Die staatskirchenrechtliche Stellung

der

Israeliten in Bayern.

Ein Beitrag
zur Lehre von den Privatkirchengesellschaften.

Von

Dr. jur. Joseph Heimberger.

Als Habilitationsschrift genehmigt
von der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg.

Freiburg i. B. und Leipzig, 1893.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Vorwort.

Zu einer vollständigen Schilderung der staatskirchenrechtlichen Stellung der Israeliten in Bayern wäre es erforderlich, außer dem Sonderrechte der Israeliten auch alle jene Materien des bayerischen Staatskirchenrechtes zur Darstellung zu bringen, die sich nicht ausschließlich auf die christlichen Konfessionen, sondern auf alle Religionsgesellschaften gleichmäßig, also auch auf die israelitische, beziehen. Allein diese allen Religionsteilen gemeinsamen Rechtspartieen haben bereits anderweitig, so in den beiden Werken von Ernst Mayer und A. Reinhard: „Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern" und jüngst wieder im 6. Bande des Bayerischen Staatsrechtes von Seydel eine so eingehende Darlegung erfahren, daß ich mich, wollte ich sie in den Bereich dieser Abhandlung hereinziehen, nur in Wiederholungen bewegen könnte. Ich habe es daher vorgezogen, nur in der Lehre von den Rechtsquellen (§ 2) im Allgemeinen nachzuweisen, welches jener den Israeliten mit den anderen Konfessionen gemeinsame Rechtsstoff ist, im übrigen mich aber begnügt, das für die Israeliten geltende Sonderrecht darzustellen. Hiebei ist es allerdings nicht selten notwendig geworden, bei Gelegenheit streitiger Fragen mich auch in Erörterungen einzulassen, welche das Recht der christlichen Religionsgesellschaften ebenso berühren, wie jenes der israelitischen.

Wo es notwendig war, auf israelitische Religionslehren und Gebräuche einzugehen, mit welchen ich bei Beginn dieser Arbeit nicht vertrauter war, als es eben der Nichtisraelite zu sein pflegt, habe ich mir durch mündliche und schriftliche Befragung israelitischer Gelehrter und Rabbiner Aufklärung zu verschaffen gesucht, die mir auch in dankenswertester Weise zu teil wurde.

Würzburg, im Januar 1893.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Abschnitt.

Einleitung.

Seite

§ 1. Geschichtlicher Überblick 1

1. Vom ersten Auftreten der Juden in Bayern bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts 2

2. Die Vermehrung der jüdischen Bevölkerung Bayerns zu Anfang des 19. Jahrhunderts und die staatliche Regelung ihrer Verhältnisse 9

3. Von der Verkündung des Judenediktes bis zur Gegenwart . 17

§ 2. Die Rechtsquellen 22

1. Die Rechtsquellen für die Landesteile diesseits des Rheins . 23

2. Die Rechtsquellen für die Pfalz 36

II. Abschnitt.

Die Gesamtheit der israelitischen Religionsgesellschaft in Bayern.

§ 3. Der rechtliche Charakter der israelitischen Religionsgesellschaft in Bayern:

1. nach Staatskirchenrecht 40

2. in privatrechtlicher Beziehung 46

§ 4. Die Verfassung der israelitischen Religionsgesellschaft in Bayern bezw. der Mangel einer solchen. Anhang: Überblick über die geschichtliche Entwickelung der kirchlichen Verfassung des Judentums 48

§ 5. Zugehörigkeit zur israelitischen Religionsgesellschaft 56

1. Die Aufnahme in dieselbe:

a) Form der Aufnahme 57

b) Voraussetzungen der Rechtsgültigkeit der Aufnahme . 60

2. Der Austritt aus derselben 65

§ 6. Besonderheiten der religiösen Kindererziehung 66

Seite
§ 7. Konzessionen an das religiöse Bewußtsein der Israeliten auf verschiedenen Gebieten der Staatsverwaltung 71
1. Armenwesen 72
2. Beerdigungswesen 72
3. Schulwesen 73
4. Sabbathfeier 77

III. Abschnitt.

Die Kultusgemeinde.

I. Kapitel.

Die Kultusgemeinde in den Landesteilen rechts des Rheines.

§ 8. Begriff und öffentlich-rechtlicher Charakter der Kultusgemeinde . . 79
§ 9. Die Bildung der Kultusgemeinde 81
§ 10. Die Gründung mehrerer Kultusgemeinden am gleichen Orte . . 88
§ 11. Fortbestand, Vereinigung und Auflösung von Kultusgemeinden . 90
§ 12. Zuständigkeit der Behörden zur Errichtung und Umbildung von Kultusgemeinden 93
§ 13. Die Zugehörigkeit zur Kultusgemeinde 93
§ 14. Die Verfassung (Organisation) der Kultusgemeinde 97

Die Kultusämter.

I. Der Rabbiner 101
§ 15. 1. Vorbemerkungen 101
§ 16. 2. Die staatlichen Voraussetzungen für die Zulassung als Rabbiner 103
§ 17. 3. Wahl und Bestätigung des Rabbiners 108
§ 18. 4. Der Wirkungskreis des Rabbiners 111
§ 19. 5. Das Verhältnis des Rabbiners zum Staate und zur politischen Gemeinde 113
§ 20. 6. Der rechtliche Charakter der Stellung des Rabbiners zur Kultusgemeinde 121
§ 21. II. Der Rabbinersubstitut 122
§ 22. III. Der Religionslehrer 123
§ 23. IV. Sonstige Kultusbedienstete 125

§ 24. Staatlich geforderte Einrichtungen der Kultusgemeinde 126
§ 25. Die Autonomie der Kultusgemeinde 130

Das Finanzrecht der Kultusgemeinde.

§ 26. I. Die Privatrechtspersönlichkeit der Kultusgemeinde 132
II. Das Selbstbesteuerungsrecht der Kultusgemeinde 133

Seite

§ 27. 1. Die Praxis des Ministeriums und des obersten Gerichtshofes bis zur Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes 133
§ 28. 2. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes 137
§ 29. 3. Kritik der bisherigen Praxis und Rechtsprechung 143
§ 30. 4. Begründung des Selbstbesteuerungsrechtes der Kultusgemeinde 151
§ 31. 5. Die Arten der Besteuerung 162
§ 32. III. Die Verwaltung des Kultusvermögens 164

II. Kapitel.

Die Kultusgemeinde in der Pfalz; besonderes Recht derselben.

§ 33. Fortbestand älterer Kultusgemeinden 166
§ 34. Gründung und Auflösung von Kultusgemeinden 166
§ 35. Die Zugehörigkeit zur Kultusgemeinde 167
§ 36. Wahl- und Stimmrecht der Gemeindemitglieder 167
§ 37. Vertretung der Kultusgemeinde 168
§ 38. Das Finanzrecht der Kultusgemeinde:
1. Korporationseigenschaft der Kultusgemeinde 170
2. Selbstbesteuerungsrecht 170
3. Vermögensverwaltung 176
4. Gemeinschaftliche Lasten mehrerer Kultusgemeinden 176
§ 39. Bestimmungen allgemeiner Art 178

Anhang.

I. Edikt vom 10. Juni 1813, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern betr. 180
II. Auszug aus dem Landtagsabschiede vom 10. November 1861, die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen betr. 186
III. Ministerial-Entschließung vom 29. Juni 1863, die Verhältnisse der israelitischen Kultusgemeinden betr. 187
IV. Französisches Dekret vom 17. März 1808 189
V. Ausschreiben der Regierung des Rheinkreises vom 8. Oktober 1823 . 192
VI. Königlich Allerhöchste Verordnung, die israelitischen Kultusgemeinden der Pfalz betr. vom 27. März 1872 194

I. Abschnitt.

Einleitung.

§ 1. Geschichtlicher Überblick.

Jahrhunderte lang lebten die über Bayern zerstreuten Israeliten in einem nahezu rechtlosen Zustande. Als Ausländer, die ihre Nationalität mit ihren scharf ausgeprägten Eigentümlichkeiten zu wahren suchten, und als Glaubensgenossen, die zu den herrschenden christlichen Konfessionen schon deshalb in einem Gegensatze standen, weil man ihnen bezw. ihren Vorfahren den Kreuzestod des Stifters der christlichen Religion zum Vorwurf machte, waren sie gehaßt und angefeindet und nur dort geduldet, wo man den ihrem Stamme eigenen Erwerbssinn sich nutzbar zu machen suchte. Zeiten blutiger Verfolgung und harter Bedrückung wechselten für sie mit Zeiten verhältnißmäßiger Ruhe. Erst in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts erlangten sie die bürgerliche und politische Gleichstellung mit den Angehörigen der christlichen Konfessionen. Eine Sonderstellung nehmen sie in Bayern jetzt nur noch in einer Beziehung ein, insoferne sie nämlich als Religionsgesellschaft auftreten. In dieser Hinsicht hat ihnen der bayerische Staat nicht die nämlichen Rechte wie den großen christlichen Kirchen verliehen, sondern sie in die Stellung verwiesen, welche er den Privatkirchengesellschaften einräumt.

Die vorliegende Abhandlung soll eine dogmatische Darstellung dieser besonderen Rechtslage der bayerischen Israeliten in kirchlichen Dingen geben. Entsprechend dem Zwecke der Abhandlung darf daher ein geschichtlicher Überblick, den ich der Darstellung vorausschicke, aus den verschiedenen Perioden der bayerischen Geschichte nur dasjenige hervorkehren, was die Stellungnahme des Staates zur religiösen Bethätigung der Israeliten beleuchtet. Er muß sich, so verlockend es bis-

weilen auch sein mag, weitere Gebiete zu berühren, darauf beschränken, die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse der Israeliten zu beleuchten.

Nicht gleichbedeutend mit einer Darstellung dieser Verhältnisse würde es sein, wenn ich die Stellung der Israeliten als Bekenner einer nichtchristlichen Religion überhaupt schildern wollte. Dies hieße nämlich eine Erörterung über die gesamten Verhältnisse der Israeliten, ebensowohl in bürgerlicher und politischer, wie in kirchenrechtlicher Beziehung geben. Denn auf ihrer Eigenschaft als Bekenner einer nichtchristlichen Religion beruhte in erster Linie die eigentümliche Rechtslage der Israeliten von der frühesten Zeit bis tief ins 19. Jahrhundert. Nur Christen waren des Vollgenusses der bürgerlichen und politischen Rechte fähig. Nichtchristen achtete man derselben nicht für würdig. Insoferne also müßte ich, wenn ich von der rechtlichen Stellung der Israeliten als Nichtchristen sprechen wollte, hier eine vollständige Entwicklung des gesamten Verhältnisses zwischen Staat und Israeliten geben und dabei alle die wechselvollen Geschicke des jüdischen Volkes schildern: die Verfolgungen, die mehrfach sich wiederholenden Landesverweisungen, damit wechselnd die stillschweigende Wiederzulassung, die heute die Einräumung und morgen die Entziehung des den Israeliten gewährten geringen Maßes von Rechten zur Folge hatten. All dies hat anderweitig seine Darstellung gefunden. Ich verweise im allgemeinen auf Grätz, Geschichte der Juden, Leipzig 1860—1875, Jost, Geschichte der Israeliten, Berlin 1820—1828, Otto Stobbe, die Juden in Deutschland während des Mittelalters, Braunschweig 1866, für Bayern speziell auf Aretin, Geschichte der Juden in Bayern, Landshut 1803 und insbesondere auf Gotthelf, Historisch-dogmatische Darstellung der rechtlichen Stellung der Juden in Bayern, München 1851 und Gotthelf, die Rechtverhältnisse der Juden in Bayern auf Grundlage der neuesten bayerischen Gesetze, München 1852.

1. Vom ersten Auftreten der Juden in Bayern bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts.

Die geschichtliche Ausbeute, welche sich für diesen Zeitraum im Rahmen des hier zu erörternden Rechtsgebietes machen läßt, ist nicht recht beträchtlich. Das Ergebnis derselben ist sehr einfach. Man kann es schließlich in zwei Worte zusammenfassen: Entweder gestattete man den Juden die Niederlassung im Lande und dann ließ man sie auch in ihren Religionsübungen und Gebräuchen gewähren, soweit sie mit den-

selben nicht an die Öffentlichkeit traten — oder man verwies sie aus dem Lande, und dann hatte es mit der Religionsübung ohnehin ein Ende. Juristische Komplikationen gab es da nicht viele. Die Rechtsgelehrten fühlten allerdings zuweilen das Bedürfnis sich solche zu schaffen und dieselben dann unter Aufwendung großen Scharfsinns und vieler Gelehrsamkeit zu lösen. Es mutet sonderbar an, wenn man z. B. ein umfangreiches Gutachten „des Decanus und der anderen Doctores der Juristen-Fakultät zu Altdorff bey Nürenbergischer Universitaet daselbst" (v. J. 1696) liest über die Frage, „ob ein Christ denen Juden an einem Sabbath mit nothwendigen Liebesdiensten, sonder Verletzung seines Gewissens, an die Hand gehen könne[1])." Vom kulturhistorischen Standpunkte aus betrachtet bietet dergleichen ja manches Interesse, für die Beurteilung der Stellung der Israeliten als Religionsgesellschaft aber hat es nur sehr mittelbare Bedeutung. Ich ziehe derartiges daher nicht in den Kreis der Darstellung herein und begnüge mich das wenige, aber unbedingt hier Interesse Heischende im Folgenden niederzulegen.

Die erste verlässige Kunde von dem Auftreten der Juden in Bayern bringt eine Urkunde vom Jahre 906. Dieselbe enthält eine Vereinbarung über den Zoll zu Passau. Die einschlägige Stelle lautet: „Mercatores Judaei, undecunque sint, justum solvant theloneum de rebus et mancipiis[2])." In der Folge siedelten die Juden sich in verschiedenen bayerischen Städten an[3]); so in Regensburg, München, Lauingen[4]) Mühldorf[5]), Sulzbach, Sulzbürg[6], Diessen[7]).

---

1) Beck, de juribus Judaeorum, Nürnberg 1731, p. 168 ff.

2) Gotthelf, Historisch-dogmatische Darstellung u. s. w. S. 6. Oefele, scriptores rerum boicarum I., 718.

3) Aretin, a. a. O. S. 12 ff., welcher überhaupt zum Folgenden zu vergleichen ist.

4) Oefele II. S. 147. Hier ist eine Urkunde Ludwigs des Bayern aufgeführt, in welcher die Judensteuer zu Lauingen erwähnt wird.

5) L. Hübner, Beschreibung der Stadt Salzburg 1792. 1. Th. S. 143.

6) Köhler, Historia genealogica Dominorum et comitum de Wolfstein 1728 S. 257: „Cum etiam jam ab anno 1371, ut ex charta obligatoria constat, Judaeorum paucae et exiles familiae in ditione Sulzburgensi vixerint, procul dubio olim in magna illa Judaeorum strage in Bojoaria edita extorres et speciali Imperatoris indultu a Wolfsteiniis receptae, horum etiam precibus iteratis dedit Christianus Albertus, comes de Wolfstein, consultis prius aliquot Theologorum et Jure consultorum collegiis academicis, ut sacris suis operentur in majore conclavi aedificii novi pro suo ludi magistro sive praecantore excitati.

7) Monumenta boica. Vol. 8 p. 262: Monumenta Diessensia. Urkunde v. 1385, betr. Jura in cives Diessenses: „Ceteri vero in platea claustrali vel Judaeorum ...... residentes."

Es ist zwar nicht von allen diesen Orten geschichtlich überliefert, daß die Israeliten dortselbst eine kirchliche Gemeinde mit Synagoge und sonstigen Einrichtungen gebildet haben, aber es läßt sich dies fast mit Sicherheit annehmen. Denn es galt bei den Israeliten stets als religiöse Pflicht, an Orten, wo sie sich in größerer Zahl zusammenfanden, auch zu gemeinschaftlichem Gottesdienste sich zu vereinigen. Für einige Orte läßt sich überdies positiver Beweis hiefür erbringen. Bezüglich Sulzbürgs vergleiche man die auf S. 3 Anm. 6 angeführte Stelle, für Regensburg folgende Notiz bei Oefele, script. rer. boic. Tom. II. S. 502 unter Anonymi Ratisbonensis Farrago Historica rerum Ratisbonensium „MXCVII. Henricus Imperator ab Italia rediens Ratisbonam Bojoariae urbem venit ibique aliquamdiu moratus Judaeis, qui baptizari coacti sunt, judaisandi ritum concessit.“ Man hatte sie also dort zur Taufe gezwungen, Heinrich IV. aber gestattete ihnen wieder die Ausübung ihrer religiösen Gebräuche. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts verkaufte man ihnen in Regensburg Plätze für eine Synagoge nnd eine Begräbnisstätte.[1]) Lange Zeit hindurch erfreuten sich die Juden in Regensburg einer besseren Lage als ihre Glaubensgenossen in den anderen bayerischen Städten. Wenn Verfolgungen im Lande gegen sie ausbrachen, nahmen Rat und Geistlichkeit von Regensburg sie regelmäßig in Schutz und retteten sie vor dem Untergange.

Auch in Passau besaßen die Juden 1204 eine Synagoge;[2]) desgleichen in München[3]). Letztere wurde 1285 samt den in dieselbe geflüchteten Juden verbrannt. In Ingolstadt findet sich ebenfalls eine Judengemeinde, die jedoch gegen Ende des 14. Jahrhunderts unterge-

---

1) Pfeffinger, Vitriarius T. III. Lib. III Tit. XVII Z. 82 unter Sec. XIII. Oefele l. c. T. I. S. 556: „Hic (sc. Abbas Eberhardus 1225—1242) primo vendidit aream et ortum pro sepultura perfidissimis Judaeis de agro Praitten.“

Eodem S. 560: „Abbas Wernherus perfidis Judaeis Ratisponensibus vendidit aream ex agro Praitten centum libris Ratisponensis monetae. In eodem agro sua sepelierunt cadavera spurcissima usque in annum MDXIX, quo ab urbe Ratispona sunt praescripti prorsus et profligati.“

2) Vgl. Wiener, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters. Hannover 1862. S. 107 Ziff. 16.

3) Joannis Aventini Annalium Boiorum Libri VII. MDCCX. Lib. sept. Cap. X. Num. 11: „..... Aulici atque praetores ducis impetum (sc. populi) compescere conantur .... consulturique Judaeis eos in fanum lapideum, Synagogam nuncupant, commigrare jubent. Quo cum Hebraei confugissent, fit acrior tumultus. Populus convolat ..... centum et octoginta Judaeos una cum templo igne concremant.

Ebenso bei Bergmann, Geschichte der Stadt München 1783. S. 41.

gangen zu sein scheint. In einer Urkunde vom 15. Juli 1397 schenkte nämlich Herzog Stephan III. der Stadt Ingolstadt die Judenschule und den Judenhof, die dem Herzog wegen Entweichung der Juden verfallen waren. [1])

In Landshut ließ Heinrich der Reiche (1393—1450), als die Judengasse auf seinen Befehl abgebrochen wurde, auf die Bitten der Juden die Synagoge stehen. [2]) Auch Amberg besaß seine Judengemeinde. [3]) 1410 verlieh Pfalzgraf Ludwig dem Priester Otten Slickern unser Frauen Altar in der Frauenkapelle dortselbst, „welche einst eine Judenschule war."

Inzwischen mußten jedoch die Juden mehrmals unter heftigen Verfolgungen das Land räumen, und es wiederholte sich dies im Laufe der nächsten Jahrhunderte noch zu verschiedenen Malen. Allein sie ließen sich durch die überstandenen Leiden und Bedrückungen von der Rückkehr nicht abhalten. Nach wenig Jahren war das Erlittene wieder vergessen und verschmerzt, und man sieht sie die alten Wohn- und Handelsstätten von Neuem aufsuchen.

Während der friedlichen Zeiten, die ihnen vergönnt waren, führten sie ein selbständiges gemeindliches Leben, wählten sich ihre Vorsteher und Rabbiner, ordneten unabhängig ihre inneren Angelegenheiten, richteten sich Synagogen ein, in welchen sie ungestört zur gemeinschaftlichen Ausübung ihrer Religion und ihrer Gebräuche sich vereinigen konnten. Ein Zwang zur Annahme des christlichen Glaubens wurde im Prinzip nicht gegen sie geübt. [4])

Man darf indessen nicht wähnen, daß die zeitweilige tolerante Behandlung der Juden in religiöser Beziehung ganz allein ein Ausfluß

---

1) Vgl. Wiener, S. 158 Z. 378.

2) Vgl. Wiener, S. 166 Z. 449.

3) Vgl. Wiener, S. 167 Z. 453.

4) Interessant ist folgende Stelle des Schwabenspiegels (Cap. 214 in der Ausgabe von Wackernagel):

„Die juden sol nieman twingen ze kristenlichen gelouben. wan mac man si mit guoten worten bringen zuo der kristenheit, daz sol man gerne tuon, unde wirt ein jude kristen, unde wil er von dem gelouben dar nach sten, so sol in geistlich unde weltlich gerichte twingen, daz er da bi bestê. unde verlougnet er kristen gelouben unde wil des niht erwinden, man sol in brennen als einen kezer. wan waere, daz man si da zuo twunge, daz si sich touften, so solden si doch staete sin an kristenlichen gelouben. daz ist da von, daz die touf nieman mac abgenemen für daz der man dar in kumet."

freundlicher Gesinnung der Herrscher gewesen sei. Die Juden durften die Gewogenheit der Fürsten durch reichliche Beisteuer in die fürstliche Schatzkammer oft teuer genug bezahlen. Heinrich dem Reichen von Landshut (1393—1450) wird in dieser Beziehung am wenigsten Gutes nachgerühmt.

Im Jahre 1553 wurden die Juden von Neuem des Landes verwiesen und zwar durch Herzog Albrecht V. Von da an war ihnen die Ansässigmachung, der Erwerb liegender Güter und die Betreibung bürgerlicher Gewerbe durchaus untersagt. Durch die Polizeiordnung von 1616 wurde dies Verbot wiederholt. Die herzoglichen Vorschriften fanden diesmal so strenge Handhabung, daß in der That, entgegen der früheren Gepflogenheit, Juden lange Zeit hindurch in Bayern nicht zur Ansässigkeit gelangten. Erst während des spanischen Erbfolgekrieges und zwar während der österreichischen Occupation Bayerns fanden sich die Juden wieder ein. Kurfürst Max Emanuel erteilte zwar alsbald (von St. Cloud aus, 1715) den Befehl, sie sofort aus dem Lande zu weisen; doch scheint dieser Befehl wenig Erfolg gehabt zu haben; denn die Juden blieben im Lande oder waren wenigstens nur kurze Zeit außer Landes gegangen. Schon 1726 nämlich beklagte sich die Landschaft, daß die Juden sich unterstanden hätten ihr Laubhüttenfest zu feiern.[1]) Die Antwort des Kurfürsten (Karl Albrecht) an die Landschaft ist für die Beurteilung der damaligen kirchlichen Lage der Israeliten zu sehr von Interesse, als daß sie hier nicht einen Platz finden sollte. Die einschlägige Stelle lautet: „Gleichwie wir übrigens mit unsern höchst empfindlichen Mißfallen aus eurem unterthänigsten Anfügen vernommen, daß die hier vorhandenen Juden nächsthin ihr Lauberfest publice celebriert und publicam Executionem Religionis geübt haben sollen, wovon wir einige Wissenschaft bisher nicht gehabt, minder hierzu einigen Verlaub gegeben. So ist zwar wohl geschehen, daß ihr dieses gehorsamst berichtet, es hätte sich aber, weilen ihr keine Jurisdiction habet, gebührt, daß dieses unzuläßige in unsern Landen nicht erhörte Unternehmen der verbürgte Gastgeb Hillebrand bey seiner bürgerlichen Obrigkeit und selbe bey uns oder unsern Hofrath sogleich damalen, als ersagte Juden sich dessen erfrechet, angebracht haben sollte.

---

[1]) Aretin a. a. O. S. 69.

Nach Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung, 2. Bd. S. 351, wurde die Feier des Lauhüttenfestes als eine „violatio territorii catholici und laesio majestatis divinae“ angesehen.

Derentwegen in dessen Unterlassung von beiden Theilen Höchst verweislich geschehen, und wir von Bürgermeister und Rath die Verantwortung erfordern, wo wir damals sogleich verordnet haben würden, daß in ipso actu gesambte Judenschaft wäre aufgehoben und arrestierlich angehalten worden. Jetzt zumalen befehlen wir unserm Hofrath, daß er die Sache auf das genaueste untersuche und die Juden mit ihrer Verantwortung solch ihrer Erfrechung wegen vernehme, euch versichernd, daß, wie unsere durchlauchtigen Voraltern jederzeit dem Eifer des Herrn, und seiner allein seligmachenden Kirche zu beeifern ihren vornehmsten Grund gesetzt, also wir nicht weniger thun, und nach untersuchter Sache solchen Schluß fassen werden, welcher dem Jüdischen Verbrechen und der Gerechtigkeit, auch unserer angestammten Religion allerdings gemäß seyn solle."

In der Oberpfalz waren die Verhältnisse der Juden keine ungünstigen. Ein Schutzbrief von 1744[1]) gestattet ihnen freie Ausübung ihrer Ceremonien sowohl in den Häusern als in der Synagoge und auf dem Begräbnisacker und sichert ihnen zu, daß sie in ihrem Bade, Begräbnisacker und in der Vorsängerwohnung nicht gestört werden sollten.

Die Lage der Juden unter Kurfürst Maximilian III. läßt sich am besten aus Kreittmayr's „Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem" 5. Teil, 20. Kap., § III (von Juden) erkennen: „Die Conditiones und Cautelae, worunter man sie zu recipieren pflegt, seynd gemeiniglich diese, daß sie . . . . . Gotteslästerer oder Schänd- und Schmähungen gegen unsere Religion nicht ausüben, in der Charwochen und am Ostertag nicht nur in Publico nicht erscheinen, sondern auch Thür und Fenster verschlüssen[2]), sich weder bey Christen als Dienstbothen und Ehehalten verdingen, noch diese zu dergleichen Diensten annehmen, christliche Säugammen nicht gebrauchen, ihre Kinder, welche post Annos discretionis konvertieren wollen, oder andere dahin inklinierende keines Wegs davon abhalten, viel weniger einen Christenmenschen verführen und zu ihrer Religion bereden sollen, oder was dergleichen mehr ist."

---

1) Aretin S. 85 u. 86.

2) Vgl. hiezu auch Beck, de juribus Judaeorum S. 44 und cap. 4 u. 15 X 5, 6 de Judaeis. Siehe auch Johann Jakob Moser's Abhandlungen aus dem Teutschen Kirchen-Recht. Frankfurt und Leipzig 1772 S. 114 ff.

„Der Einquartierung seynd nur ihre Synagogen, nicht aber andere Judenhäuser befreit[1].“

„Ob und wie weit man ihnen in loco Receptionis die Gewissensfreyheit und den offentlich- oder heimlichen Gottesdienst zu gestatten habe, hangt zwar meisten theils von dem Herkommen oder dem Innhalt ihrer Concessionen oder Toleranz-Patenten ab. Ausser deme bringt freylich natura receptionis schon mit sich, daß sie ihren Gottesdienst mit Beobachtung der in der jüdischen Kirch üblichen Ceremonien, wo nicht offentlich, doch zu Hauß in der Still üben, sohin von niemand hierunter beunruhiget und am Sabbath weder vor Gericht geladen noch zur Arbeit angehalten oder sonst molestiert werden darffen[2].“

„Neue Synagogen errichten oder die alte erweiteren geht ohne Landsherrschaftlicher Bewilligung niemal an, und das sogenannte Lauberfest darf hier zu Land nicht einmal von den Hoffaktoren[3]) und anderen mit Churfürstlicher Toleranz versehenen, geschweigens von jenen, welche nur durchpassieren, unternohmen werden.“

Unter Kurfürst Karl Theodor erlangten die Juden einige weitere Befugnisse. Gegen alljährliche Bezahlung von 500 fl. in die Armenkasse wurde ihnen unter dem 2. September 1786 die Feier des Laubhüttenfestes zu München gestattet[4].

1792 erlaubte man ihnen die ungestörte Ausübung ihrer Begräbnisbräuche[5].

---

1) Kreittmayr bezieht sich auf L. 4 cod. 1, 9 de Judaeis et Caelicolis: „In synagoga Judaicae legis velut hospitii merito inruentes jubeas emigrare: quos privatorum domus, non religionum loca habitationum merito convenit attingere.“

Beck l. c. cap. XV § 1 in fine:

„Gleichwie dann auch weniger nicht die Juden denen Einquartierungen unterworffen, aber nicht ihre Synagogen, als welche davon eximiert und befreyet seyn.“

2) Kreittmayr stützt sich auf folgende Stellen:

Beck a. a. O. cap. V. § 6: „Uebrigens haben die Juden, wann jemand sie an einen Ort recipiert, völlige Sicherheit und Gewissens-Freyheit zu genießen, und mögen dannenhero von ihrer Religion mit zwang nicht abgezogen, noch in ihren Gottes-Dienst, Ceremonien und Gebräuchen auf einigerley Weiß und Weg turbirt und gehindert werden“; ferner auf L. 13 und 14 cod. 1, 9; cap. 9 X 5, 6; can. 3 dist. 45.

3) „Hoffaktor“ war ein Titel, dessen Innehaber handeln durfte, jedoch häufig unter einer fremden Obrigkeit stand; so Gotthelf, Historisch-dogmatische Darstellung u. s. w. S. 54.

4) Mayr, Sammlung der kurpfalz-bayerischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen, 4. Bd. S. 697.

5) Mayr, a. a. O. 5. Bd. S. 799.

In den nächsten zwanzig Jahren traten wesentliche Veränderungen in den kirchlichen Verhältnissen der Israeliten nicht ein. Die Verordnung des Kurfürsten Maximilian Joseph vom 26. August 1801, die Ansässigmachung anderer Religionsverwandten betreffend, erstreckte sich nicht auf die Juden. Dagegen war anfangs des Jahres 1801 an das Generallandesdirektorium ein Erlaß des Kurfürsten ergangen[1]), in welchem derselbe die Absicht aussprach, den Juden eine Einrichtung zu geben, durch welche sie „allmählich zu nützlichen Staatsbürgern erzogen" werden sollten. Auch ließ der Kurfürst von den verschiedenen Landesstellen Gutachten über die Judenfrage ausarbeiten und trug dem Generallandesdirektorium auf, diesen Gegenstand in reifliche Überlegung zu ziehen. Zu einer definitiven Regelung der Verhältnisse sollte es jedoch so bald noch nicht kommen. Nur für München erließ die kurfürstliche Landesdirektion am 17. Juni 1805 ein „Regulativ für die hiesige Judenschaft[2])." In Ziffer 9 desselben wird den Juden erlaubt, ihre Religionsgebräuche an einem Privatorte auszuüben, ohne von anderen Religionsverwandten hierin gestört zu werden; auch sollte ihnen ein Begräbnisort angewiesen werden.

2. Die Vermehrung der jüdischen Bevölkerung Bayerns zu Anfang des 19. Jahrhunderts und die staatliche Regelung ihrer Verhältnisse.[3])

Im ersten Dezennium dieses Jahrhunderts erfuhr Bayern einen bedeutenden Zuwachs seiner jüdischen Bevölkerung durch die Erwerbung verschiedener Landesteile mit zahlreicher jüdischer Einwohnerschaft. 1803 fanden sich noch in den oberen Erblanden, nämlich in den Herzogtümern Bayern, Oberpfalz und Neuburg, im ganzen nicht mehr als ungefähr 250 Judenfamilien, wovon 36 in der Stadt München, die übrigen in den oberpfälzischen Landgerichten Schnaittach, Sulzbach,

---

1) Aretin a. a. O. S. 97 und
Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen 6. Bd. S. XI.

2) Döllinger, 6. Bd. S. 14 ff.

3) Die unter dieser und der folgenden Ziffer enthaltenen Angaben entstammen im wesentlichen den Akten des vormaligen k. Geheimen Rates und des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, deren Einsichtnahme mir durch die Güte Ihrer Excellenzen der Herren Staatsminister Freiherr von Feilitzsch und Dr. von Müller gestattet war.

Parkstein und Neumarkt wohnten. Zehn Jahre später war die Zahl der jüdischen Einwohner auf 30000 Seelen gestiegen. Mit dem Fürstbistum Bamberg hatte Bayern 1803 die dortige Judenkorporation von mehr als 1500 Familien erworben; 1806 kam die Ansbacher Judenkorporation mit über 1200, die Fürther Judenschaft mit nahe an 600 Familien, die Fürstentümer Oettingen-Spielberg und Oettingen-Wallerstein, die Grafschaft Pappenheim und einige andere standesherrliche Gebiete mit 7—800 jüdischen Familien an Bayern. Neuen Zuwachs von über 400 Familien brachten die Ländervermehrungen im Jahre 1810, so die Erwerbung von Bayreuth und Regensburg [1]). Auch Eichstädt, Schweinfurt, Augsburg, Nürnberg hatten Judenfamilien, wenn auch in geringerer Zahl, an Bayern geliefert [2]).

In Landesteilen, in welchen die jüdische Bevölkerung sehr zahlreich vorhanden war, hatte sie sich zu Korporationen vereinigt.

Die Geschicke der Juden in den vorstehend genannten Gebieten waren ungefähr die gleichen gewesen wie in Altbayern: zu Zeiten Ruhe und Wohlstand, dann wieder Bedrängung und Vertreibung [3]). Doch lebten die Juden im großen und ganzen in den Städten, wo sie größere Gemeinden bildeten, wie in Ansbach und Fürth, ungestörter als in Altbayern.

Während der ruhigen Zeiten war ihnen die freie Ausübung ihrer Religion, der Besitz von Synagogen und Friedhöfen u. s. w. gestattet.

Es hat keinen Zweck, im einzelnen die zahlreichen Stellen anzuführen, welchen dies zu entnehmen ist; es mag genügen, auf die in der Anmerkung 3 verzeichnete Litteratur zu verweisen.

---

1) Diese statistischen Notizen sind dem Berichte der Ministerialpolizeisektion über die Regelung der Verhältnisse der Israeliten aus dem Jahre 1812 entnommen. Siehe weiter unten!

2) Stadt und Gebiet Würzburg, wo ebenfalls seit langer Zeit Juden ansässig waren, gelangte definitiv erst 1814 in bayerischen Besitz.

3) Vgl. Wiener, Regesten S. 105—216.

Himmelstein, die Juden in Franken. (Im „Archiv des histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg", 12. Bd. 2. Heft S. 125 ff., Würzburg 1853.)

Heffner, die Juden in Franken, Nürnberg 1855.

Hänle, Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstentum Ansbach, Ansbach 1867.

Würfel, Nachrichten von der Judengemeinde, welche ehehin in der Reichsstadt Nürnberg angerichtet gewesen. 1755.

„Beiträge zur Geschichte der Juden in Bayern", enthalten in „Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Bayern" 2. Jahrg. 1822/23 3. Heft S. 260 ff. (Speziell von Interesse für die Verhältnisse in Oetlingen.)

Diese Vermehrung der jüdischen Bevölkerung, die in jedem einzelnen Landesteile wieder nach besonderen Rechten und Gesetzen lebte, drängte dazu, eine einheitliche Regelung der Rechtslage der Israeliten im ganzen Königreiche zu schaffen.

Zunächst wurde die Ministerialpolizeisektion beauftragt, Vorschläge über die Ordnung der Verhältnisse der israelitischen Staatseinwohner zu entwerfen. Sie entledigte sich ihres Auftrags in einem umfangreichen Pro memoria. In dessen erster Abteilung giebt sie eine Schilderung der Lage der Juden in den verschiedenen Landesteilen und hieran schließt sie ihr eingehendes Gutachten über die „künftige Verbesserung des Zustandes der Juden". Im Eingange dieses Gutachtens bemerkt der Berichterstatter, die Polizeisektion gehe von der Anschauung aus, daß halbe Maßregeln nichts helfen. Die Regierung könne sich kein anderes Ziel setzen als die allmähliche völlige Gleichstellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden mit jenen der übrigen Staatseinwohner. Freilich sei die Erreichung dieser Absicht nicht auf der Stelle und ohne Vorbereitung möglich, und es müßten daher einstweilen vorbereitende Verfügungen getroffen werden, ohne daß man jedoch die völlige Gleichstellung als unverrückbares Ziel aus dem Auge verliere. „Die Verfügungen, welche getroffen werden sollen, bestehen in einer Revision und neuen Anordnung des Kirchenwesens der Juden, ihrer Volkserziehung, ihrer Erwerbsverhältnisse, der daraus fließenden Niederlassung und ihrer Gemeindeverhältnisse. Die völlige Freiheit in religiösen Meinungen muß den Juden bleiben, aber die bisher ungehemmte Verbreitung des ärgsten Aberglaubens muß gehindert, die Wahl, die Aufführung, der Einfluß der Rabbiner muß unter Staatsaufsicht genommen, die schon bestehende Hierarchie[1]) der jüdischen Geistlichkeit muß geordnet und ihre Verbindung mit den Staatsbehörden hergestellt werden. Die vernachlässigte Erziehung der jüdischen Jugend ist zu bessern . . . . . .

---

[1]) Eine Art Hierarchie fand sich nur in einzelnen Landesteilen. So besaßen die Judengemeinden in Oettingen-Wallerstein, deren jede für sich einen Unterrabbiner hatte, zusammen einen Oberrabbiner, der in Wallerstein seinen Sitz hatte und mit seinen Beisitzern ein Landesoberrabbinat bildete, vor dessen Forum außer der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit der Juden alle Ceremoniengegenstände des jüdischen Kultus gehörten. (Vgl. „Die geöffneten Archive" a. a. O.) Für die Landjudenschaft von Ansbach existierte eine Art ständiger Synode, die sich aus einem Oberrabbiner und vier ihm beigegebenen Rabbinern zusammensetzte und die oberste Kirchengewalt ausübte. Auch die Bamberger Judenschaft besaß ihren Oberrabbiner und in Schwaben fand sich ein solcher in dem Patrimonialorte Ichenhausen.

Die Erwerbs- und Niederlassungsverhältnisse sind zu regeln. Durch Ordnung des Gemeindewesens der Juden uud Annäherung desselben an die übrigen Staatsinstitute muß der eigene Korporationsgeist der Juden zerstört und die gebührende Einwirkung der Regierung auf diese Gemeindeverhältnisse gesichert werden."

Im einzelnen beantragte der Berichterstatter bezüglich der religiösen Verhältnisse der Israeliten Folgendes:

Den Juden sei freie Religionsübung zu gewähren; sie sollen alle den Privatkirchengesellschaften durch das Edikt vom 24. März 1809 eingeräumten Befugnisse genießen, soweit sie die zu erlassende Verordnung nicht abändere. „Sie werden alle in ordentliche kirchliche Gemeinden, wovon keine in der Regel unter 30 Familien enthalten soll, eingeteilt; jede dieser Gemeinden soll eine Synagoge und einen Rabbiner haben."

In jedem Kreis, in welchem die Bevölkerung die Zahl von 300 jüdischen Familien erreicht, soll ein Kreiskonsistorium mit einem Oberrabbiner an dem Sitze des Generalkommissariates bestehen. In München soll ein Centralkonsistorium für die Judenschaften des ganzen Königreichs errichtet werden.

Der Ortsrabbiner wird von der Gemeinde gewählt, von dem Kreiskonsistorium begutachtet und von dem Generalkommissariate bestätigt oder, wenn er die gehörigen Eigenschaften nicht hat, verworfen. „Die von der Judengemeinde zu leistende Besoldung des Rabbiners darf mit Einschluß der rechtmäßigen Gebühren nicht unter 300 fl. jährlich sein. Kein Rabbiner darf ohne Bewilligung des Generalkommissariates entlassen werden." Der Wirkungskreis des Rabbiners wird auf die kirchlichen Verrichtungen beschränkt und alle Ausübung von Gerichtsbarkeit durch denselben ist ausgeschlossen. Das Kirchenvermögen soll dem jüdischen Kultus ausschließend vorbehalten bleiben und in den Gemeinden durch den Rabbiner, den jüdischen Gemeindevorsteher und ein von der Gemeinde gewähltes Gemeindeglied unter Aufsicht des Kreiskonsistoriums verwaltet werden.

Es folgen dann die Vorschläge über Bildung und Zuständigkeit der Konsistorien.

Die Regelung des Gemeindewesens denkt sich der Berichterstatter in folgender Weise:

Die Judenkorporationen sind aufzulösen.[1]) Die Judengemeinden

---

[1]) An Korporationen bestanden die von Bamberg, Ansbach, Bayreuth, Schwarzenberg, Oettingen-Wallenstein und Oettingen-Spielberg. Die große Gemeinde zu Fürth,

sollen weiter existieren, sollen aber nur aus solchen Juden bestehen, welche noch fernerhin vom Nothandel leben. Diejenigen Juden aber, welche Ackerbau oder ein ordentliches Gewerbe treiben, sind in die christlichen Gemeinden als Bürger mit vollem Gemeinde- und Bürgerrecht aufzunehmen und „sollen auf keine andere Art als ganz allein durch ihre Religion noch mit irgend einer jüdischen Gemeinde zusammenhängen und nur an die jüdische Kirchenkasse dieser Gemeinde noch ihre verhältnismäßigen Beiträge leisten".

Am Sitze eines jeden Kreiskonsistoriums soll jährlich eine jüdische Kreisversammlung tagen. Sie besteht aus den weltlichen Mitgliedern des Konsistoriums und aus Deputierten der jüdischen Bevölkerung, deren einer immer auf 300 Familien trifft. Die Versammlung soll die Rechnungen sämtlicher Judengemeinden des Kreises prüfen, etwa vorgelegte Fragen der Regierung über jüdische Verhältnisse beantworten und ihre eigenen Wünsche und Anträge zur Verbesserung der Lage ihrer Glaubensgenossen darlegen. In München soll jedes Jahr eine Centralversammlung mit ähnlichen Aufgaben zusammentreten.

Die Polizeisektion nahm die Anträge ihres Referenten nur zum Teile an. Sie verwarf seine Vorschläge über den Fortbestand bezw. die Bildung besonderer bürgerlicher Gemeinden für die den Nothandel treibenden Juden, ebenso die Anträge über die Kreis- und Centralversammlungen. [1])

---

die Gemeinde zu Pappenheim, alle Gemeinden in Schwaben und in der Oberpfalz, die Juden in München und Augsburg lebten abgesondert von allem Korporationsverbande. (So im Berichte der Polizeisektion.)

[1]) Der Entwurf der Polizeisektion lautet, soweit er hier von Interesse ist, wie folgt:

Art. 1. Den jüdischen Glaubensgenossen in dem Königreiche Bayern wird die freie Religionsübung zugesichert. Sie genießen alle den Privatkirchengesellschaften durch das Edikt vom 24. März 1809 eingeräumten Befugnisse, insoferne sie in der gegenwärtigen Verordnung nicht abgeändert sind.

Art. 2. Die Juden werden sämtlich in ordentliche kirchliche Gemeinden, wovon in der Regel keine unter 50 Familien enthalten soll, eingeteilt. Jede dieser Gemeinden soll eine Synagoge und einen Ortsrabbiner haben; der Umfang dieser Kirchengemeinden soll mit den Grenzen der bürgerlichen Gemeinden zusammentreffen.

Art. 3. In jedem Kreis, in welchem die jüdische Bevölkerung die hinreichende Zahl von Familien erreicht, soll ein Kreiskonsistorium mit einem Oberrabbiner in dem Sitze des Generalkommissariats bestehen. In der Hauptstadt des Königreichs soll ein Centralkonsistorium für die gesamte Judenschaft des Landes errichtet werden.

Art. 4. Die Ortsrabbiner werden von den Mitgliedern der Kirchengemeinden

Bericht und Entwurf der Polizeisektion wurden durch Signat des Ministers Grafen Montgelas vom 10. Februar 1812 dem geheimen Rate Graf Welsperg mit dem Auftrage zugewiesen, darüber zunächst in den vereinigten Sektionen und dann in Plenum des Geheimen Rates Vortrag zu erstatten.

Graf Welsperg bemerkt, daß ihn dieser Auftrag anfänglich nicht wenig erschreckt habe; denn das zu behandelnde Thema sei ein höchst belangreiches und sehr schwieriges und habe seit 30 und mehr Jahren schon viele Federn für und wider in Bewegung gesetzt. Nichtsdestoweniger arbeitete er einen sehr voluminösen Vortrag über das ihm zugeteilte Thema aus und unterzog den Entwurf der Polizeisektion einer eingehenden Kritik. Im wesentlichen sind seine Vorschläge, soweit sie von dem Entwurfe abweichen, die folgenden:

Das Minimum von 50 Familien sei zur Errichtung einer Gemeinde zu gering. Die Aufbringung der Kultuskosten übersteige zumeist die Kräfte von 50 Familien. Es solle ohne Festsetzung eines Maximums und eines Minimums ausgesprochen werden, „daß diese Gemeinden nicht zu klein sein dürfen und daß sie sich nach der Zahl, nach den Vermögenskräften der Individuen und nach Umständen auf die Grenzen einer Kommune, eines Land- oder Herrschaftsgerichtes oder eines Kreises zu begrenzen haben." Die Synagoge solle immer nur am Sitze einer

---

gewählt, von dem Kreiskonsistorium begutachtet und von dem Generalkommissariate bestätigt oder, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften nicht haben, verworfen.

Art. 5. Künftig kann kein Jude zum Rabbiner gewählt werden, der nicht auf einer k. Universität oder anderen höheren Lehranstalt sämtliche philosophischen Studien absolviert hat und bei dem Centralkonsistorium nach bestandener Prüfung für fähig befunden worden ist. Die von den Judengemeinden zu leistende Besoldung des Rabbiners darf mit Einschluß der rechtmäßigen Gebühren nicht unter 300 fl jährlich betragen. Kein Rabbiner darf ohne Bewilligung des Generalkommissariats entlassen werden.

Art. 6. Der Wirkungskreis der Rabbiner wird ausschließend auf die kirchlichen Verrichtungen beschränkt und alle Ausübung von Gerichtbarkeit ist ihnen untersagt . . . . . . Die Juden können eigene Begräbnisplätze haben, welche aber nach den über diese Gegenstände überhaupt bestehenden Vorschriften angelegt und unterhalten werden müssen. (Diese Bestimmung über die Begräbnisplätze steht auffälliger Weise neben jener über den Wirkungskreis der Rabbiner.)

Art. 7. Das jüdische Kirchenvermögen bleibt dem jüdischen Kultus ausschließend vorbehalten. Es wird in den einzelnen Kirchengemeinden durch den Rabbiner und zwei von den Gemeinden erwählte jüdische Gemeindemänner unter Aufsicht des Kreiskonsistoriums verwaltet.

Art. 8, 9, 10, 11 regeln die Konsistorialverfassung. Art. 11 bestimmt: Das

Polizeibehörde bestehen. — Die Errichtung einer Hierarchie verwarf der Referent vollständig. Erstens lasse sich noch nicht erkennen, wie die jüdische Hierarchie in anderen Ländern sich bewähre, da sie in Frankreich erst seit 1808, in Baden seit 1809 bestehe; ferner sei zu befürchten, daß die schul- und bibelfesten Rabbiner und Judengemeinden den Konsistorien ihr Zutrauen nicht schenken und ihnen den Gehorsam verweigern möchten. Außerdem aber werde der so schädliche Judenseparatismus, anstatt sich nach und nach zu verlieren, durch eine jüdische Hierarchie nur noch verstärkt. Man möge dem Judenedikte die Bemerkung anfügen, „daß sich Seine Majestät nach vollendeter Organisation der Judengemeinden noch über die Frage wegen Aufstellung von Konsistorien das Weitere zu beschließen vorbehalte." — Für den Rabbiner fordert der Berichterstatter einen Minimalgehalt von 600 fl. und freies Quartier. Außer dem Rabbiner und dessen bestätigtem Substituten soll niemand weder in der Synagoge noch auf Begräbnisstätten oder bei anderen öffentlichen feierlichen Gelegenheiten „predigen" dürfen. Dem König soll das Recht vorbehalten bleiben, „die Judengemeinden zur Andacht in ihrer Synagoge nach eigenem höchsten Willen zu versammeln." — Mit der Errichtung von Verwaltungen der Kirchengemeinden zeigt sich der Referent durchaus nicht einverstanden; er fürchtet, daß, wenn derartige Verwaltungen in den Händen der Juden belassen würden, der alte Verband, das Übel, das man habe beheben wollen, unter einem

---

Central- und die Kreiskonsistorien werden auf Kosten des jüdischen Kirchenvermögens erhalten.

Art. 12, 13, 14 regeln den Schulunterricht der israelitischen Jugend und gestatten die Errichtung eigener Schulen in den israelitischen Kirchengemeinden.

Art. 15—22 behandeln die Erwerbsverhältnisse, Art. 23—25 Niederlassung und Heiraten der Juden.

Art. 26 stimmt mit § 21 des späterhin erlassenen Judenedikts, Art. 28 mit § 22 desselben überein.

Art. 27 hebt die Gerichtsbarkeit der Rabbiner auf, obwohl dies schon im Art. 6 geschehen.

Art. 29. Für die Verwaltung des jüdischen Kirchenvermögens, der ausschließend jüdischen Stiftungen und die Berichtigung der vorhandenen älteren vor der neuen Verordnung entstandenen Gemeinde- oder auf die einzelnen Orte auszuteilenden Korporationsschulden müssen in jeder jüdischen Kirchengemeinde eigene Verwalter aufgestellt werden, welche unter Leitung der bei den Generalkommissariaten bestehenden Kreisstiftungs- und Kommunaladministration jenes Vermögen administrieren und die Zinszahlungen nebst der allmählichen Abtragung der Passivkapitalien besorgen. (Warum Art. 7 und Art. 29 nicht zusammengezogen sind, ist nicht ersichtlich.)

anderen Titel wieder da stünde. Das jüdische Kultus- und Stiftungsvermögen sei ebenso wie bei anderen Kirchengesellschaften staatlich zu verwalten.

„Der Gehalt des Rabbiners, der Substituten und des übrigen Kirchenpersonals, wie überhaupt alle Auslagen auf Kultus sind von den jüdischen Kirchengemeinden zu bestreiten. Hat die Gemeinde ein eigenes Kirchenvermögen, so wird solches zur Deckung der Erfordernisse bestimmt, und reicht dieses nicht hin, so wird der Abgang oder im Notfall auch das Ganze nach der bisherigen Übung, d. i. nach dem Vermögensbestande der Einzelnen auf die jüdischen Familien der Gemeinde verteilt."

Der Gehalt der jüdischen Schullehrer (mindestens 400 fl.) soll wie die Kultusauslagen eingehoben werden.

„Jeder besondere bürgerliche Verband der Juden hat für die Zukunft aufzuhören. Es hat künftig unter ihnen nur eine besondere Kirchengesellschaft statt."

„Die jüdischen Gemeinden machen künftig Teile unserer übrigen Gemeinden aus;" „mit Ausnahme der Auslagen auf Kultus, welche sie selbst für sich bestreiten, haben sie auch alle Gemeindelasten zu tragen."

Die Einführung der jüdischen Kreis- und Centralversammlungen hält der Referent nicht für erforderlich; die Juden hätten nichts Besonderes mit einander zu verhandeln, da sie, abgesehen von Religionssachen, in den übrigen Angelegenheiten den Staatsbehörden unterstellt seien.

Die vereinigten Sektionen des Geheimen Rates verwarfen die Konsistorialverfassung und die jüdischen Kreis- und Centralversammlungen, billigten aber im Übrigen den Entwurf der Polizeisektion.

Am 6. Mai 1813 erstattete Graf Welsperg noch Vortrag im Plenum des Geheimen Rates. Der Entwurf wurde so, wie er aus der Beratung der vereinigten Sektionen hervorgegangen war, von einigen geringen Änderungen abgesehen, angenommen. Unterm 10. Juni 1813 erlangte er die Sanktion des Königs und wurde als Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern verkündigt.[1]) Die Erörterung seines rechtlichen Charakters und seines Inhaltes gehört der dogmatischen Darstellung an.

---

[1]) Regierungsblatt von 1813 S. 921. Siehe auch Döllinger VI, S. 1.

3. Von der Verkündigung des Judenediktes bis zur Gegenwart.

Es schien, als ob das Judenedikt die Fassung, die ihm 1813 gegeben worden war, nicht lange behalten sollte. Schon auf dem ersten Landtage von 1819 wurde lebhaft über eine Revision des Ediktes debattiert und der Landtagsabschied stellte die Vorlage eines „umfassenden Gesetzentwurfes" an die nächste Ständeversammlung in Aussicht[1]). Allein es blieb bei dem Versprechen; eine Vorlage erschien nicht; die Regierung erklärte sie als nicht zeitgemäß. 1831 spielte sich der gleiche Vorgang ab. Die Stände hatten mittels Gesamtbeschlusses vom 15. Dezember 1831 eine Revision des Judenediktes beantragt und in Z. 47 des Landtagsabschiedes vom 29. Dezember 1831 wurde ihnen der Bescheid: „Wir werden eine umfassende Revision der über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen bestehenden Gesetze und Verordnungen vornehmen und dabei den von den Ständen in dem Gesamtbeschluß vom 15. Dezember dieses Jahres uns vorgelegten Antrag sorgfältig berücksichtigen." Hierbei behielt es aber auch dies Mal sein Bewenden.

Was die Regierung bezüglich einer Verbesserung der kirchlichen Verhältnisse der Israeliten in den nächsten Jahrzehnten vornahm, bewegte sich hauptsächlich um die Frage der Einrichtung einer israelitischen Hierarchie.

Der Gedanke an eine solche war Ende der zwanziger Jahre aus israelitischen Kreisen selbst wachgerufen worden. Ein angesehener Münchener Jude, Israel Hirsch Pappenheimer, unterbreitete 1827 dem Ministerium einen Vorschlag über Verbesserung der kirchlichen Verhältnisse der Israeliten, der hauptsächlich die Schaffung einer nach französischem Muster einzurichtenden Konsistorialverfassung bezweckte. Der Vorschlag Pappenheimers fand aber sofort eine Entgegnung durch den Hofjuwelier Eduard Marx, der einen so großen Behördenorganismus als nicht im Verhältnis stehend mit der Zahl der israelitischen Glaubensgenossen bezeichnete und die Errichtung eines Oberrates aus 3 Rabbinern für vollständig genügend erachtete.

Um die gleiche Zeit wurde die nämliche Frage von dem k. Regierungsrat J. B. Graser in Bayreuth in seiner Schrift „Das Judentum und seine Reform', Bayreuth 1828" einer eingehenden Erörterung unterzogen. Graser's Vorschläge decken sich so ziemlich mit jenen Pappenheimers.

---

1) Gesetzblatt 1819, S. 42.

Das Ministerium nahm nun Veranlassung der Frage näher zu treten und forderte mit Entschließung vom 4. Juli 1828 die Kreisregierungen mit Ausnahme der niederbayerischen, in deren Bezirk Israeliten nicht vorhanden waren, auf, Gutachten über die Zweckmäßigkeit der Errichtung eines Oberrabbinats abzugeben. Die Ansichten der Regierungen gingen auseinander: München, Würzburg, Speyer und Regensburg stimmten unbedingt für Errichtung eines Oberrabbinates, Augsburg schlug außerdem die Errichtung von Kreisrabbinaten vor, Bayreuth war für eine Vertagung der Angelegenheit, da die Israeliten für eine hierarchische Verfassung noch nicht reif seien, Ansbach war der Meinung, es fänden sich keine geeigneten Persönlichkeiten für das Amt der Oberrabbiner; da man aber das Bedürfnis einer einheitlichen Oberleitung zugeben müsse, sollte von Zeit zu Zeit ein Synhedrin zusammenberufen werden, welches aus gewählten Abgesandten der einzelnen Kultusgemeinden bestünde.

Das Ministerium beschloß jetzt die Israeliten selbst zu hören und schrieb Kreisversammlungen aus, welche an den Regierungssitzen stattfinden und von sämtlichen Rabbinern, Religionslehrern und je einem eigens gewählten Vertreter der einzelnen Kultusgemeinden besucht werden sollten. Die Versammlungen fanden 1836 statt. Alle Versammlungen bis auf jene von Bayreuth (mehrere einstimmig) erklärten die Errichtung einer Oberbehörde für durchaus erstrebenswert. Bayreuth brachte, da es an tauglichen Elementen znr Konstituierung einer Oberbehörde fehle, ein dem sechsjährigen Wechsel unterworfenes Synodalkollegium in Vorschlag.

Nach Einlauf der Verhandlungsprotokolle beruhte die Sache wieder einige Jahre, obwohl gerade damals, wo im Prinzip sämtliche Versammlungen für die Errichtung einer Oberkirchenbehörde stimmten, die Einführung derselben sich am leichtesten abgewickelt hätte.

Da die Kreisversammlungen also zunächst ohne sichtbaren Erfolg blieben, richteten die unterfränkischen Israeliten an die Staatsregierung die Bitte, man möge wenigstens in Unterfranken eine einheitliche kirchliche Oberleitung schaffen, indem man den Würzburger Rabbiner Seligmann Bär B a m b e r g e r als Oberrabbiner für Unterfranken einsetze. Das Ministerium gab diesem Gesuche nicht Folge, weil es sich hiedurch einer unbefugten Einmischung in innere Angelegenheiten einer Kirchengesellschaft schuldig zu machen glaubte.

Im Jahre 1846 kam man, wie schon mehrmals, in der Ständeversammlung wieder auf die Frage der Revision des Judenediktes zurück

und auf die Anregung der Stände hin kündigte der Landtagsabschied vom 23. Mai 1846 (Gesetzblatt S. 31) an: „Wir haben vor, die Frage, ob und welche Abänderung der über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen in unserem Königreiche bestehenden Gesetzgebung zeitgemäß und ein Bedürfnis sei, in reife Erwägung ziehen zu lassen." Im Anschluß an diese Verheißung richtete das Ministerium am 25. Oktober 1847 an sämtliche Kreisregierungen (Niederbayern ausgenommen) die Aufforderung, über die in dem Landtagsabschied angeregte Frage, insoweit dieselbe die über Kultus- und Schulwesen in den §§ 23—34 des Judenediktes enthaltenen Bestimmungen berühre, ein Gutachten zu erstatten. In den hierauf eingelaufenen Berichten bildet überall den Hauptpunkt der Besprechung die Erörterung der Notwendigkeit, eine israelitische Oberkirchenbehörde einzusetzen. Mehrere Regierungen erachteten es überdies für angezeigt, den Israeliten die Rechte einer öffentlichen Kirchengesellschaft einzuräumen.

Das Kultusministerium arbeitete nunmehr einen sehr eingehenden Entwurf eines Gesetzes, die kirchlichen und Schulverhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen im Königreich Bayern betr., aus, dessen Vorlage an die Volksvertretung in der Thronrede bei Eröffnung des Landtags von 1848 in Aussicht gestellt wurde. In demselben waren in 23 Paragraphen die jüdischen Kirchenverhältnisse einer genauen Regelung unterworfen, insbesondere Bestimmungen über Errichtung eines „israelitischen Kirchenrates für das Königreich Bayern" und dessen Kompetenz getroffen.

Da trat nun die merkwürdige Erscheinung zu Tage, daß die Israeliten plötzlich von einer Oberkirchenbehörde nichts mehr wissen wollten, und daß allen voran die unterfränkischen Israeliten, welche zuvor am Eifrigsten für eine solche agitiert und petitioniert hatten, mit vielen Unterschriften bedeckte Adressen an die Kammer der Abgeordneten richteten, in welchen sie nicht genug hervorheben konnten, wie sehr die Einsetzung einer solchen Behörde den israelitischen Lehrbegriffen widerspreche und wie sie geradezu „den Ruin der Religion und eine Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit" bedeute.

Infolge dieser Gegenströmung, und da überdies im Ministerium selbst Bedenken rechtlicher Natur gegen den Gesetzentwurf sich erhoben, unterblieb dessen Vorlage an den Landtag.

Allein die Kammer der Abgeordneten griff im folgenden Jahre die Frage selbst wieder auf. Aus Anlaß eines von dem Abgeordneten

Dr. Sepp gestellten Antrages gab die Kammer zufolge Ausschußbeschlusses vom 16. Dezember 1849 dem Kultusministerium außer anderen Punkten von Neuem auch die Frage zur Erwägung anheim, ob es nicht zulässig und zweckmäßig sei, eine israelitische Oberkirchenbehörde einzusetzen.

Das Ministerium ging jetzt in der Weise zu Werke, daß es 28 Fragen über religiöse und kirchliche Verhältnisse der Israeliten aufstellte, die es unterm 20. Mai 1850 an eine Reihe angesehener Rabbiner[1]) zur gutachtlichen Beantwortung hinausgab.

Die 23. Frage lautete: „Vermögen sich die Rabbiner in Gegenständen des Glaubens, des Ritus und der Disziplin einem aus ihrer Mitte in einer Provinz oder im Königreich gewählten Oberrabbiner zu unterwerfen oder vermögen sie dies in Absicht auf die Beschlüsse einer Synode?" Die gutachtlichen Äußerungen auf diese Frage lauteten nicht übereinstimmend. Die orthodoxen Rabbiner erklärten, daß weder einer Oberbehörde noch einer Synode das Recht eingeräumt werden könne, in Sachen des Glaubens, des Ritus und der Disziplin bindende Entscheidungen zu treffen. Eine derartige Autorität habe das Religionsgesetz nur dem Synedrium im Tempel zu Jerusalem eingeräumt, das übrigens seinerseits auch strenge an das Religionsgesetz gebunden gewesen sei. Der andere Teil der Rabbiner sprach sich dafür aus, daß zwar nicht in Sachen des Glaubens, wohl aber des Ritus und der Disziplin einer aus Rabbinern und Laien zusammengesetzten Synode die Befugnis entscheidender Beschlußfassung eingeräumt werden könnte.

Da das Ministerium sich nun wieder entgegengesetzten Ansichten gegenüber gestellt sah, ließ es die ganze Angelegenheit zunächst auf sich beruhen. Erst 1861 kam Minister von Zwehl auf die Sache zurück. Er richtete an drei angesehene auswärtige Rabbiner[2]) Anfragen über Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Errichtung einer Oberbehörde. Die

---

[1]) Die Rabbiner waren:

Dr. Feuchtwang in Oettingen, Dr. Aub in Bayreuth, Dr. Löwi in Fürth, Dr. Adler in Aschaffenburg, S. B. Bamberger in Würzburg, Hirsch Aub in München, Guggenheimer in Kriegshaber b. Augsburg, Dr. Elias Grünebaum in Landau i. d. Pf., Seligmann in Kaiserslautern, außerdem Mendel Rosenbaum, ein jüdischer Gelehrter, in Würzburg.

[2]) Dr. Aub in Mainz, Dr. Feuchtwang in Nikolsburg in Mähren und J. Hirsch in Frankfurt a/M.

Rabbiner sprachen sich entweder sehr entschieden gegen eine solche aus oder sie versprachen sich von derselben keinen Vorteil.

Unter diesen Umständen nahm das Ministerium Anstand, an die Schaffung einer Kirchenverfassung der Israeliten noch weiter zu denken. Man beließ es beim Alten und begnügte sich damit durch eine einfache Ministerialentschließung (vom 29. Juni 1863) in Anlehnung an das Edikt von 1813 die notwendigsten Anordnungen zu treffen, um jedem israelitischen Staatseinwohner die Ausübung seines Kultus thunlichst zu ermöglichen. Aus den Motiven zu jener Entschließung läßt sich, was die Frage der Errichtung einer Oberbehörde oder der Einführung einer Synodalverfassung anbelangt, folgendes entnehmen:

„Soll unter solchen Verhältnissen in Bayern zur Leitung und Beaufsichtigung des israelitischen Religionswesens eine Oberbehörde überhaupt oder eine solche Behörde mit gleichzeitiger Einrichtung einer Synodalverfassung ins Leben gerufen werden? Die Frage dürfte, wenn die thatsächlichen Verhältnisse, wie sie dermalen bestehen, ins Auge gefaßt werden, auf dem Standpunkt der k. Staatsregierung zu verneinen sein. Wie auch immer die Zusammensetzung einer etwa zu schaffenden Synode, der Wahlmodus für dieselbe gedacht wird, immer würden im Schoße derselben die tiefgehenden dogmatischen Gegensätze, welche das Judentum gegenwärtig beherrschen, sofort in offenen Konflikt geraten und durch vielleicht der Zahl nach gleiche Parteien vertreten sein ..... Käme in irgend einer Frage des Ritus oder der Disziplin, über welche die beiden Richtungen (die Orthodoxie und die Neologie) im Prinzipe uneinig sind, ein Majoritätsbeschluß zu stande, wie wollte demselben Vollzug und Parition verschafft werden, wenn, je nach dem Inhalte desselben, entweder die Anhänger der freien Richtung oder die Orthodoxen den Gehorsam verweigerten und zwar jeder Teil unter Berufung auf die verfassungsmäßig garantierte Gewissensfreiheit? Wäre der Staat in der Lage, die Entscheidung der Synode durch Hilfe des weltlichen Armes zur Geltung zu bringen, wenn z. B. die Orthodoxen im Prinzip und unter Berufung auf das Religionsgesetz der Synode überhaupt die Befugnis absprechen, auch in Sachen des Ritus und der Disziplin den einzelnen Israeliten bindende Beschlüsse zu fassen? Immer wäre der Staat bei solchen Differenzen als Richter in Glaubenssachen bestellt, wozu ihm mit der verfassungsmäßigen Befugnis auch die Befähigung abgeht."

Seither hat die Staatsregierung keine Veranlassung mehr ge-

nommen, die kirchlichen Verhältnisse der Israeliten einer durchgreifenden Regelung zu unterwerfen. Nur für die Israeliten in der Pfalz erschien 1872 eine Allerhöchste Verordnung, die Kultusgemeinden betreffend. Siehe über dieselbe den folgenden Paragraphen! Aus dieser Unthätigkeit des Gesetzgebers darf aber keineswegs der Schluß gezogen werden, als ob die beregten Verhältnisse nicht dennoch ebenso wie vor dreißig und mehr Jahren einer Regelung in vielen Beziehungen dringend benötigten. Es wird im Gegenteile im weiteren Verlaufe der vorliegenden Abhandlung an gar manchen Stellen sich zeigen, wie sehr ein neues gesetzgeberisches Eingreifen Bedürfnis wäre.

§ 2. Die Rechtsquellen.

Die Quellen, aus welchen die Grundsätze über die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten geschöpft werden müssen, sind nicht für alle bayerischen Landesteile ganz die gleichen. Die Pfalz besitzt, wie auf manchen anderen Gebieten, so auch hier zum Teil ihr eigenes Recht. Diese Rechtsverschiedenheit beruht darauf, daß in der Pfalz bereits unter französischer Herrschaft die Verhältnisse der Israeliten sowohl in bürgerlicher als in religiöser Beziehung eine Regelung gefunden hatten. Als die Pfalz 1816 wieder an Bayern fiel, beließ man es der Hauptsache nach bei dem Rechtszustande, welchen man vorfand[1]). Diese von der französischen Zeit her überkommenen Verhältnisse bildeten auch späterhin noch teilweise die Grundlage für die Verordnungen, welche für die Israeliten der Pfalz speziell ergingen.

Im folgenden behandle ich zunächst, ohne Rücksicht auf die Pfalz, diejenigen Rechtsquellen, welche für Bayern rechts des Rheins maßgebend sind. Im Anschlusse hieran kommt zur Erörterung, inwieweit dieselben auch für die Pfalz gelten, und welche Sonderbestimmungen die letztere außerdem besitzt.

---

[1]) Vgl. hiezu auch die Allerh. Entschl. v. 5 Oktbr. 1818, die Verfassung des Königreichs Bayern betr. Pfälz. Kreisamtsblatt v. 1818 S. 847 (Weber, Neue Gesetz- und Verordnungensammlung I. 733) B. Z. 3: „Ebenso finden die im Titel IV (der Verf.) enthaltenen Rechte und Pflichten ..... auf den gedachten Kreis volle Anwendung mit einziger Ausnahme der nachfolgenden Modifikationen, daß nämlich ......

3. durch die im erwähnten Titel § 9 enthaltene Bestimmung über die religiösen Verhältnisse den staatsbürgerlichen Rechten, welche die Juden in dem Rheinkreise bisher genossen haben, kein Entgang zugehen soll; doch verbleibt es hinsichtlich der Wahlfähigkeit zur Ständeversammlung bei den diesfalls verordneten Bestimmungen."

I.
Die Rechtsquellen für die Landesteile diesseits des Rheins.

Die Grundlage für alle gesetzlichen, verordnungsmäßigen und sonstigen Bestimmungen über religiöse und kirchliche Verhältnisse sämtlicher Staatseinwohner, also auch der Israeliten, bildet § 9 des Titels IV der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. Derselbe sichert den Staatseinwohnern Gewissens- und Religionsfreiheit, garantiert allen Religionsteilen das ungestörte Eigentum und den Genuß ihrer Stiftungen, bestimmt wenigstens im Umrisse den Wirkungskreis der geistlichen Gewalt, ordnet an, inwieweit ein Eingreifen der Staatsgewalt in diesen Wirkungskreis zuläßig sei, und unterwirft Kirchen und Geistliche in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den allgemeinen Staatsgesetzen und den weltlichen Gerichten.

Hinsichtlich der übrigen näheren Bestimmungen über die äußeren Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften verweist er auf das der Verfassungsurkunde als 2. Beilage angefügte Religionsedikt vom 26. Mai 1818.

In zweiter Linie kommen hienach als Rechtsquelle die Bestimmungen des Religionsediktes in Betracht.

Man ist indessen nicht immer darüber einig gewesen, inwieweit dieselben für die Israeliten Anwendung zu finden haben. Insbesondere war man teilweise der Meinung, daß die Vorschriften in §§ 6—23 des Religionsediktes, welche von der Wahl des Glaubensbekenntnisses und den Religionsverhältnissen der Kinder aus gemischten Ehen handeln, für die Israeliten nicht gelten. Anlaß zu dieser Anschauung gab die falsche Auslegung des § 25 des Rel.-Ed., welcher vorschreibt, daß die nichtchristlichen Glaubensgenossen als Religionsgesellschaften nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln seien. Ich verweise auf die Min.-Entschl. vom 14. Mai 1820 (Döll. VIII. S. 32), 7. Januar 1850, 22. September 1851, 17. April 1852 (Döll. XXIII. S. 19 und 21). Diese Entschließungen sprechen aus, daß gemäß § 25 Rel.-Ed. die Bestimmung des § 6 ibid. über das Unterscheidungsalter auf Israeliten nicht zur Anwendung komme, und daß die Vorschriften über den Konfessionswechsel sich überhaupt auf Israeliten wie auf alle Privatkirchengesellschaften nicht bezögen; es gehe dies unter Anderem auch aus dem in § 10 R.-E. enthaltenen Ausdrucke „Übergang von einer Kirche zur anderen" hervor, da unter „Kirchen" nur

die öffentlichen Kirchengesellschaften, nicht die bloß tolerierten israelitischen Glaubensgenossen oder irgend welche andere Privatkirchengesellschaften verstanden sein könnten. Anlangend die Bestimmungen über die Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen äußert sich eine M.-E. vom 20. VIII. 57 (Weber, Verord. S. IV. S. 534) folgendermaßen: „ . . . . . das Rel.-Edikt und namentlich der I. Abschnitt enthält neben den Bestimmungen, die nach ihrer Haltung und Natur der Sache nur auf die mit vollen und gleichen staatsbürgerlichen Rechten aufgenommenen vier christlichen Kirchengesellschaften wie z. B. die Bestimmungen über die gemischten Ehen anwendbar sind . . . —". Man macht für die ausschließliche Anwendbarkeit der §§ 12—23 R.-E. auf die öffentlichen oder doch wenigstens christlichen Religionsgesellschaften geltend, daß zur Zeit der Erlassung der Verfassungsurkunde eine Ehe zwischen Christen und Nichtchristen überhaupt nicht zulässig gewesen sei, daß also der Gesetzgeber von gemischten Ehen nur mit Rücksicht auf die christlichen Kirchengesellschaften habe sprechen können und wollen. Hiefür liefere auch Beweis die in § 18 R.-E. sich findende Erwähnung rein christlicher Einrichtungen, nämlich der Kommunion und Konfirmation.

Diese Ansichten sind unrichtig und lassen sich unschwer widerlegen:

Die beiden in Bezug auf ihren persönlichen Geltungsbereich hier bestrittenen Kapitel sind in dem I. Abschnitt des R.-E. enthalten, welcher die Überschrift trägt: „Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse". Schon diese Überschrift deutet darauf hin, daß der Inhalt des Abschnittes allgemeiner Natur ist und sich demzufolge auf die Angehörigen jedes Glaubensbekenntnisses erstreckt. Es kann dies auch nicht durch die Heranziehung des § 25 R.-E. entkräftet werden. Denn wenn derselbe lautet: „ . . . . . als Religionsgesellschaften . . . . sind sie (die nichtchristlichen Glaubensgenossen) nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln", so ist klar, daß mit dieser Bestimmung die Verhältnisse der nichtchristlichen Glaubensgenossen nur in deren Eigenschaft als kirchliche Gesellschaft, nicht aber als Einzelpersonen getroffen werden wollten. Nun handelt der I. Abschnitt des Religionsediktes aber nur von der staatskirchenrechtlichen Stellung der Individuen und erst die folgenden von jener der kirchlichen Gesellschaften; § 25 kann daher unmöglich auf den I. Abschnitt des R.-E. bezogen werden. Außerdem kann aber für jedes der beiden Kapitel im einzelnen Beweis für seine allgemeine

Geltung erbracht werden. Der Titel des 2. Kapitels („Wahl des Glaubensbekenntnisses“) ist wie jener des ganzen Abschnitts so allgemein gefaßt, daß er auf jede Konfession zutrifft. Hätte der Gesetzgeber die Geltung des Kapitels auf die öffentlichen Kirchengesellschaften einschränken wollen, so würde er zweifellos eines bestimmteren Ausdruckes sich bedient haben. §§ 5 und 6 R.-E. sagen überdies noch mit der wünschenswertesten Deutlichkeit, daß die Wahl des Glaubensbekenntnisses jedem Staatseinwohner überlassen sei, und daß derselbe, also jeder Staatseinwohner, hiezu das gesetzliche Unterscheidungsalter erreicht haben müsse. Der Gebrauch des Wortes „Kirche“ beweist für die gegenteilige Ansicht nichts. Das Religionsedikt will hier unter „Kirche“ nichts anderes als Religionspartei oder Religionsgesellschaft verstanden wissen, einerlei ob öffentliche oder private; braucht es doch häufig genug den Ausdruck „Kirche“ und „kirchlich“ ohne Unterschied für beide Arten der Glaubensgesellschaften. Sogar das Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen kennt israelitische „kirchliche“ Gemeinden (§§ 24 und 25 daselbst), eine „Kirchengemeinde“ (§ 26) und ein jüdisches „Kirchen“-Vermögen (§ 31).

Gegen die Einschränkung des Begriffs „Kirche“ spricht übrigens der Wortlaut des § 10 R.-E. selbst. Nach demselben ist der Konfessionswechsel „bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neugewählten als der verlassenen Kirche“ anzuzeigen. Die betreffende „Kirche“ kann also hiernach Pfarrer oder auch andere geistliche Vorsteher an der Spitze ihrer Gemeinden haben. Da nun die Vorsteher in den öffentlichen Kirchengesellschaften durchweg den Titel „Pfarrer“ führen, so können unter den „geistlichen Vorständen“ des § 10 nur die Vorsteher der Privatkirchengesellschaften verstanden sein.

Bezüglich des 3. Kapitels des I. Abschnittes des R.-E. mag wenigstens für Bayern rechts des Rheins zugegeben werden, daß der Gesetzgeber bei Erlassung der fraglichen Bestimmungen Ehen zwischen Christen und Israeliten nicht im Auge hatte, eben weil solche nicht möglich waren. Es ist aber selbstverständlich, daß dieselben, sobald sie erlaubt wurden, zu den gemischten zählten, und daß von nun an die über Erziehung der Kinder aus solchen Ehen vorhandenen Vorschriften auf sie Anwendung finden mußten, auch ohne daß es eines eigenen Ausdehnungsgesetzes bedurft hätte. Die Erwähnung der Kommunion und Konfirmation in § 18 R.-E. hängt mit dem soeben zugegebenen Umstande zusammen, daß 1818 der Gesetzgeber zunächst wohl nur Ehen

zwischen Christen im Auge hatte, ändert aber nichts an dem Geltungsbereiche des Kapitels[1]).

Hinsichtlich der Pfalz trifft der erhobene Einwand von vorneherein nicht zu. Denn der Code civil kennt eine Eheschließung zwischen Christen und Juden vor dem Standesbeamten. Zwar verbot eine Verordnung der österreichischen und bayerischen gemeinschaftlichen Landesadministrationskommission vom 22. August 1814 den Standesbeamten, Ehen zwischen Christen und Juden zu schließen, bestimmte jedoch nichts für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen das Verbot, so daß eine dennoch abgeschlossene Ehe zwischen Christen und Juden nicht als nichtig anzusehen war. Außerdem mußten aber die vor Erlaß der erwähnten Verordnung eingegangenen Ehen als giltig erachtet werden, und diese hätte der Gesetzgeber, falls er nicht die Bestimmungen in §§ 12—23 Rel.-Ed. auf sie hätte angewendet wissen wollen, durch besondere Anordnung sicher berücksichtigen müssen[2]).

Es fragt sich nun, ob und welche Bedeutung die weiteren Abschnitte des R.-E. für die Israeliten haben. Am Eingange des II. Abschnittes findet sich in § 25 die schon citierte Bestimmung, daß die nichtchristlichen Glaubensgenossen als Religionsgesellschaften nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln seien. Diese Bestimmung ist vorzugsweise — man kann sagen ausschließlich — auf die Israeliten berechnet. Denn es gab in Bayern zur Zeit der Erlassung des Religionsediktes — wie auch jetzt noch — keine andere nichtchristliche Religionsgesellschaft als die israelitische[3]).

---

[1]) Vgl. zum Obigen insbesondere die Ausführung in den Blättern für admin. Praxis Bd. IV. S. 81 ff., ferner Pözl, Verfassungsrecht S. 81. E. Mayer, S. 133 u. 134, Reinhard S. 191 ff., Sartorius, Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach bayer. Recht, Nördlingen 1887, S. 55; Karl Schmidt, Die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im Deutschen Reiche 1890 S. 252, 253 u. 257. Entsch. d. b. Verwaltungsgerichtshofs X. Bd. S. 118. Seydel VI. S. 116.

[2]) Vgl. hiezu Karl Schmidt a. a. O. S. 257, welcher sich hiefür auf eine nicht veröffentlichte Entsch. d. V.-G.-H. v. 9. Mai 1888 bezieht.

[3]) In der älteren Fassung des R.-E. vom 24. III. 1809 (Regierungsblatt von 1809 S. 897 ff.) lautete § 25 (dort § 29) insoferne anders, als er sich nicht allein auf die nichtchristlichen Glaubensgenossen, sondern auf alle jene Einwohner des Reiches erstreckte, welche zu einer der drei großen christlichen Kirchen sich nicht bekannten.

Zunächst ist also die Geltung des 2. und 3. Abschnittes des R.=E., da dieselben von den Befugnissen der Religionsgesellschaften und deren Stellung zur Staatsgewalt handeln, für die Israeliten ausgeschlossen.

Unter den besonderen Gesetzen und Verordnungen des § 25 R.=E. war aber das am 10. Juni 1813 erlassene „Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreich Bayern"[1]) — gewöhnlich „Judenedikt" genannt — verstanden. Dasselbe war mit Entschließung vom 5. Dezember 1816[2]) auf die neu mit Bayern vereinigten Landesteile: das Großherzogtum Würzburg und das Fürstentum Aschaffenburg ausgedehnt worden. Sonstige Gesetze oder Verordnungen, die § 25 R.=E. im Auge gehabt haben könnte, sind nicht vorhanden. So eifrig der Gesetzgeber sich bezüglich der bürgerlichen Verhältnisse der Israeliten zeigte, — man sehe den 6. Band von Döllinger's Sammlung —, so spärlich flossen die Bestimmungen über kirchliche Verhältnisse.

Das Judenedikt.

Das Judenedikt zählt 34 Paragraphen, die sich innerlich in zwei Abschnitte teilen. Der erste, §§ 1 mit 22, regelt die bürgerlichen Verhältnisse der Israeliten (Erwerbung des Indigenats, Anlegung der Judenmatrikel, Annahme von Familiennamen, Niederlassung und Ansässigmachung, Betrieb der Gewerbe und der Landwirtschaft, Verbot des Schacherhandels, Erwerb liegender Güter, Aufhebung der Judenkorporationen, Verhältnis zur politischen Gemeinde).

Der zweite Abschnitt ordnet die kirchlichen und Schul=Verhältnisse. Die ersten 22[3]) Paragraphen sind veraltet und hauptsächlich durch das Gesetz vom 29. Juni 1851, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betr., ferner hinsichtlich der Beschränkung in Ansässigmachung und Gewerbebetrieb durch den Landtagsabschied vom 10. Nov. 1861 Z. III. § 15, bezüglich der Einwanderung durch das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 Art. 53 Abs. 2, endlich durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869, die Gleich=

---

1) Regierungsblatt von 1813 S. 921.

2) Döll. VI. S. 9.

3) § 22 besteht allerdings insofern noch fort, als die Israeliten entsprechend der darin enthaltenen Bestimmung auch jetzt noch Mitglieder der politischen Gemeinde sind.

berechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung betr., außer Wirkung gesetzt. Dagegen sind die hier in Betracht kommenden Bestimmungen über die Israeliten als Religionsgesellschaft in §§ 23—34 mit Ausnahme der Aufrechterhaltung der Ausnahmegesetze in § 30, noch heute in Kraft. Seydel[1]) bemerkt etwas boshaft, aber mit Recht, daß man das als ein Zeichen ihrer inneren Vortrefflichkeit nicht ansehen dürfe. Das Edikt ist dem Anhang der vorliegenden Abhandlung eingefügt.

Bevor ich in der Aufsuchung der Rechtsquellen weiter gehe, halte ich es für erforderlich zu untersuchen, welchen Charakter das Judenedikt in seiner Eigenschaft als Rechtssatzung an sich trage, d. h. ob ihm nach heutigen Begriffen die Natur des Gesetzes oder der Verordnung innewohne. Diese Frage wird von praktischer Bedeutung, wenn es sich um Abänderung oder Beseitigung der ediktmäßigen Bestimmungen handelt. Müssen sie als Gesetz angesehen werden, so können sie eine Abänderung oder Beseitigung nur unter Mitwirkung des Landtages erfahren; außerdem bedarf es hiezu des Gesetzgebungsapparates nicht.

Zur Zeit der Erlassung des Ediktes, also vor Verkündung der Verfassung vom 26. Mai 1818, kannte man den scharfen Unterschied, der heutzutage zwischen Gesetz und Verordnung gemacht wird, nicht. Es bestand auch keine Veranlassung, sich mit einem solchen zu befassen. Denn Alles, was der damals noch absolute Monarch vorschrieb, war — mochte es sich Gesetz oder Verordnung, Edikt oder Mandat oder wie immer nennen — für die Unterthanen bindende Norm. Wenn sich daher das Judenedikt auch selbst zweimal (in § 23 und § 34) als Verordnung bezeichnet, so bildet dies noch keinen Beweis für seine rechtliche Natur. An anderen Orten findet man es dafür wieder als Gesetz aufgeführt z. B. in der Allerh. VO. vom 5. Dezember 1816 (Döll. VI, S. 9).

Der Charakter solcher vor der Verfassung entstandenen Rechtssatzungen kann daher bei dem gänzlichen Mangel äußerer Kennzeichen lediglich aus ihrem Inhalte beurteilt werden. Man muß prüfen, ob dieser Inhalt heutigen Tages nur auf dem Wege der Gesetzgebung oder schon auf dem der bloßen Verordnung zur Rechtsnorm gemacht werden könnte.

---

1) Bayerisches Staatsrecht VI S. 330.

Hiebei ist nicht ausgeschlossen, daß für den einen Teil einer Rechtssatzung das erstere, für den anderen das letztere zutrifft und somit ein einheitlicher Charakter der Rechtssatzung nicht gegeben ist.

Wenn zu jetziger Zeit in einem Gesetze neben solchen Bestimmungen, die nur auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen werden können, auch andere sich finden, die im Wege der Verordnung ergehen dürften, so sind die letzteren nichtsdestoweniger Gesetz, wenn auch Gesetz im formellen Sinne, und vermögen nur wieder auf dem Wege der Gesetzgebung abgeändert oder aufgehoben zu werden. Bei jenen alten, vor der Verfassung ergangenen Rechtssatzungen liegt die Sache anders. Ihre Bestimmungen mit verordnungsmäßigem Inhalt können um deswillen, weil sie mit solchen gesetzmäßigen Inhalts in eine Form gegossen sind, nicht ebenfalls als Gesetze im heutigen Sinne gelten. Denn, wie erwähnt, ist für die Klassifizierung jener alten Erlasse der Inhalt, nicht die Form das Entscheidende.

Was nun das Judenedikt anbelangt, so könnten die Bestimmungen über Niederlassung, Ansässigmachung, Gewerbe- und Handelsbetrieb, Eigentumserwerb, Auflösung der Judenkorporationen, Gemeindezugehörigkeit, Gemeinderechte und Gemeindepflichten heutzutage lediglich auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen werden; denn sie betreffen sicherlich die Freiheit der Personen oder das Eigentum von Staatsangehörigen (Tit. VII § 2 Verf.-Urk.). In der That ging auch die Aufhebung dieser Bestimmungen im Gesetzgebungsverfahren vor sich, wie aus der oben sich findenden Aufzählung der Gesetze, welche das Edikt in seinem ersten Teile beseitigen, zu ersehen ist.

Zum größten Teile anderen Charakter trägt das Judenedikt in seinem zweiten Abschnitte. Es läßt sich dies in folgender Weise feststellen:

Die §§ 23 bis 34 des Ediktes mit Ausnahme von §§ 30, 32 und 33 bilden die Aufnahmsurkunde der Israeliten als Religionsgesellschaft. Zwar finden sich auch aus der Zeit vor der Erlassung des Ediktes einzelne zerstreute Bestimmungen über die Berechtigung der Israeliten zur Religionsausübung (vgl. den geschichtlichen Überblick!), aber eine förmliche Rezeption derselben als Glaubensgesellschaft und eine einheitliche, wenn auch nur teilweise Regelung ihrer äußeren religiösen Verhältnisse enthält erst das Judenedikt. — Es erhebt sich nun die Frage, in welcher Weise heutigen Tages, wenn dieser Fall noch einmal eintreten könnte, die Aufnahme der israelitischen Religionsgesellschaft vor sich zu gehen hätte.

Die Antwort giebt § 26 des Religions-Ediktes. Derselbe bestimmt: „Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.“ Zur Aufnahme einer Religionsgesellschaft bedarf es also einfach der königlichen Genehmigung, die in einer Aufnahmsurkunde erteilt wird. (Vgl. §§ 37, 89 Rel.-Ed.) Zustimmung des Landtags ist nirgends gefordert, Gesetz also nicht notwendig [1]). Die Anwendung dieser Sätze auf den vorliegenden Fall ergiebt, daß der zweite Teil des Judenedikts, soweit er sich als Aufnahmsurkunde der israelitischen Religionsgesellschaft darstellt, Gesetzescharakter nicht trägt.

Es ließe sich vielleicht an einen Einwand hiegegen aus § 26 Rel.-Ed. selbst denken. Da nämlich die israelitische Religionsgesellschaft bei Verkündung des Religionsediktes schon aufgenommen war, § 26 aber von bereits „gesetzlich“ aufgenommenen Religionsgesellschaften spricht, so könnte aus dem Gebrauche des Wortes „gesetzlich“ gefolgert werden, es habe auch das Judenedikt hiedurch als „Gesetz“ bezeichnet werden wollen. Allein dem ist entgegen zu halten, was bereits oben ausgeführt wurde: Die rechtliche Natur der vor der Verfassung ergangenen Allerhöchsten Erlasse ist nicht aus ihrer Benennung, sondern aus ihrem Inhalte zu beurteilen. Das Wort „gesetzlich“ kann hier nicht im Gegensatz zu „verordnungsmäßig“ gebraucht sein und zwar umsoweniger, als die Bestimmung des § 26 wörtlich mit jener des § 30 im Rel.-Ed. von 1809 übereinstimmt, und 1809 an einen Gegensatz zwischen „gesetzlich“ und „verordnungsmäßig“ sicherlich noch viel weniger gedacht wurde als 1818. „Gesetzlich“ bedeutet hier nichts weiter als „rechtmäßig“ oder „durch Allerhöchsten Willensakt.“

Was die Detailvorschriften der Aufnahmsurkunde anbelangt, so sind dieselben nicht etwa von der Art, daß sie den Verordnungscharakter derselben ändern könnten; sie erweisen sich vielmehr alle als Bestimmungen, die nur im Rahmen und zur Ausführung bestehender Gesetze ergangen sind. Im einzelnen läßt sich dies folgendermaßen darthun:

§ 24 behandelt die Gemeindebildung. Bedingungen für die Zu-

---

[1]) Ebenso: Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrh. 1877 I. S. 356.

E. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. München 1884 S. 136.

Reinhard, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, 1884 S. 128 u. 129.

Seydel, Bayer. Staatsrecht VI. Bd. 1892 S. 117.

lässigkeit der Gemeindebildung können aber nach § 104 (verglichen mit § 103) des Rel.-Ed. von 1809 (= § 89 und § 87 R.-E. v. 1818) in der Aufnahmsurkunde jeder Religionsgesellschaft aufgestellt werden.

§ 25 Abs. 1 — Beschränkung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes der Juden auf die Orte, wo sie eine Gemeinde bilden — ergeht in Ausführung der § 42 lit. b und § 88 lit. a des R.-E. von 1809 (= § 38b und § 76a des R.-E. von 1818). — § 42b räumt dem Regenten das Recht der Oberaufsicht über die Feier des Gottesdienstes ein und § 88a ein Recht der Mitwirkung bei Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, speziell über dessen Ort. In Ausübung dieser Befugnisse trifft § 25 Abs. 1 zur Ermöglichung der polizeilichen Kontrolle des Gottesdienstes die bezeichnete Vorschrift. — § 25 Abs. 1 verbietet ferner alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, ein Verbot, welches sich lediglich als wörtliche Wiederholung der Bestimmung in § 6 R.-E. v. 1809 (= § 4 R.-E. v. 1818) darstellt.

Die Vorschrift in Abs. 2 des § 25 (Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Rabbiner) entspringt dem hier analog zur Anwendung kommenden Mitwirkungsrechte des Regenten bei der Einteilung der Pfarrsprengel (§ 88f d. R.-E. v. 1809 = § 76e d. R.-E. v. 1818). Wenn der Staat an der Einteilung der kirchlichen Bezirke und Aufrechthaltung derselben ein Interesse nimmt, so versteht es sich von selbst, daß er die geistlichen Oberen der einzelnen Bezirke vor Übergriffen und Eingriffen Unzuständiger schützt.

Die Bestimmungen in den §§ 26, 27, 28, 29 und 34 über Wahl der Rabbiner, ihre Anstellung und Entlassung und ihre Vorbildung sind ein Ausfluß des dem Staate nach § 42f d. R.-E. von 1809 (= § 38f R.-E. v. 1818) zustehenden Oberaufsichtsrechtes über Approbation und Ordination der Kirchendiener und seiner nach § 74g d. R.-E. v. 1809 (= § 64g R.-E. v. 1818) ihm zukommenden, hier analog zur Anwendung gebrachten Befugnis, Bestimmungen über Zulassung zu Kirchenpfründen zu treffen.

Der erste Satz des § 31 (Zuweisung des jüdischen Kirchenvermögens an den jüdischen Kultus) enthält nichts als eine Reproduktion der in Tit. I § 6 der Konstitution von 1808 (Tit. IV § 9 Abs. 4 der Verf.-Urk. v. 1818) und § 50 R.-E. v. 1809 (= § 47 R.-E. v. 1818) allen Religionsteilen geleisteten Garantie für den ungestörten Besitz ihres Kirchenvermögens, und der zweite Satz entfließt der Befugnis des

Staates, alle Bestimmungen über liegende Güter, fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und somit auch über deren Verwaltung zu treffen. (§ 74 b R.-E. v. 1809 = § 64 b R.-E. v. 1818.)

Obwohl nun nach dem Vorausgehenden der Verordnungscharakter des Judenediktes, so weit es als Aufnahmsurkunde der israelitischen Religionsgesellschaft erscheint, feststeht, so hindert desungeachtet nichts, daß bei einer Abänderung dieser Aufnahmsurkunde die Mitwirkung des Landtages in Anspruch genommen würde. Der König kann ja bekanntlich den Beirat und die Zustimmung der Kammern auch in Fällen erholen, in welchen er hiezu durch die Verfassung nicht verpflichtet ist.

Es erübrigt noch, die §§ 30, 32 u. 33 J.-Ed. einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Dieselben stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Eigenschaft der Israeliten als Religionsgesellschaft. § 30 ist größtenteils gegenwärtig nicht mehr von Bedeutung. Er diente seinerzeit dazu, die Kgl. Entschließung vom 13. April 1809, die Gerichtsbarkeit über die Juden betr.[1]), aufzuheben und ist längst durch andere Gesetze über Gerichtsverfassung überholt. (Vgl. auch § 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich vom 27. I. 77). Die §§ 32 und 33 betreffen Verpflichtung und Berechtigung der israelitischen Jugend zum Schulbesuch und die Errichtung eigener Volksschulen durch die Israeliten. — Soweit eine Verpflichtung zum Schulbesuch statuiert wird, muß diesen Bestimmungen, da sie hierdurch in die Freiheit der Person eingreifen, Gesetzeseigenschaft zugesprochen werden. Es beruht zwar das ganze bayerische Volksschulwesen, von der Aufbringung des Schulbedarfs abgesehen, durchgängig auf Verordnungen und Allerhöchsten und Höchsten Entschließungen. Die grundlegenden Verordnungen datieren aber aus der Zeit vor Verkündung der Verfassungsurkunde und können daher trotz anderweitiger Bezeichnung dennoch als Gesetze im heutigen Sinne aufgefaßt werden.

Es ist schließlich noch der Auffassung, die sich hie und da findet, zu begegnen, daß das Judenedikt ein Verfassungsgesetz sei. Für diese

---

1) „Seine Königliche Majestät haben, nach dem Gutachten Allerhöchst Ihrer einschlägigen Ministerien beschlossen, daß solange die bisherige Verfassung der Juden im Königreiche in Hinsicht auf ihren bürgerlichen und Religionszustand noch bestehen wird, auch die Gerichtsbarkeit derselben (mit Ausnahme von dem organischen Edikte über die Gerichtsverfassung) so, wie dieselbe in den verschiedenen Teilen des Königreichs nach den einzelnen den Juden ertheilten Concessionen bisher bestanden ist, auch fernerhin provisorisch beibehalten werden solle." Reg.-Bl. v. 1809 S. 676.

Annahme ist kein Grund vorhanden. Denn von älteren Gesetzen sind nur diejenigen als Verfassungsgesetze zu betrachten, welche von der Verfassungsurkunde als Bestandteile derselben bezeichnet worden sind. Bei dem Judenedikte trifft dies nicht zu. Überdies hat der zur Revision der konstitutionellen Edikte niedergesetzte Ausschuß in der Sitzung vom 18. April 1815 die Frage, ob ein revidiertes Judenedikt als konstitutionelles Edikt zu erlassen sei, ausdrücklich verneint[1]).

Ich hielt es für notwendig, die rechtliche Natur der noch geltenden Bestimmungen des Judenediktes etwas eingehender zu beleuchten und kehre nach dieser Abschweifung zur Aufsuchung der weiteren Rechtsquellen zurück.

Das Judenedikt selbst bestimmt in § 23: „..... Sie (die jüdischen Glaubensgenossen) genießen alle den Privatkirchengesellschaften durch das Edikt vom 24. März 1809 im 2. Kapitel des II. Abschnittes eingeräumten Befugnisse, insoferne sie in der gegenwärtigen Verordnung nicht abgeändert oder näher bestimmt sind." Hiedurch wird zunächst das 2. Kapitel des II. Abschnittes des Rel.-Ed., dessen Geltung für die Israeliten § 25 Rel.-Ed. vorerst ausgeschlossen hatte, auf einem Umwege wieder eingeführt und zur Rechtsquelle für die israelitische Religionsgesellschaft gemacht. Es könnten Zweifel entstehen, welches Religionsedikt für die Israeliten jetzt in Betracht zu kommen habe, jenes von 1809 oder jenes von 1818, nachdem letzteres im § 23 des Judenediktes nicht ausdrücklich an die Stelle des ersteren gesetzt wurde. Diese Frage ist nicht ohne jegliche praktische Bedeutung. Denn wenn auch das Edikt von 1818 zum größten Teile mit jenem von 1809 sogar im Wortlaute übereinstimmt, so ergaben sich doch einige Änderungen von Belang. Ich verweise des Beispiels halber auf den Inhalt der §§ 53 und 54 des älteren und des mit diesen korrespondierenden § 49 des neueren Ediktes. Meines Erachtens gelten auch für die Israeliten nicht mehr die in § 23 J.-E. angezogenen Bestimmungen des Rel.-Ed. von 1809, sondern jene des Rel.-Ed. von 1818. Das neue Edikt wollte das alte aufheben und jedenfalls nach allen Richtungen an dessen Stelle treten. Es bedurfte daher einer besonderen Erklärung nicht, daß auch für die Israeliten das alte Edikt, soweit es nach § 23 J.-E. für sie Bedeutung hatte, durch das neue ersetzt sei. Außerdem zielt § 23 J.-E. augenscheinlich nur darauf ab, den Israeliten überhaupt die gleichen

---

[1]) Vgl. Seydel I. S. 577 Anm. 3 und VI. S. 115 Anm. 2.

Rechte wie den Privatkirchengesellschaften einzuräumen, gleichviel nach welchen Vorschriften die Stellung der letzteren sich jeweils regelt.

Vom 2. Kapitel des II. Abschnittes des Religionsediktes sind für die Israeliten die §§ 32 bis 43, 45 bis 49 von Belang. Dieselben beziehen sich zum Teil auf die Privatkirchengesellschaften allein, zum Teil auf diese und die öffentlichen Kirchengesellschaften gemeinsam.

Zufolge der Bestimmung in § 38 Rel.-Ed.[1]) findet auch der III. Abschnitt des Religions-Ediktes (§ 50—79): „Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt" auf die Israeliten Anwendung, soweit seine Normen auf die israelitischen Kultusverhältnisse passen.

Der IV. Abschnitt des Religionsediktes[2]) besitzt unmittelbare Geltung für die israelitische Religionsgesellschaft. Denn er ist allgemeiner Natur und will, wie sein Inhalt beweist, sämtliche im Staate vorhandenen Religionsgesellschaften treffen. Freilich sind viele Vorschriften desselben für die Israeliten ohne Bedeutung, da sie Verhältnisse berühren, die nur zwischen christlichen Kirchengesellschaften vorkommen, z. B. Simultangebrauch von Kirchen. Eine Bedeutung für die israelitische Religionsgesellschaft wird wohl nur den §§ 80—83, 89, 100—102, 103 Abs. 2 u. 3, beiwohnen.

Als Resultat aus den vorstehenden Ausführungen ergiebt sich: Neben dem Edikte über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813 kommen der I. und IV. Abschnitt der 2. Beilage zur Verfassungsurkunde unmittelbar, der II. und III. Abschnitt derselben mittelbar d. i. durch Anordnung im § 23 des Judenediktes bezw. § 38 der 2. Verfassungsbeilage als Rechtsquellen für die Stellung der israelitischen Religionsgesellschaft in Betracht.

Auf dem Gesetzes- oder Verordnungswege sind im diesseitigen Bayern weitere Anordnungen über die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse der Israeliten nur sehr zerstreut ergangen. Vgl. z. B. das Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. IV. 69 Art. 22

[1]) „Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kommt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugnis zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen u. s. w."

[2]) „Von dem Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften gegen einander."

Abs. 1 Ziff. I d und das Gesetz vom 26. III. 81, die Aufhebung der unter dem Namen „Neujahrsgelder" und dergleichen bestehenden Abgaben der Israeliten betreffend.

Dieselben werden an den entsprechenden Stellen der Abhandlung angeführt werden.

Um so zahlreicher sind die Ministerialentschließungen, die in israelitischen Kultusangelegenheiten erlassen wurden. Selbstverständlich vermögen dieselben an dem Inhalte derjenigen Rechtsquellen, welche Gesetzes- oder Verordnungscharakter tragen, nichts zu ändern. Sie können nur im Rahmen der gesetz- und verordnungsmäßigen Vorschriften sich bewegen und für deren Vollzug sorgen. Gegenteiligen Falles wären sie nichtig. Die wichtigste und bekannteste dieser Entschließungen ist jene des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. Juni 1863, die Verhältnisse der israelitischen Kultusgemeinden betreffend, ergangen an sämtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins[1]). Dieselbe war, wie schon im vorhergehenden Paragraphen mitgeteilt wurde, das schließliche Resultat einer langen Reihe fehlgeschlagener Versuche den Israeliten eine Kirchenverfassung zu geben.

Die Akten des Kultusministeriums enthalten „Bemerkungen zum Entwurf der Entschließung vom 29. Juni 1863" von der Hand des Referenten, welche über die Absichten, die mit dem Erlasse der Entschließung verfolgt wurden, nachstehendes ersehen lassen: „. . . . Soll die Staatsregierung (wenn nun auch die Einführung einer Konsistorial- oder Synodalverfassung nicht zu empfehlen ist) den in Mitte der israelitischen Religionsgesellschaft ausgebrochenen Streitigkeiten (nämlich zwischen Neologie und Orthodoxie) gegenüber sich ganz passiv verhalten? Keineswegs. Die Grundlagen des auf der Offenbarung ruhenden mosaischen Religionssystems, wie solche bei Anerkennung und Aufnahme der Religionsgesellschaft im Staate (1813) unbezweifelt feststanden und namentlich in den einzelnen äußeren Attributen des Kultus zum Ausdrucke gelangen, müssen, wenn der Staat nicht in Kurzem eine ganz andere Religionsgesellschaft in seiner Mitte haben will, in Kraft des verfassungsmäßig begründeten Oberaufsichtsrechtes auch ferner aufrecht erhalten werden. Dieselben haben, wie die zahlreichen in Band VI der Döllinger'schen Verordnungensammlung abgedruckten Ministerialentschließungen und Normative beweisen, auch von jeher einen Gegenstand der Staats-

1) Minist.-Blatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten von 1865 S. 218.

thätigkeit gebildet. Es steht kein gesetzliches Hindernis im Wege, den Kreisregierungen die in dieser Beziehung maßgebenden Grundsätze wiederholt bekannt zu geben und zum Vollzug einzuschärfen. Es dürfte hiemit wenigstens das erreicht werden, daß keinem Israeliten in Bayern, welcher kultusgemäß leben will, hiezu die Möglichkeit entzogen wird." Die Entschließung vom 29. VI. 63 ist in dem Anhange zur gegenwärtigen Abhandlung abgedruckt. Eine nähere Besprechung und Beurteilung ihres Inhaltes findet sich an den einschlägigen Stellen der Abhandlung.

Weitere Ministerialentschließungen enthält in großer Zahl „Döllingers Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen" im 6. Bande Seite 141—219, und im 22. Bande (2. Band der von Strauß fortgesetzten Sammlung) Seite 421—437. Dieselben sind auch in Karl Weber's neuer Gesetz- und Verordnungensammlung 1880 ff. abgedruckt. Im einzelnen können diese Entschließungen nicht aufgeführt werden; sie werden im Verlaufe der Abhandlung, soweit sie von Bedeutung sind, bei den betreffenden Materien zur Sprache kommen.

An einigen Stellen der Abhandlung wird sich ergeben, daß auch das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle in Betracht zu kommen hat.

II.

Die Rechtsquellen für die Pfalz.

Die religiösen Verhältnisse der Israeliten in der Pfalz waren bereits unter französischer Herrschaft geregelt worden. Napoleon hatte 1806 nach Paris ein großes Sanhedrin jüdischer Notabeln und Rabbiner zusammenberufen, welches eine Verfassung der israelitischen Religionsgesellschaft für Frankreich und die der französischen Herrschaft unterworfenen Länder beriet. Das Ergebnis der Beratungen wurde in einem Reglement[1]) niedergelegt und dieses erhielt durch Dekret vom 17. März 1808 die Bestätigung des Kaisers. Von Bayern wurde das Reglement aus-

[1]) Abgedruckt bei Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesamten Verwaltung Rheinbayerns 2. Band, Zweibrücken 1832, S. 517 ff. Siehe auch den Anhang dieser Abhandlung!

drücklich aufrecht erhalten. Unter dem 6. April 1818 erging nämlich nachstehende Allerh. Verordnung:

„Das französische Dekret vom 17. März 1808 über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Rheinkreise betr. Wir haben ...... beschlossen, daß das erwähnte Dekret im Rheinkreise insolange, bis über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen in diesem Kreise allgemeine umfassende Bestimmungen erlassen werden können, Gesetzeskraft behalten und in Vollzug gesetzt werden solle."

Der größte Teil des Reglements, nämlich die Bestimmungen über die Konsistorialverfassung, hatte mit dem Heimfall der Pfalz an Bayern seine Bedeutung verloren. Ein pfälzisches israelitisches Konsistorium war nicht vorhanden und errichtet wurde ein solches von Bayern auch nicht. Es fanden sich nur vier „Partikularsynagogen" vor: Landau, Neustadt, Pirmasens und Kaiserslautern. (Gegenwärtig an Stelle von Neustadt und Pirmasens: Frankenthal und Zweibrücken.)

Von Belang blieben die Art. 20, 21, 22, 23. Art. 20 traf Bestimmungen über die Qualifikation zum Rabbineramte, Art. 21 umschrieb den Wirkungskreis der Rabbiner, Art. 22 setzt eine Kongrua von 1000 Franken für den Rabbiner fest und Art. 23, welcher der wichtigste von allen ist, da in letzter Linie auf ihm noch heute in der Pfalz die Verpflichtung zur Zahlung von Kultusgemeindeumlagen beruht, sah die Erhebung von Umlagen vor. Er lautet: „Jedes Konsistorium begutachtet bei der Behörde einen Maßstab zur Verteilung unter die Israeliten für den Gehalt der Rabbiner; die übrigen Kultkosten werden von der Obrigkeit auf Begehren der Konsistorien festgesetzt und verteilt."

1823 ordnete der König die analoge Anwendung des Judenediktes von 1813 für die Israeliten der Pfalz an. Zum Vollzuge dieser Anordnung erging am 8. Oktober 1823 ein Ausschreiben der Regierung des Rheinkreises[1]), welches die Bestimmungen des Judenediktes fast wörtlich für die Pfalz wiederholte.

Belangreichere Verschiedenheiten zwischen diesem Ausschreiben und dem Judenedikte sind die folgenden: Die Wahl der weltlichen Mitglieder der Verwaltung des Kultusvermögens muß von dem k. Landeskommissariate bestätigt werden (Z. 8). Diese Vorschrift entspricht jener des

---

[1]) Pfälz. Kreisamtsblatt von 1823 S. 97. Siebenpfeiffer, a. a. O. S. 520 ff. Siehe auch den Anhang dieser Abhandlung!

Art. 4 des Reglements von 1808: „Jede Partikularsynagoge soll durch zwei Notabeln und einen Rabbiner verwaltet werden, welche von der betreffenden Behörde ernannt werden sollen." — Das Regierungsausschreiben setzt für den Rabbiner eine Kongrua von 450 fl. fest (Z. 9). Die Repartition auf die einzelnen Glieder der kirchlichen Gemeinde wird von dieser entworfen und von der Regierung exekutorisch erklärt (Z. 9). — § 30 des Judenediktes fand in dem Ausschreiben keine Aufnahme, wohl deswegen, weil der Wirkungskreis der Rabbiner in § 21 des Reglements bereits in positiver Weise umschrieben war.

Dieses Ausschreiben ist als rechtsgültig anzuerkennen:

Die Bestimmungen in Ziff. 8 und 9 sind eine Wiedergabe von Vorschriften des aufrecht erhaltenen französischen Reglements, und der sonstige Inhalt stimmt seiner rechtlichen Natur nach mit den korrespondierenden Bestimmungen des Judenediktes überein, die, wie oben nachgewiesen, nicht Gesetzes- sondern Verordnungscharakter tragen und infolge dessen sehr wohl vom König ohne Mitwirkung der Stände auf die Pfalz ausgedehnt werden konnten [1]).

Unter dem 27. Januar 1854 erfolgte durch Kgl. Verordnung eine Neuregelung der Verhältnisse der israelitischen Kultusgemeinden der Pfalz [2]). Diese Verordnung wurde späterhin einer Revision unterstellt und als „Königliche Allerhöchste Verordnung, die israelitischen Kultusgemeinden der Pfalz betr." vom 27. März 1872 neu erlassen [3]). Letztere ist im Anhange abgedruckt.

Art. XII dieser Verordnung (= Art. VIII der VO. vom 27. I. 54), welcher die Erhebung von Umlagen in den Kultusgemeinden zuläßt, leitet seine Gültigkeit aus dem französischen Dekret vom 17. III. 1808 ab, in welchem bereits die Verpflichtung der Israeliten zur Zahlung von Kultusgemeindeumlagen begründet ist. (Vgl. § 23 franz. Reglements.)

Art. XXVI läßt die Bestimmungen des Regierungsausschreibens

---

1) So auch Seydel VI, S. 348.

2) Kreisamtsblatt der Pfalz von 1854, S. 138—146.

3) Regierungsblatt von 1872 S. 1073, auch Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten von 1872 S. 109; Kreisamtsblatt der Pfalz S. 989, Weber, Neue Gesetz- und Verordnungssammlung IX S. 352; Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl., neu bearbeitet von Graef und Gresbeck 2. Bd. 1884, S. 124.

(er nennt dasselbe „Verordnung") vom 8. Oktober 1823 insoweit in Gültigkeit, als sie nicht mit den Bestimmungen der Verordnung vom 27. März 1872 in Widerspruch stehen.

Das Religionsedikt vom 26. Mai 1818 findet in dem sub Ziff. I dieses Paragraphen erörterten Umfange auch auf die Israeliten der Pfalz Anwendung.

Die Ministerialentschließung vom 29. Juni 1863 kommt für dieselben nicht in Betracht. Sie ist ausdrücklich nur an die Regierungen der Kreise rechts des Rheins erlassen.

II. Abschnitt.

Die Gesamtheit der israelitischen Religionsgesellschaft in Bayern.

§ 3. Der rechtliche Charakter der israelitischen Religionsgesellschaft in Bayern.

Es sind unter diesem Titel zwei Fragen zu erörtern, eine kirchenrechtliche und eine privatrechtliche. Bei der ersten handelt es sich darum zu entscheiden, welche Stellung die Israeliten in Bayern als Religionsgesellschaft einnehmen, bei der zweiten, welcher Charakter der israelitischen Religionsgesellschaft auf privatrechtlichem Gebiete innewohne.

I.

Die Frage nach dem staatskirchenrechtlichen Charakter der israelitischen Religionsgesellschaft ist in Theorie und Praxis immer einhellig dahin beantwortet worden, daß sie eine Privatkirchengesellschaft im Sinne der §§ 32—38 des Religionsediktes sei. Es tritt nur insoferne ein Unterschied zu Tage, als der eine Teil der Autoren und Praktiker die Israeliten in ihrer Gesamtheit als eine Privatkirchengesellschaft bezeichnet [1]), während der andere Teil eine Mehrheit jüdischer Privatkirchengesellschaften, entsprechend der Zahl der einzelnen Kultusgemeinden

---

[1]) Vgl. z. B. M.-E. v. 25. Sept. 26 (Döll. VI. S. 141) M.-E. vom 16. März 1865 (Kult.-M.-Bl. 1865 S. 71 ff.), Entsch. d. Verwaltungsgerichtshofes I. S. 491, III. S. 695 ff., IX. S. 203; Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgesellschaften in Bayern, 3. Aufl. Regensburg, 1893 S. 28; Pözl, Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechtes 5. Aufl. 1877 S. 234; E. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern 1884 S. 140 oben; Reinhard, Die Kirchen-

oder auch der einzelnen Rabbinatsverbände, annimmt.[1]) Eine Erörterung der Frage, ob die Bezeichnung „Privatkirchengesellschaft" auf die Israeliten mit Recht angewendet werden könne, findet sich jedoch nirgends, ebensowenig eine Begründung der einander gegenüberstehenden Ansichten von der Existenz einer einzigen oder einer Mehrheit israelitischer Privatkirchengesellschaften. Beide Fragen sind bei einer Darstellung des geltenden Rechtes zu würdigen.

1. Ist die israelitische Religionsgenossenschaft eine Privatkirchengesellschaft im Sinne der II. Verfassungsbeilage?

Die Frage mag etwas überflüssig erscheinen, da an der Antwort noch niemand gezweifelt hat. Desungeachtet können sich bei näherem Zusehen Bedenken in doppelter Richtung erheben, einmal darüber, ob denn die Israeliten überhaupt als eine „Kirchen"-Gesellschaft zu bezeichnen sind, und dann über die Frage, ob der israelitischen Religionsgesellschaft nicht gleich bei ihrer Aufnahme Rechte vorenthalten wurden, deren Besitz für den Begriff der Privatkirchengesellschaft im Sinne des Religionsediktes wesentlich ist.

Was den ersten Punkt anbelangt, so ist es gewiß, daß der Begriff „Kirche" ein rein christlicher ist. Auf den ersten Blick ist es daher nicht wahrscheinlich, daß der Regent den Israeliten die Bezeichnung „Kirchen"-Gesellschaft habe verleihen wollen. Man möchte dies umsoweniger annehmen, als die Aufnahme der israelitischen Religions-

---

hoheitsrechte des Königs von Bayern 1884 S. 102; Krais, Handbuch der inneren Verwaltung, 3. Aufl. 1891 S. 333; Pechmann, Wirkungskreis der Distriktsverwaltungsbehörden, 5. Aufl. 1890 S. 334; Seydel, Staatsrecht VI. S. 122 Anm. 1.

[1]) M.-E. v. 31. I. 50 (Döll. XXII. S. 427) spricht von den „israelitischen Kultusgemeinden als Privatkirchengesellschaften". Die M.-E. vom 8. VIII. 51 (Döll. XXII S. 421) beginnt: „Da die Israeliten in München eine Privatreligionsgesellschaft bilden." Ein Erkenntnis des obersten Gerichtshofes vom 4. III. 56 (Reg.-Bl. S. 193 ff.) handelt auf S. 200 von „den jüdischen Privatkirchengesellschaften" und „von jeder jüdischen Privatkirchengesellschaft". Luthardt nennt in den Blättern f. admin. Praxis Bd. XVI S. 240 Anm. „israelitische Privatkirchengesellschaften", ebenso Moy, Staatsrecht des Königreichs Bayern 1840 I. Teil 1. Abt. S. 437. Ähnlich Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts 1. Bd. 1877 S. 355. Bei Pechmann 4. Aufl. (1880) S. 178 findet sich der Satz: Denselben ist die Bildung kirchlicher Gemeinden in der Eigenschaft von Privatkirchengesellschaften gestattet." In der 5. Aufl. ist dieses geändert. Entsch. d. V.-G.-H. VII. Bd. S. 101 spricht von den „israelitischen Kultusverbänden als Privatkirchengesellschaften".

genossenschaft in eine Zeit fiel, in welcher man mit dem Begriffe „Kirche" noch nicht so freigebig verfuhr als heutigen Tages, wo es nicht mehr auffällt, wenn von einer jüdischen, muhammedanischen oder gar von heidnischen Kirchen gesprochen wird. Desungeachtet scheint der Gesetzgeber [1]) nichts entgegen gehabt zu haben, wenn die Israeliten die Bezeichnung „Kirchen"-Gesellschaft führen. Denn er spricht in §§ 24 und 25 J.-E. von „kirchlichen" Gemeinden der Juden, in § 25 Abs. 2 und § 30 von „kirchlichen" Verrichtungen der Rabbiner, in § 31 vom jüdischen „Kirchen"-Vermögen und zeigt hiedurch, daß er selbst, was allerdings auffallen kann, in der Anwendung des Begriffs „Kirche" sich nicht auf die christlichen Religionsgesellschaften beschränkt. Man kann also, ohne mit den Absichten des Gesetzgebers in Widerspruch zu geraten, die israelitischen Glaubensgenossen ganz wohl als eine „Kirchen"-Gesellschaft im Sinne des bayerischen Staatsrechtes bezeichnen.

Mehr von Belang als diese rein formelle Sache ist die zweite oben berührte Frage. Es bestimmt nämlich § 23 J.-E.: „Sie (die israelitischen Glaubensgenossen) genießen alle den Privatkirchengesellschaften eingeräumten Befugnisse, insoferne sie in der gegenwärtigen Verordnung nicht abgeändert oder näher bestimmt sind." Nun fragt sich, ob durch diese Klausel, bezw. durch die in derselben angekündigten und in den folgenden Paragraphen getroffenen Abänderungen und näheren Bestimmungen den Israeliten nicht eine Rechtsminderung widerfuhr, die sie des Charakters der Privatkirchengesellschaft im Sinne des Religionsediktes beraubte. Denn als Privatkirchengesellschaft in diesem Sinne kann nur diejenige Religionsgesellschaft gelten, welcher zum Mindesten die in §§ 32—38 Rel.-Ed. aufgeführten Befugnisse eingeräumt sind [2]). Allein diese Frage ist zu verneinen.

---

[1]) Ich brauche hier und auch ferner noch der Einfachheit wegen das Wort „Gesetzgeber", wenn auch gerade der Teil des Ediktes, mit welchem ich mich hier zu befassen habe, nicht als Gesetz im heutigen Sinne gelten kann.

[2]) Man ist in der Theorie hierüber allerdings nicht ganz einig. Während E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte S. 138, den Regenten als durch die Bestimmungen in §§ 32—38 R.-E. gebunden erklärt, und auch Seydel VI. S. 128 ausspricht, daß durch die Verfügungen der Aufnahmsurkunde den Privatkirchengesellschaften nichts genommen werden könne, was die Verfassung ihnen zugestehe, vertritt Reinhard, Kirchenhoheitsrechte S. 134 die Ansicht, daß der Regent auch eine beschränkte oder bedingte Aufnahme gewähren könne, zumal es ihm freistehe, die Aufnahme ganz zu versagen. — Demnach wäre auch diejenige Glaubensgenossenschaft Privatkirchengesellschaft im Sinne des Religionsediktes, welche nicht die in §§ 32—38 R.-E. bezeichneten

Die Aufnahmsurkunde der Israeliten enthält keine Bestimmung, die nicht analog in der Aufnahmsurkunde jeder Privatkirchengesellschaft getroffen werden könnte. Vgl. die Besprechung der einzelnen Paragraphen des Judenediktes in § 2 (die Rechtsquellen). Zu Zweifeln könnte höchstens die Anordnung in § 25 J.-E. Anlaß geben: daß nämlich die Juden dort, wo sie keine Gemeinden bilden, auf die einfache Hausandacht beschränkt sind. Doch liegt auch hierin keine Beschränkung, die nicht jeder Privatkirchengesellschaft ohne Verletzung des ihr verfassungsmäßig garantierten Minimums von Rechten auferlegt werden dürfte. Der Staat hat sich in § 38 lit. b R.-E. die Oberaufsicht über die Feier des Gottesdienstes und in § 76 lit. a zusammen mit § 77 Rel.-Ed. das Mitwirkungsrecht bei allen Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, speziell dessen Ort u. s. w. vorbehalten. Nun steht nichts im Wege, daß der Regent schon bei der Aufnahme einer Religionsgesellschaf von diesem Oberaufsichts- und Mitwirkungsrechte in der Weise Gebrauch macht, daß er, anstatt im einzelnen Falle, von vorneherein für alle Fälle ankündigt, er gestatte an gewissen Orten die Abhaltung gemeinsamen Gottesdienstes nicht. So untersagt er hier den Gottesdienst an Orten, an welchen keine kirchliche Gemeinde besteht. Es wird ihn hiezu wohl

---

Befugnisse genösse — auf den vorliegenden Fall angewendet: Die Israeliten wären als Privatkirchengesellschaft im Sinne des bayerischen Staatsrechtes auch dann zu erachten, wenn das Judenedikt ihnen Rechte vorenthielte, welche die §§ 32—38 R.-E. den Privatkirchengesellschaften gewähren. Ich halte die Ansicht Reinhards nicht für zutreffend.

Hätte es der Regent in der Hand, auch ein Minus von Rechten zuzugestehen, so käme den Bestimmungen in §§ 32—38 R.-E., wenn sie nicht völlig überflüssig sein sollen, nur subsidiäre Bedeutung zu d. h. Bedeutung für den Fall, daß der Regent in der Aufnahmsurkunde nichts anderes bestimmte. Daran ist jedoch hier nicht zu denken. Denn einer Gesetzesbestimmung ist immer primäre Geltung beizulegen, es sei denn, daß sie selbst sagt, sie wolle nur subsidiär gelten, und dies ist hier nicht der Fall. (§ 14 Rel.-Ed. enthält eine solche subsidiäre Bestimmung; dort ist aber die Subsidiarität auch zum Ausdruck gebracht.) — Außerdem ist noch zu beachten, daß der Gesetzgeber, wenn er die Möglichkeit der Verleihung ausgedehnterer Rechte erwähnt (§ 37 R.-E.), doch noch viel mehr der Zulässigkeit einer Rechtsminderung hätte gedenken müssen. Die Folgerung Reinhards, daß der Regent, wenn er das Ganze — die Aufnahme — verweigern dürfe, doch wohl auch einen Teil versagen könne, ist an und für sich einleuchtend. Aber bei der Deutlichkeit der Bestimmungen des Religions-Ediktes — und da die Befugnisse in §§ 32—38 Rel.-Ed. in der That ein Minimum von Rechten darstellen, ohne welches eine Glaubensgenossenschaft kaum mehr als Kirchengesellschaft zu existieren vermag —, ist mit dem Syllogismus Reinhards nicht durchzukommen.

die Erwägung veranlaßt haben, daß er an solchen Orten sich keine kirchliche Behörde gegenüber habe, die er nötigen Falls für Überschreitungen der Zwecke des Gottesdienstes verantwortlich machen könnte.

Als Antwort auf die unter Ziffer 1 oben gestellte Frage ergiebt sich somit nach dem Vorausgeführten der Satz: Die israelitische Religionsgesellschaft in Bayern trägt Namen und Charakter einer Privatkirchengesellschaft im Sinne der II. Verfassungsbeilage.

2. Bilden die Israeliten in Bayern eine einzige oder eine Mehrheit von Privatkirchengesellschaften?

Die Frage bedarf näherer Würdigung, zumal ihre Beantwortung nicht bloß aus theoretischem, sondern auch aus praktischem Interesse geboten ist.

Auszugehen ist von dem Begriffe der Kirchengesellschaft. Die Definition dieses Begriffs wird sich verschieden gestalten, je nachdem man das Gewicht auf den ersten Teil des Wortes, auf „Kirche", oder auf den zweiten Teil, auf „Gesellschaft", legt, d. h. je nachdem man die Definition mehr von theologischem oder von juristischem Standpunkte aus giebt[1]). Im theologischen Sinne wird man „Kirchengesellschaft" definieren können als eine Mehrheit von Personen, die durch das Bekenntnis des gleichen Glaubens mit einander verbunden sind. Es genügt das geistige Band der Bekenntnisgleichheit, um eine Religionsgesellschaft im theologischen Sinne als vorhanden annehmen zu können. In diesem Sinne bilden z. B. sämtliche Anhänger der Confessio Augustana eine Kirchengesellschaft, ebenso die Angehörigen der griechischen Kirche. Anders bei der Kirchengesellschaft im Rechtssinne: Für das Recht hat nur diejenige Gesellschaft Existenz, die man auch äußerlich als Gesellschaft erkennen kann. Fragt man aber, wodurch eine Gesellschaft diese äußere Erkennbarkeit erlangt, so wird man sagen müssen: Dadurch, daß sie sich eine Verfassung giebt, daß sie Organe schafft, welche sie zu vertreten, ihren, der Gesamtheit, Willen erkennbar zu machen haben. Für den Staat sind Religions-

---

[1]) Vgl. zum folgenden den Aufsatz in Doves Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. XI S. 157 ff.: „Das Verhältnis von Staat und Kirche aus dem Begriffe von Staat und Kirche entwickelt", von Rudolf Sohm, der hier in Ziff. II. „die Kirche" den Unterschied zwischen Kirche im Lehrsinn und Kirche im Rechtssinn besonders klarlegt.

gesellschaften ohne Verfassung lediglich eine Summe von Einzelpersonen, von welch letzteren jede zwar als Rechtssubjekt für sich in Betracht kommt, die aber als Gesamtheit gar keine rechtliche Bedeutung haben. Mit einer bloß in der Idee existierenden, nur im Glauben ruhenden Gesamtheit, deren Zusammengehörigkeit nicht eine greifbare Gestalt in Form einer Organisation angenommen hat, vermag der Staat sich nicht in Beziehung zu setzen. Hieraus folgt, daß für die Kirchengesellschaft im Rechtssinne der Besitz einer Verfassung ein wesentliches Merkmal bildet. Sohm bezeichnet demnach die Kirche als „eine verfassungsmäßig organisierte Gemeinschaft zur Verwaltung der Heilsmittel". Wollte man diese Definition z. B. auf die Gesamtheit der Anhänger der Confessio Augustana anwenden, so würde man finden, daß diese eine Kirchengesellschaft im Rechtssinne nicht sind. Denn es fehlt ihnen die einheitliche Verfassung. Sie sind auf die Organisation angewiesen, welche ihnen innerhalb der einzelnen Staaten gegeben wird, und unterscheiden sich hiedurch insbesondere von der katholischen Kirche, welche sich in ihrer Gesamtheit als einen sehr genau gegliederten, äußerlich erkennbaren Organismus darstellt.

Prüft man am Vorausgeführten den Gesellschaftscharakter der Israeliten, so ergiebt sich folgendes:

Als eine Kirchengesellschaft im Rechtssinne läßt sich die Gesamtheit der Israeliten in Bayern nicht ansehen. Denn sie entbehrt der hiefür notwendigen Verfassung vollständig. Näheres hierüber siehe in § 4! Eine Verfassung besitzen einzig und allein die einzelnen Kultusgemeinden. Wenn man, auf den reinen Rechtsstandpunkt sich stellend, das Hauptgewicht auf den Begriff der Gesellschaft legt, so bleibt also nichts übrig, als eine so große Anzahl israelitischer Kirchengesellschaften anzunehmen, als Kultusgemeinden vorhanden sind. Insofern haben daher diejenigen Recht, welche von einer Mehrzahl israelitischer Kirchengesellschaften sprechen.

Allein es fragt sich, ob der Gesetzgeber bei der Aufnahme der israelitischen Glaubensgenossen an Schaffung einer Vielzahl von Kirchengesellschaften gedacht hat. Ich halte dies nicht für möglich; denn zur Zeit der Erlassung des Judenediktes war man sich des Unterschiedes zwischen einer Kirchengesellschaft im Rechtssinne und einer solchen im theologischen oder Lehrsinne noch nicht bewußt geworden. Was man 1813 im Auge haben konnte, war nichts Anderes als die Kirche im Lehrsinne — auf die Israeliten angewendet: die Gesamtheit jener Personen,

die durch das Bekenntnis der mosaischen Religion mit einander verbunden waren. Der Staat nahm die Verhältnisse, wie sie sich ihm boten: Er fand in seinen Grenzen eine Anzahl Bekenner des mosaischen Glaubens, sah, daß die religiösen Verhältnisse derselben dringend einer Regelung bedurften, und traf diese Regelung, indem er, nicht etwa jeder der vorhandenen Kultusgemeinden im einzelnen, sondern den jüdischen Glaubensgenossen in ihrer Gesamtheit die den Privatkirchengesellschaften zustehenden Rechte verlieh, sie dadurch zu einer einheitlichen Kirchengesellschaft im Sinne des bayerischen Staatsrechtes erhebend [1]).

II.

Es ist zu untersuchen, welche Stellung die israelitische Religionsgesellschaft auf privatrechtlichem Gebiete einnimmt.

Paul Roth [2]) vertritt die Ansicht, daß durch den § 31 des Judenediktes [3]) die Gesamtheit der jüdischen Kirchengemeinden als vermögensfähiges Rechtssubjekt, als Korporation, erklärt worden sei. Ich kann diese Auffassung nicht teilen. § 31 a. a. O. enthält weiter nichts als eine Garantie, daß das jüdische Kirchengut israelitischen Kultuszwecken gewahrt bleiben solle, und eine Bestimmung über dessen Verwaltung in den einzelnen Gemeinden. Roth findet vielleicht in den Worten: „Das jüdische Kirchenvermögen bleibt dem jüdischen Kultus ...... überlassen," eine Anerkennung der jüdischen Religionsgesellschaft als Korporation, weil hier von dem jüdischen Kultus insgesamt gesprochen ist und diesem die einzelnen Kirchengemeinden gegenüber gestellt sind. Allein eine solche Anerkennung liegt nicht in den Worten der fraglichen

---

1) Stellte man sich auf den gegenteiligen Standpunkt, so müßte man konsequenterweise zu dem absonderlichen Resultate kommen, daß ein gewisser Teil der Israeliten in kirchlicher Beziehung sozusagen in das Nichts hinausgestellt wäre. Da nämlich nach § 24 des Judenediktes nur dort kirchliche Gemeinden gebildet werden dürfen, wo die Juden in einem gewissen mit der Territorialeinteilung des Reiches übereinstimmenden Bezirke in einer Zahl von mindestens 50 Familien vorhanden sind, so giebt es Israeliten, die einer Kultusgemeinde gar nicht angehören. Diese wären, wenn nur jede Kultusgemeinde eine Privatkirchengesellschaft bildet, die Gesamtheit aber nicht, der Mitgliedschaft der israelitischen Kirchengesellschaft gar nicht teilhaftig, obwohl sie sich zum mosaischen Glauben bekennen.

2) Bayer. Civilrecht 1. Teil (2. Aufl.). Tübingen 1881 S. 294 Anm. 17.

3) § 31 Jud.-Ed.: „Das jüdische Kirchenvermögen bleibt dem jüdischen Kultus ausschließend überlassen. Es wird in den einzelnen Kirchengemeinden durch den Rabbiner und zwei von der Gemeinde erwählte Mitglieder verwaltet."

Bestimmung. Sollte der Gesetzgeber wirklich die Absicht gehabt haben, der israelitischen Gesamtreligionsgesellschaft in Bayern Rechtspersönlichkeit zu verleihen, so hätte er sicher nicht versäumt, dies in unzweideutigen Worten zum Ausdrucke zu bringen. Aber auch in den vorbereitenden Verhandlungen zum Judenedikte findet sich hierüber nicht die geringste Andeutung.

Es wäre übrigens eine sonderbare Sache um die Privatrechtspersönlichkeit der bayerischen Gesamtjudenschaft. Wenn Meurer schon von der Korporationseigenschaft der katholischen Gesamtkirche in Bayern sagt, sie stehe bloß auf dem Papiere [1]), so ließe sich dies mit noch viel größerem Rechte von der israelitischen Religionsgesellschaft behaupten. Sollte letztere eine Korporation sein, so müßte sie eine Organisation besitzen; es müßte ein Organ zu ihrer Vertretung vorhanden sein. Allein von einer solchen Vertretung der Gesamtheit ist auch nicht eine Spur vorhanden [2]). Träte der Fall, welchen Meurer für die katholische Landeskirche beispielshalber angenommen hat, bei der israelitischen ein, daß dieselbe nämlich mit deutlichen Worten einmal zum Universalerben eingesetzt würde, so läge der Mangel der Rechtspersönlichkeit sofort klar zu Tage. Wer sollte die Annahme der Erbschaft erklären? Meurer findet für die katholische Kirche einen Ausweg. Er läßt den Papst, welcher Vertreter der ganzen katholischen Kirche und somit auch des bayerischen Teiles derselben ist, die Annahmeerklärung abgeben; und in zweiter Linie erkennt er auch eine Legitimation der acht Landesbischöfe an, wenn dieselben in Gemeinschaft handeln. Hiebei betont er aber, daß diese letztere Alternative ihre erheblichen Schwierigkeiten habe, insbesondere deshalb, weil es für eine solche Kollektivbethätigung an jeder materiellen wie organisatorischen Bestimmung fehle. — Für die israelitische Religionsgesellschaft könnte man vielleicht entfernt an einen ähnlichen wie diesen zweiten von Meurer vorgeschlagenen Ausweg denken, indem man etwa ein gemeinsames Vorgehen der Kultusvorstände sämtlicher jüdischer Kirchengemeinden ins Auge faßte. Allein hier wären die Schwierigkeiten, die Meurer betont, noch in viel höherem Maße vorhanden, und außerdem würde selbst eine einhellige Erklärung aller Kultusgemeinden noch nicht genügen, weil es in Bayern Israeliten giebt, die einem kirchlichen Verbande gar nicht angehören und dennoch

---

1) Meurer, Der Begriff und Eigentümer der heiligen Sachen II. Bd. S. 97 ff.

2) Vgl. den § 4 über die Verfassung der israelitischen Religionsgesellschaft.

Mitglieder der israelitischen Religionsgesellschaft sind und sein wollen. Die Katholiken unterliegen, auch wenn sie in der Diaspora leben, doch wenigstens dem Diözesanverbande und können in ihrem Bischof eine Vertretung finden, während die nicht in einer Kultusgemeinde lebenden Israeliten an einem höheren kirchlichen Verbande nicht teilnehmen.

Von einer Privatrechtsfähigkeit der israelitischen Religionsgesellschaft als Gesamtheit kann nach alledem nicht die Rede sein.

Rechtspersönlichkeit besitzen dagegen die einzelnen Kultusgemeinden. Das Nähere hierüber siehe in § 26.

§ 4. Die Verfassung der israelitischen Religionsgesellschaft in Bayern bezw. der Mangel einer solchen.

Was von der kirchlichen Verfassung der israelitischen Religionsgesellschaft in Bayern gesagt werden kann, ist im Grunde sehr wenig. Denn es finden sich nur sehr schwache Spuren einer solchen. Die Organisation, welche anderen Religionsgesellschaften eigen ist, der Besitz eines gemeinsamen Oberhauptes, sei es in einer Einzelperson oder in Gestalt einer ständigen Behörde oder einer zeitweise sich versammelnden Synode, mangelt den Israeliten völlig, desgleichen jede hierarchische Stufenleiter. Eine Organisation besitzt nur die einzelne Kultusgemeinde. Die Kultusgemeinden sind die kleinsten und zugleich die größten Organismen in der israelitischen Glaubensgenossenschaft. Nicht einmal die Rabbinatsdistrikte können als höhere Verbände gegenüber den Gemeinden betrachtet werden.

Dieser eigentümliche Zustand muß umsomehr wundernehmen, wenn man die kirchlichen Verhältnisse der Israeliten in einigen anderen deutschen Staaten zur Vergleichung heranzieht.

Die Israeliten in Baden erhielten schon durch das landesherrliche Edikt vom 13. Januar 1809 über die Verhältnisse der Juden[1]) eine sehr wohl durchgeführte kirchliche Verfassung. An der Spitze der gesamten Religionsgesellschaft in Baden steht der israelitische Oberrat. Nach dem Edikte von 1809 waren demselben zunächst die Provinzsynagogen mit einem Landrabbiner untergeordnet; diese wurden jedoch als überflüssig durch Verordnung vom 5. März 1827[2]) aufgehoben, und so

[1]) Bad. Reg.-Bl. v. 1809 S. 29 ff.

[2]) Reg.-Bl. S. 67.

unterstehen dem Oberrate jetzt direkt die Orts- und Bezirkssynagogen, welche von Orts- oder Bezirksrabbinern geleitet werden. Bei differierenden Ansichten im Oberrate kann eine Landessynode berufen werden, welche aus dem Oberrate, sämtlichen Rabbinern des Landes und den drei ältesten Bezirksältesten besteht.

Auch Kurhessen gab durch Verordnung vom 30. Dezember 1823 [1]) seinen Israeliten eine Verfassung: Jede größere Synagogengemeinde soll einen Rabbiner haben, die Aufsicht über die Rabbiner der Provinz führt der Provinzialrabbiner. Zur Leitung, Verbesserung und Beaufsichtigung des gesamten jüdischen Religionswesens in allen Landesteilen tritt halbjährlich ein Landrabbinat zusammen.

Württemberg traf in einem Gesetze vom 25. April 1828, betr. die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen[2]), ähnliche Einrichtungen wie Baden. Die Aufsicht und Leitung über das ganze israelitische Kirchen- und Armenwesen ist einer von der Regierung bestellten Oberbehörde, die aus einem Regierungskommissär und wenigstens vier israelitischen Beisitzern besteht, übertragen. Zur Beratung wichtigerer Angelegenheiten kann die Oberbehörde sich durch Beiziehung eines oder mehrerer der im Königreiche angestellten Rabbiner verstärken.

Hannover ordnete durch Gesetz vom 30. September 1842 [3]) und ausführende Bekanntmachung hiezu vom 19. Januar 1844 [4]) die Verfassung der Israeliten in folgender Weise: An der Spitze der Synagogengemeinde steht ein Rabbiner (Unterrabbiner); für größere Bezirke sind Landrabbiner bestellt, welche unter Leitung der Landdrosteien die Oberaufsicht über Synagogen-, Schul- und Armenwesen führen. Dagegen findet sich eine gemeinsame höchste kirchliche Behörde oder Synode, welche den Landrabbinern vorgesetzt wäre, nicht.

Für das Herzogtum Holstein verfügte ein dänisches Gesetz, betr. die Verhältnisse der Juden im Herzogtum Holstein, vom 14. Juli 1863 [5]) die Einsetzung eines Oberrabbiners in Altona, dem die Rabbiner der einzelnen Gemeinden unterstellt wurden.

Preußen, welches die Verhältnisse der Juden durch Gesetz vom

---

1) Ges.-Sammlung Nr. XII.

2) Reg.-Bl. S. 301 ff.

3) Hannoversche Ges.-Sammlung v. 1842 I. Abt. Nr. 41.

4) Ges.-Sammlung I. Abt. Nr. 6.

5) Gesetz- u. Ministerialblatt für die Herzogtümer Holstein u. Lauenburg S. 167.

23. Juli 1847[1]) ordnete, hat eine Organisation der israelitischen Gesamtreligionsgesellschaft nicht geschaffen, dagegen behielt es deren kirchliche Verfassung in den neu erworbenen Landesteilen, in welchen sich eine solche vorfand, bei[2]).

Bayern hat trotz des Beispiels dieser Staaten es unterlassen, den Israeliten eine die ganze Religionsgesellschaft umfassende Organisation zu geben; es hat sogar im Gegensatz zu Preußen in den einzelnen Gebieten, in welchen sich die Anfänge einer kirchlichen Verfassung fanden, dieselben wieder unterdrückt. Die Erklärung für diese Erscheinung ergiebt sich aus dem die vorliegende Abhandlung einleitenden geschichtlichen Überblicke[3]): Anfangs war man auf Seite der Regierung der kirchlichen Organisierung der Juden abgeneigt und späterhin, als die Regierung anderen Sinnes geworden war, stellten sich der Verwirklichung ihrer Absichten aus der israelitischen Bevölkerung selbst eine Reihe von Schwierigkeiten entgegen. Wollte man nicht rücksichtslos durchgreifen, sondern den religiösen Anschauungen der Israeliten Rechnung tragen, so mußte man deren äußere religiöse Verhältnisse so belassen, wie sie sich bisher herausgebildet hatten.

Was nun von einer kirchlichen Verfassung der Israeliten, soweit von einer solchen gesprochen werden kann, zu sagen ist, besteht in Folgendem:

Die weitaus größte Zahl der bayerischen Israeliten ist in einzelne Kultusgemeinden vereinigt. Nur ein geringer Teil, so die wenigen in Niederbayern lebenden Israeliten, stehen außerhalb eines Kultusgemeindeverbandes. Man kann diese Gemeinden als eine Art kleiner kirchlicher Republiken betrachten: Sie sind unabhängig von einander und ebenso von über ihnen stehenden kirchlichen Behörden; denn es giebt keine solchen.

Mehrere Kultusgemeinden sind immer zu einem Rabbinatsdistrikte vereinigt. Es hat dies aber nicht die Bedeutung, als ob gegenüber den Kultusgemeinden der Rabbinatsdistrikt als ein höherer Verband von

---

1) Ges.-Sammlung S. 263 ff.

2) Vgl. Makower, Über die Gemeindeverhältnisse der Juden in Preußen, Berlin 1873. Hier findet sich eine Reihe der in den verschiedenen Teilen der preußischen Monarchie geltenden Gesetze über die Verhältnisse der Juden abgedruckt.

3) Vgl. § 1.

der Art zu betrachten wäre, wie etwa der Dekanatsbezirk gegenüber den einzelnen Pfarreien. Das Verhältnis ist vielmehr folgendermaßen aufzufassen: Da nicht jede Kultusgemeinde in der Lage ist, sich einen Rabbiner aufzustellen, so verbinden sich immer mehrere Gemeinden, um sich auf gemeinschaftliche Kosten einen Rabbiner zu halten. Dieser Rabbiner, der die Bezeichnung „Distrikts-Rabbiner" führt, ist genau genommen der Rabbiner für jede einzelne Gemeinde[1]). Es steht daher nichts im Wege, daß eine Gemeinde, welche die nötigen Mittel besitzt, für sich allein einen Rabbiner halte, vorausgesetzt nur, daß sich derselbe am Sitze einer Polizeibehörde niederlasse (§ 24 Jud.-Ed.).

Die Einteilung der Rabbinats-Distrikte beruht nicht in allen Regierungsbezirken auf den gleichen Grundsätzen. Unterfranken z. B. ist durch eine Regierungsentschließung vom 31. Dezember 1839 in der Weise in Rabbinatsdistrikte eingeteilt worden, daß immer mehrere Landgerichtsbezirke (älterer Ordnung) einen Distrikt bilden. Infolgedessen giebt es in Unterfranken keinen Ort, der nicht innerhalb eines Rabbinatsdistriktes läge. Jede neu sich bildende Kultusgemeinde ist daher von vorneherein schon einem bestimmten Distrikte zugeteilt. In anderen Kreisen hat man lediglich die vorhandenen Kultusgemeinden zu Rabbinatsdistrikten vereinigt und die nicht von Juden bewohnten Ortschaften außer Betracht gelassen. Wird dort eine neue Gemeinde gegründet, so schließt sie sich irgend einem, nicht von vorneherein bestimmten Rabbinatsdistrikte an, so z. B. in Mittelfranken und in der Oberpfalz.

Anhang.

Wer sich mit den jüdisch-kirchlichen Verhältnissen weniger befaßt hat, mag es insbesondere im Gedanken an das Institut der Hohenpriester, des Synedriums und anderer derartiger Einrichtungen, die jedem aus der biblischen Geschichte geläufig sind, auffällig finden, daß die israelitische Religionsgesellschaft an sich in religiösen Dingen so gar keine höhere äußere Autorität und auch keine Ämterorganisation kennt, einer solchen sich vielmehr nur dort beugt, wo sie ihr von Seite des Staates gegeben worden ist.

Um diese auffälligen Verhältnisse zu erklären, ist es notwendig, auf die geschichtliche Ausgestaltung derselben einzugehen. Ich gebe daher im Folgenden in ganz kurzen Zügen einen geschichtlichen Überblick über die Entwickelung

---

[1]) Das Nähere über die Stellung des Rabbiners findet deshalb auch seine Darstellung in dem Abschnitte von der Kultusgemeinde.

welche die kirchliche Verfassung des Judentums genommen hat. Wenn ich hiebei zeitlich etwas weiter aushole, als man es vielleicht im Rahmen dieser Abhandlung für angezeigt findet, so liegt der Grund darin, daß gerade die mehrverbreitete Kenntnis der alttestamentlichen kirchlichen Verhältnisse der Israeliten Anlaß zu einer unrichtigen Vorstellung von der gegenwärtigen Verfassung der israelitischen Religionsgesellschaft geben kann, und daß eben deshalb gezeigt werden muß, wie jene Verhältnisse im Laufe der Zeit sich änderten.

Bis[1]) zum Untergang des jüdischen Reiches besaß das Judentum auch eine kirchliche Verfassung. Allerdings standen Staat und Kirche, wenn ich mich des letzteren Ausdruckes bedienen darf, bei dem Charakter des Staates als einer Theokratie in so enger Verbindung, daß staatliche und kirchliche Organisation mannigfach ineinander übergingen. Es zeigt sich dies schon bei dem obersten Organe, dem großen Synhedrin, dessen Einfluß sich nicht allein auf geistliches, sondern auch auf weltliches Gebiet erstreckte. Das große Synhedrin reicht nach rabbinischer Lehre in die Zeit des Moses[2]) hinauf, der sich in der Wüste mit einem Rat von 70 Ältesten umgab. Natürlich erhielt es erst im Laufe der Jahrhunderte seine spätere Bedeutung und auch seinen aus dem Griechischen stammenden Namen[3]). Es zählte mit dem Vorsitzenden 71 Mitglieder und hatte seinen Sitz im Tempel. Seine Aufgabe war die Auslegung des Gesetzes, Beratung allgemeiner religiöser Angelegenheiten und Erlassung der bezüglichen Anordnungen. Das Synhedrin konnte die Hohenpriester und die Fürsten[4]) vor sich laden. Zweifelhafte Fälle wurden ihm zur Entscheidung vorgelegt und seine Entscheidungen und Anordnungen wurden von den einheimischen und auswärtigen Juden als verpflichtend anerkannt. Die Einheit der Lehre fand durch das Synhedrin ihre Wahrung und Vertretung[5]). In jeder Stadt von 120 Ein=

---

[1]) Vgl. zum Folgenden: Grätz, Geschichte der Juden, in 11 Bänden, 1860—1875 und Jost, Geschichte der Israeliten, in 9 Bänden, 1820—1828 auch Samuel Mayer, die Rechte der Israeliten, Athener und Römer, 1. Bd. Leipzig 1862; Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi, 2. Aufl. 2. Teil Leipzig 1886, speziell § 23. Verfassung, Synhedrium, Hohepriester S. 50—166.

[2]) 2. Buch Moses, 24. Kap. 1. V. und 4. Buch 11. Kap. 24. u. 25. V.

[3]) Ludwig Philippson, Die israelitische Religionslehre 2. Bd. 4. Abt. Leipzig 1865 S. 201 sagt, daß das Synhedrin (Sanhedrin, Synedrion) in seiner späteren Verfassung und Bedeutung erst zur Zeit der Seleuciden entstanden, während des Makkabäeraufstandes aufgelöst und mit der Wiedererlangung der Freiheit rekonstituiert worden sei.

[4]) Schürer dagegen a. a. O. S. 159: „Der König steht nicht unter seinem Urteilsspruch."

[5]) So Grätz. — Schürer a. a. O. sagt auf S. 159 der 2. Abt.: „Vor sein Forum gehörten alle richterlichen Entscheidungen und alle Verwaltungsmaßregeln, die nicht entweder den Lokalgerichten niedrigeren Ranges zustanden oder vom römischen Prokurator für sich waren vorbehalten worden. — Vor allem war es die höchste Instanz zur Entscheidung gesetzlicher Fragen .... Hatte es einmal eine Entscheidung getroffen, so waren die Beisitzer aller Ortsgerichte bei Todesstrafe verpflichtet, sich daran zu halten."

wohnern und darüber bestand ein Mittelsenat, kleines Synhedrin, mit 23 gesetzeskundigen Mitgliedern, in noch kleineren Orten Kollegien von 3 Mitgliedern, letztere aber nur als Zivilgerichte.

Der Hohepriester war ursprünglich nur oberster Opferpriester, bestimmt für den Tempeldienst. Späterhin wurde er auch Oberhaupt des staatlichen Gemeinwesens [1]) und stand an der Spitze des Synhedriums [2]).

Mit dem Untergang des jüdischen Staates, mit der Zerstörung des Tempels, der Abführung der Juden in Gefangenschaft und Exil (70 n. Chr.) nahm das Synhedrin und das Hohepriestertum ein Ende. Die Befugnisse des Synhedrins waren, woran auch heute noch die strenggläubigen Israeliten festhalten, an seinen Sitz innerhalb des Tempels gebunden; außerhalb desselben mußte es seinen gesetzgebenden und gesetzentscheidenden Charakter verlieren.

Desungeachtet machte nach der Zerstörung des Tempels ein hervorragender jüdischer Gelehrter, R. Jochanan ben Sakkai [3]), früher Mitglied des großen Synhedrins, den Versuch, ein neues Synhedrin zu gründen, um hiedurch einen religiösen und nationalen Mittelpunkt für die auseinandergerissenen Glieder des Judentums zu schaffen. Der Versuch war von Erfolg begleitet und das neu erstandene Synhedrin zu Jabne oder Jamnia [4]), einer Stadt in der Nähe von Joppe, vertrat nun das alte in vielen Beziehungen. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden bestand aber darin, daß das alte Synhedrin als göttliche und staatliche Institution mit äußerer Autorität umkleidet war, während die Stellung des neuen auf seinem eigenen Werte und der freiwilligen Anerkennung der in der Diaspora lebenden Israeliten beruhte. Dieses zweite Synhedrin hielt sich mehrere Jahrhunderte. Schließlich ergaben sich aber Spaltungen innerhalb desselben, auch that sich in Babylon ein Gegensynhedrin auf, und am Ende löste sich der große Rat von selbst auf.

Einen gewissen religiösen und nationalen Mittelpunkt besaßen die Juden indessen noch an dem Exilarchat in Babylonien und dessen Einrichtungen [5]). Die in großer Anzahl in Babylonien lebenden Juden bildeten dortselbst einen eigenen Vasallenstaat unter einem Exilsfürsten, der zu den persischen Königen ungefähr in dem Verhältnisse eines Lehensträgers stand. Das Exilarchat erhielt sich bis in das islamitische Zeitalter. Wenn nun auch die Exilarchen selbst meist eine Lehrwürde nicht bekleideten und keineswegs einen Anspruch auf die Eigenschaft einer höchsten Instanz in Glaubenssachen erhoben, sondern mehr die politische Seite des babylonischen Judentums vertraten, so bot das Exilarchat doch den Kernpunkt, um welchen sich die Einrichtungen religiöser Art ansetzen konnten. An derartigen Einrichtungen waren vorzüglich zwei Lehrkollegien vorhanden, gewissermaßen Hochschulen für jüdische Theologie, eines zu Sura, ein

---

1) Schürer a. a. O. S. 166.

2) Schürer a. a. O. S. 156, 157, 158, 166 u. 167.

3) Grätz, Bd. 4 S. 10 ff.

4) Vgl. auch Schürer a. a. O. 2. Teil S. 150. Später (im 3. u. 4. Jahrh.) befand sich dieses Synhedrin zu Tiberias. Schürer, ebenda.

5) Grätz, 4. Bd. S. 270 ff.

zweites zu Pumbadita. An der Spitze eines jeden stand der Gaon. Man verbindet diese beiden Schulen auch unter dem Begriffe „Gaonat". Das Gaonat bildete eine oberste Instanz in Lehrsachen, interpretierte den Talmud, erließ auch neue Gesetze und bewachte deren Befolgung. Außer einem engeren Rat, der den beiden Vorstehern der Schulen zunächst stand, war noch ein Kollegium von 100 Mitgliedern gebildet, das sich in ein großes Synhedrin zu 70 und ein kleines zu 30 Mitgliedern schied. Trotz des Ansehens, welches das Gaonat nicht bloß in Babylonien, sondern bei den Juden der ganzen Welt genoß, darf man doch auch hier nicht vergessen, daß seine Autorität wie jene des jamnensischen Synhedrins nicht auf göttlicher oder staatlicher Anordnung, vielmehr auf der freiwilligen Anerkennung der Glaubensgenossen beruhte.

Das Exilarchat ging im zehnten Jahrhundert nach Christus unter und das Gaonat folgte ihm etwa 100 Jahre später. Im 12. Jahrhundert lebten beide Institute noch einmal auf; zur früheren Bedeutung gelangte das Gaonat jedoch nicht mehr; denn es hatte inzwischen der Schwerpunkt des jüdischen Geisteslebens eine Verschiebung erfahren. Er hatte sich von Asien nach Europa und zwar nach dem westlichen Europa, nach Spanien, verlegt.

In Spanien waren es nicht Gelehrtenkollegien, die sich eine besondere Autorität in Glaubenssachen erwarben, sondern einzelne durch Gelehrsamkeit ausgezeichnete Männer, die als Interpreten des Gesetzes und Träger des unverfälschten Glaubens Ansehen in ganz Europa genossen, so Mose ben Maimuni (Maimonides) 1135—1204 und Salomo ben Aderet, Rabbi von Barcellona 1235—1310[1]).

Eine neue Erscheinung, die im kirchlich-religiösen Leben der Israeliten bisher nicht gekannt war, trat im 12. und 13. Jahrhundert in Frankreich und Deutschland ins Leben, nämlich Rabbinersynoden[2]). Dieselben fanden vorzüglich an bedeutenden Meßplätzen, die von vielen Juden besucht wurden, statt, z. B. in Troyes und Rheims, außerdem auch in Mainz[3]). Es versammelten sich auf diesen Synoden die bedeutendsten Rabbiner Frankreichs bezw. Deutschlands, um allgemeingültige, zeitgemäße Anordnungen zu treffen. Auf einer Rabbinersynode zu Mainz im Jahre 1223 wurde für die deutsche Judenschaft sogar eine oberste Instanz zur Entscheidung streitiger Fragen eingesetzt, bestehend aus den Rabbinaten und Gemeinden von Mainz, Worms und Speyer, als den ältesten der deutschen Judenschaft[4]).

---

1) Grätz, 6. Bd. S. 310 ff. und 7. Bd. S. 157 ff.

2) Grätz, 6. Bd. S. 214 ff.

3) Grätz, 8. Bd. S. 433.

4) Für Worms speziell berichtet Pfeffinger in seinem Vitriarius Tom. III. Lib. III. Tit. XVII. Ziff. 82 unter Anno 1312 von einem Judenbischof, der an der Spitze des jüdischen Rates zu Worms stand und vom Bischof von Worms aus den Mitgliedern des Rates auf Lebenszeit ernannt wurde. Dieser „Judenbischof" wird übrigens schon in dem Wormser Judenprivileg Friedrichs I. (VIII idus aprilis 1157) genannt. Vgl. O. Stobbe, Die Judenprivilegien Heinrichs IV. für Speier und für Worms (in der Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland Bd. 1 S. 213, Braunschweig 1887).

Derartige Synoden traten im 16., 17. und 18. Jahrhundert auch in Polen (zu Lublin und Jaroslaw) regelmäßig zweimal des Jahres zusammen. Sie besaßen große Bedeutung nicht bloß für Polen, sondern auch für die entferntesten deutschen Judengemeinden. 1765 wurden sie durch Stanislaus August Poniatowski untersagt.

Sehr vorübergehend bestand für ganz Deutschland ein von Kaiser Ruprecht von der Pfalz eingesetztes Oberrabbinat. Mit der Ernennung des Oberrabbiners oder „Hochmeisters über alle Rabbiner, Juden und Jüdinnen des deutschen Reiches" verfolgte der Kaiser aber weit weniger religiöse als vielmehr sehr weltliche Zwecke. Der Hochmeister war nämlich hauptsächlich ernannt worden, um mittels religiöser Zwangsmaßregeln (Bann) seine Glaubensgenossen zur pünktlichen Zahlung der Judensteuer anzuhalten. Die deutschen Rabbiner verweigerten dem Hochmeister jedoch den Gehorsam und wohl schon unter Kaiser Sigmund nahm das Institut ein Ende [1]).

Der Drang, einen einigenden religiösen Mittelpunkt zu schaffen, kam im 16. Jahrhundert noch einmal im Morgenlande zum Durchbruche. Man beabsichtigte in Palästina ein Rabbinatskollegium einzusetzen und demselben die Würde des alten Synhedrins zu verleihen. Es wurde ein solches in Safet gebildet; bald erhoben sich aber Rangstreitigkeiten mit einem Rabbinerkollegium in Jerusalem und mit dem Tode des ersten Vorsitzenden nahm das Synhedrin ein Ende [2]).

Innerhalb des Judentums schliefen von da ab die Bestrebungen, der Gesamtheit eine kirchliche Organisation zu geben, so ziemlich ein. Nur dort, wo die Juden innerhalb kleinerer Territorien eine Mehrzahl von Gemeinden bildeten die wegen der Gemeinschaftlichkeit ihrer Interessen sowohl gegenüber dem Landesherrn als zur Förderung ihrer inneren Angelegenheiten auf engeren Zusammenschluß hingewiesen waren, findet sich meist eine gewisse kirchliche Verfassung, die mit der politischen Organisation der betr. Judenschaft in naher Verbindung steht.

Überblickt man die wechselvollen Schicksale des israelitischen Volkes im Laufe von Jahrhunderten, so müßte man es geradezu für wunderbar ansehen, wenn es ihm gelungen wäre, sich in seiner Gesamtheit oder auch nur innerhalb eines Reiches eine feste und dauernde Organisation zu schaffen und zu erhalten. Mochte das Bedürfnis nach einer einheitlichen Leitung auch noch so dringend sein und immer und immer wieder von Neuem hervortreten und mochte man auch von Zeit zu Zeit einen energischen Anlauf nehmen, um sich eine oberste kirchliche und nationale Instanz zu sichern, bei der Zerstreuung des Volkes, der Auflösung des nationalen Verbandes, den ständigen Verfolgungen war die Aufrechthaltung einer Organisation ein Ding der Unmöglichkeit. Und als die Zeiten für die Israeliten ruhiger zu werden begannen, so lag es auch da noch in der Natur der Sache, daß nicht mit einem Schlage eine Verfassung ins Leben gerufen werden konnte, die das gesamte Judentum umfaßte und zu kirchlicher Einheit

---

1) Vgl. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, S. 147 ff. Siehe auch: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, Bd. 3 S. 159 ff. Braunschweig 1889. (Aufsatz von G. Wolf: Zur Geschichte der Juden in Deutschland.)

2) Grätz, 9. Bd. S. 310 ff.

brachte. Wer hätte auch das Unternehmen wagen können, die allerwärts zerstreuten Gemeinden, welche sich aus den Verfolgungen erhalten hatten, zu einigen?

Es fehlte an Personen, welche die erforderliche unbedingte Autorität bei ihren Glaubensgenossen besaßen. Und wenn auch der eine oder andere angesehene Rabbiner eine Anregung hätte geben wollen, so würde sich vielleicht ein Teil ihm angeschlossen, der andere aber um so energischer opponiert haben.

Wenn den Juden eine kirchliche Verfassung gegeben werden sollte, so war dies auf keinem anderen Wege möglich als auf dem des staatlichen Eingreifens und da natürlich auch nur wieder innerhalb des einzelnen Landes.

Es fühlten denn auch die Staaten teilweise selbst bald das Bedürfnis, sich der kirchlichen Verhältnisse der Juden anzunehmen. Hinausweisen wollte und konnte man die Juden, die sich nach und nach im Lande ansässig gemacht hatten, nicht mehr. Man behielt sie daher, wollte sich aber bemühen, sie zu nützlichen Gliedern des Staates heranzuziehen, als welche man sie bis dahin keineswegs betrachtete. Eines der nächstliegenden und besten Mittel hiezu war die Ordnung ihrer religiösen und kirchlichen Verhältnisse. Denn eine geregelte und durch eine kirchliche Verfassung gesicherte religiöse Erziehung bot dem Staate die meiste Garantie für die Erzielung einer bürgerlichen Brauchbarkeit der Israeliten.

Frankreich ging voran. Napoleon I. berief 1806 eine jüdische Notabelnversammlung nach Paris, die über eine Regelung der bürgerlichen und religiösen Verhältnisse der Israeliten in Beratung treten und ihm ihre Vorschläge unterbreiten sollte. Dieselbe beschloß die von einer kaiserlichen Kommission vorgeschlagene Einführung einer israelitischen Konsistorialverfassung. An der Spitze sollte ein Zentralkonsistorium stehen mit einem Großrabbiner als Vorsitzenden; demselben wurden die einzelnen Konsistorien und diesen die Partikularsynagogen (Kultusgemeinden) unterstellt. Ein weiterhin eingerufenes großes Synhedrin von 71 Mitgliedern bestätigte die Beschlüsse der Notabelnversammlung und sanktionierte sie als religiöse Gesetze. Vgl. hiezu das in § 2 unter den Rechtsquellen für die Pfalz erwähnte Reglement, welches die Grundzüge der französischen Konsistorialverfassung enthält.

Dem Beispiele Frankreichs folgten die verschiedenen oben bereits genannten deutschen Staaten und auf diese Weise geschah es, daß die israelitische Religionsgesellschaft, die an und für sich eine religiöse Verfassung nicht mehr besitzt, in manchen Ländern eine solche wieder erlangt hat.

§ 5. Zugehörigkeit zur israelitischen Religionsgesellschaft.

Es handelt sich hier wie überhaupt in der vorliegenden Abhandlung lediglich um Darstellung staatskirchenrechtlicher Grundsätze. Die Besprechung der Zugehörigkeit zur israelitischen Religionsgesellschaft befaßt sich daher im Grunde nur mit der Frage, welche Bestimmungen von Staatswegen über diese Zugehörigkeit etwa vorhanden seien, oder

mit anderen Worten: wen der Staat als Mitglied der israelitischen Religionsgesellschaft betrachte. Dagegen hat primär dasjenige, was die jüdische Kirche selbst über die Zugehörigkeit zu ihr bestimmt, keine Darstellung zu finden.

Subsidiär kann dies aber dennoch notwendig werden und wird es auch werden, nämlich dann, wenn der Staat sich darüber nicht äußert, wen er als Mitglied der israelitischen Kirchengesellschaft ansehe, und sonach die von der Kirchengesellschaft selbst aufgestellten Vorschriften über Kirchenzugehörigkeit sich aneignet. Dieselben erwerben hierdurch staatskirchenrechtlichen Charakter.

Bei Erörterung der Frage der Kirchenzugehörigkeit sind zwei Punkte zu behandeln:

1. die Aufnahme in die Kirchengesellschaft,
2. der Austritt aus derselben.

I.

Die Aufnahme in die israelitische Religionsgesellschaft.

A. Form der Aufnahme.

Dem Judenedikte läßt sich nichts über die Form der Aufnahme in die israelitische Religionsgesellschaft entnehmen; ebensowenig enthält das Religionsedikt Bestimmungen dieser Art[1]). Es geht hieraus hervor, daß der Gesetzgeber diejenige Aufnahmeform anerkennt, welche die israelitische Religionsgesellschaft selbst festgesetzt hat. Welches ist nun diese? Merkwürdigerweise sind die Israeliten selbst über diese Frage nicht vollkommen einig.

---

[1]) E. Mayer a. a. O. 141 u. 142, ist zwar der Ansicht, daß § 18 Rel.-Ed. eine Aufnahmeform in der Konfirmation oder Kommunion vorschreibe. Diese Annahme, welche er allerdings nicht auf die Israeliten erstreckt, scheint mir nicht zutreffend. Der Zweck der von Mayer herangezogenen Bestimmung ist, Kinder, die bereits zu einer gewissen geistigen Reife und selbständigeren Auffassung der Glaubenswahrheiten gelangt sind, vor Gewissensbedrängung zu schützen. Das Wort „aufgenommen" ist in der fraglichen Bestimmung unpassend gewählt. Es stimmt zwar zu „Konfirmation", da in der protestantischen Kirche nach überwiegender Ansicht die Aufnahme durch die Konfirmation erfolgt, nicht aber zu „Kommunion". Eine so wichtige Vorschrift, wie die Bestimmung einer Aufnahmeform, hätte der Gesetzgeber auch sicher nicht so versteckt in einer anderen Materie gegeben. Man wird in dieser Ansicht bestärkt werden, wenn man die Entstehung der fraglichen Stelle verfolgt. In dem Religionsedikte von 1809, das ja ganz auf den gleichen Grundsätzen wie jenes von 1818 beruht und von welchem das letztere nur eine neue Auflage bildet, ist nämlich die Stelle, auf die

In § 1 wurde erwähnt, daß das bayerische Kultusministerium, als es eine Revision des Judenediktes vorzunehmen im Begriffe stand, an mehrere hervorragende Rabbiner eine Reihe von Fragen zur Beantwortung sandte. Die 24. lautete: „Welches ist die Form der Aufnahme in die jüdische Religionsgesellschaft?“ Eine Gruppe der Rabbiner erklärte: Jeder von einer israelitischen Mutter Geborene gehört mit seiner Geburt der israelitischen Religionsgesellschaft an, ohne daß es einer besonderen Aufnahmeform bedürfte. Doch gilt für den israelitischen Knaben nach biblischer, keineswegs aber rabbinischer Anschauung die Beschneidung als Form der Aufnahme in die Religionsgemeinschaft. Durch die Unterlassung dieser Aufnahmeform hört jedoch der Israelite nicht auf, ein Mitglied der israelitischen Religionsgesellschaft zu sein. — Bei der Aufnahme von Nichtisraeliten ist die Beschneidung und das Untertauchen beim männlichen, das Untertauchen allein bei dem weiblichen Geschlechte Form der Aufnahme.

Eine zweite Gruppe bezeichnet für Knaben unbedingt die Beschneidung als Form der Aufnahme, während für Mädchen das Religionsgesetz eine Form nicht vorschreibe.

Dr. Alexander Behr, Lehrbuch der mosaischen Religion, München 1826 S. 57 sagt über die Beschneidung: „Es soll ein Zeichen am Leibe eines jeden Israeliten sein, daß er in den Bund der göttlichen Religion aufgenommen und verpflichtet sei, alle Gebote Gottes zu beachten. Keineswegs aber ist die Beschneidung eine Bedingung zur Aufnahme in den Bund der Israeliten, sondern sie gehört in die Klasse der Chajve Krisus[1]), und derjenige, der sie übertreten hat, ist deshalb nicht der übrigen Pflichten eines Israeliten entbunden.“

---

sich Mayer stützt, noch gar nicht enthalten. Würde man nun auf Grund des Ediktes von 1809 die Frage zu beantworten haben, ob der Gesetzgeber eine Form der Aufnahme in die Kirchengesellschaft vorgeschrieben habe, so würde man nicht zweifeln, daß diese Frage verneint werden müsse. Bei der Neuredaktion des Ediktes kam es aber Niemand in den Sinn, eine Aufnahmeform vorschreiben zu wollen. Es kann daher dem in Frage stehenden Sätzchen auch nicht die Bedeutung beigelegt werden, die ihm nach Mayers Ansicht zukommt.

In diesem Sinne auch Sartorius, Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. Nördlingen 1887 S. 85 Anm. 133. Über die Bedeutung der von Mayer interpretierten Stelle siehe auch Seydel Bd. 6 S. 138 u. Entsch. des V.-G.-H. XIII. Bd. S. 527 u. 528.

[1]) Das sind Institutionen, deren Nichtbefolgung mit der göttlichen Strafe der Ausrottung bedroht ist.

Dr. Zunz, Gesammelte Schriften, herausgegeben vom Kuratorium der Zunzstiftung 2. Bd. S. 214 schreibt: „Die Aufnahme eines Kindes in die Synagogengemeinschaft, in die ecclesia judaica, ist formell nicht nötig, es geschieht solches durch die Geburt, bei Knaben überdies durch die Beschneidung."

Orthodoxe Rabbiner, so besonders Herr Distriktsrabbiner Bamberger in Würzburg, den ich bei dem Mangel eigener Kenntnis der israelitischen Religionslehre öfters um Aufklärung bat, bestätigten, daß die Thatsache der Geburt von einer jüdischen Mutter allein schon die Aufnahme bewirke[1]).

Was mit Sicherheit aus diesen Äußerungen entnommen werden kann, ist folgendes:

Jedenfalls ist für konvertierende Nichtisraeliten eine bestimmte Aufnahmeform vorgeschrieben, die bei dem männlichen Geschlechte in der Beschneidung und dem Untertauchen, bei dem weiblichen im Untertauchen allein besteht.

Weniger unzweifelhaft gestaltet sich die Frage bezüglich der Aufnahme von Kindern, die von israelitischen Eltern abstammen. Nach Ansicht des überwiegenden Teiles der Rabbiner bedarf die Aufnahme einer Form überhaupt nicht — die Abstammung von einer jüdischen Mutter begründet bereits die Konfessionsangehörigkeit —, während Andere die Beschneidung bei Knaben für notwendig halten.

Ich folge der ersteren Ansicht. Denn daß eine besondere Form der Aufnahme nicht wesentlich ist, geht am besten daraus hervor, daß bei dem weiblichen Geschlechte eine Zeremonie für die Aufnahme nicht erfordert wird und daß die Mädchen dennoch ebensowohl Mitglieder der israelitischen Religionsgesellschaft werden, wie die Knaben. Ein innerer Grund für die Formlosigkeit der Aufnahme liegt auch in der

---

1) Der von Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern 3. Aufl. 1893 S. 456, angezogene Beschluß der israelitischen Synode zu Augsburg im Jahre 1871, nach welchem der von einer jüdischen Mutter Geborene auch ohne Beschneidung für einen Israeliten anzusehen ist, hat ebenso wie die oben im Texte angeführten Gutachten, nur Wert als private Äußerung von Sachverständigen. Dagegen gilt er keineswegs als Setzung einer Norm. Denn eine solche Synode besitzt nach jüdischer Lehre keinen gesetzgebenden oder gesetzentscheidenden Charakter. Dies kam gerade bei der Augsburger Synode zum Ausdruck. Gleich nach ihrem Zusammentritte nämlich wandte sich eine Anzahl Rabbiner an das Kultusministerium mit dem Ansuchen, es möchten etwa von dieser Synode gefaßte Beschlüsse nicht als israelitische Religionsgesetze angesehen werden, da der Synode jede Berechtigung abgehe, Religionsgesetze zu machen.

engen Verbindung, welche bei den Israeliten zwischen Staats- und Religionsangehörigkeit bestand. Staat und Kirche waren bei dem auserwählten Volke in eine untrennbare Einheit verschmolzen. Wer der Nationalität nach Israelite war, ist es nicht minder der Religion nach gewesen; und wer daher durch die Geburt die israelitische Staatsangehörigkeit erwarb, erlangte auf gleichem Wege, ohne besondere Aufnahme, auch die israelitische Religionsangehörigkeit. Mag nun auch, nachdem der jüdische Staat längst untergegangen ist, diese enge Verbindung zwischen Staat und Religion aufgehört haben, so hat doch die auf jene Verbindung sich gründende Lehre ihren Bestand nicht verändert.

B. Voraussetzungen der Rechtsgültigkeit der Aufnahme.

Wenn nach israelitischer Lehre mit der Geburt von einer jüdischen Mutter bezw. bei konvertierenden Nichtisraeliten mit der Beschneidung und dem Untertauchen die Formen erfüllt sind, welche die Aufnahme in den israelitischen Religionsverband rechtswirksam werden lassen, so ist doch damit nicht auch schon nach Staatsrecht die Rechtswirksamkeit der Aufnahme außer Zweifel gestellt.

Das Religionsedikt hat nämlich in dem Bestreben, Reibungen zwischen den verschiedenen Glaubensgesellschaften und Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit der Einzelnen durch die Glaubensgesellschaften zu verhüten, Voraussetzungen aufgestellt bezw. solche, die im bürgerlichen Rechte begründet sind, anerkannt, von deren Erfüllung die Rechtsgültigkeit der Aufnahme abhängt. Dieselben sind kein Sonderrecht für die Israeliten, sie gelten vielmehr gleichmäßig für alle Religionsgesellschaften. Da sie anderweitig bereits eingehende Erörterung gefunden haben, beschränke ich mich darauf, sie hier ohne weitere Würdigung zu wiederholen und nur anzuführen, was bei den Israeliten als Besonderheit anzusehen ist und was zur Ergänzung vorhandener Ausführungen etwa gesagt werden muß.

Die erwähnten Voraussetzungen unterscheiden sich, je nachdem es sich um die Aufnahme vor oder nach erreichtem Unterscheidungsalter, also um die Aufnahme eines Minderjährigen oder eines Volljährigen, handelt.

1. Aufnahme vor erreichtem Unterscheidungsalter.

Minderjährige können sich ihre Konfession nicht frei wählen[1]). Bei

[1]) § 6 Rel.-Ed.

kleinen Kindern versteht sich dies von selbst. Es ist Sache und Recht derjenigen, welchen die Erziehungsgewalt zusteht, die Wahl der Konfession für den zu Erziehenden vorzunehmen. Eine ohne den Willen des Erziehungsberechtigten vollzogene Aufnahme ist rechtsunwirksam. Der zustimmende Wille des Erziehungsberechtigten bildet also die unerläßliche Voraussetzung der Rechtsgültigkeit der Aufnahme.

Bei der israelitischen Religionsgesellschaft zeigt sich nun im Vergleich mit den christlichen Kirchen eine Eigentümlichkeit. Bei den letzteren tritt der Wille des Erziehungsberechtigten dadurch zu Tage, daß dieser das Kind zur Taufe bringen läßt. Die Willenserklärung liegt also ganz zweckentsprechend zeitlich vor dem Aufnahmeakt. Anders bei den Israeliten: Die Willenserklärung erscheint hier als ratihabitio, als nachträgliche Genehmigung. Sie kann naturgemäß der durch die Geburt erfolgenden Aufnahme in die Religionsgesellschaft nur nachfolgen. Nur in einem Teile der Fälle und nur bei Knaben tritt diese nachträgliche Genehmigung alsbald erkennbar hervor: Wenn nämlich der Vater am achten Tage nach der Geburt, wie dies vorgeschrieben ist, die Beschneidung des Knaben vornehmen läßt, so giebt er dadurch zu der bereits vollzogenen Aufnahme des Knaben seine Zustimmung zu erkennen. Läßt der Erziehungsberechtigte den Knaben nicht beschneiden, so spricht die Vermutung dafür, daß er die Aufnahme des Knaben durch die Geburt nicht anerkenne. Die nach jüdischer Lehre durch die Geburt erfolgte Aufnahme hat dann staatsrechtlich keine Wirkung. Es ist jedoch auch denkbar, daß der Erziehungsberechtigte zwar die Beschneidung nicht vornehmen läßt — z. B. aus gesundheitlichen Rücksichten —, aber dennoch die Erziehung des Knaben in der mosaischen Religion wünscht. Die ratihabitio muß sich dann durch ausdrückliche Willenserklärung oder durch konkludente Handlungen erkennbar machen, z. B. dadurch, daß der Knabe in die Religionsschule und die Synagoge geschickt wird[1]). Das Gleiche gilt für Mädchen, da es für diese keine der Beschneidung entsprechende Handlung giebt, durch welche eine alsbaldige nachträgliche Genehmigung zum Ausdrucke gebracht werden könnte.

Für den nichtisraelitischen Vater, der sein Kind in die mosaische Konfession aufnehmen läßt, trifft die oben aufgestellte Behauptung, daß die Willenserklärung der Aufnahme erst nachfolge, natürlich nicht zu.

---

1) Irrelevant ist es für die staatsrechtliche Beurteilung dieses Falles, ob dem Knaben nicht etwa aus religiös-disziplinären Rücksichten die Zulassung zur Synagoge und Religionsschule verweigert wird.

2. Aufnahme nach erreichtem Unterscheidungsalter.

Der Eintritt oder der Übertritt in die israelitische Religionsgesellschaft steht nach Staatsrecht (§ 5 Rel.-Ed.) jedem, der das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, frei [1]). Die Rechtsgültigkeit des Übertrittes hängt aber, wie bei jeder anderen Religionsgesellschaft, davon ab, daß die in § 10 Rel.-Ed. niedergelegte Bestimmung befolgt ist und keiner der Fälle der §§ 7 und 8 [2]) Rel.-Ed. vorliegt.

Der geistliche Vorstand der israelitischen Religionsgesellschaft, bei welchem die Eintrittserklärung nach § 10 Rel.-Ed. abgegeben werden muß, ist der Rabbiner desjenigen Rabbinatsdistrikts, innerhalb dessen der Übertretende seinen Wohnsitz hat. Denn der letztere muß als Israelite der Kultusgemeinde seines Wohnortes angehören (Z. 2 der M.-E. vom 29. VI. 63). — Der Fall, daß er nicht innerhalb einer Kultusgemeinde oder doch eines Rabbinatsdistriktes wohnt, ist nicht vorgesehen. Man darf wohl annehmen, daß in einem solchen Falle der Rabbiner, dem die Eintrittserklärung abgegeben werden soll, frei gewählt werden kann.

Es ist bezüglich aller Konfessionen streitig, von welchem Augenblicke an der Übertritt als rechtswirksam zu betrachten sei, ob erst mit den Aufnahmezeremonien (bei den Israeliten also mit Beschneidung und Untertauchen) oder schon mit Abgabe der nach § 10 Rel.-Edikt not-

---

1) Eine Änderung in der bürgerlichen Stellung bringt der Übertritt zum Judentum nicht mehr mit sich, nachdem durch Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 die Angehörigen sämtlicher Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung einander gleichgestellt sind. Die Bestimmung in § 11 Rel.-Ed. am Ende, welche auf den Übertritt zum Judentum sich bezog, ist infolgedessen gegenwärtig nicht mehr von Bedeutung.

§ 11 a. a. O. lautet: „Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Übertritt zu einer Religionspartei, welcher nur eine beschränkte Teilnahme an dem Staatsbürgerrecht gestattet ist."

2) Rel.-Ed. § 7: „Da diese Wahl eine eigene freie Überzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemütszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§ 8: Keine Partei darf die Mitglieder der anderen durch Zwang oder List zum Übergang verleiten.

§ 10. Der Übergang von einer Kirche zu einer anderen muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neugewählten als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden."

wendigen Erklärung vor dem Pfarrer oder geistlichen Vorstande der neugewählten Kirchengesellschaft. Zwei Ministerialentschließungen entschieden die Frage im letzteren Sinne. Die erste[1]) (vom 7. Juli 1833) gab keine nähere Begründung, die zweite (vom 28. September 1833)[2]) führte folgendes aus:

„Es ist klar, daß ein Staatsbürger juridisch der neugewählten Konfession von dem Tage angehört, wo er vor dem Pfarrer der verlassenen sowohl als der neugewählten Kirche die erforderliche Erklärung niedergelegt hat ..... Diese Interpretationsweise allein entspricht dem Texte der Verfassung. Sie ist aber auch allein deren Geiste gemäß, da das Grundgesetz Gewissensfreiheit im vollsten Umfange will, und eine entgegengesetzte Deutungsweise, namentlich dem Sterbenden, dem der herannahende Tod keine Zeit mehr zum Abwarten der Aufnahmsförmlichkeiten gestattet, ... die Dispositionsbefugnis auf eine ungenierbare (?) Weise entziehen würde. Anders aber verhält es sich mit der Frage in religiöser Beziehung. Der Übertretende kann durch seine Erklärung juridisch und resp. politisch dem neugewählten Glauben angehören, ohne deshalb gegenüber dem geistlichen Forum bereits in der neuen Kirche aufgenommen zu sein ....." Diese Entschließungen treffen das Richtige nicht.

Was zunächst die Berufung auf die von der Verfassung garantierte Gewissensfreiheit anbelangt, so beruht dieselbe auf einer falschen Vorstellung von dem Begriffe der Gewissensfreiheit. Das Recht der Gewissensfreiheit hat zwei Seiten. Erstens begreift es in sich die Freiheit von dem Zwange eine Religion zu bethätigen, die der eigenen Überzeugung entgegen ist. Dieser Seite des Rechtes hat der Gesetzgeber dadurch Rechnung getragen, daß er den Austritt aus der einzelnen Kirchengesellschaft selbst gegen deren Willen und Lehre ermöglicht und daß er die Erzwingung des Eintrittes in eine Konfession verbietet. Die andere Seite des Rechtes der Gewissensfreiheit äußert sich in der Befugnis, diejenige Religion zu bekennen und auszuüben, welche der Überzeugung des Einzelnen gemäß ist. Was nun der bayerische Gesetzgeber unter Gewissensfreiheit in dieser positiven Richtung versteht, hat er durch die Bestimmung in § 2 Rel.-Ed. zu erkennen gegeben, indem er sagt: „.... auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht untersagt werden."

---

1) Döll. VIII. S. 33.

2) Döll. VIII. S. 34.

Was der Staat demnach garantiert, ist die freie Hausandacht nach demjenigen Bekenntnisse, welches der Überzeugung jedes Einzelnen entspricht. Weiter geht er nicht; insbesondere leistet er keine Gewähr dafür, daß jedem der Eintritt in eine der im Staate vorhandenen Kirchengesellschaften möglich sei. Auch die Zusicherung der freien Wahl des Glaubensbekenntnisses enthält nicht diese Garantie, sondern nur die Gewähr, daß Niemand von dem Eintritte in eine seiner Überzeugung entsprechenden Konfession abgehalten werde.

Die angeführten Ministerialentschließungen sind dieser Auffassung entgegen. Sie beruhen auf der Anschauung, daß der Staat es jedem ermöglichen müsse, in eine Kirchengesellschaft auch dann einzutreten, wenn diese die Aufnahme verweigere. Freilich fühlt der Verfasser der Entschließungen, daß er sich dadurch eine Vergewaltigung der Kirchengesellschaften zu Schulden kommen lasse, und macht deshalb einen Unterschied zwischen einer bürgerlichen und einer religiösen Kirchenangehörigkeit. Einen solchen Unterschied giebt es jedoch nicht. Zwar hat die Kirchenangehörigkeit religiöse und bürgerliche Wirkungen; beide aber sind die Folge der einzig und allein möglichen religiösen Kirchenangehörigkeit. Um die Haltlosigkeit der Annahme einer bürgerlichen Kirchenangehörigkeit sofort zu erkennen, braucht man sich nur folgende Konsequenz zu vergegenwärtigen, die sich aus einer solchen Annahme ergeben kann:

Vor Aufhebung der die Juden in bürgerlicher Beziehung beschränkenden Gesetze geht ein Israelite nach vorschriftsmäßiger Abmeldung bei seinem Rabbiner zum katholischen Pfarrer und erklärt seinen Übertritt zum Katholizismus. Es fällt ihm aber hinterher gar nicht ein sich taufen zu lassen. Nun müßte der Staat nach der vom Ministerium seinerzeit vertretenen Anschauung besagten Israeliten „bürgerlich" als Katholiken betrachten und ihm sämtliche Rechte zugestehen, die den Juden damals versagt und nur den Christen zuerkannt waren. Ich halte es nicht für möglich, daß der Gesetzgeber derartiges beabsichtigt habe.

Die Rechtswirksamkeit des Übertrittes beginnt sonach mit dem Augenblick, in welchem nach Erfüllung der vom Staate aufgestellten Voraussetzungen der Aufnahmeakt seitens der betreffenden Religionsgesellschaft bethätigt ist, hier also mit der Vornahme der Beschneidung und des Untertauchens.

II.
Der Austritt aus der israelitischen Religionsgesellschaft.

Nach jüdischer Lehre bleibt der Austritt aus der israelitischen Religionsgesellschaft ebenso ohne Wirkung, wie nach kanonischem Rechte der Austritt aus der katholischen Kirche. Wie der in die katholische Kirche Aufgenommene durch die Taufe ein unauslöschliches Merkmal aufgedrückt erhält, und wie er trotz Austrittes dennoch als ein Glied der Kirche, wenn auch als ein ungehorsames Glied, betrachtet wird, so behält auch der von einer jüdischen Mutter Geborene Zeit seines Lebens den Charakter als Israelite, mag er sich durch die Taufe oder wodurch immer in eine andere Kirchengesellschaft aufnehmen lassen.

Der Staat nimmt einen anderen Standpunkt ein. Nach Staatsrecht[1]) steht jedem Israeliten, wie jedem anderen Staatseinwohner, wenn er nur zur Volljährigkeit gelangt ist, der Austritt aus seiner Religionsgesellschaft frei, sowohl behufs Übertritts in eine andere Religionsgesellschaft, als, nach richtiger Auslegung, auch ohne solchen Übertritt. Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit des Austrittes ist nur, daß der Austretende bei dem zuständigen geistlichen Vorstande persönlich sich abmelde[2]). Dieser Vorstand ist der Rabbiner des Bezirkes, in welchem der Austretende seinen Wohnsitz hat. (Vgl. auch § 6, letzter Absatz, S. 71.)

Eine Regelung fehlt für den Fall, daß ein den Austritt beabsichtigender Israelite keiner Kultusgemeinde und auch keinem Rabbinatsdistrikte zugehört, somit keinen geistlichen Vorgesetzten besitzt. Man kann hier nicht als Ausweg vorschlagen, daß der betreffende Israelite sich den Rabbiner, bei dem er sich abmelden will, frei wähle. Denn es könnte ihn jeder Rabbiner mit der Bemerkung, er sei nicht zuständig, abweisen und ihm so den Austritt, für welchen er des Nachweises der Abmeldung bedarf, unmöglich machen. Die Lücke wird durch Analogie auszufüllen sein. Hinsichtlich der christlichen Glaubensgenossen nämlich, die sich in ähnlicher Lage befinden, schreibt eine Ministerialentschließung vom 16. Mai 1826 (Döll. VIII. S. 37) folgendes vor: „Wenn der-

1) §§ 5 u. 6 Rel.-Ed.

2) Eine Min.-Entschl. v. 22. Sept. 1851 (Döll. XXIII S. 20) vertritt die Ansicht, daß der von einer Privatkirchengesellschaft zu einer öffentlichen Kirche Übertretende dem Vorstande der ersteren keine Anzeige zu erstatten habe. Diese Entschließung beruht aber auf der bereits in dem Paragraphen über die Rechtsquellen besprochenen unrichtigen Ansicht, das Wort „Kirche" in § 10 Rel.-Ed. bezeichne nur die öffentlichen Kirchengesellschaften.

gleichen zerstreut wohnende Familien und Individuen von ihrer bisherigen Kirche zu einer anderen übergehen wollen, so haben sie den Anforderungen des § 10 des Ediktes über die äußeren Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religions- und Kirchengesellschaften dadurch Folge zu leisten, daß sie ihren Austritt aus ihrer bisherigen Kirche dem Pfarrer derjenigen Gemeinde dieser Konfession, zu welcher sie sich gehalten haben, oder, wenn ein solches Verhältnis nicht stattgefunden hat, demjenigen benachbarten Geistlichen erklären, welcher denselben von der kgl. Kreisregierung im Einverständnisse mit dem betr. erzbischöflichen oder bischöflichen Ordinariate oder mit dem betr. protestantischen Konsistorium zu jenem Behufe ernannt werden wird." Der in solcher Lage sich befindende Israelite wird sich an die einschlägige Kreisregierung zu wenden haben, die ihm einen Rabbiner zur Entgegennahme der Austrittserklärung bestimmt. Niederbayerische Israeliten würden zu diesem Zwecke ein Gesuch an das Kultusministerium richten müssen, da in Niederbayern Rabbiner nicht vorhanden sind, die von der dortigen Regierung zu dem bezeichneten Zwecke delegiert werden könnten.

§ 6. Besonderheiten der religiösen Kindererziehung.

Die Frage der religiösen Kindererziehung wird am besten als Anhang zu der Lehre von der Aufnahme Minderjähriger in die Religionsgesellschaft behandelt, da sie mit dieser Lehre im engsten Zusammenhange steht. Ich beabsichtige jedoch nicht, hier das ganze bezüglich der religiösen Kindererziehung geltende Recht zur Darstellung zu bringen, obwohl dessen allgemeine Grundsätze auf die Israeliten ebenso zutreffen, wie auf die Angehörigen anderer Bekenntnisse. Allein eben deshalb und weil diese allgemeinen Lehren anderweitig bereits die eingehendste Erörterung gefunden haben[1]), genügt es hier, auf die Ergebnisse jener anderen Darstellungen erforderlichen Falls Bezug zu nehmen und nur die Besonderheiten hervorzuheben, welche sich bei der israelitischen Religionsgesellschaft zeigen.

Hier fragt sich zunächst, welche Bedeutung für die Israeliten fol-

[1]) E. Sartorius, Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach bayerischem Rechte, Nördlingen 1887; E. Mayer a. a. O. S. 207 ff.; Reinhard a. a. O. S. 184 ff.; K. Schmidt, Die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im Deutschen Reiche, Freiburg i. B. 1890 S. 233—305; Seydel, Bd. 6 S. 136 ff.

gende Bestimmung des § 18 Rel.-Ed. habe: „. . . . Geht ein Ehegatte zur Religion des anderen über, und die Ehe hört dadurch auf gemischt zu sein, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrage gemäß — durch die Konfirmation oder Kommunion bereits in die Kirche einer anderen Konfession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsalter darin zu belassen sind."

Die Bedeutung dieser Bestimmung beschränkt sich nicht auf den in § 18 behandelten Fall der Umwandlung einer gemischten Ehe in eine ungemischte, sondern reicht, wie allgemein anerkannt ist, über denselben hinaus[1]). Es ist daher nicht bloß wegen der verhältnismäßig selten vorkommenden gemischten Ehen zwischen Christen und Juden und deren Umwandlung in christliche, sondern auch wegen des gemeinschaftlichen Übertrittes jüdischer Eltern zu einer christlichen Konfession von Interesse, sich klar zu machen, wie es denn hier um die Zulässigkeit eines Konfessionswechsels der bisher israelitischen Kinder stehe, nachdem man unter Konfirmation und Kommunion doch zunächst rein christliche Einrichtungen sich vorzustellen gewöhnt ist.

Es giebt in der israelitischen Religionsgesellschaft eine religiöse Handlung, die an manchen Orten, besonders aber in Gemeinden von neologischer Richtung, Konfirmation genannt wird. Die Handlung besteht darin, daß die Knaben, welche das 13. Lebensjahr zurückgelegt haben, an dem auf den betreffenden Geburtstag folgenden Sabbath in der Synagoge zur Thora vorgerufen werden und einen Abschnitt aus derselben vorlesen. Es wird hiedurch zum Ausdruck gebracht, daß der Knabe nun ein „Bar Mizwa", „ein gesetzespflichtig Gewordener" sei. Mehr als eine äußerliche Dokumentierung des nunmehr erfolgten Eintrittes in die religiöse Selbständigkeit liegt in dem Akte jedoch nicht. Unterläßt der Knabe die Vornahme desselben, so wird er vom 13. Jahre an nichtsdestoweniger in Bezug auf Ritualhandlungen und moralische Zurechnung als mündig betrachtet[2]).

Mädchen sind nach orthodoxer Lehre zur Vornahme der geschilderten Handlung nicht berechtigt und nicht verpflichtet. Es rührt dies wohl daher, daß in Bezug auf die äußere Bethätigung des Glaubensbekenntnisses in der Synagoge das weibliche Geschlecht wenigstens bei den orthodoxen Israeliten eine gewisse Zurücksetzung erfährt. — In man-

1) Vgl. insbesondere Seydel 6. Bd. S. 137 Anm. 3.

2) Vgl. Zunz, Gesammelte Schriften 2. Bd. S. 214.

chen Gemeinden, insbesondere aber in Ländern, in welchen den Israeliten von Staatswegen eine kirchliche Verfassung gegeben wurde [1]), hat man den vorbeschriebenen Akt mit verschiedenen Zeremonien umgeben, die sehr an die Konfirmationshandlung in der protestantischen Kirche erinnern. Religionsprüfung und feierliche Ablegung des Glaubensbekenntnisses sind die Hauptbestandteile der Handlung. Wo diese Zeremonien eingeführt sind, werden die Mädchen ebenso wie die Knaben dazu herangezogen [2]).

In Bayern besteht keine einheitliche Regelung dieses Gebrauches. Da jede Gemeinde im Einvernehmen mit dem Rabbiner ihre religiösen Angelegenheiten selbständig regelt, so kann es mit der Konfirmation überall nach freiem Belieben gehalten werden. Der Brauch ist daher ein verschiedener. In einem Teile der Gemeinden hält man sich an das alte Herkommen und läßt lediglich den 13jährigen Knaben einen Abschnitt aus der Thora vorlesen, in anderen feiert man eine förmliche Konfirmation für Knaben und Mädchen. Manchmal aber ist sogar innerhalb der gleichen Gemeinde der Brauch ein verschiedener. Wenn nämlich das Gebührenregulativ des Rabbiners, wie das da oder dort der Fall sein soll, eine bedeutendere Gebühr für die Vornahme der Konfirmation aufweist, so ziehen die Ärmeren es vor, die Konfirmation unter Verzicht für ihre Kinder den Kindern der Reicheren zu überlassen.

Es erhebt sich nun die Frage, welche Bewandtnis es angesichts dieser israelitischen „Konfirmation" mit der Anwendung des oben angeführten § 18 Rel.-Ed. auf israelitische Kinder habe. So viel ist klar, daß, wenn man diese „Konfirmation" als Konfirmation im Sinne des Religionsediktes aufzufassen hätte, eine heillose Verwirrung in der Rechtsprechung entstünde. Die Verschiedenheit des Gebrauches in den

---

[1]) Ausführliche Bestimmungen über diese Konfirmation enthält die Gottesdienstordnung für die Synagogen des Königreichs Württemberg vom Jahre 1838 im 7. Kapitel. Sie ist abgedruckt bei F. F. Mayer, Sammlung der Württembergischen Gesetze in Betreff der Israeliten, Tübingen 1847. Vgl. auch die Hannöversche Verordnung, betr. den Erlaß einer allgemeinen Synagogenordnung v. 31. Dezbr. 1860, speziell §§ 51—58 dieser Synagogenordnung. Abgedruckt bei Makower, Über die Gemeindeverhältnisse der Juden in Preußen, Berlin 1873 S. 61 ff.

[2]) Die Einführung dieser israelitischen Konfirmation stammt aus den beiden ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts. Sie wurde zunächst nur in größeren norddeutschen Städten bekannt. In Bayern war sie zur Zeit der Erlassung des Religions-Ediktes jedenfalls noch nirgends in Übung. Vgl. Zunz, Gesammelte Schriften 2. Bd. S. 215.

einzelnen Gemeinden und die ungleichmäßige Behandlung der Knaben und der Mädchen würden eine einheitliche rechtliche Beurteilung gar nicht zulassen.

Das Richtige dürfte folgendes sein: Wenn der Gesetzgeber in § 18 Rel.-Ed. von der Konfirmation spricht, so hat er dabei ein mit der protestantischen Lehre festverwachsenes und in der ganzen protestantischen Kirche im wesentlichen durchweg gleich geregeltes Institut im Auge. Ich folgere nun allerdings nicht, daß deswegen, weil der Gesetzgeber nur an die Konfirmation in der protestantischen Kirche gedacht haben könne, die Bestimmung in § 18 a. a. O. nicht auch für die anderen Konfessionen Platz greifen dürfe, die erst späterhin eine Art der Konfirmation adoptierten; aber ich meine, daß diese Einrichtung in der betreffenden Konfession gleichwie in der protestantischen Kirche doch allgemein durchgeführt und in der Lehre fest begründet sein müsse. Ist dies nicht der Fall, sondern hat bezüglich der Konfirmation die eine Gemeinde diesen, die andere jenen und die dritte einen halben und die vierte gar keinen Brauch, und verwirft die eine, was die andere thut, so kann man in einer solchen Einrichtung eben nicht diejenige Konfirmation erblicken, um die es sich in § 18 Rel.-Ed. handelt; sie ist nicht Einrichtung der Religionsgesellschaft, sondern einzelner Gemeinden. Man muß daher die betreffende Religionsgesellschaft denjenigen zuzählen, die eine Konfirmation nicht besitzen. So die Israeliten. Wie verhält es sich aber bei solchen Konfessionen mit der Anwendung des § 18 a. a. O.? Die Bestimmung des § 18 will mit der Heranziehung der Kommunion und Konfirmation offenbar nur den Zeitpunkt bezeichnen, mit welchem die religiöse Erziehung des Kindes beendigt zu sein pflegt und knüpft an den Eintritt dieses Zeitpunktes die Wirkung, daß von da ab bis zu erreichter Volljährigkeit ein Konfessionswechsel nicht mehr stattfinden könne. Besitzt nun eine Religionsgesellschaft, welche das Institut der Konfirmation und Kommunion nicht kennt, eine anderweitige Festsetzung des Endpunktes der religiösen Erziehung, so tritt eben sinngemäß mit diesem Endpunkte die vorerwähnte Wirkung hinsichtlich der Möglichkeit des Konfessionswechsels ein. Etwas anderes kann man, ohne sich einer argen Buchstabeninterpretation des § 18 a. a. O. schuldig zu machen, nicht annehmen.

Nun besitzt aber die israelitische Religionsgesellschaft in der That eine sowohl von den orthodoxen als von den Reform-Juden anerkannte Bestimmung über das Ende der religiösen Erziehung in der Vorschrift,

daß die religiöse Volljährigkeit des Knaben mit zurückgelegtem dreizehnten und jene des Mädchens mit zurückgelegtem zwölften Lebensjahre eintrete[1]).

Dem Ablaufe des Tages, mit welchem der israelitische Knabe das 13., das israelitische Mädchen das 12. Lebensjahr zurücklegt, ist daher bezüglich der Möglichkeit eines Religionswechsels die gleiche Bedeutung beizulegen, wie bei den christlichen Konfessionen dem Empfange der ersten Kommunion und der Konfirmation[2]).

Eine weitere Besonderheit ergiebt sich aus § 22 des Religionsediktes. Derselbe lautet: „Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirche angehört, oder der Religionspartei des Findlingsinstituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit des Findlingsortes." Nach dieser Bestimmung darf ein Kind von der hier bezeichneten Art, wenn es von einem Israeliten aufgenommen wurde, nicht in der mosaischen Religion erzogen werden. Das Gleiche hätte ohne Zweifel in dem Falle zu gelten, wenn das Kind in ein israelitisches Findlingsinstitut aufgenommen

---

1) Siehe Talmud, Tractat Sucka fol. 6a: Rechtsgutachten des Rabbi Ascher cap. 16. Frage: Woher entnehmen wir, daß mit dreizehn Jahren und einem Tage die religiöse Strafbarkeit eintritt und früher nicht? Antwort: Wisse, es ist mündlich Moses auf Sinai gesagt worden und gehört unter die Klasse der verschiedenen Maße, Zahlen, Unterscheidungen, welche dem Moses auf dem Sinai erklärt wurden, sowie ihm alle derartigen Bestimmungen mündlich überliefert wurden.

Auerbach, Lehrbuch der israelitischen Religion 2. Aufl. Gießen 1853 S. 62 Anm.: „Es wird hier gelegentlich bemerkt, daß vermöge traditioneller Bestimmung die religiöse Volljährigkeit des Knaben nach zurückgelegtem 13. und des Mädchens nach zurückgelegtem 12. Jahre beginnt. Dieses Alter qualifiziert sie zur Ausübung aller Religionsvorschriften und macht sie in jeder Beziehung zurechnungsfähig, wie auch den Knaben zum selbständigen Mitglied bei der erforderlichen Anzahl zum öffentlichen Gottesdienste, Tischgebete und Kopulationsakte."

Vgl. ferner Nathan Bamberger, Leitfaden für den Religionsunterricht in der israel. Schule 2. Aufl. 1892 S. 37.

2) Die M.-E. v. 14. V. 20 (Döll. VIII. S. 32) läßt es zu, daß der Israelite N. bei seinem Übertritte zum Christentum seinen 17½jährigen Sohn N. ebenfalls der kath. Religion zuführe. Ähnlich die M.-E. v. 7. I. 50 (Döll. XXIII. S. 19). Beide Entschließungen sind meines Erachtens unrichtig. Vgl. zu denselben auch, was in der Lehre von den Rechtsquellen (§ 2) über den persönlichen Geltungsbereich des I. Abschnittes des Religionsediktes gesagt wurde.

bezw. in einem Orte gefunden wurde, dessen Bewohner der Mehrzahl nach Israeliten sind [1]). Der Gesetzgeber hat dies zwar nicht mit ausdrücklichen Worten vorgeschrieben, aber es entspricht seinen Absichten. Daß der Gesetzgeber die berührten Fälle im Wortlaut der Bestimmung zu berücksichtigen unterließ, hat seinen Grund wohl darin, daß zur Zeit der Erlassung des Religionsediktes ein jüdisches Findlingshaus kaum bestanden hat, und daß es bei den sehr erschwerten Niederlassungsverhältnissen einen Ort nicht gegeben haben wird, in welchem sich die Israeliten in der Überzahl befanden.

Die nach § 23 Rel.-Ed. [2]) den geistlichen Oberen zustehenden Rechte sind bei der israelitischen Religionsgesellschaft von den Rabbinern auszuüben. Es entspricht das der ihnen durch das Judenedikt und die Normativentschließung vom 29. Juni 1863 eingeräumten Stellung [3]).

§ 7. Konzessionen an das religiöse Bewußtsein der Israeliten auf verschiedenen Gebieten der Staatsverwaltung.

Der religiösen Überzeugung der Israeliten wird vom Staate nicht bloß dadurch Rechnung getragen, daß er die freie Ausübung des israelitischen Gottesdienstes und sonstiger kirchlicher Gebräuche gestattet; er hat derselben auch auf solchen Gebieten der Staatsverwaltung Berück-

---

1) Ebenso Seydel VI. S. 147 Anm. 6.

2) § 23 Rel.-Ed.: „Die geistlichen Oberen, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern."

3) Vgl. auch die Entscheidung des V.-G.-H. vom 9. Mai 1888, wonach „die Befugnis der Rabbiner, in dergleichen Streitfragen die rechtlichen Interessen der jüdischen Religionsgesellschaft wahrzunehmen und zu diesem Zwecke Beschwerde zu führen, angesichts der ihnen nach §§ 24 u. 30 des Ediktes vom 10. Juni 1813 und nach No. 4, 5 der Normativentschließung vom 29. Juni 1863 innerhalb jener Religionsgesellschaft zukommenden Stellung nicht bezweifelt werden kann." Dieses Erkenntnis ist in der Sammlung der Entscheidungen nicht erschienen, findet sich aber, soweit es hier mitgeteilt ist, abgedruckt bei K. Schmidt, die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im deutschen Reiche, Freiburg i. B. 1890 S. 236 Anm. 3.

sichtigung angedeihen lassen, die zunächst mit dem Staatskirchenrechte nicht in Beziehung stehen[1]).

1. Armenwesen. Das Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 Art. 22 Ziff. I lit. d bestimmt, daß der Vorstand der israelitischen Kultusverwaltung in Gemeinden, wo eine solche besteht, Mitglied des Armenpflegschaftsrates sei. — Es läßt sich aus dem Wortlaute dieser Bestimmung nicht deutlich erkennen, wen das Gesetz als Vorstand der Kultusverwaltung ansieht. Weder das Edikt vom 13. Juni 1813 noch die Normativentschließung vom 29. Juni 1863 kennt den Begriff „Kultusverwaltung". Meines Erachtens kann unter „Kultusverwaltung" nur der in Z. 3 der letzterwähnten Entschließung genannte „Vorstand" der Kultusgemeinde zu verstehen sein. Reger[2]) meint in Anm. 1 zu Art. 22 des Armengesetzes, daß im rechtsrheinischen Bayern nur die in Z. 3 der M.-E. vom 29. VI. 63 erwähnten „Repräsentationen" als Kultusverwaltungen zu erachten seien. Ich sehe hiefür keinen Grund; denn einmal giebt es in kleineren Gemeinden nur einen „Vorstand" und keine Repräsentation; und dann ist auch nicht anzunehmen, daß in größeren Gemeinden der Vorsitzende der erst in zweiter Linie stehenden Repräsentation und nicht jener des dem Range nach höher stehenden „Vorstandes" das Ehrenamt eines Mitgliedes des Armenpflegschaftsrates bekleiden sollte. Für die Pfalz bestehen diese Zweifel nicht, weil es dort in allen, großen wie kleinen, Gemeinden, nur ein einziges Verwaltungskollegium, den Synagogenausschuß, giebt.

2. Beerdigungswesen. Die oberpolizeilichen Vorschriften über die Leichenschau und die Zeit der Beerdigung vom 20. November 1885[3]) bestimmen in § 10, daß in der Regel Leichen nicht früher als 48 Stunden nach Eintritt des Todes beerdigt werden dürfen. Die Beerdigung jüdischer Leichen kann jedoch schon nach Ablauf von mindestens 24 Stunden auf Begutachtung des Leichenschauers durch die Ortspolizeibehörde gestattet werden, wenn die Beerdigung bei Einhaltung der Frist von 48 Stunden auf einen Sabbath oder einen hohen jüdischen Feiertag fiele[4]).

---

[1]) E. Mayer (Kirchenhoheitsrechte S. 223 ff.) bezeichnet diese Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses auf Rechtsgebieten, die mit Staatskirchenrecht nichts gemein haben, als das „religiöse Moment in der Staatsverwaltung."

[2]) Reger, Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege v. 29. IV. 69. Mit Erläuterungen und Vollzugsvorschriften, 1886.

[3]) Gesetz- und Verordnungsblatt 1885 S. 655 ff.

[4]) Vgl. noch M.-E. v. 6. XII. 87 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 690).

3. Volksschulwesen. Für eine Schulbildung der israelitischen Jugend war von Staatswegen bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts in Bayern nicht gesorgt worden. Es war Sache der einzelnen Judengemeinden, selbst Schulen einzurichten, wenn sie ihre Jugend in den Elementarfächern unterrichtet wissen wollten. Erst Kurfürst Maximilian Joseph öffnete der jüdischen Jugend sämtliche Bildungsanstalten des Landes durch eine Verordnung vom 18. Juni 1804[1]), in welcher er nicht bloß die Berechtigung, sondern auch die Verpflichtung der Judenkinder zum Schulbesuch aussprach. Hiebei gestattete er jedoch den Israeliten die Beibehaltung ihrer eigenen Gemeindeschulen und die Errichtung neuer auf ihre Kosten. Bei Erteilung dieser Erlaubnis leitete ihn die Absicht, den israelitischen Eltern von vorneherein jeglichen Grund zum Mißtrauen gegen den christlichen Schulunterricht dadurch zu benehmen, daß er ihnen freistellte, ihre Kinder in die christlichen oder israelitischen Schulen zu schicken.

Was die Verordnung von 1804 ausgesprochen hatte, wurde im Judenedikt wiederholt. § 32 desselben bestimmt: „Die Judenkinder beider Geschlechter sind gleich jenen unserer übrigen Unterthanen zum öffentlichen Schulbesuche in Städten und auf dem Lande verbunden, und sie erhalten, mit Ausnahme der Religionslehre, gleichen Unterricht mit denselben, unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungswesen bestehenden Verordnungen; der Zutritt zu allen höheren Lehranstalten ist ihnen gestattet."

§ 33: „Den Juden ist bewilligt, eigene Schulen zu errichten, wenn sie vorschriftsmäßig gebildete und geprüfte Schullehrer aufstellen, welche königliche Unterthanen sind und denen ein Gehalt von wenigstens 300 fl. gesichert ist. Dieselben sind an den allgemeinen Lehrplan gebunden. Die Aufnahme von Hauslehrern richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen."

Diese eigenen Schulen der Israeliten sind ihrem rechtlichen Charakter nach meines Dafürhaltens bloße Privatschulen[2]). Als öffentliche Schulen können nur die Schulen des Staates, der Kreis- und Ortsgemeinden erachtet werden.

---

1) Döllinger, VI. S. 200 ff.

2) Auch Seydel ist dieser Ansicht in Bd. VI. S. 333 Anm. 4. Er bezieht sich aber hiefür auch auf den Landratsabschied für Mittelfranken vom 11. IV. 1851 (Reg.-Bl. S. 491) und das ist ungerechtfertigt, weil dort nur von den Religionsschulen die Rede ist.

In einem Erkenntnisse vom 22. September 1885[1]) spricht dies auch der k. Verwaltungsgerichtshof mit ganz klaren Worten aus, wenn er sagt: „Unter öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten versteht man in Bayern gemeiniglich nur diejenigen Anstalten, welche vom Staate oder den Gemeinden gegründet sind und unter der unmittelbaren Leitung und Kontrolle der vom Staate und den Gemeinden bestellten Organe stehen. Im Gegensatze hiezu zählen zu den Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten alle jene, welche ihre Gründung einer bloßen Privatunternehmung verdanken, gleichviel ob diese durch eine Korporation, einen Verein oder eine einzelne Privatperson repräsentiert wird. Auch die Privatunterrichtsanstalten sind der staatlichen Aufsicht unterstellt, sie entbehren aber der unmittelbaren Leitung durch die öffentlichen Organe, an deren Stelle der private Unternehmer tritt." — An der Richtigkeit dieser Ausführung ist nicht zu zweifeln. Allein der Gerichtshof wird ihr aus praktischen Gründen untreu. In einem z. Z. in der Sammlung der Entscheidungen noch nicht veröffentlichten Erkenntnisse vom 28. Dezember 1892, die Beitragspflicht der politischen Gemeinde Leimersheim zu den Kosten der israelitischen Schule daselbst betreffend, bezeichnet er nämlich die israelitischen Elementarschulen als „öffentliche Volksschulen, wenn in denselben der Schulbesuch für die der israelitischen Konfession angehörenden schulpflichtigen Kinder an Stelle der allgemeinen Volksschule obligatorisch ist und sie unter der unmittelbaren Leitung und Kontrolle der öffentlichen Schulbehörden stehen." Die in dem früheren Erkenntnisse als notwendiges Merkmal der „öffentlichen" Schule angesehene Gründung durch den Staat oder die politische Gemeinde wird hier mit Stillschweigen übergangen, obwohl gerade sie das Wesentliche ist. Der Gerichtshof machte diese Schwenkung, um seine Zuständigkeit zur Entscheidung des an ihn gebrachten Falles zu begründen[2]).

Auch das Kultusministerium bezeichnet die israelitischen Elementarschulen, wenn auch nicht ausdrücklich als „öffentliche", so doch als „deutsche" oder „Volks"-Schulen. Eine Entschließung vom 28. XI. 62[3])

---

1) Sammlung VI S. 199.

2) Art. 10 Z. 19 des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes u. s. w. vom 8. VIII. 78: „Der Verwaltungsgerichtshof ist . . . . in folgenden Angelegenheiten zuständig: . . . . . 19. Verbindlichkeiten zu Leistungen für das Diensteinkommen des Lehrpersonals an den Volksschulen . . . . . . für die Einrichtung und Beheizung der Schullokalitäten und für den sonstigen Schulbedarf."

3) Bl. f. administ. Pr. Bd. XIII S. 62 ff.: auch Weber, Neue Gesetz- u. Verordnungensammlung Bd. VI. S. 123.

äußert sich folgendermaßen: „Das Gesetz vom 10. XI. 61, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr. . . . . . erstreckt sich seinem Wortlaut und Sinn nach auf alle „deutschen Schulen" d. h. dem feststehenden Sprachgebrauch zufolge auf alle jene Schulen, in welchen nach den organischen Einrichtungen des Staates für die schulpflichtige Jugend der öffentliche Unterricht in den Elementarlehrgegenständen erteilt wird. Als solche Schulen haben zweifelsohne auch die förmlich eingerichteten Elementarschulen der Israeliten zu gelten."

Zuzugeben ist, daß die israelitischen Elementarschulen die öffentliche Schule in jeder Beziehung ersetzen sollen; deswegen sind sie aber noch nicht selbst öffentliche Schulen, ebensowenig wie eine etwa von einem Fabrikherrn für die Kinder seiner Arbeiter errichtete Schule.

Aus der Bestimmung der israelitischen Elementarschulen, die öffentliche Volksschule zu ersetzen und zum Teil aus der Anschauung des Ministeriums, es seien dieselben öffentliche Schulen, erklären sich die für sie erlassenen Vorschriften:

Die israelitischen Schulen sind an den allgemeinen Lehrplan der deutschen Schulen gebunden; sie sind den Lokal- und Distriktsschulinspektoren unterstellt [1]); die anzustellenden Lehrer müssen, wie die anderen Elementarlehrer vorgebildet und geprüft sein [2]) [3]). Die israelitischen Elementarschulen sind gleich den deutschen Schulen bei Verteilung der Kreisschulfondsunterstützungen zu berücksichtigen [4]). — Das Gesetz vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betreffend, soll auch auf die israelitischen Elementarschulen Anwendung finden [5]); nur hat an Stelle der politischen Gemeinde die Kultusgemeinde für die Deckung des Schulbedarfes aufzukommen [6]).

Die israelitische Elementarschule ist eine Anstalt der Kultusgemeinde, die durchgängig aus konfessionellen Rücksichten errichtet wird. Der Aufwand für dieselbe ist daher Kultusausgabe und ist in gleicher Weise

---

1) M.-E. v. 25. August 1813 Z. 1, Döllinger VI. S. 208 u. 209.

2) Ebenda Z. 5.

3) Bezüglich der Ausbildung der israel. Elementarlehrer in den Schullehrerseminarien greifen dieselben Bestimmungen Platz wie für die Religionslehrer (s. § 22).

4) M.-E. v. 14. Juni 1833. Döllinger VI. S. 211.

5) § 33 des Judenediktes hat durch das Schulbedarfsgesetz eine Abänderung erfahren, da nach dessen Artikel 3 das Gehaltsminimum eines Lehrers 350 fl. = 600 Mk. zu betragen hat, während das Judenedikt nur 300 fl. verlangte.

6) Vgl. M.-E. vom 28. Novbr. 1862, abgedruckt in den Bl. f. admin. Praxis Bd. 13 S. 62 ff. Siehe auch Bl. f. admin. Pr. Bd. 25 S. 195. Weber a. a. O. Bd. VI S. 123.

wie die Mittel zur Deckung der anderen Kultusausgaben aufzubringen[1]). Die Verpflichtung zur Beitragsleistung hiefür beruht lediglich auf dem Kultusverbande[2]). Hieraus folgt, daß nur die im Bezirke der Kultusgemeinde wohnenden physischen Personen zu Umlagen für die Schule pflichtig sind.

Es versteht sich, daß die Mitglieder einer Kultusgemeinde, welche eine eigene Elementarschule besitzt, zu den Umlagen für die Schulen der politischen Gemeinde nicht herangezogen werden können. Allein diese Befreiung gründet sich nicht etwa auf Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819[3]). Denn als „Schulen einer Religionspartei" sind nur solche Schulen zu erachten, welche infolge irgend welcher stiftungsmäßiger oder sonstiger rechtlich geltender Anordnungen und Einrichtungen nur für Angehörige ein und derselben Konfession bestimmt sind, ohne daß Andersgläubigen ein Recht auf Mitbenützung zusteht[4]). Den Israeliten steht jedoch ein ausgesprochenes Recht der Mitbenützung an den Schulen der politischen Gemeinde zu, und sie können, falls sie eine eigene Schule errichtet haben, diese jeden Augenblick wieder aufgeben und die Zulassung zur Gemeindeschule verlangen. Die Schule der politischen Gemeinde ist daher nicht Schule einer den Israeliten fremden Religionspartei. Die Befreiung der Israeliten von der Verpflichtung, zur Schule der politischen Gemeinde Umlagen zu zahlen, gründet sich vielmehr auf die in § 33 des Judenediktes ihnen eingeräumte Befugnis, sich die Gemeindeschule durch Errichtung einer eigenen Schule in jeder Richtung zu ersetzen[5]).

---

1) Für die Pfalz ist dies ausdrücklich ausgesprochen in der Verordnung vom 27. März 1872 Art. XVIII. Vgl. auch Entsch. d. V.-G.-H. v. 28. Dez. 1892.

2) Vgl. Entsch. d. V.-G.-H. Bd. X S. 160 ff.

3) Art. V des Umlagengesetzes lautet: „Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht."

4) Vgl. Entsch. des V.-G.-H. Bd. I S. 21 ff., Bd. III S. 261 ff.

5) Aus einer Entschließung vom 28. VIII. 13 (Döll. VI. S. 208) geht mit Deutlichkeit hervor, daß man die Israeliten nicht dazu verhalten wollte, außer für die eigene auch noch für die Schule der politischen Gemeinde zu zahlen. Z. 2 der Entschl. sagt nämlich: „Wo die jüdischen Einwohner eines Ortes keine solche besondere Schule haben, sind ihre Kinder gleich denen der übrigen Ortseinwohner zu der allgemeinen Volksschule pflichtig, das Schulgeld gleich den anderen zu bezahlen verbunden." Per argumentum e contrario ergiebt sich hieraus, daß sie dort, wo sie eine eigene Schule besitzen, hiezu nicht verpflichtet sind.

Bei der Nichtanwendbarkeit des Art. V des Umlagengesetzes hindert nichts, daß Israeliten, die in der Gemeinde besteuert sind, ohne in derselben zu wohnen, auch dann, wenn in der Gemeinde eine israelitische Elementarschule besteht, dennoch zu Umlagen für die Schule der politischen Gemeinde herangezogen werden. Eine Doppelbesteuerung entsteht hiedurch nicht, da sie zur israelitischen Schule, weil sie nicht Mitglieder der Kultusgemeinde sind, nicht zahlen.

Anders liegt die Sache, wenn die Kultusgemeinde über die politische Gemeinde hinaus auf den Wohnort des Forensen sich erstreckt. Dann zahlt der Forense zur israelitischen Schule, nicht aber zur Schule der politischen Gemeinde.

Noch ist des Falles zu gedenken, daß ein Israelite seine Kinder nicht in die israelitische, sondern in die gemeindliche Elementarschule schickt. Dieser ist zu beiden Schulen umlagenpflichtig: zur israelitischen, weil der Aufwand für dieselbe Kultusausgabe ist, zu welcher jeder Kultusgemeindeangehörige konkurriert, mag er die Kultusanstalt benützen oder nicht, zur gemeindlichen, weil er einen Nutzgenuß von derselben hat.

4. Sabbathfeier. Durch eine Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 31. Mai 1838, Nr. 11527 [1]) wurde auf Allerhöchsten Befehl angeordnet, daß die israelitischen Schüler in den öffentlichen Schulen und Lehranstalten am Sabbath vom Schreiben befreit sein sollten. — Eine Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. Januar 1887, Nr. 8451 [2]), Schuldispense der israelitischen Schüler an Sab-

---

[1]) „Seine Majestät der König haben unter Aufhebung der generalisierten Ministerialentschließung vom 16. Septb. 1835 Nr. 13177 (Döll. VI. S. 155 u. 156), den Vollzug des § 23 im Edikte über die Verhältnisse der israelit. Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813 bezüglich der Teilnahme der israelitischen Schüler an den schriftlichen Schularbeiten am Sabbath betr., allerhöchst zu befehlen geruht, daß die Lehrstundenordnung an den öffentlichen Schulen und Lehranstalten, welche von Schülern und Zöglingen israelitischer Religion besucht werden, allenthalben in der Art geregelt werden, damit kein Zwang gegen solche Schüler und Zöglinge zur Übertretung des Verbotes ihres Ceremonialgesetzes, am Sabbath zu schreiben, stattfinde und daß hierauf bezügliche Reklamationen beseitigt bleiben. Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Geeignete zu verfügen."

[2]) „An die sämtlichen k. Rektorate der humanistischen und Realgymnasien und der Realschulen, dann an die k. Subrektorate der isolierten Lateinschulen. — Auf den Antrag mehrerer Rabbiner des Königreichs sieht sich das unterfertigte k. Staats-

bathen und israelitischen Festtagen betr., gewährt für diese Tage den israelitischen Schülern der höheren Lehranstalten vollständige Schulfreiheit.

---

ministerium veranlaßt, entsprechend der in einzelnen Fällen bereits wiederholt ergangenen Entscheidung, nunmehr die allgemeine Anordnung zu treffen, daß die israelitischen Schüler der humanistischen und technischen Mittelschulen an den Sabbathen und israelitischen Festtagen vom Schulbesuche zu dispensieren sind, sofern von seiten der Eltern derselben oder deren Stellvertreter ein besonderer Antrag hierauf bei den kgl. Rektoraten gestellt wird. Die Beteiligten sind jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß ein Nachholen des an solchen Tagen durchgenommenen Unterrichtspensums in der Schule nicht stattfindet und daß daher den israelit. Schülern die Ausfüllung der auf diese Weise in ihrem Unterrichte entstehenden Lücken selbst überlassen werden muß."

III. Abschnitt.

Die Kultusgemeinde.

I. Kapitel.

Die Kultusgemeinde in den Landesteilen rechts des Rheins.

§ 8. Begriff und öffentlich-rechtlicher Charakter der Kultusgemeinde.

Nach israelitischer Lehre ist eine Kultusgemeinde von selbst vorhanden, wenn an einem Orte mindestens zehn männliche nicht unter dreizehn Jahre alte Israeliten wohnen, welche die Mittel zur Beschaffung der Kultusbedürfnisse aufzubringen vermögen[1]). Eine nach bayerischem Staatsrechte vollkommen zutreffende Definition kann jedoch hieraus nicht entnommen werden; denn der Staat hat eigene Bedingungen aufgestellt, unter welchen er die Bildung einer Kultusgemeinde zuläßt. Man wird die Kultusgemeinde zu definieren haben als eine mit staatlicher Genehmigung zu stande gekommene örtliche Vereinigung einer Anzahl Israeliten zum Zwecke der gemeinschaftlichen Gottesverehrung nach mosaischem Ritus.

Die rechtlichen Verhältnisse dieser Vereinigung wurzeln im Boden des öffentlichen Rechtes. Man war allerdings zeitweise der Auffassung,

---

1) Unter den schon mehrfach erwähnten 28 Fragen, welche das Kultusministerium im Jahre 1850 einer Reihe von Rabbinern zur Beantwortung vorlegte, lautete die vierte: „Unter welchen Voraussetzungen kann eine israelitische Kultusgemeinde an einem Orte als bestehend angenommen werden?" Sie wurde fast einstimmig in dem im Texte wiedergegebenen Sinne beantwortet.

daß die Kultusgemeinden nur Verbände des Privatrechtes seien[1]). Anlaß hiezu gab der Wortlaut des § 32 des Religionsediktes: „Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhält, wird nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privatgesellschaft erachtet." Man glaubte, es seien durch diese Bestimmung die sämtlichen Privatkirchengesellschaften, also auch die israelitische, vollständig auf das Gebiet des Privatrechtes verwiesen worden und nur die öffentlichen Kirchengesellschaften seien Verbände des öffentlichen Rechtes. — Zu einer eingehenden Widerlegung dieser Ansicht wäre es allerdings erforderlich, zunächst festzustellen, was ein Verband des öffentlichen Rechtes überhaupt sei. Allein diese Frage ist so bestritten[2]), daß sie in dem Rahmen der vorliegenden Abhandlung unmöglich so, wie es ihre Bedeutung verlangt, behandelt werden könnte und daher besser unerörtert bleibt. Es mag hier der Hinweis genügen, daß jetzt Theorie[3]) und Praxis darin übereinstimmen, daß die Privatkirchengesellschaften des Religionsediktes nicht minder Verbände des öffentlichen Rechtes sind als die öffentlichen Kirchengesellschaften, von welch letzteren dies ohnehin schon immer feststand. Und in der That sind auch die Vorzüge, welche die öffentlichen vor den Privatkirchengesellschaften voraus haben, keineswegs von der Art, daß gerade sie den ersteren den öffentlich-rechtlichen Charakter aufprägen könnten[4]).

---

[1]) Vgl. M.-E. v. 6. XI. 31 u. 5. III. 32 (Döll. VI. S. 195); M.-E. v. 6. XII. 47; 28. XII. 47; 27. VII. 48; 2. XI. 48; (Döll. VIII. S. 432–435).

[2]) Vgl. Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg i. B. 1886, insbesondere § 1, Kritik der bisherigen Ansichten. Siehe auch die bei Seydel VI. S. 120 Anm. 3 verzeichnete Litteratur.

[3]) Vgl. E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte S. 135 u. Seydel VI. S. 120.

[4]) Das wichtigste Vorrecht der öffentlichen Kirchengesellschaften, das exercitium religionis publicum d. h. das Recht, mit dem Gottesdienste an die Öffentlichkeit zu treten, Prozessionen zu veranstalten und mit Glocken zum Gebet und zum Gottesdienste zu rufen, wird niemand als ein wesentliches Merkmal des Begriffes „öffentlich rechtlicher Verband" ansehen. Vgl. auch E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte S. 135. Das Gleiche gilt bezüglich der den öffentlichen Kirchengesellschaften ipso jure zukommenden Privatrechtsfähigkeit (§ 44 Rel.-Ed.). Denn die Verleihung der Korporationseigenschaft ist ja eine Bevorzugung lediglich auf dem Gebiete des Privatrechtes. Auch die den Angehörigen einer öffentlichen Kirchengesellschaft erteilte Befugnis, eine kirchliche Gemeinde zu gründen, sobald sie hiezu die erforderlichen Mittel nachweisen (§ 88 Rel.-Ed.) bildet kein essentiale des Begriffes der öffentlich rechtlichen Korporation. Dies geht schon daraus hervor, daß bei vielen Verbänden, die allgemein als öffentlich

In den §§ 3 und 6 der vorliegenden Abhandlung ist bereits dargethan worden, daß die israelitische Religionsgesellschaft in Bayern in ihrer Gesamtheit nicht als ein für das Recht existenter Verband, als eine Gesellschaft im Rechtssinne anzusehen ist, da sie mangels jeglicher Organisation als Gesamtheit überhaupt keine greifbare Gestalt annimmt. Nur die Kultusgemeinde besitzt eine Verfassung und tritt daher in die äußere Erscheinung. Wenn nun die Privatkirchengesellschaften als Verbände des öffentlichen Rechtes anzusehen sind, bei der israelitischen Religionsgenossenschaft aber die Kultusgemeinde allein als ein juristischer Verband gelten kann, so kann auch nur sie es sein, in welcher der öffentlich-rechtliche Charakter der Religionsgesellschaft zum Ausdruck kommt[1]).

§ 9. Die Bildung der Kultusgemeinden.

Der § 24 des Judenediktes, welcher die grundlegende Bestimmung über Bildung von Kultusgemeinden enthält, lautet:

„Wo die Juden in einem gewissen mit der Territorialeinteilung des Reiches übereinstimmenden Bezirke in einer Zahl von wenigstens 50 Familien vorhanden sind, ist ihnen gestattet, eine eigene kirchliche Gemeinde zu bilden und an einem Orte, wo eine Polizeibehörde besteht, eine Synagoge, einen Rabbiner und eine eigene Begräbnisstätte zu haben."

Es erhoben sich alsbald nach Erlassung des Judenediktes Zweifel darüber, ob diese Bestimmung auch auf jene Kultusgemeinden An-

---

rechtliche anerkannt sind, schon ihrer Natur nach das Recht der Gemeindebildung gar keine Rolle spielt. Ebenso wird niemand behaupten wollen, daß die Zubilligung gewisser persönlicher Vorzüge an die Beamten einer Vereinigung seitens des Staates letztere zu einer öffentlich-rechtlichen stempele. (Vgl. § 30 Rel.-Ed., welcher den Geistlichen der öffentlichen Kirchengesellschaften die Rechte und Achtung öffentlicher Beamter verleiht.) Andere Vorrechte der öffentlichen Kirchengesellschaften vor den privaten bestehen nicht. Die Garantie besonderen staatlichen Schutzes, welche §§ 29 u. 31 Rel.-Ed. den Kirchen und dem Eigentum der öffentlichen Religionsgesellschaften leistet, kann nicht mehr als Bevorzugung der letzteren gelten, man müßte denn an die staatliche Überwachung der kirchlichen Vermögensverwaltung denken; es genießen heutigentags Gotteshäuser und sonstiges Eigentum der Privatkirchengesellschaften den gleichen staatlichen Schutz wie jene der öffentlichen. (Vgl. §§ 243 Z. 1, 304, 306 d. Reichsstrafgesetzbuches.)

[1]) Vgl. Seydel VI. S. 335. Entsch. d. V.-G.-H. XII. S. 426, Bl. f. Rechts-Anwendung B. 19 S. 124 u. 125.

wendung zu finden habe, welche schon vor Erlassung des Ediktes bestanden. Gemeinden, bei welchen die in § 24 aufgestellten Voraussetzungen nicht vorlagen, hätten infolgedessen aufgelöst und vielleicht mit anderen Gemeinden zu einer neuen, den Vorschriften des § 24 entsprechenden Gemeinde vereinigt werden müssen. Auch hätte man an Orten, die keine Polizeibehörde besaßen, die etwa vorhandenen Synagogen und Friedhöfe schließen und die Rabbinate aufheben müssen.

Das Ministerium beantwortete eine diesbezügliche Anfrage des Generalkommissariates des Oberdonaukreises in Eichstädt durch Entschließung vom 6. Dezember 1813[1]) in folgender Weise: „Die Bestimmung, daß Synagogen, Rabbiner und Begräbnisstätten nur an einem solchen Orte stattfinden sollen, wo eine Polizeibehörde, d. i. eine Polizeidirektion, ein Polizeikommissariat, Landgericht, Herrschafts- oder Ortsgericht besteht, gilt nur von der Errichtung neuer Kirchengemeinden und neuer Synagogen, ohne auf die schon bestehenden eine mit dem Edikt über die Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften nicht wohl vereinbarliche Rückwirkung zu haben.“

Neubildung von Kultusgemeinden.

Es soll zunächst einzig und allein untersucht werden, was das Judenedikt über Neubildung von Kultusgemeinden bestimmt. Spätere Ministerialentschließungen bleiben vorerst außer Betracht.

Die Bedingungen, welche § 24 J.-E. für die Bildung von Kultusgemeinden vorschreibt, sind anscheinend nur zwei: Erstens müssen mindestens 50 Familien vorhanden sein, welche sich zu einer Gemeinde vereinigen wollen, zweitens müssen diese in einem mit der Territorialeinteilung des Reiches übereinstimmenden Bezirke wohnen. Bei näherem Zusehen finden sich aber zwei weitere Bedingungen. Da nämlich eine Gemeinde nicht ohne Synagoge bestehen kann — der gemeinschaftliche Gottesdienst, dem die Synagoge geweiht ist, bildet ja den ersten Zweck der Gemeindebildung —, ergiebt sich als dritte Bedingung, daß die für die neue Gemeinde erforderliche Synagoge an einem Orte, wo eine Polizeibehörde besteht, errichtet werde. Endlich verlangt das Edikt für jede Gemeinde auch einen Rabbiner. Es ist letzteres zwar nicht positiv ausgesprochen; aber der Gesetzgeber scheint als ganz selbstverständlich

---

[1]) Döllinger VI. S. 197.

betrachtet zu haben, daß jede Kultusgemeinde einen Rabbiner besitze. Synagoge und Rabbiner sind ihm offenbar etwas Unzertrennliches. Denn in § 25 Abs. 2 schreibt er vor, daß da, wo eine Synagoge bestehe, nur der Rabbiner oder dessen bestätigter Substitut (= geprüfter Rabbinatskandidat, wie sich aus den §§ 26 ff. ergiebt) kirchliche Verrichtungen vornehmen dürfe. Außerdem wird im § 31 die Verwaltung des Kultusvermögens in den einzelnen Gemeinden dem Rabbiner, an dessen Vorhandensein also gar nicht gezweifelt wird, und zwei Gemeindegliedern übertragen. Die Ansicht, daß Kultusgemeinde und Rabbiner notwendig zusammengehören, stimmt zwar nicht mit den religiösen Anschauungen der Israeliten, kann aber aus dem Edikte nicht hinweggeleugnet werden[1]).

Zu den einzelnen eben aufgezählten Bedingungen der Gemeindebildung ist folgendes zu bemerken:

Was ist Rechtens, wenn innerhalb eines Bezirkes zwar mindestens 50 jüdische Familien vorhanden sind, aber nur ein Teil derselben zur Gründung einer Gemeinde geneigt ist, während der andere sich ablehnend verhält? Die Gemeinde kann in diesem Falle nicht gebildet werden. § 24 J.-E. statuiert nämlich nicht eine Verpflichtung, sondern ein Recht zur Gemeindebildung. Ein Zwang gegen die sich ablehnend Verhaltenden widerstrebt daher dem Sinne der Bestimmung des Ediktes[2]). Ebensowenig stünde es aber mit deren Geiste im Einklang, wenn die nach der Gemeindebildung strebende Partei, um die Gemeindegründung durchzusetzen, sich lediglich auf die Thatsache zu berufen brauchte, daß ja 50 Familien im Bezirke vorhanden seien. Dem Gesetzgeber kann es nicht genügen, wenn nur überhaupt 50 Familien im Bezirke sich befinden; er will vielmehr, daß diese Zahl in Wirklichkeit zur Kultusgemeinde sich vereinige, wenn die Gemeindegründung statthaft sein solle.

[1]) Die Vorverhandlungen zum Edikte lassen keinen Zweifel, daß die Regierung Gemeinde und Rabbiner als zusammengehörig dachte. Der Entwurf der Polizeisektion bestimmt in Art. 2: „Die Juden werden sämtlich in ordentliche kirchliche Gemeinden, wovon in der Regel keine unter 50 Familien enthalten soll, eingeteilt; jede dieser Gemeinden soll eine Synagoge und einen Ortsrabbiner haben; der Umfang dieser Kirchengemeinden soll mit den Grenzen der bürgerlichen Gemeinden zusammentreffen."

Die vereinigten Sektionen und das Plenum des Geheimen Rates stimmten dem Entwurfe der Polizeisektion zu. Der Referent (Graf Welsperg) beantragte, dem Artikel noch die Bestimmung beizufügen, „daß die Synagoge immer am Sitze einer Polizeibehörde zu bestehen habe." Sein Antrag wurde angenommen.

[2]) Vgl. übrigens S. 95 Anm. 5.

Was ist eine Polizeibehörde im Sinne des § 24 J.-E.? Die obenangeführte Ministerialentschließung vom 6. Dez. 1813 giebt die Antwort. Sie bezeichnet als Polizeibehörde eine Polizeidirektion, ein Polizeikommissariat, ein Landgericht, Herrschafts- und Ortsgericht. Mit den gegenwärtigen Verhältnissen stimmt dies jedoch nicht mehr, da den Gerichten die polizeilichen Funktionen abgenommen sind. An ihre Stelle sind die Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate getreten[1]).

Der Zweck der Bestimmung, daß die Synagoge nur an einem Polizeisitze errichtet werden dürfe, ist offenbar der, daß die Zusammenkünfte der Israeliten von der Staatsbehörde geeignet sollen überwacht werden können. Die Vorschrift ist unter Umständen für die Israeliten sehr hart und kann es ihnen sogar unmöglich machen, eine Gemeinde zu bilden. Man nehme an, es sei in einem Landgerichtsbezirke (älterer Ordnung) die weitaus größte Zahl der Israeliten in einem an der Grenze des Bezirkes gelegenen Dorfe ansässig. Müssen dieselben ihre Synagoge am Sitze des Landgerichtes errichten, so hat die Gemeindebildung für sie äußerst wenig Wert; denn am Sabbath, an dem Tage also, an welchem sie der Synagoge am dringendsten bedürfen, können sie dieselbe nicht benützen, da ihre religiösen Vorschriften ihnen verbieten, am Sabbath größere Strecken zurückzulegen. Oder: An dem Orte, in welchem die Polizeibehörde ihren Sitz hat, sollen Juden zu der Zeit, als man die neue Gemeinde gründen wollte, nicht ansässig gewesen sein. In solchem Falle war bis zum Jahre 1861 die Gemeindegründung überhaupt nicht möglich, mochten auch 50 oder 100 oder noch mehr israelitische Familien im Polizeibezirke wohnen. Denn nach § 13 J.-E., welcher erst durch § 15 des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 (Gesetzblatt S. 70) aufgehoben wurde, konnte den Juden an Orten, wo sie noch nicht ansässig waren, die Ansässigmachung nur in gewissen in § 13 aufgeführten Fällen bewilligt werden. Da die Errichtung und der Besitz einer Synagoge die Ansässigmachung mindestens einiger weniger zum Synagogendienste erforderlicher Personen notwendig macht, überdies auch ein Rabbiner am Polizeisitze sich niederlassen muß, anderer-

---

1) Die Bürgermeisterämter gelten nicht als Polizeibehörden im Sinne des Ediktes. Das Generalkommissariat des Oberdonaukreises hatte in seinem obenerwähnten, in den Akten des vormaligen Geheimen Rates noch vorhandenen Berichte vom 31. Juli 1813 ausdrücklich angefragt, ob die Bürgermeisterämter nicht unter den Polizeibehörden mitzuverstehen seien. Das Ministerium verneinte dies, wie aus seiner Aufzählung der Polizeibehörden hervorgeht.

seits aber der Synagogendienst nicht unter den Ansässigmachungstiteln des § 13 enthalten ist, so war in einem Falle, wie dem hier angenommenen, die Errichtung einer Synagoge, die Aufstellung eines Rabbiners und damit die Gründung einer Kultusgemeinde unmöglich, mochten auch sonst alle Voraussetzungen gegeben sein.

Der Gesetzgeber hat vielleicht an solche Folgen nicht gedacht; aber seine Bestimmungen sind nun einmal von der Art, daß sich aus ihnen diese Konsequenzen ergeben.

Die Grundsätze des Ediktes in Bezug auf Gemeindebildung waren mit den Bedürfnissen der Praxis nicht recht in Einklang zu bringen. Insbesondere zeigte sich zunächst der im Edikte zu Tage tretende Gedanke von der Notwendigkeit des Rabbiners und die diesem Gedanken entfließende Bestimmung des § 25 Abs. 2[1]) J.-E. als nicht wohl durchführbar, da man von den zahlreichen kleinen Judengemeinden, die aus der Zeit vor dem Edikte herübergekommen waren, kaum verlangen konnte, daß sich jede einen Rabbiner halte. Der Drang der Verhältnisse führte daher zu einer Weiterentwickelung, die zunächst zwar noch nicht in direktem Widerspruche mit dem Edikte stand, späterhin aber kaum mehr als im Einklange mit demselben stehend bezeichnet werden kann.

Vorerst ließ eine M.-E. vom 29. August 1824[2]) unter prinzipieller Wahrung des vom Edikte eingenommenen Standpunktes eine Erleichterung hinsichtlich der Anstellung von Rabbinern durch folgende Bestimmung eintreten:

„Z. 1. Gemeinschaftliche Gottesdienste, welche die Grenzen der einfachen Hausandacht überschreiten, dürfen nur denjenigen jüdischen Glaubensgenossen gestattet werden, die irgend einem bestimmten Rabbiner zugewiesen sind. Wenn daher kleine Judengemeinden für sich die Kosten eines Rabbiners zu bestreiten nicht vermögen, sollen für mehrere solcher Gemeinden gemeinschaftliche Rabbiner aufgestellt werden ....

Z. 3. Vor der Hand kann den jüdischen Gemeinden, welche sich zur Aufstellung einzelner oder gemeinschaftlicher Rabbiner bereitwillig erklären, die Fortsetzung des bisher ausgeübten gemeinschaftlichen Gottesdienstes in Gegenwart eines Vorsängers gestattet werden ....“

Die Entschließung gestattet also die Aufstellung gemeinschaftlicher

---

1) „Wo eine Synagoge besteht, darf außer dem Rabbiner oder dem bestätigten Substituten kein Anderer kirchliche Verrichtungen vornehmen.“

2) Döllinger VI. S. 157.

Rabbiner. Dagegen deutet, was wegen einer späteren Ministerialentschließung hier festgestellt werden muß, nichts darauf hin, daß auch eine Erleichterung bezüglich der zur Gemeindebildung erforderlichen Familienzahl habe getroffen werden wollen. Der Ausdruck, „kleine Judengemeinde“ läßt keinen zwingenden Schluß auf eine solche Erleichterung zu.

Für die Zeit bis zum Jahre 1861 mochte man mit den Bestimmungen des Ediktes und der eben angeführten Ministerialentschließung zur Not durchkommen. Denn die Zahl der Judengemeinden erfuhr infolge der erschwerten Ansässigmachungsverhältnisse kaum eine beträchtliche Vermehrung. Als aber durch den Landtagsabschied vom 10. November 1861 § 15 die Beschränkungen der Juden in Bezug auf Freizügigkeit und Niederlassung aufgehoben wurden, änderten sich die Verhältnisse. An gar vielen Orten, die bisher jüdische Bewohner nicht hatten, bildeten sich israelitische Ansiedelungen, und damit war sofort das Bedürfnis nach Gründung neuer Kultusgemeinden gegeben. Die Bestimmung des Ediktes über die Familienzahl stand jedoch hemmend entgegen; denn in den einzelnen Gemeinden fanden sich meist nicht fünfzig Familien; die Zusammenlegung der Juden verschiedener zu weit von einander gelegener Gemeinden aber zu einer einzigen Kultusgemeinde war wegen des Synagogenbesuches unthunlich. — Das Hinderlichste indessen blieb die Vorschrift, daß die Synagoge nur am Sitze der Polizeibehörde errichtet werden solle. Die Praxis half sich nun einfach damit, daß sie die bezüglichen Vorschriften ruhig auf dem Papiere stehen ließ und im übrigen sich nach den Bedürfnissen richtete. Ein solches Vorgehen war ungesetzlich, aber es erhielt seine Billigung durch die Normativentschließung vom 29. Juni 1863. Freilich konnte der ungesetzliche Zustand durch diese Ministerialentschließung nicht in einen gesetzlichen umgewandelt werden. Was der König im Edikte verordnet hatte, konnte das Ministerium allein rechtsgültig nicht ändern. Doch wurden seine Anordnungen von der Praxis dankbar angenommen und haben nie eine Anfechtung erlitten.

Die Normativentschließung sagt folgendes:

„Bereits durch die zum Vollzuge des Ediktes .... vom 10. Juni 1813 ergangenen Ministerialentschließungen vom 6. Dezember 1813 Z. 3 und 29. August 1824 Z. 1 und 3 ist ausgesprochen worden, daß der § 24 des Ediktes dem Fortbestande und der Bildung israelitischer Lokalkultusgemeinden nicht entgegenstehe, sofern nur diese Gemeinden

einem bestimmten Rabbiner zugewiesen sind. Hieran ist auch ferner festzuhalten ....."

Was hier bezüglich des „Fortbestandes" von Kultusgemeinden gesagt wird, ist richtig; unrichtig dagegen, was über die „Bildung" von „Lokalkultusgemeinden" gesagt werden will. Unter Lokalkultusgemeinden versteht die Entschließung offenbar eine Art von Filialen einer Rabbiner-Gemeinde: kleine Gemeinden ohne Rabbiner, die ihre Synagoge nicht am Polizeisitze haben und auch nicht 50 Familien zählen müssen. Allein über die Möglichkeit der Bildung solcher Gemeinden sagt weder die eine noch die andere der beiden angezogenen Entschließungen etwas. Jene von 1813 spricht nur vom Fortbestande älterer vor dem Edikte gegründeter Gemeinden und jene von 1824 trifft nur erleichternde Bestimmungen über die Aufstellung von Rabbinern. Und was den § 24 J.-E. selbst anbelangt, so deutet dieser durchaus nicht auf die Möglichkeit der Neugründung solcher Lokalkultusgemeinden hin, wie die Normativentschließung sie im Sinne hat[1]).

Allein da das Ministerium gesprochen hatte und seine Anordnungen den Bedürfnissen der Praxis angemessener waren als die veralteten Bestimmungen des Ediktes, kümmerte man sich nicht weiter darum, ob diese Anordnungen wirklich auf gesetzlichem Boden erwachsen waren, und gründete ruhig Kultusgemeinden, auch wenn die ediktmäßigen Voraussetzungen nicht vorlagen.

Wie man sich nun mit den widersprechenden Bestimmungen des Ediktes und der Normativentschließung zurecht findet, mag aus folgendem Auszug einer Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 11. Oktober 1892 Nr. 31802, Bildung einer israelitischen Kultusgemeinde in Ingolstadt betreffend, ersehen werden:

„Nach § 24 des Ediktes vom 10. Juni 1813 ..... ist den Juden, wo sie in einem gewissen, mit der Territorialeinteilung des Reiches übereinstimmenden Bezirk in einer Zahl von wenigstens 50

---

1) E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte S. 177 ist der Meinung, daß eine Gemeindebildung auch dann möglich sei, wenn die im Edikte vorgeschriebene Familienzahl noch nicht erreicht sei; nur könne in diesem Falle die staatliche Genehmigung auch verweigert werden. Ich gebe dies zu; allein § 24 J.-E. hat Verordnungseigenschaft, und wenn eine Dispens bezüglich der Familienzahl gegeben werden soll, so muß sie dementsprechend vom König erteilt werden. Das geschah und geschieht aber nie. Das Ministerium hat vielmehr in eigener Kompetenz durch die Entschließung vom 29. VI. 63 eine ständige Dispens gewährt, und das ist nicht zulässig.

Familien vorhanden sind, gestattet, eine eigene kirchliche Gemeinde zu bilden und an einem Orte, wo eine Polizeibehörde besteht, eine Synagoge, einen Rabbiner und eine eigene Begräbnisstätte zu haben. — In der Entschl. des k. St.-M. d. J. f. K. u. Sch.-A. vom 29. VI. 63 . . . . . wird sodann darauf hingewiesen, daß der § 24 des Ediktes dem Fortbestand und der Bildung israelitischer Kultusgemeinden nicht entgegenstehe, soferne nur diese Gemeinden einem bestimmten Rabbiner zugewiesen sind. Zugleich werden in dieser Min.-Entschl. die Grundsätze bezeichnet, von welchen in Bezug auf den Bestand und die Einrichtung der einzelnen Kultusgemeinden auszugehen ist, und wird hervorgehoben, daß diese Grundsätze — nach welchen unter anderem das Vorhandensein von 10 religiös selbständigen männlichen Israeliten als zum Fortbestand von israelitischen Kultusgemeinden genügend erscheint — auch bei Bildung neuer israelitischer Kultusgemeinden Anwendung zu finden haben." Die Reg.-Entschl. sagt dann weiter, daß in Ingolstadt mehr als 10 solche Israeliten sich befänden (es sind augenblicklich 16, also bei weitem nicht 50 Familien), daß die Gemeinde sich dem Rabbinate München anschließe und daß auch die sonstigen Voraussetzungen vorlägen; es sei daher die Gründung der Gemeinde nicht zu beanstanden.

Der gegenwärtige thatsächliche, man kann nicht sagen Rechts-Zustand ist also der, daß bei dem Vorhandensein von 10 über 13 Jahre alten Israeliten eine Kultusgemeinde gebildet werden darf.

§ 10. Die Gründung mehrerer Kultusgemeinden am gleichen Orte.

Die Gründung einer zweiten oder weiteren Kultusgemeinde am gleichen Orte kann aus verschiedenen Ursachen notwendig oder doch wünschenswert werden. Den Hauptanlaß dazu mag der Umstand bieten, daß sich innerhalb des Judentums eine religiöse Scheidung vollzogen hat und noch immer vollzieht, die es sowohl den Anhängern der einen wie der anderen Richtung fast unmöglich macht, in einer kirchlichen Gemeinde vereinigt zu bleiben. Orthodoxie und Neologie sind in einen sehr scharfen Gegensatz zu einander geraten und können in einer und derselben Gemeinde ohne Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit nur schwer nebeneinander bestehen. Die Fürsorge, welche die M.-E. v. 29. Juni 1863 in Ziff. 4 trifft, um Gewissensbedrängungen

möglichst fern zu halten, ist nur eine mangelhafte: Es sollen wohl hergebrachte Einrichtungen gegen die Einsprache des Rabbiners oder eines Dritteils der Gemeindeglieder nicht abgeändert werden dürfen. Kann der Staat entscheiden, was solche wohl hergebrachte Einrichtungen sind? Und wie steht es, wenn das geforderte Dritteil sich nicht vollständig zusammenfindet? Sollen die der Neuerung Widersprechenden, die sich auf Hunderte belaufen können, dann zur Teilnahme an einem Kultus genötigt sein, der vom Wohlhergebrachten und Altväterlichen abweicht?

Man hat sich in Bayern, soweit sich Veranlassung ergab, — und solche ergab sich in München und Nürnberg; ob sonst noch, ist mir nicht bekannt —, bisher damit geholfen, daß die orthodoxe Minorität einen eigenen Verein gründete, in welchem sie ritusmäßigen Gottesdienst abhält. Der betreffende Verein in München nennt sich: „Verein zur Förderung jüdischer Wissenschaft"[1]), besitzt eine eigene Synagoge und einen eigenen Vorsänger; seine Mitglieder sind aber sämtlich Mitglieder der Kultusgemeinde München und zahlen zu derselben auch Umlagen, teilweise sind sie sogar Mitglieder der Kultusverwaltung der Gesamtgemeinde. Ihre religiösen Bedürfnisse müssen sie bis jetzt aus eigenen Mitteln bestreiten, ohne von der Gesamtgemeinde einen Zuschuß zu erhalten.

Es erhebt sich nun die Frage, ob es zulässig sei, daß am gleichen Orte eine Mehrheit von Kultusgemeinden gegründet werde.

Es ist meines Erachtens kein Grund vorhanden, dies als unzulässig zu betrachten. Insbesondere steht § 24 des Ediktes nicht entgegen. Wenn derselbe gestattet, daß bei Vorhandensein von mindestens 50 Familien in einem Bezirke „eine" Gemeinde gegründet werde, so will er damit nicht die Bildung mehrerer Gemeinden ausschließen. Das Wort „eine" vor „Gemeinde" ist hier nicht Zahlwort, sondern unbestimmter Artikel. So wenig jemand Anstoß daran nimmt, daß innerhalb eines Bezirksamtssprengels, wenn die erforderliche Anzahl von Familien vorhanden ist, eine zweite, dritte und mehr Gemeinden errichtet werden, ebensowenig kann man das für den Bezirk einer unmittelbaren Stadt oder auch einer sonstigen Gemeinde für unzulässig halten.

Schwierigkeiten ergeben sich bezüglich der Teilung des Kultusvermögens, die bei Abzweigung einer zweiten Gemeinde wohl notwendig

---

1) Silbernagl (3. Aufl. S. 662 Anm. 2 zu Lit. F) ist falsch berichtet, wenn er sagt, daß die beiden Parteien in München je eine eigene Kultusgemeinde bilden und einen eigenen Rabbiner haben.

wird. Zur Secession ist gewöhnlich die orthodoxe Minorität geneigt. Die neologisch gesinnte Majorität wird sich weigern, der Minorität einen Teil des Kultusvermögens auszuantworten mit der Motivierung, daß man die Minorität keineswegs zur Absonderung veranlasse. Ein allgemein gültiger Grundsatz über Notwendigkeit und Art einer Vermögensteilung läßt sich nicht aufstellen. Es ist im einzelnen Falle unter Berücksichtigung der überall verschiedenen Verhältnisse zu entscheiden.

§ 11. Fortbestand, Vereinigung und Auflösung von Kultusgemeinden.

Dem Judenedikte fehlt jegliche Bestimmung über die Voraussetzungen für den Fortbestand und die Auflösung von Kultusgemeinden, obwohl solche im Interesse der Ordnung und eines geregelten Kultus nicht wohl entbehrt werden können. Die Normativentschließung vom 29. Juni 1863 holt das vom Edikte Versäumte nach und trifft in Handhabung des dem Staate zustehenden, hier analog zur Anwendung zu bringenden Mitwirkungsrechtes bei Einteilung der Pfarrsprengel [1]) (§ 76 lit. e und § 77 des Rel.-Ed.) die erforderlichen Anordnungen.

Nach Ziffer 1 dieser M.-E. können die Kultusgemeinden so lange fortbestehen, als sie die Mittel zur Bestreitung ihrer Kultusbedürfnisse aufzubringen vermögen und die Anzahl der in der Gemeinde vorhandenen, religiös selbständigen männlichen Gemeindeangehörigen nicht unter 10 Personen herabsinkt.

Sind diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben, so ist die betreffende Gemeinde nach Vernehmung der Beteiligten mit einer anderen, wo möglich demselben Rabbinatsbezirke angehörigen und nicht über eine Stunde entfernten israelitischen Genossenschaft zu einer Kultusgemeinde zu vereinigen [2]).

Unter religiös selbständigen Personen im Sinne der Entschließung

---

[1]) Wenn die Bezeichnung „Pfarrsprengel" zunächst auch nur auf die öffentlichen Kirchengesellschaften paßt, so ist doch nicht anzunehmen, daß der Staat auf das Mitwirkungsrecht, welches er sich gegenüber den öffentlichen Kirchen vorbehält, gegenüber den Privatreligionsgesellschaften verzichte.

[2]) Die Vereinigung hat nach dem Obigen auch dann zu erfolgen, wenn zwar noch 10 oder mehr Personen in der Gemeinde vorhanden, dieselben aber nicht mehr im stande sind, die Mittel zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse aufzubringen.

sind Personen männlichen Geschlechtes verstanden, welche das 13. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Entschließung gründet sich in diesem Punkte auf die schon öfter erwähnten gutachtlichen Äußerungen der Rabbiner zu den ihnen vorgelegten 28 Fragen. Die 3. lautete: Wie viele Mitglieder bezw. Familienväter sind zur Bildung einer eigenen Kultusgemeinde an einem Orte und im Umkreis von 2 Stunden wenigstens erforderlich? Die Antworten gingen im wesentlichen alle dahin, daß die Anwesenheit von zehn religiös selbständigen, das sei männlichen Personen, welche das 13. Lebensjahr zurückgelegt hätten, zur Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes und daher auch in minimo zu einer Gemeinde erforderlich sei.

Genau genommen spricht die Normativ-Entschließung nicht von „Auflösung" einer Gemeinde, sondern nur von der Vereinigung einer noch bestehenden, aber der selbständigen Fortexistenz nicht mehr fähigen Kultusgemeinde mit einer anderen. Dies ist von praktischer Bedeutung; denn es ist nicht das Gleiche, ob eine Gemeinde erst aufgelöst und ihre einzelnen seitherigen Mitglieder dann einer anderen Gemeinde zugeteilt werden, oder ob man die Gemeinde, ohne vorher ihre Auflösung auszusprechen, sofort mit einer anderen vereinigt. Es sind dies zwei nach ihrem rechtlichen Charakter und ihren Folgen verschiedene Maßregeln. Die Verwaltungsbehörde, welche nach Ziff. 1 der M.-E. vom 29. Juni 1863 vorzugehen hat, muß daher ihre Verfügung in der Weise treffen, daß sie sagt: Die israelitische Kultusgemeinde A wird mit der israelitischen Kultusgemeinde B zu einer Kultusgemeinde vereinigt[1]). Es darf nicht zuerst die Auflösung und dann die Vereinigung ausgesprochen werden.

Über die Behandlung des Vermögens der selbständig nicht mehr weiter existierenden Kultusgemeinde kann dann meines Erachtens ein begründeter Zweifel nicht bestehen. Dasselbe ist, unbeschadet schon erworbener Rechte, mit dem Vermögen derjenigen Kultusgemeinde zu vereinigen, zu welcher die Zuteilung erfolgt; aus dem so gemeinschaftlich gewordenen Vermögen sind die nun ebenfalls gemeinsamen Bedürfnisse der Gesamtgemeinde zu bestreiten. Unberührt von der Vereinigung

---

[1]) So eine Min.-Entschl. v. 16. April 1888 Nr. 7361, ergangen an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in der Sache betr. Auflösung der israelit. Kultusgemeinde Pfarrweisach und des Religionsschulverbandes derselben mit der israelit. Kultusgemeinde Kraisdorf, Bezirks Ebern.

bleiben aber etwa vorhandene Stiftungen, die ausdrücklich nur für die Angehörigen der aufgehobenen Gemeinde bestimmt sind[1]).

Die Vereinigung einer Gemeinde mit einer anderen ist, wenn die Voraussetzungen hiefür vorliegen, von Amtswegen vorzunehmen. Von einem Antrage seitens der Beteiligten ist sie nicht abhängig gemacht; dieselben sind jedoch einzuvernehmen.

Es kann auch die wirkliche Auflösung einer Kultusgemeinde eintreten, nämlich dann, wenn sämtliche Mitglieder der Kultusgemeinde, noch bevor deren Vereinigung mit einer anderen Gemeinde erfolgt ist, aussterben, aus der Kultusgemeinde auswandern oder ihren Austritt aus der israelitischen Religionsgesellschaft erklären. Das etwa vorhandene Vermögen der aufgelösten Gemeinde, welches als Kirchenvermögen „unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen werden darf"[2]), ist meines Dafürhaltens ebenso zu verwenden wie „die Überschüsse, welche sich in einzelnen Gemeinden nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse ergeben"[3]), das heißt es muß zu Kultuszwecken anderer israelitischer Religionsgemeinden verwandt werden, natürlich unbeschadet der Ansprüche, welche Dritte an dasselbe bereits erworben haben.

In allen anderen Fällen kann die vollständige Auflösung einer Kultusgemeinde nur mit staatlicher Genehmigung vor sich gehen. Eine solche Auflösung wird dann notwendig werden, wenn eine Kultusgemeinde zu ihrem Fortbestande nicht mehr die erforderlichen Mittel oder die vorgeschriebene Anzahl von Mitgliedern besitzt, in der Nähe aber keine andere Gemeinde besteht, zu welcher ihre Zuteilung erfolgen könnte.

Über die fernere Verwendung der vorhandenen Vermögensteile (Synagoge, Wohnung des Lehrers u. s. w.) wird in diesem Falle die Verwaltungsbehörde mit Zustimmung der Beteiligten d. i. der Gemeindeglieder Bestimmung zu treffen haben. § 47 Rel.-Ed. u. Tit. IV. § 10 der Verfassungs-Urkunde[4])[5]).

---

[1]) Vgl. zu Obigem V.-G.-H. XII. S. 428.

[2]) § 47 Rel.-Ed. Hiezu noch § 31 Jud.-Ed., welcher das israelitische Kirchenvermögen dem jüdischen Kultus ausschließlich garantiert.

[3]) § 48 Rel.-Ed.

[4]) § 47 R.-E.: „Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines anderen als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Beteiligten .... verwendet werden."

[5]) Vgl. noch die Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 29. März 1879, Sammlung der Entsch. Bd. VII. S. 968 ff.

§ 12. Zuständigkeit der Behörden zur Errichtung und Umbildung von Kultusgemeinden.

Ihr Mitwirkungsrecht bei Errichtung, Umbildung und Auflösung von Kultusgemeinden übt die Staatsgewalt durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, aus. Ganz direkt ist dies zwar nirgends ausgesprochen, aber es liegt im Sinne der M.-E. v. 29. Juni 1863, welche in ihrem letzten Absatze die Regierungen beauftragt, nach den in der Entschließung erteilten Weisungen zu verfahren[1]). Auch spricht die Praxis für die Zuständigkeit der Regierungen[2]). Die Sachlage bringt es zwar in der Regel mit sich, daß zunächst eine Befassung der Distriktsverwaltungsbehörden mit Bildung, Umbildung und Auflösung der Kultusgemeinden eintritt, indem diese die Instruktion der Angelegenheit zu übernehmen haben; die Entscheidung bleibt aber dennoch den Regierungen vorbehalten. Gegen deren Bescheid nimmt die etwa zu erhebende Beschwerde ihren ordnungsmäßigen Lauf zum k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich mit Streitigkeiten über Errichtung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden nicht zu befassen, da ihm solche nirgends zur Entscheidung zugewiesen sind[3]).

§ 13. Zugehörigkeit zur Kultusgemeinde.

Von seiten des Staates war vor der Normativentschließung vom 29. Juni 1863 für die Landesteile rechts des Rheins keine Bestimmung über die Zugehörigkeit zur einzelnen Kultusgemeinde getroffen. In der Regel verhielt es sich mit dieser Zugehörigkeit zwar auch nicht anders als jetzt, d. h. jeder Israelite gehörte der Kultusgemeinde seines Wohnortes an, wenn an demselben eine solche vorhanden war. Allein es fand sich in manchen oder auch in vielen Kultusgemeindestatuten

---

1) So auch Seydel VI. S. 333.

2) Vgl. Pechmann, Wirkungskreis der bayer. Distriktsverwaltungsbehörden 5. Aufl. 1890 S. 336, M.-E. v. 31. Januar 1825 u. v. 24. Februar 1827 (Döll. VI. S. 192).

3) Vgl Entsch. d. V.-G.-H. Bd. I. S. 145 ff., Bd. II. S. 367 ff., Bd. III. S. 124 (letztere Entscheidung handelt speziell von Bildung und Veränderung von Religionsschulverbänden).

die Bestimmung, daß zur Kultusgemeinde alle Israeliten gehörten, welche in deren Bezirke das Heimatrecht besäßen, und dies hatte eine Durchbrechung der Regel zur Folge, da eben manche Israeliten nicht in der heimatlichen Kultusgemeinde, sondern auswärts wohnten. Bis zum Landtagsabschiede vom 10. November 1861 mochten sich hiedurch wohl nicht allzuviele Schwierigkeiten ergeben, da im allgemeinen wegen der erschwerten Ansässigmachungsverhältnisse jeder Israelite sich dort aufhielt, wo er in die Matrikel eingetragen und heimatberechtigt war. Als aber die Schranken, welche durch das Judenedikt der freien Bewegung der Juden gezogen waren, fielen und die Israeliten sich ungehindert über das Land verbreiten konnten, zeigte es sich als notwendig, die Gemeindezugehörigkeit zu regeln.

Das Ministerium lehnte sich hiebei an den innerhalb der christlichen Konfessionen geltenden Grundsatz an, daß die Konfessionsangehörigkeit und das Wohnen im Pfarrsprengel die Zugehörigkeit zum Pfarrverbande begründe, und bestimmte demgemäß in Ziff. 2 der M.-E. v. 29. VI. 63: „Jede israelitische Familie, sowie jeder einzeln stehende Israelite muß derjenigen Kultusgemeinde angehören, welcher sein Wohnort zugeteilt ist[1]."

Der Erlaß dieser Bestimmung gründet sich ebenso wie die Normen über Errichtung, Auflösung und Umbildung von Kultusgemeinden auf das nach § 76 lit. e und § 77 der II. Verf.-Beil. dem Staate zustehende Recht der Mitwirkung bei Einteilung der Pfarr- und analog der Kultusgemeindesprengel. Denn bei Regulierung solcher handelt es sich nicht bloß um Zuteilung eines Territoriums, sondern auch um Zuweisung von Personen zur Pfarrei bezw. zur Kultusgemeinde. Das Recht der bloßen Mitwirkung des Staates verwandelt sich hier aber in ein Recht der freien Bestimmung, da die israelitische Gesamt-Religionsgesellschaft keine Kirchengewalt besitzt, die in Gemeinschaft mit der Staatsgewalt die Gemeindezugehörigkeit regeln könnte.

Die angeführte Bestimmung über die Gemeindezugehörigkeit wirkt negativ und positiv.

Die negative Wirkung äußert sich dadurch, daß kein Israelite einer anderen Kultusgemeinde angehören kann, als der seines Wohnorts[2]).

---

1) Für die Pfalz war die gleiche Vorschrift mit den nämlichen Worten schon in Art. III. der Allerh. Verordnung v. 27. I. 54 gegeben worden. Siehe § 35.

2) Vgl. Entsch. d. V.-G.-H. I., S. 486; III. S. 28; IV. S. 271.

Es steht zwar nichts im Wege, daß ein Israelite, wenn ihm dies angezeigt scheint, faktisch zu einer andern Gemeinde sich halte, dorthin Beiträge zahle und vielleicht auch vertragsmäßig hiezu sich verpflichte, aber staatsrechtlich gilt er nicht als Mitglied dieser fremden Gemeinde und insbesondere vermag er sich hiedurch nicht der Verpflichtung zur Beitragsleistung für die Bedürfnisse der Gemeinde seines Wohnorts zu entziehen[1]). — Ferner kann auch keine Kultusgemeinde die in ihr beheimateten, aber auswärts wohnenden Israeliten als zu sich gehörig in Anspruch nehmen. Alle entgegenstehenden statutarischen Bestimmungen sind hinfällig[2]).

Die positive Wirkung zeigt sich darin, daß jeder Israelite der Kultusgemeinde, welcher sein Wohnort zugeteilt ist, angehören muß. Es kann kein Israelite in einer Kultusgemeinde wohnen, ohne ihr anzugehören[3]). Er ist durch Zwang an die Kultusgemeinde seines Wohnortes gebunden. Bayern besitzt also das System der Zwangsgemeinden[4])[5]).

Es unterliegt keinem Zweifel, daß aus praktischen Erwägungen dieses System durchaus zu empfehlen ist. Insbesondere bietet es eine Garantie für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Allein es erhebt sich für die Theorie doch die Frage, ob dasselbe nicht

---

1) V.-G.-H. III. 318 ff.

2) K.-M.-Bl. v. 1876 S. 90; V.-G.-H. I., 483.

3) Vgl. Entsch. d. V.-G.-H. XIII., S. 203 ff.

4) Bayern steht mit diesem Prinzip der Zwangsgemeinden nicht allein; dasselbe findet sich fast allgemein in den deutschen Staaten, so in Preußen: § 35 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden. Hannover: § 35 des Gesetzes vom 30. Septbr. 1842 über die Rechtsverhältnisse der Juden. Kurhessen: § 1 der Verordnung vom 20. Dezbr. 1823, die gemeindlichen Verhältnisse der Israeliten betr. Holstein: § 10 des dänischen Gesetzes v. 14. Juli 1863, die Verhältnisse der Juden im Herzogtum Holstein betr. Baden: Z. II des Ediktes über die Verhältnisse der Juden vom 13. Januar 1809. Württemberg: Art. 49 des Gesetzes v. 25. April 1828, die öffentl. Verh. der israel. Glaubensgenossen betr.

5) Vgl. den Text zu Note 2 auf S. 83. Nach dem dort Ausgeführten kann trotz Vorliegens der in § 24 J.-E. enthaltenen Bedingungen eine Gemeinde nicht gebildet werden, wenn nicht mindestens 50 Familien sich freiwillig zur Gemeindebildung bereitfinden; denn einen Zwang kennt das Edikt nicht. Nach dem jetzigen Stande der Praxis, die zehn religiös selbständige Personen für genügend erklärt, ist ein solcher Zwang möglich. Es brauchen nur zehn solche Personen eine Gemeinde zu bilden und es gehören dann auch die der Gemeindebildung Widerstrebenden ipso jure zur Gemeinde, weil sie innerhalb der Gemeinde wohnen.

einen Eingriff in die Gewissensfreiheit enthalte, und das wird nicht vollständig in Abrede zu stellen sein. Man mag ja allerdings sagen, daß durch den Gemeindezwang noch niemand genötigt werde, eine der eigenen Anschauung widersprechende Überzeugung zu bekunden oder gegen den eigenen Willen an gottesdienstlichen Handlungen sich zu beteiligen; man kann auch einwenden, daß der Gemeindezwang nichts als ein Steuerzwang sei und weniger das Gewissen als die Kasse des Gemeindeangehörigen bedränge, daß übrigens gar mancher Staatsbürger durch Steuern für Gründung und Erhaltung staatlicher oder gemeindlicher Einrichtungen beitragen müsse, die er seiner politischen Überzeugung nach verwerfe; und schließlich läßt sich noch ins Feld führen, daß es ja jedem freistehe, aus der israelitischen Religionsgesellschaft und hiemit zugleich aus der Gemeinde auszutreten [1]).

Indessen ist dem doch entgegenzuhalten, daß Gewissenszwang genug schon in der Verpflichtung liegt, durch Beiträge die Gründung und Unterhaltung religiöser Einrichtungen zu ermöglichen, welche die eigene religiöse Überzeugung verwirft, daß ferner von jeher ein Zwang auf religiösem Gebiete als eine viel bedenklichere Sache betrachtet wurde, als ein Zwang in politischen Dingen, und daß endlich gerade mit dem Hinweise auf die Möglichkeit des Austrittes aus der Religionsgesellschaft gar nichts gedient ist. Denn diejenigen, für welche das Ausscheiden aus der Kultusgemeinde — nicht aus der Religionsgesellschaft — ein Bedürfnis ist, sind zur Zeit zumeist die Orthodoxen unter den Israeliten, die sich mit den in vielen Kultusgemeinden aufgekommenen Neuerungen nicht zu befreunden vermögen. Diesen kann man den Austritt aus der Religionsgesellschaft und die Ablegung des Namens als Israeliten am wenigsten zumuten, da gerade sie die israelitische Religionsgesellschaft nach ihrem alten Bestande und so, wie sie einst Aufnahme im Staate fand, repräsentieren.

In Preußen hat man in Berücksichtigung derartiger Gründe das Prinzip der Zwangsgemeinden etwas gemildert. Ein Gesetz vom 28. Juli 1876, betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden [2]), giebt jedem Israeliten das Recht, aus der Synagogengemeinde, der er angehört, auszutreten, auch wenn er nicht aus der

---

[1]) Vgl. hiezu auch Makower, Über die Gemeindeverhältnisse der Juden in Preußen. Berlin 1873 S. 30 ff., woselbst das Prinzip der Zwangsgemeinden einer Erörterung unterzogen wird.

[2]) Gesetz-Sammlung für die k. preußischen Staaten 1876 S. 353—355.

israelitischen Religionsgesellschaft ausscheiden, sondern dem Judentum zugethan bleiben will. Nur muß er vor Gericht die Versicherung abgeben, daß der Austritt „auf religiösen Bedenken beruhe".

Im einzelnen ist zu Z. 2 der M.-E. vom 29. VI. 63 noch folgendes zu bemerken:

Unter Wohnsitz hat man im Einklang mit der Definition des gemeinen Rechtes jenen Ort zu verstehen, welcher den Mittelpunkt des bürgerlichen Lebens und Wirkens einer Person bildet.

Ziffer 2 der M.-E. trifft auch auf solche in Bayern lebende Israeliten zu, die nicht bayerische Staatsangehörige sind, da die M.-E. sich auf alle in Bayern wohnenden Bekenner der mosaischen Religion ohne Rücksicht auf die Nationalität erstreckt[1]). Dies gilt selbst für den Fall, daß der betreffende Israelite nach dem Rechte seines Staates Angehöriger der heimatlichen Kultusgemeinde bleibt.

Naturgemäß können nur physische, nicht auch juristische Personen Mitglieder einer Kultusgemeinde sein, da neben dem Wohnen auch die Konfessionsangehörigkeit zur Begründung der Gemeindemitgliedschaft erforderlich ist[2]).

Die Gemeindemitgliedschaft geht mit dem dauernden Abzuge aus der Gemeinde verloren und zwar auch dann, wenn sich der Abziehende an einem Orte niederläßt, der keiner Kultusgemeinde zugeteilt ist.

Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu einem Kultusgemeindeverband gehören in letzter Instanz vor den Verwaltungsgerichtshof[3])

§ 14. Die Verfassung (Organisation) der Kultusgemeinde.

Wie sich aus dem Judenedikte selbst und aus den Vorarbeiten zu demselben ergiebt, wollte man die Organisation der Kultusgemeinden

---

1) V.-G.-H. III., 694 ff.; XI., 218 ff.

2) Vgl. V.-G.-H. II. S. 362.

3) Ges. über Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs u. s. w. v. 8. Aug. 1878 Art. 10 Z. 12. Hier ist zwar nur die „Zugehörigkeit zu einem Pfarr- und Kirchengemeindeverband" genannt; aber man hat hierunter den Kultusgemeindeverband ohne Zweifel mitzuverstehen. Bisher hatte sich der Verwaltungsgerichtshof mit der Frage der Gemeindezugehörigkeit immer nur als Vorfrage bei Entscheidung über Abgabenverpflichtung zu befassen.

in der Weise regeln, daß man an die Spitze jeder Gemeinde einen Rabbiner als geistlichen Vorstand stellte, zur Besorgung der finanziellen Angelegenheiten der Gemeinde aber eine Verwaltung, aus dem Rabbiner und zwei Gemeindegliedern bestehend, einsetzte. Diese Einrichtung gleicht im wesentlichen derjenigen, welche gegenwärtig die katholischen Kirchengemeinden besitzen. Allein man übersah hiebei, daß eine solche Verfassung nicht mit den religiösen Anschauungen der Israeliten stimmte. Die Israeliten kennen keine Vorsteherschaft des Rabbiners; der Rabbiner ist ihnen nur ein Gelehrter, der im Dienste der Gemeinde, nicht aber an deren Spitze steht[1]). Die Organisation der Kultusgemeinden beruhte seit alter Zeit auf dem Prinzip der Selbstregierung. Die Kirchengewalt, wenn ich mich dieses für die christlichen Konfessionen gebräuchlichen Begriffes bedienen darf, lag im Grunde überall bei der Gemeinde selbst. Dies gelangte auch dort, wo ein mehr autokratisches Regiment der Vorsteherschaft hergebracht war, wenigstens dadurch zum Ausdruck, daß die Gemeinde sich stets das Wahlrecht gewahrt hatte.

In der Praxis fand das, was das Edikt wollte, keinen Anklang und keine Befolgung. Einen eigenen Rabbiner stellten die wenigsten Gemeinden an, und so fehlte es schon von vorneherein an dem geistlichen Vorsteher, den das Edikt jeder Gemeinde hatte geben wollen. Infolgedessen konnte auch das Organ zur Verwaltung des Kultusvermögens nicht die vorgeschriebene Zusammensetzung haben und selbst dort, wo man einen Rabbiner angestellt hatte, wurde er zu dieser Verwaltung nicht zugezogen.

In Wirklichkeit behielten die Kultusgemeinden die althergebrachte Organisation. Sie übertrugen nach wie vor die Regierungsgewalt, welche die Gesamtheit der Kultusgenossen naturgemäß nicht selbst ausüben konnte, an eine Vorsteherschaft, die sich aus gewählten Gemeindemitgliedern zusammensetzte. Dieselbe bestand an kleineren Orten aus einem, an größeren aus zwei Verwaltungskollegien. Nach der Natur der Sache war deren Hauptaufgabe die Verwaltung der finanziellen Gemeindeangelegenheiten und die Sorge für Aufbringung der Kultusbedürfnisse.

Das Ministerium überzeugte sich von diesem Stande der Dinge, als es im Jahre 1850 die schon mehrfach erwähnten Fragen über die

---

1) Vgl. §§ 17 u. 22.

religiösen Verhältnisse der Israeliten an eine Mehrzahl bayerischer Rabbiner richtete. Die fünfte und siebente Frage lauteten: Welche Organe muß eine Kultusgemeinde zur Fürsorge für ihre Bedürfnisse und zu ihrer Vertretung haben? Wie und auf wie lange werden sie bestellt? Die Antworten jener Rabbiner, welche die Fragen richtig aufgefaßt hatten[1]), stimmen im wesentlichen überein. Sie besagen: Die Gemeinde bedarf einer Kultusverwaltung, bestehend aus einer der Größe der Gemeinde entsprechenden Anzahl von Vorstehern und Repräsentanten, welche in der Regel auf einen Zeitraum von 3—6 Jahren durch die selbstständigen Gemeindeglieder in direkter oder indirekter Wahl aufgestellt werden.

Das Ministerium sprach nun in Anlehnung an diese Antwort der Rabbiner und augenscheinlich unter Anerkennung der Verhältnisse, wie sie sich im Gegensatze zum Edikte herausgebildet hatten, in der Entschließung vom 29. Juni 1863 aus:

„Zur Verwaltung der Einkünfte, sowie zur Besorgung und Beschaffung der den Kultus betreffenden inneren Einrichtungen besteht in jeder Kultusgemeinde ein Vorstand, in größeren Gemeinden außerdem eine angemessene Repräsentation der Gemeinde, deren Mitglieder auf einen bestimmten Zeitraum durch Wahl aller selbständigen Gemeindemitglieder bestimmt werden. Über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Gemeinde-Repräsentation, die Modalitäten der Wahl derselben, sowie ihr Verhältnis zur Gesamtgemeinde entscheiden das Herkommen, oder wo solche bestehen, die Statuten der Kultusgemeinden."

Im Anschluß hieran sagt Ziffer 4 der Ministerialentschließung: „Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben in den einzelnen Kultusgemeinden und zwar, soweit sie den Gottesdienst betreffen, nach Maßgabe der bestehenden und genehmigten Synagogenordnungen, zunächst der Vereinbarung des Vorstandes und der Kultusgemeinde-Mitglieder unter Aufsicht des zuständigen Bezirks-Rabbiners überlassen."

Es ist klar, daß die Vorschrift des Ediktes über die Verwaltung des Kultusvermögens nicht durch eine einfache Ministerialentschließung

---

1) Andere erwähnen Rabbiner, Vorbeter, Schächter, Beschneider, Zehngebotschreiber u. dgl.

geändert werden konnte. Allein dies hat die Ministerialentschließung auch nicht beabsichtigt. Meines Dafürhaltens hat sich eine Änderung der Bestimmung des Ediktes auf gewohnheitsrechtlichem Wege vollzogen, und das Ministerium erkennt in seiner Entschließung lediglich die durch diese gewohnheitsrechtliche Bildung geschaffenen Verhältnisse an, indem es sie nur genauer präzisiert[1]).

Der gegenwärtige Zustand ist demnach der folgende:

In allen größeren Gemeinden finden sich zwei Kollegien, die mit der Leitung der Gemeindeangelegenheiten betraut sind. Nach der Ministerialentschließung vom 29. Juni 1863 haben sie die Bezeichnung „Vorstand" und „Repräsentation" zu führen. Sie tragen aber nicht überall diese Namen[2]). In kleineren Gemeinden besteht ein meistens nur aus drei Personen zusammengesetzter „Kultusvorstand".

Eine staatliche Bestätigung und Verpflichtung dieser Organe ist nirgends vorgeschrieben[3]).

Über die Befugnisse des Vorstandes und der Repräsentation lassen sich allgemein gültige Grundsätze nicht aufstellen. Sie unterscheiden sich nicht etwa in der Weise, daß die Repräsentation das beschließende und der Vorstand das ausführende Organ wäre; sie besitzen vielmehr fast durchweg beide das Recht der Beschlußfassung, der Vorstand in Dingen von geringerer Bedeutung, beide Organe zusammen in wichtigeren Angelegenheiten. Es hängt überall der Umfang ihrer Befugnisse von der Vollmacht ab, welche ihnen die Kultusgemeinde überträgt.

In den meisten Gemeinden ist die Entscheidung besonders belangreicher Fragen der Abstimmung der Gesamtgemeinde vorbehalten.

---

1) Das Ministerium wollte nicht neues Recht schaffen. Vgl. die Motive (oben § 2 S. 36): „Es steht kein gesetzliches Hindernis im Wege, den Kreisregierungen die maßgebenden Grundsätze wiederholt bekannt zu geben und zum Vollzug einzuschärfen."

2) In München „werden die Gemeindeangelegenheiten durch den Verwaltungs- und den Revisionsausschuß besorgt." § 4 des Entwurfs der neuen Statuten. Der Verwaltungsausschuß führt den Namen „Verwaltung der israelitischen Kultusgemeinde in München". Er wählt aus seiner Mitte einen aus drei Personen bestehenden Vorstand. Nürnberg besitzt eine „Administration" und einen „Kultusgemeindeausschuß"; Augsburg eine „Kultusverwaltung" und einen „Gemeindeausschuß"; Würzburg einen „Vorstand" und einen „Kultusausschuß". Vielfach werden beide Organe unter dem Namen „Kultusverwaltung" zusammengefaßt.

3) Vgl. M.-E. v. 4. Mai 1840 (Döll. XXII. S. 431).

Die Kultusämter.

I. Der Rabbiner.

§ 15. 1. Vorbemerkungen.

Die israelitische Religionsgesellschaft kennt heutigentags keinen Priesterstand und keine Priestergewalt. Der ehemals vorhandene Priesterstand hat mit der Zerstörung des Tempels und dem hiedurch verursachten Aufhören des Opferdienstes seine Bedeutung verloren [1]). Überdies ist gegenwärtig eine Priestergewalt nicht mehr erforderlich, da der israelitische Gottesdienst in althergebrachten Formen vor sich geht und einer priesterlichen Leitung nicht bedarf. Die Stelle des zum gemeinschaftlichen Gottesdienste notwendigen Vorbeters kann von jedem Israeliten versehen werden und auch die Akte der Trauung und der Ehescheidung bedürfen nicht geistlicher Mitwirkung. Es genügt die Assistenz irgend eines gesetzeskundigen Israeliten, welcher die Beobachtung der vorgeschriebenen Formen überwacht und auch zu prüfen vermag, ob der abzuschließenden Ehe nicht etwa im jüdischen Gesetze begründete Hindernisse entgegenstehen [2]). Das Vorhandensein eines Rabbiners in der Kultusgemeinde ist daher keinesfalls ein Gebot der Notwendigkeit [3]).

---

[1]) Als Träger einer potestas ordinis im christlichen Sinne war übrigens auch jener Priesterstand nicht zu betrachten. M. Duschak, Die biblisch-talmudische Glaubenslehre, Wien 1873, S. 236 sagt hierüber: „Die von Moses eingesetzte Priesterkaste erhielt nur das Monopol der kulturellen Funktion, an welcher sich ein Israelite, der einem anderen Stamme angehörte, nicht beteiligen durfte; für die Lehre, für das Wissen, für den Glauben waren sie nicht die Geweihten. Jeder einzelne Israelite wurde dazu berufen, sich das göttliche Wort zu eigen zu machen u. s. w."

[2]) Vgl. E. Fränkel, Das jüdische Eherecht nach dem Reichscivilehegesetz v. 6. Februar 1875, München 1891 S. 18.

[3]) Vgl. hiezu Graser, Das Judentum und seine Reform, Bayreuth 1828 S. 149; ferner Zunz, Gesammelte Schriften, 2. Bd. S. 208: „Der Rabbiner braucht als solcher gar nicht da zu sein, vornehmlich wenn ihm, wie jetzt fast überall, die richterliche Gewalt entzogen ist; denn alle bezüglichen jüdischen gesetzlichen Bestimmungen gelten nur dem Gerichtsoberhaupte . . . . Er ist weder Priester noch Geistlicher, macht keinen besonderen Stand aus und empfängt keine Weihen."

Vgl. ferner Makower, Über die Gemeindeverhältnisse der Juden in Preußen, Berlin 1873 S. 27: „Die Rabbiner der Juden sind nach der allgemeinen Ansicht und wie der Name sagt: Gelehrte, aber nicht Geistliche. Es besteht nicht die Meinung,

Wenn sich desungeachtet in der israelitischen Religionsgesellschaft Rabbiner als eine Art von Geistlichen finden, so beruht dies lediglich auf einem Bedürfnisse, welches sich aus naheliegenden Gründen im Laufe der Zeit herausgebildet hat. Um eingehende Kenntnisse in den mosaischen und rabbinischen Gesetzen und Ritualvorschriften zu erlangen, bedarf es besonderer Studien. Laien werden nur selten in der Lage gewesen sein, neben ihrem täglichen Berufe sich gründlich mit Bibel und Talmud zu befassen. Die Gemeinden beriefen daher Männer, die sich die Erwerbung biblischer und rabbinischer Kenntnisse und deren Verwertung zum Lebensberufe gemacht hatten, als Gesetzeskundige zu sich; diese widmeten sich mit ihrem Wissen ständig dem Dienste der Gemeinde, erteilten in zweifelhaften Ritualfragen Auskunft und hatten bei religiösen Akten, deren rechtsgültige Vornahme besondere Gesetzeskenntnis erfordert, so bei Trauung und Ehescheidung, mitzuwirken. Hierin besteht auch noch heutigentags die Hauptthätigkeit des Rabbiners [1]).

---

daß diesen Personen ein besonderes Mandat oder eine besondere Macht von Gott verliehen sei. Man ist daher gewöhnt, die Rabbiner als Sachverständige in religiösen Dingen, aber nicht als entscheidende „Autoritäten" kraft einer ihnen von Gott übertragenen Machtbefugnis anzusehen."

[1]) Die Gemeinde, welche einen Rabbiner anzustellen wünscht, vermag natürlich nicht selbst zu beurteilen, ob der zu Berufende, den sie zumeist nicht kennt, die erforderliche Qualifikation zum Rabbineramte besitze. Es hat sich infolge dessen, und zwar seit Anfang des 15. Jahrhunderts, der Brauch entwickelt, daß die Rabbinatskandidaten von angesehenen, im Amte befindlichen Rabbinern auf ihre Kenntnisse und Fähigkeiten sich prüfen lassen, um sich gegenüber den Gemeinden über ihre Qualifikation durch Zeugnisse ausweisen zu können. Ein solches Zeugnis heißt Hathora (Genehmigung) und der Empfänger hat den Titel Morenu (unser Lehrer) anzusprechen. (Vgl. Jost, Geschichte des Judentums und seiner Sekten 3. Bd. Leipzig 1859, S. 103.) Eigentümlicherweise hat sich aber die Bezeichnung Morenu auf das Zeugnis übertragen. Ohne Morenu wird von keiner Gemeinde ein Rabbiner angestellt und von seinen Amtsgenossen auch nicht anerkannt.

Über die ursprüngliche Stellung des Rabbiners siehe Rönne und Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämtlichen Landesteilen des preußischen Staates, Breslau 1843 S. 367 und 368. Daselbst sind die Antworten abgedruckt, welche die schon früher erwähnte, 1806 nach Paris berufene jüdische Notabelnversammlung auf 12 von der Regierung ihr vorgelegte Fragen erteilte. Eine derselben befaßt sich mit der Stellung des Rabbiners und sagt unter Z. 8: „In den mosaischen Gesetzen kommt ihr (der Rabbiner) Name gar nicht vor . . . . In der Mischna und dem Talmud kommt der Name Rabbiner zum ersten Male vor und bedeutet einen Lehrer des Rechts. Nach der Zerstreuung bildeten die Juden

Wenn nun auch von seiten der israelitischen Kultusgemeinden im Grunde von dem Rabbiner nur biblische und talmudische Gelehrsamkeit verlangt wurde, so gestaltete sich die Sache doch wesentlich anders, als der Staat selbst begann, sich der religiösen Verhältnisse der Israeliten anzunehmen. Bei der Bedeutung und dem Einflusse, welchen der Rabbiner immerhin in der Gemeinde besitzt — mag seine Macht auch nicht so groß sein wie die des christlichen, insbesondere des katholischen Geistlichen — erachtete es der Staat als geboten, von dem Rabbiner eine Bildung zu verlangen, die über den Besitz, wenn auch noch so gediegener, biblischer und talmudischer Kenntnisse hinausgeht.

Außerdem schien es auch angezeigt, das Eindringen ungeeigneter fremder Elemente zu verhindern. Es wurden nämlich aus Mangel an einheimischen Rabbinern oft Ausländer berufen, die zum Teil nicht günstig wirkten. Daher ergingen vorkehrende Bestimmungen auch in dieser Richtung.

Die Befugnis, derartige Maßregeln zu ergreifen, kann der Staat aus seinem Aufsichtsrechte über Approbation und Ordination der Kirchendiener und dem hier analog zur Anwendung zu bringenden Rechte, Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen zu treffen, ableiten [1]).

§ 16. 2. Die staatlichen Voraussetzungen für die Zulassung als Rabbiner.

1. Voraussetzungen allgemeiner Art.

§ 27 lit. a des Judenediktes verlangte, daß der zum Rabbiner vorgeschlagene Kandidat als königlicher Unterthan in die Matrikel eingetragen sei. Mit Aufhebung der Judenmatrikel fiel das Erfordernis der Eintragung in dieselbe natürlich weg. Dagegen blieb die Bestimmung in Geltung, daß er königlicher Unterthan sein, d. h. das bayerische

kleine Gemeinden und hier und da erteilte ein Rabbiner mit zwei anderen Rechtsgelehrten Rechtssprüche unter dem Namen des Bethdin, Haus der Gerechtigkeit."

Über Ursprung und Bedeutung des Wortes „Rabbi" („mein Herr" oder „mein Lehrer", dann auch „Gelehrter") vgl. Jost, Geschichte des Judentums und seiner Sekten 1. Bd. Leipzig 1857 S. 270.

1) Der Wortlaut in § 64 lit. g Rel.-Ed. deutet zwar nur auf die christlichen Kirchen; die Bestimmung ist aber wohl auch analog auf andere Religionsgesellschaften anzuwenden.

Vgl. auch Reinhard, Kirchenhoheitsrechte S. 170.

Indignat besitzen müsse. Von Nichtbayern ist der Erwerb desselben zu verlangen[1]).

Nach § 27 lit. c des Judenediktes muß der Kandidat ohne Makel des Wuchers oder eines betrüglichen Bankerotts und sonst von einem guten und sittlichen Lebenswandel sein. Entsprechend den veränderten Verhältnissen schreibt eine Entschließung des Kultusministeriums vom 12. November 1866[2]), den Vollzug des § 27 des Ediktes über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche vom 10. Juni 1813 betr., vor, daß die Kreisregierungen darauf Bedacht zu nehmen haben, daß in künftigen Fällen außer den allgemeinen Nachweisen über bürgerliche und gesellschaftliche Unbescholtenheit nicht auch der Nachweis der übrigen im § 27 lit. c des Judenediktes bezeichneten Voraussetzungen von den Bewerbern selbst verlangt, sondern in anderer Weise, soweit nötig, die erforderliche Information erholt werde.

2. Wissenschaftliche Vorbildung.

Die einschlägigen Bestimmungen des Ediktes lauten:

§ 27: Der zum Rabbiner .... vorgeschlagene Jude muß

b) der deutschen Sprache mächtig und überhaupt wissenschaftlich gebildet sein.

§ 34: Die Erlaubnis zum Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit soll keinem Jünglinge erteilt werden, bevor er von einer öffentlichen Studienanstalt des Königreichs über seine hinreichenden Vorbereitungskenntnisse ein günstiges Zeugnis erhalten hat.

Diese Vorschriften sind sehr unbestimmt und unzulänglich

Wenn § 34 von der Erteilung einer Erlaubnis zum Studium der jüdischen Theologie spricht, so sind dies bloße Worte. Denn wer soll diese Erlaubniß erteilen und wer holt sie überhaupt ein? In der Praxis hat sich die Übung eingebürgert, daß derjenige, welcher zur Rabbinatsprüfung zugelassen werden will, also ein Israelite, der das Studium der Theologie nicht erst beginnt, sondern bereits abgeschlossen hat, das in § 34 geforderte Zeugnis vorlegen muß. Freilich kam es infolgedessen häufig vor, daß Leute, welche die theologischen Studien bereits beendigt hatten, rasch noch sich notdürftig mit humanistischen Studien beschäftigten, um

[1]) Es gilt dies auch für nichtbayerische Reichsangehörige, da die fragliche Bestimmung nicht durch Art. 3 der Reichsverfassung aufgehoben ist. Das Rabbinat kann nicht als ein öffentliches Amt im Sinne des Art. 3 a. a. O. betrachtet werden.

[2]) K.-M.-Bl. 1866 S. 351 u. 352.

das vorgeschriebene Zeugnis zu erlangen. Hiedurch war natürlich der Zweck, den § 34 verfolgt, nämlich die geeignete Vorbildung zum höheren Studium, verfehlt.

§ 34 bestimmt nichts über den Umfang der von den Kandidaten zu erwerbenden Vorbereitungskenntnisse. So viel scheint sicher, daß die Kenntnisse der an einem humanistischen Gymnasium zu erwerbenden Bildung entsprechen müssen; denn 1813 konnte man unter einer öffentlichen Studienanstalt nichts anderes verstehen. Dagegen ist keineswegs das Absolutorium des Gymnasiums verlangt[1]).

Es kommt lediglich darauf an, welches Maß von Vorkenntnissen dem Vorstande oder dem Lehrerrate der einzelnen Studienanstalt zum Studium der jüdischen Theologie genügend erscheint. Halten es dieselben für erforderlich, daß der Kandidat der jüdischen Theologie die Kenntnisse besitze, welche zum Bestehen der Absolutorialprüfung notwendig sind, so hindert nichts, daß sie dem Kandidaten die Ablegung einer solchen Prüfung vorschreiben.

Was das Studium der jüdischen Theologie selbst anbelangt, so hat der Staat in dieser Richtung überhaupt keine Bestimmungen gegeben. Universitätsstudien sind nicht angeordnet; über Ort und Dauer des theologischen Studiums ist nichts bestimmt. In der Wirklichkeit begeben sich die Rabbinatskandidaten meist zu einem angeseheneren Rabbiner, um von diesem sich in rabbinisch-talmudischer Wissenschaft unterrichten zu lassen. Manche besuchen auch die wenigen in Deutschland bestehenden jüdisch-theologischen Hochschulen[2]). Die bayerischen Israeliten hatten seit 1828 zu Fürth eine Talmudschule, für welche ein ausführlicher staatlich genehmigter Lehrplan aufgestellt war[3]). Die Schule ging jedoch bald ein, hauptsächlich wegen Mangels an Mitteln zu ihrer Unterhaltung.

Hat eine Rabbinatskandidat das nach § 34 Jud.-Ed. erforderliche Zeugnis erhalten und auch das Studium der Theologie beendet und hat er selbst eine Morenu sich erworben, so muß er sich außerdem, will er als Rabbiner angestellt werden, noch bei einer Kreisregierung

[1]) Früher pflegte das Ministerium, wenn es einen Rabbinatskandidaten, der sich das nach § 34 erforderliche Zeugnis erwerben wollte, zu einer Gymnasialprüfung zuließ, anzuordnen, es sei in das Zeugnis der Vermerk aufzunehmen, daß mit demselben nur der Übertritt zum Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit bezweckt werde. Döllinger VI. S. 183 u. 184.

[2]) Es existiert eine solche in Berlin und daneben ein Rabbinerseminar; ein solches besteht auch in Breslau.

[3]) Döllinger VI. S. 173 ff.

der sogenannten Rabbinatsprüfung unterziehen, einer Einrichtung, die auf der Bestimmung des § 26 Jud.-Ed. beruht: „Die Ortsrabbiner und Substituten werden .... von den General-Kreis-Kommissariaten geprüft und nach Befund bestätigt oder verworfen".

Die Prüfung wird von der Kreisregierung ausgeschrieben. Sie findet jedoch nicht regelmäßig statt, sondern lediglich mit Rücksicht auf das Bedürfnis des Kreises und auf die Zahl der zu besetzenden Rabbinate und der vorhandenen Kandidaten[1]). Es steht nichts im Wege, daß einer oder mehrere Kandidaten, auch ohne daß sie sich um eine bestimmte Stelle bewerben, um die Abhaltung einer Prüfung nachsuchen, um bei eventuellen Vakaturen sofort in Betracht kommen zu können. Die zur Prüfung sich meldenden Kandidaten haben Nachweise über den Besitz des bayerischen Indigenates, über ihre humanistische und theologische Vorbildung, ihren Lebenslauf, ihr politisches und sittliches Verhalten zu erbringen[2]).

Die Modalitäten der Prüfung richten sich nach der Ministerialentschließung vom 23. Oktober 1826 Z. III, die Talmudschule in Fürth betreffend[3]). In derselben sind zunächst allerdings nur Vorschriften über die Prüfung der Lehrer in der Talmudschule selbst getroffen. Die schon angeführte Min.-Entschl. vom 11. Juni 1839 (Döll. IX. S. 879) ordnet jedoch die analoge Anwendung jener Vorschriften auf die Rabbinatsprüfung an. Die erwähnte Ziffer III lautet: „..... Die Prüfung ist unter der Leitung eines Regierungskommissärs, in den allgemeinen Wissenschaften durch angestellte Studienlehrer, und in den Glaubenslehren durch geprüfte und bestätigte Rabbiner vorzunehmen, zu deren Kontrolle ein der hebräischen Sprache und Litteratur Kundiger von einer Studienanstalt oder von der Universität (Erlangen) beizuziehen ist. Die Examinatoren haben die Examinaten nach Analogie der Prüfungsordnung für das Lehramt zu klassifizieren und die k. Regierung (des Rezatkreises), Kammer des Innern, hat die Qualifikationsnoten festzustellen und zu erteilen."

Was unter den allgemeinen Wissenschaften zu verstehen sei, sagt eine Entschließung der Regierung des Rezatkreises vom 15. Juni 1827[4]),

---

1) Vgl. Min.-Entschl. v. 11. Juni 1839. Döllinger IX. S. 879.

2) Min.-Entschl. v. 2. August 1821. Döll. VI. S. 166.

3) Döllinger VI. S. 168 ff.

4) Döllinger VI. S. 172.

die durch eine Ministerialentschließung vom 29. September 1827[1]) bestätigt wurde. Es sind: die deutsche, lateinische, griechische und hebräische Sprache, die Geschichte, Erdbeschreibung, Physik und Mathematik, die Philosophie, Moral und Gesetzeskunde, soweit sie für das Lehramt erforderlich ist, die Litteratur, die Hermeneutik und Kritik, die Rhetorik, Pädagogik und Didaktik.

In der Pfalz scheint sich die Prüfung nach einer Allerh. Entschließung vom 25. September 1823[2]) teilweise anders zu gestalten; die lateinische und griechische Sprache und einige andere Fächer sind dort nicht Prüfungsgegenstand.

In der Praxis ist man überhaupt von dieser Prüfung aus den allgemeinen Wissenschaften abgekommen, da die Kandidaten ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung bereits durch das mehrerwähnte Zeugnis nach § 34 Jud.-Ed. oder auch durch ein Gymnasialabsolutorium nachgewiesen haben[3]).

Über die Kosten der Prüfung bestimmt die Ministerial-Entschließung

---

1) Döllinger VI. S. 171 und 172.

2) Chelius, Unterricht über die Amtsverrichtungen der Ortsvorstände. 4. Bd. 4. Aufl., Kaiserslautern und Zweibrücken 1853 S. 117.

3) In Würzburg fanden die letzten Prüfungen nach folgendem Plane statt:

a) Schriftliche Prüfung.
   1. Jüdische Glaubens- und Sittenlehre,
   2. Pädagogik und Didaktik,
   3. Ausarbeitung eines Themas zu einer Rede.

b) Mündliche Prüfung.
   1. Jüdische Glaubenslehre,
   2. Jüdische Sittenlehre,
   3. Hebräische Sprache,
   4. Bibelübersetzung,
   5. Kirchenrecht nebst Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen,
   6. Pädagogik und Didaktik,
   7. Mündliche Katechese,
   8. Mündlicher Vortrag der ausgearbeiteten Rede.

Als Prüfungskommission waren ein Regierungskommissär, zwei Universitätsprofessoren und ein Rabbiner niedergesetzt.

Eine in der Entschließung v. 22. Mai 1825 (Döllinger VI. S. 167) enthaltene Bestimmung, daß zur Prüfung aus der israelitischen Religionslehre und Gottes-Gelehrtheit außer einem Rabbiner zwei oder drei angesehene jüdische Familienväter beizuziehen seien, ist als durch die spätere Entschließung v. 23. Oktober 1826 (Döll. VI. S. 168) zusammen mit jener v. 11. Juni 1839 (Döll. IX. S. 879) aufgehoben zu erachten.

vom 11. Juni 1839 (Döll. IX S. 879), daß dieselben, wenn die Prüfung auf Antrag einer Kultusgemeinde zum Behufe der Bestätigung eines zum Rabbiner gewählten Kandidaten stattfinde, von dieser Gemeinde, außerdem von dem die Prüfung veranlassenden Kandidaten zu tragen seien[1]).

Durch das Bestehen der Prüfung erwirbt der Kandidat noch keinen Anspruch auf Bestätigung durch die Regierung im Falle seiner Wahl durch eine Gemeinde. Das Bestehen der Prüfung bildet nur eine der Voraussetzungen für die Erlangung der Bestätigung.

Die bei einer Kreisregierung vorschriftsmäßig bestandene Prüfung ist im allgemeinen auch bei Gesuchen um Bestätigung als Rabbiner in anderen Kreisen als giltig zu betrachten[2]).

In neuerer Zeit dispensiert das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten fast regelmäßig von der Ablegung der Rabbinatsprüfung, insbesondere, wenn der Kandidat seine allgemeine wissenschaftliche und theologische Bildung durch Gymnasialabsolutorium oder Universitätszeugnisse (Doktordiplom) und Atteste von Rabbinerschulen dargethan hat[3]).

Die Rücksicht auf die einheitliche Behandlung der Kandidaten dürfte den Erlaß genauer Vorschriften über den Studiengang und die Prüfung der Rabbinatskandidaten wünschenswert erscheinen lassen.

§ 17. 3. Die Wahl und die Bestätigung des Rabbiners.

Die Kultusgemeinden wählen sich ihre Rabbiner selbst, nur haben sie die Verpflichtung, dieselben der Kreisregierung zur Bestätigung vorzuschlagen[4]). Nachdem die Wahl den Kultusgemeinden überlassen

---

[1]) Diese Kosten umfassen den Betrag der verwendeten Materialien und allenfalls andere sich ergebende Regieausgaben, die Taxen und Stempelgebühren für die Zeugnisse, und die Diätenbezüge für die beigezogenen Examinatoren, wenn solche in Anspruch genommen werden. Den Betrag hat die k. Regierung, Kammer des Innern, festzustellen und nach der Zahl der Examinanden und dem hienach für die Prüfung und Zensur nötigen Zeitaufwand in analoger Anwendung desfallsiger Bestimmungen rücksichtlich anderer Prüfungen zu ermessen. M.-Entschl. v. 11. VI. 39 Z. 3.

[2]) Min.-Entschl. v. 31. Januar 1835 (Döllinger VI. S. 185).

[3]) In Unterfranken wurde seit 1869 keine Prüfung mehr abgehalten, obwohl mehrfache Neubesetzungen von Rabbinerstellen notwendig wurden. — In Mittelfranken hat nach Mitteilung der k. Kreisregierung überhaupt noch keine Prüfung stattgefunden.

[4]) § 26 Abs. 1 J.-E.: Die Ortsrabbiner und Substituten werden von den Mitgliedern der Kirchengemeinde vorgeschlagen, von den Generalkreiskommissariaten geprüft und nach Befund bestätigt oder verworfen.

ist, müßte es eigentlich allein deren Sache sein, dieselbe auszuschreiben, die Vorbereitungen zur Wahl zu treffen und die Wahlhandlung selbstständig durchzuführen. Erst nach beendigter Wahl, wenn es sich um Bestätigung des Gewählten und Vorgeschlagenen handelt, hätte sich die Regierung mit der Angelegenheit zu befassen.

Allein die Behörden haben von Anfang an, um eine ordnungsmäßige Wahl zu stande zu bringen, es für geboten erachtet, die Wahlhandlung nebst den Vorbereitungen hiezu selbst in die Hand zu nehmen. Eine Wahlinstruktion oder Wahlordnung ist indessen nicht vorhanden. Es hat sich nur auf Grund einzelner Ministerialentschließungen und durch analoge Anwendung der für andere Wahlen bestehenden Grundsätze ein gewisses Herkommen gebildet, nach welchem die Wahl vorgenommen zu werden pflegt.

Der Vorgang bei Besetzung eines erledigten Rabbinats ist in der Regel der folgende:

Da in Bayern die Rabbinatsdistrikte sich wohl durchweg über mehrere Bezirksamtssprengel erstrecken, so überträgt die Kreisregierung die Besorgung des Wahlgeschäftes derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde oder demjenigen unmittelbaren Magistrate, in dessen Bezirk der Rabbinatssitz sich befindet. Die mit der Vornahme der Wahl betraute Behörde schreibt zunächst die erledigte Stelle unter Bekanntgabe des Einkommens derselben und unter Festsetzung einer entsprechenden Anmeldefrist zur Bewerbung aus. Es steht aber nichts entgegen, daß auch die betreffenden Kultusgemeinden eine öffentliche Aufforderung zur Bewerbung ergehen lassen. Die einlaufenden Gesuche nebst Belegen müssen während einer angemessenen Zeit vor der Wahl und auch während des Wahlaktes selbst zur Einsicht der Interessenten aufgelegt werden. Ein Verzeichnis der Bewerber ist im Wahllokale anzuheften[1]).

Der Termin zur Wahl ist von der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde festzusetzen und bekannt zu machen.

Als aktivwahlberechtigt wird man alle diejenigen zu bezeichnen haben, welchen in Kultusgemeindeangelegenheiten überhaupt ein Stimmrecht zukommt. In analoger Anwendung der Bestimmungen, die für öffentliche Wahlen gelten, pflegt von der Distriktsverwaltungsbehörde ein Verzeichnis der Wahlberechtigten angefertigt und vor der Wahl zur Einsicht der Interessenten aufgelegt zu werden. Das Verzeichnis wird

---

[1]) Min.-Entschl. v. 16. Sept. 1835. Döllinger VI. S. 189.

durch Einreichung der Stimmlisten seitens der einzelnen Kultusgemeinden hergestellt. Der die Wahl leitende Beamte zieht, ebenfalls in analoger Anwendung der für andere Wahlen geltenden Bestimmungen, mehrere Stimmberechtigte als Wahlausschuß bei.

Die Wahl geht in einem Akte vor sich[1]). Es ist nicht zulässig, daß eine geteilte Abstimmung bei den einzelnen Behörden der verschiedenen Distriktsorte stattfinde. Die Stimmabgabe hat bei der von der Kreisregierung beauftragten Distriktsverwaltungsbehörde allein zu erfolgen. Die Stimmberechtigten haben persönlich zu erscheinen. Vertretung durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig. Die Min.-Entschl. vom 24. Dezember 1844 schreibt vor, daß die Abstimmung zu Protokoll gegeben werde. Diese Bestimmung wird vermutlich kaum mehr befolgt, da für alle anderen derartigen Wahlen geheime Abstimmung durch Wahlzettel eingeführt ist. In der Praxis bringt man wohl meist die Vorschrift der Instruktion, die Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen betr. v. 25. August 1869 zur analogen Anwendung (§ 12 dieser Instruktion)[2]).

Die Min.-Entschl. vom 24. Dezember 1844 verlangt, daß von der Gesamtzahl der Stimmberechtigten des Rabbinatsdistriktes wenigstens zwei Drittel erschienen sind und abgestimmt haben, wenn der Wahlakt geschlossen werden soll. Die relative Mehrheit der Stimmen entscheidet. Erstere Vorschrift ist willkürlich und von sehr fraglichem Werte. Denn wie soll es gehalten werden, wenn die geforderten zwei Drittel sich nicht zusammenfinden? Die Entschließung giebt darauf keine Antwort. Die Vorschrift wird in der Praxis kaum beobachtet. Es bleibt wohl nichts übrig, als in dem Wahlausschreiben zu bemerken, daß bei etwaigem Nichterscheinen von zwei Dritteln der Stimmberechtigten der Wahlakt dennoch geschlossen und die Nichterschienenen der Majorität zugezählt werden.

Nach der mehrerwähnten Ministerialentschließung hat die Kreisregierung Sorge zu tragen, daß Wahlumtriebe ferngehalten und Veranlassungen zu gegründeten Beschwerden über leidenschaftliche Störung der Wahlfreiheit vermieden werden. Auch diese Vorschrift ist ohne sonderliche Bedeutung.

---

[1]) Min.-Entschl. v. 24. Dezember 1844. Döllinger XXII. S. 431.

[2]) Abgedruckt im Kreisamtsblatt für Unterfranken für 1869 S. 1447 ff., auch bei Stingl, Bestimmungen des bayerischen Staates über die Verwaltung des kath. Pfarramtes. 2. Aufl. München 1890 S. 1105 ff.

Hat sich der Gewählte zur Annahme der Wahl bereit erklärt, so ist er nach § 26 Jud.-Ed. der Kreisregierung zur Bestätigung vorzuschlagen. Für den Fall, daß der Vorgeschlagene noch nicht geprüft oder von der Prüfung nicht dispensiert wäre, hätte nunmehr die Rabbinatsprüfung stattzufinden [1].

Bei der Bestätigung hat der Rabbiner nach § 28 Jud.-Ed. einen Eid dahin abzulegen, daß er den Gesetzen des Reichs durchgehends schuldige Folge leisten, nichts gegen dieselben lehren oder gestatten, wo er etwas dagegen erfahren würde, solches der Obrigkeit treulich anzeigen und in keine Verbindung irgend einer Art mit ausländischen Obern sich einlassen werde.

§ 18. 4. Der Wirkungskreis des Rabbiners.

Die örtliche Kompetenz des Rabbiners regelt § 25 Abs. 2 des Judenediktes durch die Bestimmung: „Wo eine Synagoge besteht, darf außer dem Rabbiner oder dem bestätigten Substituten kein anderer kirchliche Verrichtungen ausüben" und Ziffer 5 Abs. 2 der Ministerialentschließung vom 29. Juni 1863, welche den Rabbiner als „in seinem Bezirke ausschließlich befugt" erklärt zur Vornahme gewisser dortselbst näher bezeichneter Handlungen. Die örtliche Zuständigkeit des Rabbiners endigt daher mit den Grenzen des Rabbinatsdistrikts. Außerhalb des Distriktes kann er kirchliche Verrichtungen nur vornehmen, wenn der zuständige Rabbiner ihn hiezu delegiert.

Die sachliche Kompetenz des Rabbiners bestimmt sich zunächst naturgemäß nach dem eigenen religiösen Herkommen der Israeliten.

---

[1]) Eine Min.-Entschl. v. 23. Oktober 1838 (Döllinger XXII. S. 427 und 428) fordert, daß für neu zu besetzende Rabbinate nur „den ächten mosaischen Glaubenslehren und Ceremonialsatzungen treu anhängende, nicht verderblicher Neologie huldigende Kandidaten fortan bestellt und resp. bestätigt werden sollen." Diese Forderung ist ein unberechtigter Eingriff in innere Angelegenheiten der israelitischen Religionsgesellschaft. Es ist Sache des Rabbinatsdistriktes, ob er einen mehr orthodoxen oder einen mehr der neueren Richtung anhängenden Rabbiner anstellen will. Ein in dieser Hinsicht ausgeübter Zwang wäre eine Verletzung der Gewissensfreiheit. Überdies ist eine Regierung auch gar nicht in der Lage, zu entscheiden, wo die Orthodoxie endigt und die Neologie beginnt. In Wirklichkeit richten sich die Regierungen nicht nach jener Bestimmung. Beweis hiefür ist der Umstand, daß an verschiedenen Orten Rabbiner von anerkannt neologischer Richtung sich im Amte befinden. Den Regierungen genügt es mit Recht, wenn der Vorgeschlagene die sonst vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

Die vom Kultusministerium im Jahre 1850 befragten Rabbiner bezeichneten [1]) einhellig als hergebrachte Funktionen des Rabbiners die folgenden: Unterricht über das schriftliche und mündliche Gesetz und Verbreitung der Kenntnis desselben; Entscheidung der vielfältig vorkommenden Ritualfragen, Approbation und Autorisation der Vorbeter, Religionslehrer, Schächter, Beschneider, Zehngebotschreiber, Beaufsichtigung und Prüfung der Schulen, Vornahme von Trauungen und Ehescheidungen und des Chaliza-Aktes (Entbindung von der Schwagerehe) [2]) [3]).

Das Judenedikt sagt über die sachliche Kompetenz des Rabbiners weiter nichts, als daß sein Wirkungskreis auf die kirchlichen Verrichtungen beschränkt sei (§ 30 J.-E.).

Dagegen zählt die Min.-Entschl. vom 29. VI. 63 im genauen Anschlusse an die vorerwähnte Antwort der Rabbiner die Befugnisse des Rabbiners eingehend auf: „Der Religionsunterricht, die sämtlichen Kultusanstalten nnd Kultusdiener der Gemeinden stehen unter Aufsicht des Bezirksrabbiners. Der Rabbiner ist in dieser Beziehung namentlich verpflichtet, der Erteilung des Religionsunterrichts für die schulpflichtige Jugend an Werktagen und Sabbathen seine ganze Sorgfalt zuzuwenden und zu diesem Zwecke nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse den Religionsunterricht entweder selbst zu übernehmen oder dessen Erteilung durch die aufgestellten Religionslehrer in den einzelnen Gemeinden zu überwachen; er ist ferner verpflichtet, für die Aufrechthaltung der religiösen Einrichtungen und Stiftungen in den Gemeinden zu sorgen, die bestehenden Leichenordnungen zu überwachen und die Begräbnisfeierlichkeiten in eigener Person oder durch einen geeigneten Substituten zu leiten.

Der Rabbiner ist in seinem Bezirke ausschließlich befugt zur Approbation und Autorisation der Kultusdiener, zur Vornahme der Konfirmation der israelitischen Jugend da, wo sie eingeführt ist, so-

---

[1]) Im Prinzip verneinten sie fast alle, daß es einen eigentlichen Rabbinerstand gebe. Es dürfe jeder gehörig qualifizierte Israelite die Funktionen des Rabbiners ausüben; nur das Bedürfnis habe die Aufstellung der Rabbiner hervorgerufen.

[2]) Vgl. 5. Buch Mosis Kap. 25 V. 5—10. Schwagerehe ist die von Moses vorgeschriebene Ehe eines Mannes mit der kinderlosen Witwe seines Bruders Ein direkter Zwang zur Eingehung dieser Ehe wurde auf den überlebenden Bruder nicht ausgeübt, aber derselbe wurde nur unter einer bestimmten Ceremonie (Chaliza) von der Eingehung der Schwagerehe entbunden. Dies ist heute noch bei den Israeliten in Übung.

[3]) Vgl. auch Zunz, Gesammelte Schriften 2. Bd. S. 207, woselbst die Funktionen des Rabbiners in ähnlicher Weise aufgezählt sind.

dann zur Vornahme von Trauungen, Vollzug von Ehescheidungen und Befreiungen von der Leviratsehe (Chaliza)."

Diese Aufzählung der amtlichen Funktionen des Rabbiners bedeutet keinen Eingriff in innere Kirchenangelegenheiten (geistliche Amtsführung § 38 lit. c Rel.-Ed.). Sie ist, wie die Bestimmung bezüglich der notwendigen Einrichtungen der Kultusgemeinden[1]), nur eine Konstatierung dessen, was in der israelitischen Religionsgesellschaft ohnehin Rechtens ist.

Die Bestimmung in Abs. 3 der Ziff. 5 der Ministerialentschließung vom 29. Juni 1863, daß „hinsichtlich der allgemeinen den Religionsverband bedingenden Aufsichtsrechte dem Rabbiner, als der nach den Grundsätzen der mosaischen Religion bestellten Autorität die Ausübung der gemäß der §§ 39 bis 41 des II. Verf.-Ediktes begründeten Befugnisse, soweit sie mit den Grundsätzen der israelitischen Religionsgesellschaft vereinbarlich seien, nicht beanstandet werden könne", hat wenig Bedeutung, da der Rabbiner keine Disziplinargewalt besitzt.

Bezüglich der Amtstracht, welche die Rabbiner bei Ausübung ihrer Funktionen tragen, ist folgendes zu bemerken:

Sie darf nicht die nämliche sein, wie sie bei den Geistlichen öffentlicher Religionsgesellschaften hergebracht ist. Denn die Amtstracht der Geistlichen gehört nach richtiger Ansicht zu jenen Auszeichnungen der öffentlichen Kirchengesellschaften im Sinne des § 35 Rel.-Ed., deren die Privatkirchengesellschaften sich nicht bedienen dürfen[2]). Das Ministerium hat, von dieser Ansicht ausgehend, durch Entschließung vom 9. Juni 1833[3]) den Rabbinern verboten, die Amtskleidung der protestantischen Geistlichen nachzuahmen.

§ 19. 5. Das Verhältnis des Rabbiners zum Staate und zur politischen Gemeinde.

Es ist hier die Stellung des Rabbiners nach bayerischem Staatsrechte und nach Reichsrecht zu unterscheiden.

1. Nach bayerischem Staatsrechte[4]) genießen die von den

1) Vgl. § 24.

2) Vgl. Seydel, VI. S. 125 u. 126.

3) Döll. VI. S. 190 u. 191.

4) § 36 der II. Verfassungsbeilage.

Privatkirchengesellschaften zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen als solche keine besonderen Vorzüge. Es gilt daher auch der Rabbiner im Prinzip nur als Privatperson. Hieraus ergiebt sich das ausdrücklich ausgesprochene Verbot der Führung eines Amtssiegels [1]) und der Mangel der Postportofreiheit für die Korrespondenzen der Rabbinate unter sich und mit den Kultusgemeinden oder einzelnen Israeliten [2]).

Bei dem Mangel der Beamteneigenschaft stünde grundsätzlich von staatlicher Seite nichts entgegen, wenn ein Rabbiner neben seiner religiösen Funktion noch irgend einen Erwerb betriebe, welcher Beamten nach der IX. Beilage (§ 21,I) zur Verfassungsurkunde untersagt ist. Freilich wird dies in Wirklichkeit nicht vorkommen, und wenn es vorkäme, bliebe der Kultusgemeinde immerhin die Möglichkeit, sich des Rabbiners mit Bewilligung der Kreisregierung zu entledigen [3]).

Der Staat bleibt seinem Prinzip, den Rabbiner als Religionsdiener einer Privatkirchengesellschaft vor anderen Personen nicht zu bevorzugen, nicht durchweg treu. Er stellt besondere Anforderungen an ihn, gewährt ihm aber auch Vorzüge, die er Privatpersonen nicht zu Teil werden läßt. Er schreibt für den Rabbiner eine höhere Bildung vor, verlangt von ihm einen tadellosen Lebenswandel, läßt ihn eidlich Pflichten übernehmen (§ 28 Jud.-Ed.), die er Privatpersonen nicht auflegt, schützt ihn andererseits gegen willkürliche Entlassung durch die Kultusgemeinde und gewährt ihm sogar eine Kongrua. Im Staatsbudget ist nämlich seit einer Reihe von Jahren eine Summe zur Auf-

---

1) M.-E. v. 10. Juni 1821. Döll. VI. S. 185.

2) M.-E. v. 5. Januar 1839. Döll. XXII. S. 429. Trotz der Vorschrift in dieser Entschließung werden die Rabbinate dennoch in der Praxis den „mittelbaren Behörden" im Sinne der Verordnung vom 23. Juni 1829 gleichgeachtet und genießen als solche Portofreiheit im amtlichen Verkehr unter einander, mit den Kultusvorständen und Lehrern. Doch muß die Korrespondenz mit dem Siegel des Rabbiners geschlossen, das absendende Rabbinat bezeichnet, die laufende Geschäftsnummer und der Betreff angegeben, außerdem die Sendung mit der Bezeichnung R. S. (Regierungssache) versehen sein. In Fällen, in welchen Staats- und Polizeibehörden im öffentlichen Interesse von Amts- und Aufsichtswegen mit den Rabbinaten zu korrespondieren haben, sind letztere ebenfalls portofrei. M.-E. v. 14. II. 38 No. 1226.

3) Nicht uninteressant ist folgende Bestimmung in dem Regulativ für die Münchener Judenschaft vom 17. Juni 1805 (Z. 13), Döllinger VI. S. 14 ff.: „Den bey der Judenschaft angestellten Individuen als: Vorbether, Schächter u. dgl. solle kein Handel gestattet werden, sondern sie sollen von der Judenschaft besoldet werden."

besserung gering dotierter Rabbinerstellen eingesetzt. Rabbiner, deren Jahreseinkommen weniger als 1900 Mk. beträgt, erhalten zur Ergänzung dieser Summe einen jährlichen Zuschuß, der jedoch den Betrag von 720 Mk. bei dem einzelnen Rabbiner nicht übersteigen darf. Einen Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Zuschüsse besitzen die Rabbiner jedoch nicht. Der Landtag kann jederzeit die Weiterbewilligung versagen[1]).

Durch diese Emporhebung des Rabbiners über den Stand der Privaten wird indessen das Prinzip des § 36 Rel.-Ed. nicht umgestoßen. Soweit der Staat nicht ausdrücklich eine Bevorzugung eintreten läßt, bleibt der Rabbiner Privatperson.

Was die Stellung des Rabbiners zur politischen Gemeinde im besonderen anbelangt, so kommen folgende Punkte in Frage:

Die Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheines vom 29. April 1869 befreit in Art. 17 Abs. 2 „Personen, welche sich infolge eines öffentlichen Dienstverhältnisses in der Gemeinde aufhalten", unter gewissen Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechtes und in Art. 50 Abs. 2 dieselben Personen von der Leistung gemeindlicher Handdienste. Art. 173 ebenda erklärt die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Magistratsrates mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines „Geistlichen" unvereinbar, und nach Art. 2 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 erwerben definitiv angestellte Beamte und Diener . . . . . der Kirche . . . . die Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung.

Finden diese Bestimmungen auf den Rabbiner Anwendung?

Bezüglich der Art. 17 und 50 Gde.-O. geht die gemeine Meinung dahin, daß die erwähnten Vergünstigungen wohl den Dienern der öffentlichen Kirchengesellschaften, nicht aber jenen der Privatkirchengesellschaften, also auch nicht den Rabbinern, zustehen. Ich verweise auf Seydel, Staatsrecht 3. Bd. S. 151 Anm.: „Die Absicht des Gesetzes ist hienach, jede Art öffentlichen Dienstes zu treffen, gleichviel ob er dem Staate oder einer öffentlichen Religionsgesellschaft . . . . . geleistet wird." Ebenso Bd. 4 S. 562 Anm. 3. Seydel betrachtet demzufolge die Geistlichen

---

1) Vgl. hieher Kult.-M.-E. vom 30. III. 78, das Budget für die XIV. Finanzperiode, hier die Gehaltsaufbesserungen der Geistlichen und Schullehrer betr., Kult.-M.-Bl. S. 143. Krick: Das kath. Pfründewesen im Königreiche Bayern, Passau 1879 S. 216.

der öffentlichen Kirchengesellschaften als in einem öffentlichen Dienstverhältnisse stehend[1]).

Ich halte die Annahme für richtig, daß nur die Geistlichen der öffentlichen Religionsgesellschaften die hier in Frage stehenden Bevorzugungen genießen; allein nicht deshalb, weil sie sich in einem öffentlichen Dienstverhältnisse befinden. Der Kirchendienst scheint mir kein öffentlicher Dienst im Sinne der hier in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen. „Öffentlicher Dienst ist" — ich schließe mich Seydels eigener Definition (Bd. 3 S. 322) an — „diejenige persönliche Thätigkeit, welche zur unmittelbaren Verwirklichung staatlicher oder gemeindlicher Aufgaben entfaltet wird." Die Thätigkeit der Geistlichen dient aber, abgesehen von dem Falle ihrer Verwendung als Schulinspektoren und als Vorsitzende des Armenpflegschaftsrates, nicht zur unmittelbaren Verwirklichung solcher Aufgaben und ihr Aufenthalt in der Gemeinde gründet sich daher nicht auf ein „öffentliches Dienstverhältnis"[2]). Gebühren ihnen trotzdem die den öffentlichen Dienern eingeräumten oben erwähnten Vorzüge, so hat dies seinen Grund in der Bestimmung des § 30 Rel.-Ed., daß die Geistlichen der öffentlichen Religionsgesellschaften die Rechte und Achtung öffentlicher Beamter genießen. Soll diese Bestimmung nicht eine bloße Phrase sein, so muß sie in Fällen wie die vorliegenden ihre Wirkung äußern[3]). Dagegen hat man den Rabbinern, wie allen Religionsdienern der Privatkirchengesellschaften, die Rechte der öffentlichen Beamten nicht beigelegt, und sie erfreuen sich daher auch nicht des Genusses der hier besprochenen Privilegien.

Wollte man im Gegensatze zu dem Vorausgeführten die Stellung der Geistlichen der öffentlichen Kirchengesellschaften als ein öffentliches Dienstverhältnis im Sinne der Art. 17 und 50 der Gde.-O. ansehen, so müßte man konsequenterweise bezüglich der Rabbiner und der Geistlichen der übrigen Privatkirchengesellschaften das Gleiche thun. Beide Arten der Kirchengesellschaften stehen auf dem Boden des öffentlichen Rechtes und sie unterscheiden sich, wie schon in § 8 dargethan, nur durch Dinge,

---

1) Desungeachtet sagt Seydel im 6. Bd. S. 176: „Die Diener der Glaubensgesellschaften (er meint hier sämtliche Glaubensgesellschaften) sind nicht als Inhaber eines öffentlichen Amtes zu erachten."

2) Auch der oberste Gerichtshof für das Königreich Bayern hat in mehreren Erkenntnissen die Ansicht vertreten, daß die Geistlichen nicht als öffentliche Bedienstete anzusehen seien. Vgl. Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspflege III. S. 329, 334; V. S. 300; VI. S. 186; IX. S. 48.

3) Vgl. Mayer, Kirchenhoheitsrechte S. 191.

welche auf ihren öffentlich-rechtlichen Charakter ohne Einfluß sind. Auch dienen, wenn man darauf Gewicht legt, die Privatkirchengesellschaften im Prinzip ebensowohl dem öffentlichen Interesse, wie die öffentlichen; es zeigt sich hiebei nur ein quantitativer Unterschied, insoferne nämlich als die öffentlichen Kirchengesellschaften bei der größeren Zahl ihrer Anhänger naturgemäß für das öffentliche Interesse von größerer Bedeutung sind. Stehen aber die öffentlichen und die Privatkirchengesellschaften in ihrem Wesen sich gleich, so müssen auch die von ihnen verliehenen kirchlichen Ämter gleichen Charakter tragen. Das Dienstverhältnis des Rabbiners wäre demnach ebenfalls ein öffentliches, wenn jenes des katholischen oder protestantischen Pfarrers es ist, und der Rabbiner genösse die aus demselben entspringenden Vorteile.

Art. 173 Gde.-O. trifft auch den Rabbiner, da der Sprachgebrauch den dort angewendeten Begriff des „Geistlichen" nicht auf die Religionsdiener der öffentlichen Kirchen beschränkt. Überdies sind die Gründe, welche ein Gemeindeamt mit dem Dienste eines Geistlichen unvereinbar erscheinen lassen, bei den Religionsdienern einer Privatkirchengesellschaft nicht minder vorhanden, als bei jenen einer öffentlichen [1]).

Art. 2 des Heimatgesetzes leidet auf den Rabbiner keine Anwendung. Es ist zwar richtig, daß die Verfassung die Bezeichnung „Kirche" auch den Privatreligionsgesellschaften und selbst den Israeliten nicht versagt, aber wenn, wie in Art. 2 a. a. O., von „der Kirche" κατ᾽ ἐξοχήν die Rede ist, so versteht der Sprachgebrauch darunter nur die großen christlichen Konfessionen [2]).

2. Reichsrechtliche Normen: Gleichwie die Geistlichen der christlichen Religionsgesellschaften nimmt nach Reichsrecht auch der Rabbiner in mehrfacher Richtung eine bevorzugte Stellung ein. Seine Privilegien finden sich teils im Militär-, teils im Prozeßrechte, zum Teil auch im Strafrechte, im letzteren aber mehr als privilegia odiosa.

Militärrecht: § 65 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 [3]) bestimmt in Abs. 2: „Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden,

---

1) Vgl. Seydel, 3. Bd. S. 177 u. Anm. 6 daselbst.

2) In diesem Sinne auch Seydel, 3. Bd. S. 113 u. Anm. 2 u. v. Riedel, Kommentar zum Heimatgesetz, Art. 2 Anm. 8.

3) Reichsgesetzblatt S. 45.

werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen." Vgl. hiezu noch § 118 Z. 5 Abs. 2 der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889: „Sie (die vorbezeichneten Personen) werden im Falle des Bedarfes im Dienste der Krankenpflege und Seelsorge verwandt." Da die Israeliten eine mit Korporationsrechten innerhalb des Reiches bestehende Religionsgesellschaft bilden, so fallen die Rabbiner unter die voraufgeführten Bestimmungen[1]).

Prozeßrecht und Gerichtsverfassung: § 34 Z. 7 und § 85 Ger.-Verf.-Ges. befreien den Rabbiner als Religionsdiener vom Amte des Schöffen und Geschworenen. Die §§ 52 Z. 1 der Strafprozeßordnung und 348 Z. 4 der Civilprozeßordnung entbinden ihn von der Zeugnispflicht in Ansehung dessen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist[2]). § 715 Z. 6 und § 749 Z. 8 C.-P.-O. sichern ihm ein beneficium competentiae.

Strafrecht: An strafrechtlichen Sonderbestimmungen sind von Belang: § 130a St.-G.-B. (Kanzelparagraph), § 174 Z. 1.[3]), § 181 Z. 2[4]) und § 338[5]) St.-G.-B. und § 67 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875[6]).

Nun kommt noch in Frage, ob der Rabbiner als Beamter im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches (§ 359) und ob sein Amt als ein öffentliches Amt im Sinne des § 31 R.-St.-G.-B. anzusehen sei.

---

[1]) Das Reichsgesetz, betr. die Wehrpflicht der Geistlichen, vom 8. Februar 1890 befreit nur Militärpflichtige „römisch-katholischer Konfession", welche sich dem Studium der Theologie widmen, von der Übungspflicht.

[2]) Unter den „Geistlichen", welche die angeführten Paragraphen nennen, sind nach der ratio legis die Geistlichen oder Religionsdiener aller staatlich anerkannten Religionsgesellschaften zu verstehen. Vgl. Löwe, Strafprozeßordnung, 6. Aufl. Berlin 1890; § 52 Note 6.

[3]) „§ 174: Mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren werden bestraft:
1. . . . . Geistliche, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen."

[4]) § 181 bedroht die von Geistlichen an ihren Schülern oder Zöglingen begangene Kuppelei.

[5]) § 338: „Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheiratet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft."

[6]) § 67: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft."

Die erste Frage kann ohne Bedenken verneint werden. Nach § 359 St.-G.-B. sind unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes zu verstehen „alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates . . . . . . angestellten Personen" . . . . . Daß die bayerischen Rabbiner keine unmittelbaren Staatsbeamten sind, bedarf keiner Erörterung. Dies steht außer Zweifel. Sie stehen aber auch nicht im mittelbaren Staatsdienste. Im mittelbaren Staatsdienste befindet sich nur derjenige, welcher in einem dem Staate eingegliederten Organismus z. B. in der Kreis-, Distrikts- oder Ortsgemeinde ein Amt bekleidet. Die Kultusgemeinde aber ist dem Staatsorganismus nicht eingegliedert; sie steht außerhalb desselben; daher sind ihre Beamten auch nicht mittelbare Staatsbeamte[1]). Überdies ist der Rabbiner durch § 30 Jud.-Ed. ausdrücklich auf kirchliche Verrichtungen beschränkt.

Weniger zweifellos gestaltet sich die Antwort auf die zweite Frage. Das Strafgesetzbuch definiert nicht, was es unter einem öffentlichen Amte verstanden wissen will. Es haben sich infolgedessen zwei Meinungen gebildet. Die eine, insbesondere von Olshausen[2]) vertretene, geht dahin, daß unter einem öffentlichen Amte ein durch das öffentliche Recht begrenzter Kreis von Geschäften öffentlichen Charakters zu verstehen sei, daß das Kirchenrecht einen Teil des öffentlichen Rechtes bilde

---

[1]) Legt man mit Laband bei der Definition des Staatsbeamten das Hauptgewicht darauf, daß der Staatsbeamte sich in ein besonderes Gewaltsverhältnis des Staates begebe und nimmt man im Anschluß hieran — wie E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte S. 199 — an, „daß mittelbare Staatsbeamte solche Korporationsdiener seien, die sich durch den Anstellungsvertrag mit der Korporation der Disziplinargewalt derselben unterwerfen, welche Disziplinargewalt ihrerseits wiederum der Korporation vom Inhaber der Staatsgewalt delegiert wurde", so kommt man erst recht dazu, die Eigenschaft des Rabbiners als eines mittelbaren Staatsbeamten zu leugnen. Denn erstens begiebt sich der Rabbiner keineswegs in eine Disziplinargewalt der Kultusgemeinde und zweitens hat diese vom Staate eine Disziplinargewalt über den Rabbiner überhaupt nicht übertragen bekommen. — Wollte man aber vielleicht aus § 30 Jud.-Ed., welcher den Rabbinern „alle Einmischung in bürgerliche und Gemeinde-Angelegenheiten bei ernstlichen Geld- und Arreststrafen, nach Umständen selbst der Entlassung" verbietet, schließen, derjenige, welcher Rabbiner werde, stelle sich hiedurch unter eine besondere Disziplinargewalt des Staates, so käme man zu dem absonderlichen Resultate, daß der Staat die Leute, welchen er „bei ernstlichen Geld- und Arreststrafen" die Einmischung in seine Angelegenheiten untersagt, hiedurch zu seinen Beamten machte.

[2]) Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuche, 4. Aufl. 1892 § 31 Anm. 7.

und daß daher die Kirchenämter als solche unter den Begriff der öffentlichen Ämter fallen. Die andere, hauptsächlich vom Reichsgerichte[1]) vertretene Ansicht erachtet das Kirchenamt nicht als öffentliches Amt im Sinne des Strafgesetzbuches. Das Reichsgericht stützt sich hiebei insbesondere auf die Motive und die Entstehungsgeschichte des § 31[2]).

Ich halte es für ein vergebliches Bemühen, aus dem nackten Wortlaute des § 31 mit Sicherheit ableiten zu wollen, was unter „öffentlichen Ämtern“ zu verstehen sei. Aus allgemeinen Erwägungen aber lassen sich unanfechtbare Gründe für die eine oder andere Ansicht meines Erachtens auch nicht gewinnen. Es scheint mir daher richtig, in den Motiven und in der Entstehungsgeschichte des § 31 den Willen des Gesetzgebers zu suchen, wie dies das Reichsgericht gethan hat. Hienach aber (siehe Anm. 2) gehören Kirchenämter nicht zu den öffentlichen Ämtern im Sinne des § 31 St.-G.-B. Dies findet seine Bestätigung noch darin, daß Preußen durch Gesetz vom 11. Mai 1873 § 21, Baden durch Gesetz vom 23. Dezember 1871 Art. 14, VII., Hessen durch solches vom 23. April 1875 Art. 8 erst ausdrücklich die Unfähigkeit zur Bekleidung kirchlicher Ämter als Folge der Verurteilung zur Zuchthausstrafe und der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte aussprachen. Hätte man unter den öffentlichen Ämtern des § 31 die Kirchenämter mitverstehen müssen, so wäre die angeführte Partikulargesetzgebung überflüssig gewesen[3]).

Auch das Amt des Rabbiners zählt demzufolge nicht zu den öffentlichen Ämtern im Sinne des Strafgesetzbuches.

---

1) Entsch. d. R.-G. in Strafsachen, 10. Bd. S. 199 ff. Vgl. auch Oppenhoff, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 12. Aufl. 1891. § 31 Anm. 7 u. 8.

2) Das Reichgericht sagt: „In den Motiven wurde bemerkt, die Bekleidung öffentlicher Ämter setze ein besonderes Vertrauen und ein nach jeder Seite ungeschwächtes Ansehen in der Person der Träger voraus; „der zur Aufrechterhaltung der Gesetze öffentlich Angestellte“ habe die erhöhte Pflicht, seine Handlungen dem Gesetz entsprechend einzurichten. Dieser Hinweis läßt einesteils erkennen, daß der zwischen dem „Amte“ und dem „Beamten“ bestehende Zusammenhang auch bei Abfassung des Gesetzentwurfes anerkannt wurde, andererseits aber auch, daß als öffentliche Ämter im Sinne des § 31 a. a. O. bloß diejenigen Ämter angesehen wurden, deren Träger als Organe der Staatsgewalt zu betrachten sind.“ Auch das preuß. Strafgesetzbuch von 1851, dem die in Frage stehenden Vorschriften entnommen worden seien, habe unter öffentlichen Ämtern nur die unmittelbaren und mittelbaren Staatsämter verstanden.

3) Vgl. auch Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts. 2. Bd. S. 63. Leipzig 1878.

§ 20. 6. Der rechtliche Charakter der Stellung des Rabbiners zur Kultusgemeinde.

Das Verhältnis des Rabbiners zur Kultusgemeinde bezw. zu den in einen Rabbinatsdistrikt vereinigten Kultusgemeinden ist im Grunde ein rein civilrechtliches. Es beruht auf einem zwischen Rabbiner und Gemeinde abgeschlossenen Vertrage des Inhaltes, daß der Rabbiner sich gegen Gewährung eines bestimmten Gehaltes verpflichtet, der Gemeinde sein theologisches Wissen zur Verfügung zu stellen. Man kann diesen Vertrag als eine Dienstmiete bezeichnen. In der Regel wird derselbe auf die Lebenszeit des Rabbiners geschlossen. In Bayern ist, soviel mir bekannt, kein Rabbiner nur auf eine gewisse Zahl von Jahren angestellt. Ob der Rabbiner Pensionsansprüche besitzt, hängt von der vertragsmäßigen Vereinbarung mit den Gemeinden ab. Der Gehalt ist gewöhnlich in der Weise gesichert, daß jede Gemeinde des Rabbinatsdistriktes die Verpflichtung übernimmt, eine ihrer Seelenzahl und ihrem Vermögensstande entsprechende Quote zur Rabbinerbesoldung beizusteuern.

In das im Prinzip rein privatrechtliche Verhältnis zwischen Rabbiner und Gemeinde mischen sich öffentlich-rechtliche Momente, insoferne nämlich, als sowohl Anstellung wie Entlassung des Rabbiners von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht ist (§ 26 Jud.-Ed.). Überdies ist in der Pfalz im Anschluß an das französische Dekret vom 17. März 1808 durch die Regierungsentschließung vom 8. Oktober 1823 Art. 9 für den Rabbiner ein Gehaltsminimum von 450 fl. vorgesehen. Für Bayern rechts des Rheins findet sich eine solche Festsetzung nicht, obwohl sie in den vorbereitenden Berichten zum Judenedikte vorgeschlagen war.

Der Rabbiner bezieht für einzelne religiöse Verrichtungen den Stolgebühren ähnliche Kasualien. In der Pfalz ist die Höhe derselben durch Regierungsentschließung vom 15. Juli 1845 (A.-Bl. S. 240) festgesetzt, während im diesseitigen Bayern ein staatlich genehmigtes Gebührenregulativ nicht besteht[1]).

---

[1]) Silbernagl, Verfassung und Verwaltung u. s. w., 3. Aufl. 1893 S. 299 scheint irrigerweise das Vorhandensein eines solchen Regulatives anzunehmen.

§ 21. II. Der Rabbinersubstitut.

Unter einem Rabbinersubstituten hat man einen geprüften Rabbinatskandidaten zu verstehen, welcher dem Rabbiner zur Unterstützung in der Ausübung seiner kirchlichen Verrichtungen beigegeben ist.

Das Judenedikt drückt sich über die Stellung des Substituten nicht genau genug aus. Man könnte nämlich angesichts der Bestimmung in § 25 Abs. 2 Jud.-Ed. [1]) zu der Meinung gelangen, als ob unter einem Substituten auch jeder Vorsänger zu verstehen sei, da dessen Verrichtungen ja ganz ohne Zweifel ebenfalls als kirchliche bezeichnet werden müssen. Dies kann jedoch nicht die Absicht des Ediktes sein. Denn die §§ 26, 27 und 34 des Ediktes stellen an den Substituten in Bezug auf Vorbildung die gleichen Anforderungen wie an den Rabbiner. Daß diese Vorschriften auch für den Vorsänger gelten sollen, hat aber seit dem Bestehen des Ediktes noch niemand angenommen.

Ziff. 5 Abs. 1 der Ministerial-Entschließung vom 29. Juni 1863 spricht gleichfalls von einem „Substituten". Hier kann unter dem „Substituten" [2]) nicht das nämliche zu verstehen sein wie im Edikte. Es soll mit diesem Worte hier nur ein Stellvertreter im allgemeinen bezeichnet werden. Darauf deutet, abgesehen von anderen Gründen, schon der Zusatz „geeignet" hin. Ein geprüfter und bestätigter Rabbinatskandidat ist zur Leitung der Begräbnisfeierlichkeiten immer geeignet, und es bedarf nicht erst der Erwägung des Rabbiners, ob derselbe in der That „geeignet" sei.

Es hätte indessen, nachdem das Edikt mit der Bezeichnung „Substitut" einen festen Begriff verbindet, vermieden werden sollen, das Wort nochmals in anderem Sinne zu gebrauchen.

Im übrigen trifft das über den Rabbiner Gesagte auch auf den Substituten zu. Nur hängt der Umfang seines Wirkungskreises von der Vollmacht ab, welche ihm die Gemeinde bei seiner Aufstellung überträgt.

---

[1]) „Wo eine Synagoge besteht, darf außer dem Rabbiner oder dem bestätigten Substituten kein anderer kirchliche Verrichtungen ausüben."

[2]) „Der Rabbiner hat . . . . die Begräbnisfeierlichkeiten in eigener Person oder durch einen geeigneten Substituten zu leiten."

§ 22. III. Der Religionslehrer.

Nach dem jüdischen Gesetze ist jeder Vater verpflichtet, seine Kinder im Gesetze selbst zu unterrichten oder unterrichten zu lassen und zur Befolgung der jüdischen Satzungen anzuhalten; einen eigentlichen religiösen Schulunterricht, ein Lehrfach der „Religion", kennt das Gesetz, abgesehen vom Studium der Erwachsenen, nicht[1]). Es hat sich jedoch, wie sonst, so auch hier das Bedürfnis nach einem gemeinschaftlichen Unterrichte geltend gemacht, und so bildete sich allmählich das Institut der Religionslehrer aus. Bei der hervorragenden Bedeutung, die dem Unterrichte der Jugend in der Religionslehre zukommt, hat sich auch der Staat mit Anordnungen über denselben befaßt und hinsichtlich der Personen, welche den Unterricht zu erteilen haben, Vorschriften erlassen. Dieselben finden sich in verschiedenen Ministerialentschließungen zerstreut[2]).

Als Religionslehrer können nur Inländer angestellt werden, welche guten Leumund besitzen[3]). Dieselben müssen in einem Schullehrerseminare vorgebildet worden sein[4]). Es steht ihnen frei, eines der Seminare zu Würzburg, Bamberg, Schwabach und Kaiserslautern zu wählen[5]). In Würzburg ist ihnen überdies Gelegenheit geboten, eine eigene „israelitische Lehrerbildungsanstalt" (drei Seminarkurse), welche aus freiwilligen Beiträgen der Israeliten unterhalten wird, zu besuchen[6]).

In den Seminarien erhalten die israelitischen Zöglinge den gleichen Unterricht wie die christlichen, nur in der Religionslehre und der hebräischen Sprache haben sie den Unterricht von dem Rabbiner zu nehmen, welcher am Seminarorte seinen Wohnsitz hat. — Wohnung und Verpflegung wird ihnen im Seminare nicht gewährt; sie müssen solche „unter der

---

1) Vgl. Zunz a. a. O. S. 213.

2) Vgl. Englmann-Stingl, Handbuch des bayer. Volksschulrechtes. 3. Aufl. München 1888 S. 512 ff.

3) Min.-Entschl. v. 28. Januar 1828 Z. I. Döllinger VI. S. 163.

4) Ebenda Z. VI.

5) Min.-Entschl. vom 14. März 1843 u. v. 3. Juni 1844. Döllinger VI. S. 439 u. 440.

6) Entschl. d. Kreisregierung von Unterfranken u. Aschaffenburg v. 4. Okt. 1864 (Kreisamtsblatt v. 1864), die Gründung dieser Anstalt betr.

Aufsicht des Seminarvorstandes bei Familien nehmen, welche sich durch Sittlichkeit und gute Haushaltung auszeichnen [1])".

Die Prüfung, welcher sich die Kandidaten zu unterziehen haben, soll umfassen „die Elementarunterrichtsgegenstände, die hebräische und deutsche Sprache, den israelitischen Lehrbegriff, die jüdische, besonders biblische Geschichte, die Auslegung der heiligen Schrift, die Kenntnis ihrer besonders wichtigen und schönen Stellen, die gewöhnlichen Gebete, die Erläuterung und Deutung des jüdischen religiösen Ceremoniels und Rituals, den Talmud und seine einzelnen Teile nach Zusammenhang und verschiedenem Wert, die Verhältnisse der Juden zum Staat und zu den Gemeinden [2])". In der Praxis wird gegenwärtig die Religionslehrerprüfung in der Weise abgehalten, daß die Kandidaten der Schlußprüfung an dem Lehrerseminare, in welchem sie Unterricht genossen, sich unterziehen [3]), aus den Religionsfächern aber von einem Rabbiner, der zur Prüfung zugezogen wird, examiniert werden.

Nach bestandener Prüfung können die Kandidaten von den Kultusgemeinden als Religionslehrer der Kreisregierung zur Bestätigung in Vorschlag gebracht werden [4]).

Der Gehalt des Religionslehrers wird durch freie Übereinkunft zwischen diesem und der Kultusgemeinde festgesetzt unter Bestätigung des Dienstvertrages durch die Kreisregierung.

Bei dem Mangel einer solchen Übereinkunft ist die Gehaltsregulierung der Kreisregierung, vorbehaltlich der Beschwerde gegen deren Entscheidung, überlassen [5]).

Die Entlassung des Religionslehrers kann nur mit Genehmigung der Kreisregierung erfolgen [6]) [7]).

---

[1]) Normativ über die Bildung der Schullehrer im Königreich Bayern v. 29. Septbr. 1866 § 49 Abs. 2 (Kultusministerialblatt v. 1866 S. 226 ff.).

[2]) So in der Min.-Entschl. v. 28. Januar 1828 Z. II (Döll. VI. S. 163).

[3]) „Israeliten, welche das Seminar nicht besucht haben und die Seminaraustrittsprüfung erstehen wollen, haben um die Zulassung bei der Kreisregierung unter Vorlage entsprechender Zeugnisse über gehörig genossenen Unterricht und sittliches Wohlverhalten nachzusuchen." Normativ über die Bildung der Schullehrer § 80 Abs. 3.

[4]) Vgl. bezüglich der Anstellung die Min.-Entschl. v. 29. Januar 1838 (Döll. XXII. S. 438 u. 439), wonach die israelitischen Religionslehrer im allgemeinen nach gleichen Normen zu behandeln sind, wie die christlichen Lehrer an deutschen Schulen.

[5]) Min.-Entschl. v. 28. I. 28 Ziff. XII.

[6]) Vgl. M.-E. v. 29. I. 38 (Döll. XXII. S. 438 u. 439).

[7]) Siehe auch die Äußerung des Staatsministers Dr. von Müller in der

§ 23. IV. Sonstige Kultusbedienstete.

1. Der Vorsänger.

Derselbe hat die Aufgabe im öffentlichen Gottesdienste vorzusingen bezw. vorzubeten. Von Staatswegen wird vom Vorsänger nichts weiter verlangt, als daß er königlicher Unterthan d. h. bayerischer Staatsangehöriger, ohne Makel des Wuchers oder eines betrüglichen Bankerotts und sonst von einem guten, sittlichen Lebenswandel sei[1]). In Wirklichkeit haben die Vorsänger gewöhnlich höhere Vorbedingungen erfüllt, da sie zumeist gleichzeitig als Religionslehrer fungieren und daher deren Vorbildung genossen haben müssen. Ihre Wahl erfolgt durch die Kultusgemeinde, die Bestätigung — vorausgesetzt, daß sie nicht zugleich die Stelle des Religionslehrers versehen — durch die Distriktspolizeibehörde nach zuvor erholtem Gutachten des Distriktsrabbiners[2]).

Ihr Verhältnis zur Gemeinde beruht lediglich auf dem Dienstvertrage[3]). Der Gehalt wird durch freie Vereinbarung festgesetzt.

Der Dienst des Vorsängers soll mit jenem des Religionslehrers thunlichst vereinigt werden[4]). Dagegen soll, wenn irgend möglich, dem Vorsänger nicht die Funktion des Schächters übertragen werden[5]).

2. Der Beschneider.

Die Approbation als Beschneider darf vom Rabbiner niemand erteilt werden, der nicht vom Bezirksarzte seines Wohnortes ein Zeugnis beibringt, daß er die erforderliche chirurgische Fertigkeit zur Vornahme der Beschneidung besitze[6]).

Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 7. April 1892, welcher die Stellung der israelitischen Religionslehrer als eine rein private erklärt.

Vgl. ferner K.=M.=E. vom 17. X. 74 (abgedruckt in den Bl. f. administ. Pr. XXV. S. 336). Dieselbe schreibt vor, daß für Regierungsentschließungen, durch welche israelitischen Religionslehrern die Bestätigung ihrer Anstellung erteilt wird, die sog. Geheimrats=Taxe nicht zu erheben sei, da die Religionslehrer keine Staatsdiener seien.

1) M.=E. v. 22. Mai 1825. Döllinger VI. S. 186.

2) M.=E. v. 25. Januar 1840. Döllinger XXII. S. 426.

3) M.=E. v. 21. Februar 1825. Döllinger VI. S. 186.

4) M.=E. v. 28. Januar 1828 Z. XIV. Döllinger VI. S. 163.

5) Ebenda Ziff. XV.

6) M.=E. v. 7. Dez. 1829 (Döll. VI. S. 151 u. 152), M.=E. v. 19. Juli 1845 (Döll. XXII. S. 422).

In der Regel hat der Beschneider keine feste Anstellung in der Gemeinde, sondern empfängt von Fall zu Fall eine Gebühr.

3. Der Schächter.

Derselbe wird durch die Kultusgemeinde angestellt, nachdem ihn der Rabbiner approbiert hat. Seine Stellung beruht auf dem Dienstvertrag. Einer Bestätigung des letzteren durch eine vorgesetzte Behörde bedarf es nicht[1]).

Da dem Rabbiner die Approbation und Autorisation, sowie die Beaufsichtigung der Kultusdiener obliegt, so kann er dem Beschneider und dem Schächter die Approbation auch entziehen, wenn dieselben ihr Amt nicht den Ritualvorschriften entsprechend versehen[2]).

§ 24. Staatlich geforderte Einrichtungen der Kultusgemeinde.

Die Ministerialentschließung vom 29. Juni 1863 verordnet in Ziff. 4 Abs. 3: „In jedem Falle und unabhängig von dem Widerspruche der Mehrheit der Gemeindeglieder muß in jeder israelitischen Kultusgemeinde neben einer dem Zwecke und der Würde ihrer Bestimmung entsprechenden Synagoge samt innerer Einrichtung, als Gesetzesrollen u. s. w. für a) Religionsschule, b) vorschriftsmäßiges Ritualbad, c) Beschaffung ritualmäßigen Fleisches, d) ritualmäßiges Begräbnis Sorge getragen sein."

Um zu verstehen, wie das Ministerium dazu gelangte, derartige

---

1) Siehe bezüglich der Schächterfunktion eine Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 29. Dezember 1871, mitgeteilt in den Blättern für administrative Praxis. Bd. 22 S. 312 ff.

Vgl. auch Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgesellschaften in Bayern. 3. Aufl. Regensburg 1893 S. 303.

2) Wenn Rabbiner und Kultusgemeinde sich über die Person des aufzustellenden Schächters nicht zu einigen vermögen und staatliche Hilfe nachsuchen, so ist meines Erachtens die Gemeinde anzuhalten, den vom Rabbiner in Vorschlag gebrachten Kandidaten anzustellen, da nur dieser, nicht die von der Gemeinde vorgeschlagenen Kandidaten, die Approbation des Rabbiners besitzen, ohne solche aber kein Schächter aufgestellt, andererseits auch der Rabbiner nicht gezwungen werden kann, eine ihm nicht tauglich erscheinende Persönlichkeit zu approbieren. Ohne Schächter aber kann man die Gemeinde auch nicht lassen, da für ritualmäßiges Fleisch gesorgt sein muß (M.-E. v. 29. VI. 63) und Rabbiner und Gemeinde darüber, daß ein Schächter notwendig ist, auch gar nicht uneinig sind.

Bestimmungen zu erlassen, die ohne Zweifel innere Angelegenheiten der israelitischen Religionsgesellschaft berühren, muß man sich folgendes vergegenwärtigen:

Es ist im Laufe dieses Jahrhunderts, wie schon in § 10 gelegentlich erwähnt, im Judentum eine religiöse Spaltung eingetreten. Es hat sich ein Gegensatz zwischen Orthodoxie und Neologie herausgebildet, wie er zur Zeit der Verkündung des Judenediktes noch nicht vorausgesehen werden konnte. Ein Teil der Israeliten warf eine Menge religiöser Grundsätze und Einrichtungen über Bord, welche zu Anfang des Jahrhunderts von der großen Mehrheit der Israeliten noch als göttliche Vorschriften und Institutionen geachtet und bewahrt wurden. Infolgedessen gewann es den Anschein, als ob die neologisch Gesinnten unter den Israeliten sich allmählich in eine Religionsgesellschaft umwandelten, die nicht mehr diejenige war, welche der Staat als die israelitische aufgenommen hatte. Die Regierung konnte dies nicht ruhig geschehen lassen, da ohne ihre Genehmigung die Bildung einer neuen kirchlichen Gesellschaft nicht zulässig ist.

Wie sollte sie aber der ohne ihre vorherige Genehmigung sich vollziehenden Umwandlung der israelitischen Religionsgesellschaft entgegentreten? Jedenfalls mußte zunächst festgestellt werden, welches die wesentlichen Merkmale derjenigen Religionsgesellschaft seien, die im Jahre 1813 aufgenommen worden war. Dann konnte man sagen, daß fernerhin nur solche Gemeinden als zur israelitischen Religionsgesellschaft gehörig betrachtet würden, welche diese Merkmale beibehielten.

Das Ministerium befand sich nun gegenüber dem Judentum in der mißlichen Lage, keine oberste Instanz in Glaubenssachen vor sich zu haben, die ihm die erforderlichen Anhaltspunkte bezüglich der Frage der Rechtgläubigkeit hätte an die Hand geben können. Wollte sich das Ministerium über Wesen und notwendige Einrichtungen der israelitischen Religion unterrichten, so blieb nichts übrig, als sich um Aufschluß an eine Anzahl jüdischer Theologen zu wenden, deren Äußerungen aber auch nur den Wert sachverständiger Privatmeinungen haben konnten.

Die hier interessierenden Fragen, welche das Ministerium außer anderen zum Teile schon früher erwähnten, verschiedenen angesehenen Rabbinern vorlegte, lauteten: „Welches sind die allgemeinen Kriterien der Rechtgläubigkeit im Judentum, ohne welche der Bestand desselben nicht angenommen werden kann?" und: „Welche besondere Bedürfnisse hat **jede** israelitische Kultusgemeinde?" Die Antworten auf die erste

Frage fielen je nach dem mehr oder weniger orthodoxen Standpunkte, welchen die einzelnen Rabbiner einnahmen, sehr verschieden aus. Das Ministerium vermochte sich aus denselben kein sicheres Urteil zu bilden. Auch bezogen sie sich fast nur auf reine Glaubenssachen, während es dem Ministerium, welches Richter in Glaubenssachen nicht sein kann, mehr um augenfällige Kennzeichen der Orthodoxie zu thun war. In dieser Beziehung boten ihm die Antworten auf die zweite Frage den gewünschten Anhalt. Dieselben waren mit großer Einhelligkeit gegeben, und insbesondere zeigten sich die in anderen Richtungen mehr neologisch gesinnten Rabbiner gerade hier orthodox. Als notwendige Einrichtungen jeder Kultusgemeinde wurden erklärt: Eine Synagoge oder Bethaus, eine Religionsschule, einen Begräbnisplatz, ein Frauenbad. An Kultuspersonal wurde außer dem Religionslehrer und dem Vorbeter ein Schächter zur Beschaffung ritualmäßigen Fleisches als erforderlich bezeichnet.

Hierin glaubte das Ministerium diejenigen Einrichtungen erblicken zu können, welche in minimo jede Kultusgemeinde besitzen müsse, wenn sie noch zu der im Jahre 1813 aufgenommenen Religionsgesellschaft gehören wolle. Man vergegenwärtige sich die einschlägige Stelle aus den Motiven zu der Min.-Entschl. v. 29. VI. 63 (s. S. 35): „Die Grundlagen des auf der Offenbarung ruhenden mosaischen Religionssystemes, wie solche bei Anerkennung und Aufnahme der Religionsgesellschaft (1813) unbezweifelt feststanden, und namentlich in den einzelnen äußeren Attributen des Kultus zum Ausdruck gelangen, müssen, wenn der Staat nicht in kurzem eine ganz andere Religionsgesellschaft in seiner Mitte haben will, in Kraft des verfassungsmäßig begründeten Oberaufsichtsrechtes auch ferner aufrecht erhalten werden.“ In anbetracht dessen traf das Ministerium die oben aufgeführte Bestimmung.

Die rechtliche Bedeutung, welche derselben zukommt, besteht in folgendem: Eine Kultusgemeinde, welche nicht alle die Einrichtungen besitzt, wie sie die Ministerialentschließung in Ziff. 4 Abs. 3 aufzählt, wird von der Staatsregierung nicht mehr als zu derjenigen Religionsgesellschaft gehörig angesehen, die im Jahre 1813 als die israelitische die staatliche Anerkennung und Aufnahme erlangte. Sie wird als eine Glaubensgesellschaft betrachtet, welche die königliche Genehmigung noch nicht erhalten hat und darum eine Existenzberechtigung nicht besitzt. Als nächste Folge hieraus ergiebt sich der Wegfall der Befugnis zur Abhaltung gemeinschaftlichen Gottesdienstes. Für Gemeinden, die erst gegründet werden sollen, gilt das Gleiche.

Einen Zwang und eine unbefugte Einmischung in das Gebiet der inneren Kirchenangelegenheiten schließt die fragliche Bestimmung, obwohl sie solche innere Angelegenheiten berührt, keineswegs in sich[1]). Sie erteilt in Wirklichkeit nur eine Bestätigung für solche Einrichtungen, welche eine vom Staate aufgenommene Glaubensgesellschaft schon von Haus aus besitzt, und giebt den Behörden den Auftrag, bei den einzelnen Kultusgemeinden aus dem etwaigen Mangel dieser Einrichtungen die Konsequenzen zu ziehen. Wenn dann hiebei Zwang angewendet wird, so entspricht dies lediglich dem Rechte des Staates, keine Glaubensgesellschaft zu dulden, die er nicht anerkannt hat[2])[3]).

---

[1]) Siehe dagegen Seydel VI. S. 345 Anm. 2 u. S. 333 Anm. 4.

[2]) Hinsichtlich der Religionsschule und des Religionsunterrichtes vgl. Döll. VI. S. 159 ff. 200 f. XXII. S. 427 u. 438 ff. Siehe auch Entsch. d. V.-G.-H. III. S. 124: „Zur letztinstanziellen Entscheidung von Differenzen, welche die Änderung oder Aufhebung bestehender israelitischer Religionsschulverbände oder auch die Neubildung solcher Verbände betreffen, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig," ferner V.-G.-H. III. S. 484 ff.

Die israelitischen Religionsschulen unterstehen den ordentlichen Schulinspektionen M.-E. v. 28. I. 28 Z. IX. u. X. (Döll. VI. S. 164). Vgl. auch M.-E. v. 14. April 1865 (Weber VI. S. 433).

[3]) Es könnte die Frage auftauchen, ob nicht die politische Gemeinde, da der Religionsunterricht ein obligatorischer Lehrgegenstand ist, zur Aufbringung des Realbedarfs für die israelitische Religionsschule verpflichtet sei. Meines Erachtens ist dies zu verneinen und zwar aus folgenden Gründen: Die obligatorische Eigenschaft des Religionsunterrichtes bei allen Konfessionen macht sich nur gegenüber den schulpflichtigen Kindern geltend; diese werden gezwungen, den von ihrer Kirche gebotenen Religionsunterricht zu besuchen. Dagegen hat sie keine Bedeutung gegenüber den politischen Gemeinden. Letzteren liegt die Fürsorge für den Religionsunterricht überhaupt nicht ob (vgl. V.-G.-H. IV. S. 161); diese Fürsorge ist lediglich Sache der betreffenden Religionsgesellschaften (siehe auch § 38 lit. d Rel.-Ed.). Eigentlich haben daher die Religionsgesellschaften auch den Realbedarf für den Religionsunterricht zu beschaffen. Wenn in Wirklichkeit dennoch die Gemeinden Lokal, Beheizung u. s. w. stellen, so ist dies freier Wille oder beruht auf besonderen Rechtsverhältnissen (Herkommen oder dgl.). Was den israelitischen Religionsunterricht anbelangt, so sprechen gegen die berührte Verpflichtung der Gemeinde noch besondere Gründe: § 32 des Judenediktes besagt, daß die Judenkinder mit den Christenkindern gleichen Schulunterricht erhalten „mit Ausnahme der Religionslehre" und die Min.-Entschl. v. 29. Juni 1863 überläßt es den Kultusgemeinden, für eine Religionsschule zu sorgen. In beiden Fällen ist es also den Kultusgemeinden ausdrücklich anheimgegeben, für den Religionsunterricht der israelitischen Kinder selbst aufzukommen. Hiemit ist ihnen aber nicht blos die Aufstellung eines Lehrers, sondern auch die Beschaffung des erforderlichen Unterrichtslokales und des sonstigen Realbedarfs zur Pflicht gemacht. Denn die Fürsorge für eine Religionsschule umfaßt beides.

§ 25. Die Autonomie der Kultusgemeinde.

Man spricht häufig von der „Autonomie der Kultusgemeinde," ohne über deren Bedeutung und Umfang einig zu sein. Zumeist wird sie dort als Schlagwort gebraucht, wo man im einzelnen Falle nicht weiß, wie man einer von dieser oder jener Kultusgemeinde getroffenen Anordnung einen rechtlichen Halt geben soll. Bei der Häufigkeit der Fälle, in welchen man diesem Worte begegnet, könnte man in der That glauben, den Kultusgemeinden sei ein Selbstgesetzgebungsrecht von ganz ungewöhnlichem Umfange eingeräumt. Sieht man aber näher zu, so zeigt sich, daß dasselbe nicht so gar weit über die Befugnisse hinausgeht, welche den christlichen Kirchengesellschaften zustehen.

Was mit Sicherheit von dieser Autonomie der Kultusgemeinde gesagt werden kann, dürfte Folgendes sein:

Vor Verkündung des Judenediktes trugen die Judengemeinden — es rührt dies noch aus dem Mittelalter her — nicht blos kirchlichen, sondern auch politischen Charakter, sie waren zugleich bürgerliche Gemeinden[1]). Zur Erfüllung ihrer Zwecke als solche mußten sie die Befugnis haben, die zur Regelung ihrer Verhältnisse notwendigen Anordnungen mit Rechtswirksamkeit für ihre Angehörigen zu erlassen. Sie übten in der That auf diese Weise ein nicht unbedeutendes Selbstgesetzgebungsrecht. Mit Verkündung des Judenediktes wurde dies anders. Die Judengemeinden hörten auf bürgerliche Gemeinden zu sein, und hiemit fielen von selbst alle jene autonomen Befugnisse weg, die ihnen zur Erreichung ihrer *bürgerlichen* Gemeindezwecke vorher unentbehrlich waren.

Dagegen setzten sie ihre Existenz als kirchliche Gemeinden fort. Als solche erhielten sie durch § 23 J.-E. zunächst alle jene Befugnisse eingeräumt, welche das Religionsedikt von 1809 den christlichen Privatkirchengesellschaften zugesteht, also insbesondere das Recht zur selbständigen Ordnung ihrer inneren Kirchenangelegenheiten. Abgesehen hievon behielten bezw. erwarben sie in einigen Beziehungen auch eine eigentliche Autonomie d. h. das Recht, Normen zu erlassen, die mit äußerer Rechtsverbindlichkeit für die Gemeindeglieder ausgestattet sind.

Vor Allem gilt dies für das Gebiet des Besteuerungsrechtes.

---

1) Näheres siehe in § 30, wo die wichtigste autonome Befugnis, das Besteuerungsrecht, zur Erörterung kommt.

Letzteres konnte man den Kultusgemeinden nicht nehmen, wenn man ihnen nicht die Fortexistenz als Kirchengemeinden unmöglich machen wollte. Der eingehende Nachweis hiefür findet sich unten in § 30.

Außerdem aber läßt sich auch aus den positiven Bestimmungen des Judenediktes die Einräumung einer Autonomie ableiten:

§ 31 J.-E. überträgt den Kultusgemeinden die Verwaltung ihres Vermögens und die Wahl der mit derselben zu betrauenden Personen. Nähere Bestimmungen über die Führung der Verwaltung, über Wahl und Kompetenz der Vermögensverwalter sind nicht getroffen. Es versteht sich von selbst, daß die Kultusgemeinde diese vom Edikte gelassenen Lücken in eigener Zuständigkeit auszufüllen hat, wenn sie dem Willen des Gesetzgebers, der ihr die Verwaltung des Kultusvermögens nicht bloß als Befugnis, sondern auch als Verpflichtung übertragen hat, nachkommen will. Sie kann daher die Modalitäten der Verwaltung, die Befugnisse der dieselbe führenden Personen, das Stimmrecht der Gemeindemitglieder in den Vermögensangelegenheiten, das aktive und passive Wahlrecht zu den Verwaltungsorganen selbständig ordnen.

Da § 26 J.-E. den Kultusgemeinden auch den Vorschlag und hiemit die Wahl der Kultusbeamten überläßt, ohne selbst die Voraussetzungen der aktiven Wahlfähigkeit zu ordnen, so muß auch hier die Gemeinde normierend eingreifen.

Was sie in Ausführung der §§ 26 und 31 J.-E. über die vorgenannten Punkte bestimmt, ist für die Gemeindeglieder rechtsverbindlich. Weiter geht die Autonomie nicht [1]).

In welcher Weise innerhalb des angegebenen Rahmens das Selbstgesetzgebungsrecht zu üben ist, darüber läßt sich nur der allgemeine Grundsatz aufstellen, daß die in Handhabung der Autonomie erlassenen Bestimmungen nicht mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen dürfen [2]).

---

[1]) Vgl. hiezu Seydel VI. S. 345, der ebenfalls ein Selbstgesetzgebungsrecht in dem hier zugegebenen Umfang — jedoch mit Ausnahme des Besteuerungsrechtes — annimmt.

[2]) Über Einzelfragen hat sich der V.-G.-H. in verschiedenen Erkenntnissen verbreitet:

Bd. I. S. 265: Frage der Zulässigkeit des Manifestationseides zur Feststellung der Größe des Vermögens behufs Heranziehung zu Kultusabgaben.

Bd. IX. S. 198: Modalitäten der Kultusgemeindewahlen. — Befugnis der

Eine Exekutionsbefugnis ist den Kultusgemeinden nicht eingeräumt. Zur zwangsweisen Durchführung der von denselben autonom getroffenen. Anordnungen hat die Staatsgewalt den weltlichen Arm zu leihen[1]).

Die im Wege der Selbstgesetzgebung erlassenen Normen pflegt die Mehrzahl der Gemeinden in „Statuten" niederzulegen. Genehmigung dieser Statuten durch die Distriktspolizeibehörde oder die Kreisregierung ist nicht erforderlich; sie ist nirgends vorgeschrieben[2]). Nur dann, wenn im einzelnen Falle Streit entsteht, hat die zur Entscheidung berufene Behörde über die Rechtsgültigkeit der betreffenden statutarischen Bestimmung zu befinden.

Geschieht es trotzdem, daß den Bezirksämtern oder den Regierungen die Statuten „zur Genehmigung" vorgelegt werden, so kann dies keine andere Bedeutung haben, als daß die Kultusgemeinde sich des sachverständigen Gutachtens der betreffenden Behörde über die Zulässigkeit der in den Statuten niedergelegten Bestimmungen versichern will. Als eine Sanktion der Statuten ist diese „Genehmigung" aber nicht aufzufassen.

Das Finanzrecht der Kultusgemeinde.

§ 26. I. Privatrechtspersönlichkeit der Kultusgemeinde.

Man hat zeitweise die israelitischen Kultusgemeinden als Societäten betrachtet[3]), und hat von einem Gesellschaftsvertrage gesprochen, den die Gesellschaftsmitglieder hinsichtlich ihrer religiösen Bedürfnisse mit einander schließen. Es ist nun zwar an und für sich nicht unmöglich, daß auch

---

Kultusgemeinden, die Ausübung des Wahlrechtes an die vorgängige Entrichtung einer Aufnahmsgebühr zu knüpfen.

Bd. IX. S. 315: Befugnisse der Einschätzungskommission.

Bd. X. S. 364: Stimmrecht der Frauen.

Siehe auch noch Bd. X. S. 136: Zuständigkeit des V.-G.-H. zur Entscheidung eines bestrittenen Anspruches auf Anerkennung des aktiven oder passiven Wahlrechtes der Kultusgemeindeglieder.

1) Vgl. auch Entsch. des obersten Gerichtshofes in Civilsachen 5. Bd. S. 971 ff.

2) Siehe auch Entsch. des V.-G.-H. vom 25. XI. 91 Bd. 13 S. 323 ff.

3) Vgl. Entsch. des obersten Gerichtshofes v. 21. Dezbr. 1852 (Bl. f. R.-A. Bd. 18 S. 362).

Vereinigungen des öffentlichen Rechtes den Charakter der Societät tragen[1]), aber bei den israelitischen Kultusgemeinden trifft dies nicht zu. Sie sind universitates, Korporationen, juristische Personen. Sie besaßen zumeist Rechtspersönlichkeit schon vor Erlassung des Judenediktes und nahmen sie in die durch letzteres geschaffenen Verhältnisse mit herüber. Wenn auch durch das Edikt (§ 21) die Judenkorporationen, d. h. die über eine ganze Provinz oder ein herrschaftliches Gebiet sich erstreckenden korporativen Verbände der Juden[2]), aufgehoben wurden, so erfuhr hiedurch doch die Korporationseigenschaft der einzelnen Gemeinden keine Veränderung. Sie fand im Gegenteil ihre Anerkennung durch § 31 des Judenediktes, der das jüdische Kirchenvermögen dem jüdischen Kultus vorbehält und es im Eigentum der einzelnen Kultusgemeinden wie bisher beläßt.

Mit der Eigentumsfähigkeit besitzt die Kultusgemeinde naturgemäß auch Erwerbsfähigkeit, wenn dies im Edikte auch nicht besonders ausgesprochen ist. Die Erwerbsfähigkeit ist eine Folge der Eigentumsfähigkeit.

Theorie und Praxis erkennen gegenwärtig einhellig die Eigenschaft der Kultusgemeinde als Korporation und des Kultusvermögens als Korporationsvermögen an[3]).

II. Das Selbstbesteuerungsrecht der Kultusgemeinde.

§ 27. 1. Die Praxis des Ministeriums und des obersten Gerichtshofes bis zur Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes.

In den ersten achtzehn Jahren nach Erlaß des Judenediktes kam das Ministerium nicht in die Lage, über das Selbstbesteuerungsrecht der israelitischen Kultusgemeinden oberstrichterlich sich zu äußern;

---

1) Z. B. die übrigen Privatkirchengesellschaften in Bayern, welchen Korporationseigenschaft nicht verliehen wurde.

Vgl. auch Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, Freiburg i. B. 1886 S. 52.

2) Vgl. Gotthelf, Historisch-dogmatische Darstellung u. s. w. S. 60 ff.

3) Vgl. Roth, Bayer. Civilrecht 1. Teil 2. Aufl. 1881 S. 292 ff. (Anm. 14, 15, 16, 17).

Seydel, VI. S. 335.

E. Mayer, a. a. O. S. 272.

Entsch. d. V.-G.-H. IX. S. 388; XII. S. 425 ff.

wenigstens ist keine Entscheidung in dieser Frage veröffentlicht. Nur aus dem Jahre 1826 findet sich eine Entschließung[1]), welche der Verwaltungsbehörde die Einleitung einer Vermögensschätzung behufs Ausmittelung der Konkurenzquote zur Besoldung eines Rabbiners zu unterlassen gebietet und es den Israeliten der einzelnen den Rabbinatsbezirk bildenden Orte anheimgiebt, sich über den Maßstab des von jedem Orte jährlich zu leistenden Beitrags zur Rabbinerbesoldung selbst zu vereinigen.

Erst anfangs der dreißiger Jahre hatte sich das Ministerium mit der berührten Frage zu befassen. In einer Entschließung vom 6. November 1831[2]), den Rekurs der israelitischen Handelsleute N. N. und Cons. zu N. wegen des Maßstabes der Geldumlagen betreffend, wurde ausgesprochen, „daß, da die in den verschiedenen Orten des Königreichs wohnenden israelitischen Glaubensgenossen nach § 22 des Ediktes über ihre Verhältnisse vom 10. Juni 1813 keine eigenen Judengemeinden bilden und in religiöser Hinsicht nach § 23 des nämlichen Ediktes in Verbindung mit dem § 32 der 2. Beilage zur Verfassungsurkunde als Privatgesellschaft geachtet werden, lediglich den Israeliten zu N. zu überlassen sei, die hinsichtlich der Beitragsleistung zur Befriedigung ihrer besonderen Bedürfnisse obwaltenden Differenzen unter sich selbst auf gütliche Weise auszugleichen oder im Rechtswege auszutragen."

Eine weitere Entschließung vom 5. März 1832[3]), den Rekurs des israelitischen Handelsmanns N. in N. wegen Entrichtung von Vereinsbeiträgen betr., entspringt der gleichen Auffassung: „Es sei allen Zwangsmaßregeln gegen den Rekurrenten im administrativen Wege Anstand zu geben und den Beteiligten zu überlassen, die zwischen ihnen obwaltende — nach der Natur ihrer Vereinszwecke nicht als Kuratelsache erscheinende Differenz auf gütliche Weise auszugleichen oder im Rechtswege auszutragen."

Beide Entschließungen behandeln allerdings nur die Zuständigkeitsfrage, aber sie lassen keinen Zweifel über die Ansicht des Ministeriums in der Sache selbst. Würde das Ministerium das Selbstbesteuerungsrecht der Kultusgemeinden anerkennen, so dürfte es, da die demselben entsprechende Verpflichtung der Gemeindeglieder, wenn sie vorhanden ist, nur im öffentlichen Rechte wurzeln kann, die Mitwirkung der Ver-

---

1) Döllinger VI. S. 187: M.-E. v. 11. Dezbr. 1826 Z. 2.

2) Döllinger VI. S. 195.

3) Döllinger VI. S. 195.

waltungsbehörden zur Zwangsbeitreibung der Kultusabgaben nicht ablehnen [1]).

Sehr bald änderte jedoch das Ministerium seine Anschauung vollständig. Eine Entschließung vom 12. Dezember 1833 [2]) — dieselbe bildet heute noch die Grundlage für die Rechtsprechung — äußert sich folgendermaßen: „Die Frage in Betreff der Konkurrenzpflicht zu den Kultusbedürfnissen der israelitischen Kultusgemeinde in München löst sich klar aus den bestehenden Gesetzen. Jede von dem Staate autorisierte Kirchengesellschaft ist verpflichtet, diejenigen Lasten zu tragen, welche die Aufrechthaltung des Kultus bedingen. Diese Verbindlichkeit ist nicht nur in der Natur der Sache begründet, sondern auch in Art. I Abs. b Nr. 10 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 [3]) gesetzlich ausgesprochen. Gemäß diesen Prämissen ist es klar, daß die jüdischen Glaubensgenossen, namentlich in jenen Orten, wo sie, wie in München, nach § 24 des Ediktes vom 10. Juni 1813 eine eigene kirchliche Gemeinde bilden, schuldig und verbunden sind, nach Maßgabe des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 zu den Bedürfnissen ihres Kultus zu konkurrieren, und es können selbe eine Ausnahme von diesem Grundsatze um so weniger ansprechen, als ihnen nirgends eine Bevorzugung derselben vor jenen Kirchengesellschaften zugestanden ist, welche verfassungsmäßig als die bevorzugten anerkannt und ausgesprochen sind, und als es in keinem geordneten

---

1) Vgl. hiezu auch Bl. f. admin. Pr. XVI. S. 220 u. 221.

2) Döllinger VI. S. 196.

3) Die einschlägigen Stellen des Umlagengesetzes lauten:

Art. I. Lokal-Umlagen.

. . . .

b) Zwecke.

Die Zwecke, für welche solche Umlagen erhoben werden können, sind folgende:

. . . .

9) Zum Neubau und zur Reparation von Kirchen, Pfarr-, Meßner- und Schulhäusern, nach den hierüber bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Gesetzen, und insoferne die Gemeinden der älteren Gebietsteile vor dem Jahre 1808 und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit der Krone Bayern hiezu verbunden waren.

10) Zur Anschaffung von Kirchen- und Schulrequisiten, dann zum Unterhaltszuschuß für Geistliche, Schullehrer, Schulgehilfen und Präparanden, nach den bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen und geltenden Gesetzen, insofern nämlich die auf dem Finanzetat hiezu gesetzlich bestimmten Summen und das hiezu geeignete Stiftungsvermögen nicht ausreichen.

Staate bei dem Interesse der Gesamtheit an dem Bestehen eines geregelten Kultus für jedes Glaubensbekenntnis nie der Willkür einzelner Mitglieder anheim gegeben sein kann, den Zerfall aller Religionsübungen herbeizuführen. — Nach den bisherigen Direktiven wird die k. Regierung ...... bei Nichterreichbarkeit eines gütlichen Abkommens durch die staatspolizeiliche Anhaltung der konkurrenzpflichtigen Mitglieder zu Bezahlung der nötigen Kultusausgaben nach Art. VI des mehrerwähnten Umlagengesetzes den Fortbestand des israelitischen Kultus dahier mit jener Umsicht und Thatkraft sichern, welche allein die bereits eingetretenen Übelstände zu beseitigen imstande ist."

Vorstehende Entschließung wurde unter dem 15. Dezember 1834 an sämtliche Kreisregierungen zur Darnachachtung mitgeteilt[1]). Sie beherrschte nun auf längere Zeit die Praxis.

1847 trat ein Rückschlag in der Anschauung des Ministeriums ein. Es ergingen in israelitischen Kultussteuersachen kurz nacheinander mehrere Entschließungen, die auf den Standpunkt des Ministeriums von 1831 und 1832 zurückkehrten[2]). Ihr wesentlicher Inhalt ist der folgende: Nach § 22 des Judenediktes bilden die in den verschiedenen Orten des Königreichs wohnenden Israeliten keine eigenen Judengemeinden und sind in religiöser Beziehung nach § 23 desselben Ediktes in Verbindung mit § 32 des Religionsediktes als Pivatgesellschaften zu erachten, weshalb die Differenzen, welche hinsichtlich der Beitragsleistung zur Befriedigung ihrer Kultusbedürfnisse zwischen ihnen entstehen, nicht Kuratelgegenstand sind und zur Entscheidung auf dem Administrationswege sich nicht eignen, sondern als Streitigkeiten über privatrechtliche Verhältnisse vor die Civilgerichte gehören.

Die nächsten Jahre zeigen einen mehrfachen Wechsel der Auffassung. Eine M.-Entschl. v. 31. Jan. 1850[3]) und ein Erkenntnis des obersten Gerichtshofes vom 19. Dezember 1853[4]) (in seiner Eigenschaft als Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten) brachten wieder die

1) Döllinger VI. S. 196.

2) M.-E. vom 6. XII. 47
" " " 28. XII. 47
" " " 27. VII. 48 } Döll. XXII. S. 432—435
" " " 24. IX. 48
" " " 2. XI. 48

3) Döllinger XXII. S. 435–36.

4) Blätter für Rechtsanwendung Bd. 19 S. 123 ff.

Entschließung vom 12. Dezember 1833 zu Ehren. Nichtsdestoweniger vertrat das Ministerium in Entschließungen vom 4. Juli 1854 und 8. März 1855[1]) den entgegengesetzten Standpunkt. Hiedurch wurde das Erkenntnis des obersten Gerichtshofes vom 23. April 1856[2]) veranlaßt. Die vom Ministerium wegen Unzuständigkeit abgewiesene Kultusgemeinde hatte sich an die Civilgerichte gewandt, erfuhr jedoch hier die gleiche Zurückweisung. Infolgedessen gelangte die Sache zur Entscheidung des negativen Kompetenzkonfliktes vor den obersten Gerichtshof. Dieser befaßte sich nun nicht blos, wie er hätte thun müssen, mit der Entscheidung der Zuständigkeitsfrage, sondern unterwarf den ihm unterbreiteten Fall auch der materiellen Würdigung. Nach Bejahung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden entschied er, auf die Min.-Entschl. v. 12. Dez. 1833 sich beziehend, in der Sache selbst — es handelte sich hier um ein Eintrittsgeld — dahin, daß die Israeliten auf Grund der schon erwähnten Bestimmung des Umlagengesetzes zur Beitragsleistung für die Deckung ihrer Kultusbedürfnisse verpflichtet seien[3]).

Von da an blieb sich die Rechtsanschauung in den obersten Instanzen gleich. Eine Ministerialentschließung vom 1. Oktober 1865[4]) findet es kaum mehr für notwendig, die Verpflichtung zur Umlagenzahlung besonders zu begründen und begnügt sich mit dem Hinweis auf die Entschließung vom 12. Dezember 1833 und die vielfachen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes und eine Ministerial-Entschließung vom 6. Juli 1875[5]) setzt gar keinen Zweifel an dem Selbstbesteuerungsrechte der Kultusgemeinden mehr voraus.

§ 28. 2. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Durch Art. 8 Z. 36 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend, wurden Streitigkeiten über „Ansprüche und Reichnisse aus dem israelitischen Kultusverbande" als Verwaltungsrechtssachen erklärt, zu deren Entscheidung in erster Instanz die Distrikts-

---

1) Beide erwähnt im Bayer. Regierungsblatt von 1856 S. 197.

2) Reg.-Blatt v. 1856 S. 193 ff.

3) Vgl. auch noch die in gleichem Sinne ergangene Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 23. April 1855, Bl. f. Rechts-Anw. 20. Bd. S. 300.

4) Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1865 S. 216 ff.

5) Ebenda 1876 S. 90 ff.

verwaltungsbehörden (Bezirksämter und Magistrate der unmittelbaren Städte), in zweiter und letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof berufen ist [1]).

Durch die Einstellung der Ziffer 36 in das Gesetz hatte die Auffassung des Ministeriums und des obersten Gerichtshofes von der öffentlich-rechtlichen Natur der Abgabenstreitigkeiten in den Kultusgemeinden die Anerkennung des Gesetzgebers erlangt. Allerdings war damit nur über die prozessuale Frage der Zuständigkeit definitiv entschieden; über die materielle Seite der Sache sprach sich der Gesetzgeber nicht aus, wenn auch, wie wohl anzunehmen ist, auf Grund der Praxis der letzten beiden Jahrzehnte Niemand in den gesetzgebenden Körpern an dem Selbstbesteuerungsrechte der Kultusgemeinden gezweifelt haben wird [2]).

Die Fragen, welche der Gerichtshof bisher hinsichtlich des Selbstbesteuerungsrechtes der Kultusgemeinden zu entscheiden hatte, lassen sich in zwei Gruppen scheiden. Sie betreffen zum Teil die Erhebung eigentlicher Umlagen, also Abgaben, die von allen Gemeindegliedern nach einem bestimmten Maßstabe gefordert werden, zum Teil Beiträge, die nur von einzelnen Gemeindegliedern aus besonderen in ihrer eigenen Person oder in ihrer Familie sich ergebenden Anlässen zur Erhebung kommen. Zu den letzteren gehören die Gebühren für die Aufnahme in die Gemeinde (Eintrittsgelder), ferner Abgaben bei dem Abzug aus der Gemeinde (Abzugsgelder), endlich Leistungen bei der eigenen Verehelichung oder bei der Verheiratung der Kinder, bei letzterer hauptsächlich, wenn das Kind aus der Gemeinde hinausheiratet (Heimsteuer, Brautgelder).

1. Die eigentlichen Umlagen.

Die erste Äußerung des Gerichtshofes findet sich, jedoch noch ohne

---

[1]) Art. 9 des Ges. v. 8. Aug. 1878.

[2]) Die Motive zu Ziff. 42 des Art. 7 des Entwurfes (nun Art. 8 Z. 36), abgedruckt in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten im Jahre 1877/78, Beilagen-Band III. S. 19, enthalten nur Folgendes:

„Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf Ansprüche und Reichnisse aus dem israelitischen Kultusverbande ist durch eine Reihe von oberstrichterlichen Erkenntnissen anerkannt. Hinsichtlich der Pfalz insbesondere ist die Ziffer III g der Verordnung vom 6. November 1817, die Aufhebung der Kommission der administrativen Justiz betr. (Amtsblatt der Pfalz vom Jahre 1817 S. 567) zu erwähnen. Hiernach sind Streitigkeiten, welche sich über die Verteilung der Beiträge zur Bezahlung der Schulden der jüdischen Gemeinden unter den Mitgliedern derselben

Begründung, in einem Erkenntnisse vom 20. Dezember 1880[1]), Z. 4. „Die Kultusgemeinde vermag durch ordnungsmäßige Beschlüsse wohl ihre Mitglieder zur Entrichtung von Kultusumlagen zu verpflichten, nicht aber andere Personen, die ihrem Kultusverbande nicht angehören." Der Gerichtshof adoptierte, wie hieraus ersichtlich ist, die vom Ministerium und dem obersten Gerichtshofe zuletzt vertretene Anschauung. Aus einer Entscheidung vom 13. Mai 1881[2]) läßt sich das Gleiche entnehmen; freilich wird hier der Anspruch auf die Abgabe zurückgewiesen, aber nur weil die in Anspruch Genommenen nicht mehr Angehörige der klagenden Kultusgemeinde waren. Wieder ohne nähere Begründung werden in einem Erkenntnisse vom 30. Dezember 1881[3]) „die Kultusgemeindeglieder für verpflichtet" erklärt, „erforderlichen Falles wie zu den Kultusbedürfnissen überhaupt, so auch zu dem Bedarfe der Religionsschule mit Umlagen nach dem in der Kultusgemeinde festgesetzten Maßstabe zu konkurrieren".

Der erste Versuch, durch Gründe das Selbstbesteuerungsrecht der Kultusgemeinden darzuthun, ist in der Entscheidung vom 18. Januar 1882[4]) anzutreffen. Allerdings beschränkt sich der Gerichtshof darauf, auf die frühere Praxis Bezug zu nehmen. Seine Argumentation ist lediglich folgende:

„Die Zahlungsweigerung des N. N. kann nicht als gerechtfertigt erachtet werden. Durch mehrfache oberstrichterliche Erkenntnisse und durch die Ministerial-Entschließung vom 12. Dezember 1833 ist nämlich anerkannt, daß die israelitischen Religionsgenossen namentlich da, wo sie eine eigene Kultusgemeinde bilden, gehalten sind, nach Maßgabe des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 zu den Kultusbedürfnissen beizutragen. Dieses Gesetz ist auch zur Zeit noch hinsichtlich der Umlagen aus dem kirchlichen oder Kultusverbande maßgebend (Art. 60 der diesrh. Gemeindeordnung vom 29. April 1869)."

Etwas eingehender gestalten sich die Ausführungen des Gerichts-

---

ergeben könnten, sofern dabei von vertragsmäßigen Verhältnissen die Rede ist, den Gerichten zugewiesen."

Art. III g der V.O. v. 6. XI. 17 lautet wörtlich so, wie er hier in den Motiven angeführt ist.

1) Sammlung der Entsch. d. V.-G.-H. 2. Bd. S. 357 ff.

2) Sammlung III. S. 26 ff.

3) Sammlung III. S. 484 ff.

4) Sammlung III. S. 514 ff.

hofes in der nächsten Entscheidung (vom 23. Februar 1883[1]): „Jede vom Staate autorisierte Kirchengesellschaft ist nun verpflichtet, die erforderlichen Mittel für ihren Bestand und die Sicherung ihrer konfessionellen Zwecke aufzubringen und ist insbesondere hinsichtlich der Israeliten durch die Normativentschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. Juni 1863 vorgeschrieben, daß in jeder Kultusgemeinde neben einer .... Synagoge samt innerer Einrichtung, für die Religionsschule, für das vorschriftsmäßige Ritualbad ..... Sorge getragen sein muß. Aus dieser Verpflichtung der Kultusgemeinde folgt naturgemäß die Verpflichtung ihrer Mitglieder, zur Deckung der Kultusbedürfnisse beizutragen.

Das Edikt über die Verhältnisse der israelitischen Gaubensgenossen vom 10. Juni 1813 selbst enthält keine Norm für diese Kultusbeitragspflicht an sich oder für das Maß derselben; es müssen daher in Bezug hierauf, wie dies schon in der Ministerialentschließung vom 12. Dezember 1833 ..... und durch vielfache Entscheidungen des obersten Gerichtshofes anerkannt worden ist, die Bestimmungen des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 analog zur Anwendung gebracht werden, wie solche ja auch zur Zeit noch bei den öffentlichen Religionsgesellschaften entsprechend in Anwendung zu kommen haben.

Nach dem angeführten Gesetze sind die konfessionellen Bedürfnisse in Ermangelung sonstiger Deckungsmittel durch Umlagen von den Mitgliedern der Kultusgemeinde aufzubringen ......".

Nichts wesentlich Neues bringen die Erkenntnisse vom 8. Juni 1883[2]) und vom 29. Jan. 1886[3]), nur zieht das erstere zur Vergleichung die Allerhöchsten Verordnungen über die Verhältnisse der Israeliten in der Pfalz vom 27. Jan. 1854 Art. VIII und vom 27. März 1872 Art. XII an.

2. Die sonstigen Kultusabgaben.

a) Eintrittsgelder.

Die weitaus größte Zahl der Kultusgemeinden, wenn nicht vielleicht alle mit Ausnahme von München, erheben von Personen, die in die Gemeinde einziehen, ein Eintrittsgeld, das je nach dem Vermögen

---

1) Sammlung IV. S. 343 ff.

2) Sammlung IV. S. 504 ff.

3) Sammlung VII. S. 99 ff.

des Einziehenden verschieden abgestuft ist[1]). Der Grund, welcher wohl an den meisten Orten zur Einführung des übrigens schon lange hergebrachten Eintrittsgeldes Veranlassung gab, findet sich in § 42 der Würzburger Kultusgemeindestatuten folgendermaßen dargelegt: „Da die älteren Gemeinde-Mitglieder bei Konstituierung des hiesigen israelitischen Kultusverbandes sehr bedeutende Beiträge zum Ankauf, zur Erbauung und Einrichtung der Gemeinde-Realitäten, namentlich der Synagoge, leisten mußten, so erscheint es gerecht und billig, daß auch neu eintretende Mitglieder einen im Verhältnis zu jenen Leistungen sehr mäßigen Eintrittsbeitrag liefern."

Der Verwaltungsgerichtshof gesteht den Kultusgemeinden die Berechtigung zur Erhebung solcher Eintrittsgelder zu. Die rechtliche Begründung liefert er in folgender Weise:

Wenn man auch in dem Umlagengesetze von 1819 keinen rechtlichen Halt für die Zulässigkeit der Erhebung von Eintrittsgebühren finden könne, so seien dieselben hiedurch doch noch nicht ausgeschlossen[2]). „Der Umstand nämlich", lautet die weitere Ausführung, „daß weder das Judenedikt vom 10. Juni 1813, noch das Religionsedikt vom 26. Mai 1818 Bestimmungen enthält, durch welche die Frage der Zulässigkeit der Eintrittsgelder eine Lösung finden könnte, daß ferner auch die Anwendung der Grundsätze der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 auf Leistungen aus dem Kirchenverbande ausgeschlossen ist, daß andererseits aber durch Art. 8 Z. 36 des Gesetzes vom 8. August 1878 Differenzen über Leistungen aus dem israelitischen Kultusverbande als verwaltungsrechtliche Streitigkeiten anerkannt sind, bedingt offenbar für die Beurteilung letzterer die Zugrundelegung der für analoge Verhältnisse erlassenen Grundsätze des öffentlichen Rechtes. Damit erübrigt aber lediglich ein Zurückgreifen auf die vor der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 bestandenen gemeindegesetzlichen Normen für die aufgeworfene Frage und erscheint dies umsomehr rechtlich veranlaßt, als diese Normen, wie auch das Umlagengesetz vom Jahre 1819 beweist, vordem stets der Beurteilung der Leistungen aus dem Kirchenverbande zur Grundlage dienten.

---

1) Nürnberg erhebt 20—400 Mk., Würzburg 30—150 M., Aschaffenburg 40 bis 300 Mk., Kitzingen 50—150 Mk.; in Augsburg erfolgt die Erhebung prozentual nach dem Vermögen; das Minimum beträgt 3 1/2 fl. München erhebt nach dem Entwurfe seiner neuen Statuten kein Eintrittsgeld mehr.

2) Sammlung Bd. VIII. S. 4 ff. Entsch. vom 9. April 1886.

Es enthält nun allerdings weder das Edikt über das Gemeindewesen vom 24. September 1808 noch auch jenes vom 17. Mai 1818 Bestimmungen über gemeindliche Aufnahms- oder Bürgerrechtsgebühren; vielmehr war in diesen Gesetzen die Gemeindegliedschaft unabhängig von solchen Leistungen bestimmt.

Die Erhebung von Gemeinde- oder Bürgeraufnahmsgebühren ist aber gleichwohl in gewissen Grenzen als zulässig erkannt worden — cf. § 7 des Gesetzes über Ansässigmachung vom 11. Septbr. 1825 [1]) — und wurden bei Revision dieses Gesetzes die Gemeinden allgemein zur Erhebung von Aufnahmsgebühren nach bestimmten Sätzen berechtigt erklärt.

Hiemit findet aber die aus dem Rechte der israelitischen Kultusgemeinden zur autonomen Ordnung ihrer inneren Kirchenangelegenheiten gemäß §§ 38 und 39 der II. Verfassungsbeilage abzuleitende Befugnis, die zur Verwirklichung dieses Rechtes dienenden Regelungen zu treffen, eine gesetzliche Stütze."

Ganz die gleichen Grundsätze sind ausgesprochen in der Entscheidung vom 14. Mai 1886 [2]).

Eine Entscheidung vom 6. Mai 1891 [3]) wiederholt dieselben und fügt erläuternd bei, daß der Gerichtshof dem § 7 des Ansässigmachungsgesetzes nicht die Bedeutung beigelegt habe, daß derselbe in Bezug auf die Erhebung von Aufnahmsgebühren für den Eintritt in eine Kultusgemeinde nach allen Richtungen hin und unbedingt maßgebend sei; der Gerichtshof habe nur hervorgehoben, daß in diesem Paragraphen im Zusammenhalte mit den §§ 38 und 39 des Religionsediktes die Berechtigung der israelitischen Kultusgemeinden zur Erhebung einer besonderen Gebühr für den Eintritt in eine Kultusgemeinde im allgemeinen eine gesetzliche Stütze finde. —

b) Abzugs- und Heimsteuer-(Braut-)Gelder.

Beide Arten von Kultusabgaben erklärt der Gerichtshof für unzulässig und zwar aus folgenden Gründen:

Das auf die israelitischen Kultusgemeinden analog anzuwendende

---

[1]) § 7 des Ansässigmachungsgesetzes lautet:

„Die in mehreren Gemeinden eingeführten Lokalabgaben für die Einwanderung und für die Aufnahme als Gemeindeglied, Ortsbürger oder Schutzverwandter sind einer genauen Prüfung und billigen Ermäßigung zu unterwerfen und dürfen in keinem Falle den Betrag von 100 fl. übersteigen, noch da, wo sie weniger betragen, über das dermalen bestehende Maß erhöht werden."

[2]) Sammlung VIII. S. 21 ff.

[3]) Sammlung XIII. S. 203 ff.

Umlagengesetz gestatte in Ermangelung sonstiger Deckungsmittel für konfessionelle Bedürfnisse, diese durch Umlagen von den Mitgliedern der Kultusgemeinde aufzubringen, und in der Regel habe als Maßstab dieser Umlagen der Steuerfuß zu gelten. Nach Art. VI des Umlagengesetzes [1]) stehe es nun wohl den Kultusgemeinden frei, statt des Steuerfußes einen anderen zweckmäßigen Maßstab zu bestimmen, z. B. Vermögen, Familienhäupter; es gehe aber nicht an, einzelne Mitglieder aus besonderen Anlässen unverhältnismäßig zu belasten. Eine solche Belastung müsse aber darin gefunden werden, daß eine Kultusgemeinde beschließe, ein Gemeindeglied habe beim Wegzuge aus der Gemeinde einen bestimmten Teil seines Vermögens zu Gunsten der Kultuskasse zurückzulassen und damit zu den Bedürfnissen der Kultusgemeinde voraus beizusteuern in einem Momente, in welchem es aufhöre Gemeindeglied zu sein und nicht mehr in der Lage sei, die rituellen Einrichtungen der Gemeinde zu benützen [2]). Ebenso müsse es als unverhältnismäßige und darum unzulässige Belastung erachtet werden, wenn ein Gemeindeglied bei seiner Verehelichung einen Teil der Aussteuer der Braut [3]) oder bei der Verheiratung eines Kindes eine Abgabe von dessen Aussteuer an die Kultuskasse zu leisten habe [4]). Es seien dies mehr oder weniger zufällige Anlässe, die mit dem Kultusverbande in keiner Beziehung stünden.

§ 29. 3. Kritik der bisherigen Praxis und Rechtsprechung.

An der Spitze eines in den Blättern für Rechtsanwendung [5]) enthaltenen Aufsatzes aus dem Jahre 1854 über israelitische Kultusbeiträge finden sich als Motto die Worte: „O Schicksal! Hier und

---

1) Art. VI des Umlagengesetzes:

„In der Regel gilt der Steuerfuß als Maßstab der Gemeindeumlagen, und die Repartition der Beiträge richtet sich nach der Haus-, Grund- und Gewerbesteuer eines jeden Teilnehmers. Es bleibt jedoch den Gemeinden überlassen, einen anderen zweckmäßigen Maßstab als den Steuerfuß zu wählen . . . ."

2) Entsch. v. 8. Juni 1883, Sammlung IV. S. 504 ff.

3) Entschl. v. 14. Mai 1886, Sammlung VIII. S. 21 ff.

4) Entschl. v. 27. Februar 1883, Sammlung III. S. 343 ff.

5) 19. Bd. S. 121.

dort versuchte ich mein Glück; an jeder Pforte rief der Herr vom Haus: Zurück!"

Das Motto kennzeichnet den damaligen Stand der Rechtsprechung in Streitigkeiten über israelitische Kultusabgaben aufs Treffendste. Denn schroffer konnten sich die Rechtsanschauungen in den obersten Stellen in der vorwürfigen Frage nicht gegenübertreten und einem rascheren Wechsel mochten die Entscheidungen kaum unterworfen sein als damals, wo heute der Richter, und morgen der Verwaltungsbeamte die hilfesuchende Kultusgemeinde von seiner Schwelle wies.

Es ist sicher als ein Verdienst des obersten Gerichtshofes und später des Verwaltungsgerichtshofes zu erachten, daß sie die Rechtsprechung schließlich doch in feste Bahnen lenkten. Mag auch, wie sich aus den folgenden Erörterungen ergeben wird, den Ausführungen der beiden Gerichtshöfe nicht immer zuzustimmen sein, so ist doch zu bedenken, daß dieselben sich oft mit recht spärlichem und lückenhaftem Gesetzesmaterial behelfen und dieses in Einklang mit den Bedürfnissen des Lebens bringen mußten, und daß ihre Entscheidungen jedenfalls den Forderungen der natürlichen Gerechtigkeit entsprechen, wenn auch da und dort dem Buchstaben des Gesetzes im Interesse der aequitas einige Gewalt angethan wurde.

Von den beiden bis zum Jahre 1856 sich schroff gegenüberstehenden und im Ministerium selbst miteinander wechselnden Anschauungen weist die eine, die sich in den Jahren 1831/32, 1847/48, 1854/55 vertreten findet, eine Befassung der Verwaltungsbehörden mit den Streitigkeiten über Aufbringung des Bedarfs der israelitischen Kultusgemeinden von vornherein zurück, weil die Kultusgemeinden Privatgesellschaften seien und Streitigkeiten der bezeichneten Art privatrechtliche Verhältnisse beträfen, die auf dem Civilrechtswege ausgetragen werden müßten.

Diese Ansicht ist zweifellos unrichtig. Sie beruht auf einer Verkennung des rechtlichen Charakters sowohl der israelitischen Religionsgesellschaft, als der Privatkirchengesellschaften überhaupt. Das Ministerium war der Meinung, der Unterschied zwischen einer öffentlichen und einer Privatkirchengesellschaft bestehe darin, daß die erstere sich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, letztere auf jenem des Privatrechtes bewege, eine Annahme, die längst als unrichtig erkannt ist. Die Privatkirchengesellschaft gehört dem öffentlichen Rechte ebenso an, wie die öffentliche[1]).

---

[1]) Vgl. § 8.

Der Unterschied zwischen beiden liegt nur darin, daß der letzteren einige Befugnisse mehr eingeräumt sind als der ersteren, ohne daß jedoch durch den Mangel derselben die Privatkirchengesellschaft vom Boden des öffentlichen Rechtes verdrängt wäre.

Das Ministerium hätte also die ihm unterbreiteten Fragen einer materiellen Würdigung unterstellen müssen. Es läßt sich indessen aus der Haltung des Ministeriums in der Frage der Zuständigkeit auch auf seine Stellungnahme zur Sache selbst schließen: Jedenfalls erkennt es eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Zahlung von Kultusbeiträgen nicht an; sonst hätte es seine Zuständigkeit annehmen müssen.

Die zweite nunmehr herrschend gewordene Anschauung ist die in der Ministerial-Entschließung vom 12. Dezember 1833 begründete und späterhin auch vom obersten Gerichtshofe und vom Verwaltungsgerichtshofe angenommene. Es ist in Anbetracht der verschiedenen Ergebnisse, zu welchen der Verwaltungsgerichtshof in seinen Ausführungen gelangt, erforderlich, auch hier einen Unterschied bezüglich der eigentlichen Umlagen und der sonstigen Abgaben zu machen.

1. Die eigentlichen Umlagen.

Sowohl für das Ministerium wie für den obersten und den Verwaltungs-Gerichtshof bildet Z. 10 des Abs. b im Art. I des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819[1]) die Hauptstütze ihrer Ausführungen. Es zeigt sich nur insoferne ein Unterschied, als das Ministerium und der oberste Gerichtshof — doch ist dieser hierin schwankend — das Umlagengesetz direkt, der Verwaltungsgerichtshof nur analog angewendet wissen will. Es ist jedoch die direkte wie die analoge Anwendbarkeit meines Erachtens ausgeschlossen. Von einer *direkten* Anwendung des Umlagengesetzes kann von vorneherein nicht die Rede sein; denn das Umlagengesetz erging für die politischen Gemeinden, erwähnte die Kultusgemeinden mit keiner Silbe und dachte offenbar auch nicht entfernt an die Bedürfnisse derselben und deren Deckung. Hierüber kann es keinen Zweifel geben.

Ich halte jedoch auch die *analoge* Anwendung erstens nicht für möglich und zweitens — wie sich aus dem folgenden Paragraphen ergeben wird — überhaupt nicht für notwendig.

Will man von einer analogen Anwendung des Umlagengesetzes

1) Vgl. den Text dieser Bestimmung oben S. 135 Anm. 3.

auf die finanzrechtlichen Verhältnisse der israelitischen Kultusgemeinden sprechen, so müssen zunächst die christlichen Kirchengesellschaften, von welchen man nämlich die Analogie hernimmt, selbst in jenem Gesetze eine Befugnis zur Umlagenerhebung eingeräumt erhalten haben. Daß dies aber jedenfalls nicht direkt geschehen ist, darüber ist ein begründeter Zweifel nicht wohl möglich. Denn das Umlagengesetz spricht von einem Besteuerungsrechte der Kirchengesellschaften kein Wort; es regelt einzig und allein das Umlagenwesen der politischen Gemeinden. Allerdings werden in dem Gesetze Leistungen für kirchliche Zwecke berührt, da in Ziffer 9 und 10 a. a. O. als Zwecke, für welche Umlagen erhoben werden können, der Neubau und die Reparatur von Kirchen, Pfarr- und Meßnerhäusern, die Anschaffung von Kirchenrequisiten, dann Unterhaltungszuschüsse für Geistliche aufgeführt sind. Allein es handelt sich hier immer um nichts Anderes als um Leistungen der politischen Gemeinde — von der Kirchengemeinde findet sich kein Wort.

Nun wird allerdings angenommen[1]), es habe sich gewohnheitsrechtlich das Besteuerungsrecht und die Abgabenpflicht für kirchliche Zwecke von der politischen Gemeinde auch auf die Kirchengemeinde übertragen. Aber da muß man sich doch fragen, welche Summe von Befugnissen und Pflichten denn von der politischen auf die kirchliche Gemeinde habe übergehen können.

Jedenfalls konnte die Kirchengemeinde von der politischen nicht mehr an Rechten und Verbindlichkeiten überkommen, als diese selbst gehabt hatte. Worin bestanden dieselben? Man ist zumeist der Ansicht, das Umlagengesetz habe der politischen Gemeinde eine Pflicht — Mayer sagt: nur ein Recht — übertragen, bei Insufficienz des Kirchen- oder Pfründevermögens durch Umlagen für Deckung der kirchlichen Bedürfnisse zu sorgen. Allein in diesem Umfange ist die Annahme nicht zutreffend. Das Umlagengesetz wollte weder eine allgemeine Verpflichtung noch ein allgemeines Recht der politischen Gemeinden zur Deckung kirchlicher Bedürfnisse schaffen. Seine Absicht ist eine andere. Unmittelbar an die in Ziff. 9 und 10 a. a. O. sich findende Aufzählung der oben erwähnten kirchlichen Zwecke, für welche Umlagen erhoben werden dürfen, schließen sich nämlich die Worte an: „nach den hierüber bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Gesetzen.“ Das heißt nichts Anderes, als daß

---

1) Vgl. insbesondere E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte S. 268.

die politische Gemeinde für besagte Zwecke Umlagen erheben dürfe, wenn sie kraft eines schon bestehenden Verpflichtungstitels, sei derselbe ein Vertrag, eine Urkunde, ein Herkommen, eine Verordnung oder ein Gesetz, bereits verbunden sei, Leistungen für diese Zwecke zu machen. Eine neue Verpflichtung schuf das Umlagengesetz nicht, es hat nur die etwa schon begründeten Verbindlichkeiten der Gemeinde im Auge[1]). Was sich demzufolge gewohnheitsrechtlich von der politischen auf die kirchliche Gemeinde hätte übertragen können, wäre sehr wenig.

Der k. Verwaltungsgerichtshof bezieht sich indessen nicht einmal auf eine solche durch Gewohnheit erfolgte Rechtsbildung, sondern er läßt das Umlagengesetz selbst auf die öffentlichen Kirchengesellschaften zur Anwendung kommen[2]) und nimmt dann von diesen die Analogie für die israelitischen Kultusgemeinden her. Nachdem aber, wie dargethan, das Umlagengesetz die öffentlichen Kirchengesellschaften überhaupt nicht berührt, muß auch besagte Analogie ausgeschlossen sein.

Übrigens wäre auch weder mit der direkten noch analogen Anwendung des Umlagengesetzes durchaus gedient. Denn es fehlt dann immer noch für die Zeit von 1813—1819 die rechtliche Begründung des israelitischen Umlagenwesens — und es wurde doch auch schon damals die Besteuerung der Kultusgemeindeglieder geübt.

Entweder hat das Besteuerungsrecht der israelitischen Kultusgemeinden 1819 schon bestanden oder es besteht überhaupt nicht.

Ich möchte hier noch folgender Deduktion des k. Verwaltungsgerichtshofs begegnen[3]): Durch die Normativentschließung vom 29. Juni 1863 sei den Kultusgemeinden die Sorge für eine würdige

---

1) Vgl. hiezu die eingehenden Erörterungen von J. B. in einem Aufsatze: „Über die rechtliche Verpflichtung israelitischer Glaubensgenossen zu Beiträgen für ihre Kultuszwecke" in den Blättern für admin. Praxis Bd. 16 S. 219 u. 231 ff., insbesondere S. 232 u. 233. Ferner Seydel VI. S. 276 ff. in dem Abschnitte über Kirchengemeinden und Kirchenabgaben.

2) Der V.-G.-H. stützt sich auf Art. 60 der Gemeindeordnung v. 29. IV. 69. (Vgl. Bd. II. S. 11 u. 12.) Art. 60: „Die Verpflichtung zu Dienstleistungen oder Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeindeverbande ergeben, bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen." Selbst wenn hiedurch das Umlagengesetz aufrecht erhalten werden wollte, so konnte der Artikel, wie er lautet, doch nichts in dasselbe hineintragen, was nicht schon darin enthalten war — und über Leistungen für kirchliche Zwecke war eben gar nichts anderes darin enthalten, als daß die politische Gemeinde für solche Zwecke Umlagen erheben durfte, wenn sie auf Grund schon bestehender Rechtstitel zu derartigen Leistungen verpflichtet war.

3) Sammlung Bd. IV. S. 344.

Synagoge, eine Religionsschule, Ritualbad, Begräbnis u. s. w. auferlegt worden. Aus dieser Verpflichtung der Kultusgemeinde folge naturgemäß die Verpflichtung ihrer Mitglieder, zur Deckung der Kultusbedürfnisse beizutragen. Es ist zuzugeben, daß dem Laien diese Beweisführung einleuchtend sein könnte. Allein der Jurist wird sich doch fragen, ob denn durch eine Ministerialentschließung Staatsangehörigen eine Verpflichtung aufgebürdet werden könne, die ihr Eigentum ergreift, während doch nach Tit. VII. § 2 der Verfassungsurkunde Rechtssatzungen, die das Eigentum der Staatsangehörigen betreffen, nur mit dem Beirate und der Zustimmung des Landtages, also im Wege des formellen Gesetzes, erlassen werden können.

Keine Stütze für die Umlagenpflicht der Kultusgemeindeglieder bieten ferner die vom Gerichtshofe[1]) zur Vergleichung herangezogenen Art. VIII. bezw. XII. der Allerh. Verordnungen für die Pfalz v. 27. I. 54 und 27. III. 72. Denn die hier ausgesprochene Verpflichtung gründet sich auf das Napoleonische Dekret vom 17. März 1808 bezw. das durch dasselbe genehmigte Reglement Art. 23, also auf gesetzliche Unterlage.

2. Die sonstigen Kultusabgaben.

a. Eintrittsgelder.

Es ist vor allem zu betonen, daß der oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 4. März 1856 insoferne fehlt, als er das Eintrittsgeld unter die Lokalumlagen rechnet und diesen gleich behandelt. Unter Umlagen versteht man, wie schon der Name sagt, Abgaben, die auf die Gemeindeangehörigen „umgelegt“ d. h. wenigstens in der Regel von allen Gemeindegliedern, also nicht bloß von dem Einen oder dem Anderen, in dessen Person sich ein spezieller Anlaß ergiebt, erhoben werden.

Der Verwaltungsgerichtshof adoptiert mit Recht diese Ansicht des obersten Gerichtshofs nicht und verneint, daß man sich zur rechtlichen Begründung der Eintrittsgelder auf das Umlagengesetz berufen könne.

Allein es scheint mir auch die vom Verwaltungsgerichtshofe gebrachte Begründung nicht haltbar. Sein Standpunkt ist der folgende: Es fänden sich in keinem Gesetze Bestimmungen über die Zulässigkeit der Eintrittsgelder. Da aber der Gesetzgeber durch Einstellung der Ziffer 36 in den Art. 8 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof

1) Sammlung IV. S. 505.

den öffentlich-rechtlichen Charakter der israelitischen Kultusstreitigkeiten anerkannt habe, so gehe man jedenfalls nicht fehl und handle im Sinne des Gesetzgebers, wenn man die für analoge Verhältnisse bestehenden Grundsätze des öffentlichen Rechtes der Beurteilung der Zulässigkeit der Eintrittsgelder zu Grunde lege. Von solchen Grundsätzen könne, da die Gemeindeordnung von 1869 in Art. 60 ihre Anwendung auf kirchliche Verhältnisse selbst ausschließe, nur der in § 7 des Gesetzes über die Ansässigmachung vom 11. September 1825 enthaltene in Betracht kommen, weil nur hier eine Bestimmung über Aufnahmsgebühren sich finde. Da aus diesem § 7 sich aber ergebe, daß der Gesetzgeber bei Verbänden des öffentlichen Rechtes eine Aufnahmsgebühr zulasse, so werde man es wohl als mit seinem Willen nicht in Widerspruch stehend erachten dürfen, wenn auch die israelitischen Kultusgemeinden, ebenfalls Verbände des öffentlichen Rechtes, Eintrittsgelder erhöben. Man erblicke in § 7 des Ansässigmachungsgesetzes freilich nicht den Rechtsgrund für diese Befugnis der Kultusgemeinden; denn dieser liege in dem durch die §§ 38 und 39 Rel.-Ed. den Israeliten eingeräumten Rechte der autonomen Ordnung ihrer inneren Kirchenangelegenheiten; aber § 7 a. a. O. sei eine rechtliche Stütze für die Annahme der Zulässigkeit eines Eintrittsgeldes.

Seydel[1]) nennt es „äußerst schwer, sich in diesen Gedankengang hineinzufinden.“ Ich vermag dem nicht zuzustimmen. Die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs sind durchsichtig. Allerdings aber gehen sie, wie mir scheint, von unrichtigen Voraussetzungen aus. Ihre Unrichtigkeit ergiebt sich aus folgendem:

Der Gerichtshof tritt hier plötzlich mit der Behauptung hervor, daß das Recht der Selbstbesteuerung der Kultusgemeinden auf den

---

1) Staatsrecht VI. S. 342. Seydel liest hier aus den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes verschiedenes heraus, was diesem zu sagen gar nicht in den Sinn kam. So soll z. B. der Gerichtshof das Selbstbesteuerungsrecht der Kultusgemeinden aus Art. VI. des Umlagengesetzes gerechtfertigt haben. Daran dachte der Gerichtshof nicht. Er bezog sich auf diesen Artikel, der vom Umlagenmaßstab handelt, einzig und allein, um darzuthun, daß die Kultusgemeinden statt des Steuerfußes auch einen anderen zweckmäßigen Maßstab, z. B. Familienhäupter, Vermögen u. dgl. bestimmen könnten. (Vgl. Entsch. Bd. III. S. 516 unten; IV. S. 344 unten; IV. S. 505; VII. S. 102.) Ferner soll der Gerichtshof behauptet haben, „die israelitischen Kultusgemeinden seien kraft § 7 des Ansässigmachungsgesetzes zur Erhebung von Eintrittsgeldern berechtigt.“ Es ist weder dieser noch ein dem Sinne nach gleicher Satz in den Entscheidungen zu finden. § 7 a. a. O. wird als Stütze, keineswegs aber als Grundlage für die Berechtigung der Eintrittsgelder angesehen. — Endlich

§§ 38 und 39 des Religionsediktes beruhe. Anders kann nämlich der Satz: „Hiemit findet die aus dem Rechte der israelitischen Kultusgemeinden zur autonomen Ordnung ihrer inneren Kirchenangelegenheiten gemäß §§ 38 und 39 der II. Verf.-Beil. abzuleitende Befugnis, die zur Verwirklichung dieses Rechtes dienenden Regelungen zu treffen, eine gesetzliche Stütze“ [1]) nicht wohl aufgefaßt werden. Denn wenn man ihn zergliedert, lautet er: Die §§ 38 und 39 Rel.-Ed. gewähren den Israeliten die Befugnis ihre inneren Kirchenangelegenheiten autonom zu ordnen. Sollen sie diese Befugnis aber verwirklichen können, so muß ihnen auch das Recht zugestanden sein, die hiezu erforderlichen Regelungen zu treffen, d. h. die Mittel aufzubringen, die notwendig sind, um die inneren Kirchenangelegenheiten zu ordnen.

Das Gleiche müßte natürlich bezüglich aller aufgenommenen Kirchengesellschaften gelten.

Die Deduktion des Verwaltungsgerichtshofes ist jedoch nicht stichhaltig. Mit der Bestimmung in § 38 Rel.-Ed. will der Gesetzgeber weiter nichts sagen, als daß der Staat in die inneren Angelegenheiten einer Kirche nichts hineinreden wolle. Darüber aber, wie die einzelne Kirche sich mit der Ordnung dieser inneren Angelegenheiten abfinden solle oder könne, bestimmt § 38 nichts. Man darf wohl als sicher annehmen, daß der Gesetzgeber es zum Ausdrucke gebracht hätte, wenn er mit der in § 38 den Kirchengesellschaften übertragenen Befugnis zugleich das so wichtige Recht der Besteuerung hätte gewähren wollen. Präsumieren läßt sich ein solches Recht nicht.

Wäre übrigens die Folgerung, die der Verwaltungsgerichtshof hier aus § 38 Rel.-Ed. zieht, zulässig, so dürfte man billigerweise fragen, warum denn der Gerichtshof dieselbe nicht auch benützt zur Begründung der Umlagenpflicht der Kultusgemeindeglieder überhaupt, ja noch mehr, warum sich denn der Verwaltungsgerichtshof und die Praxis, ersterer seit seiner Errichtung, letztere seit einem halben Jahrhundert und länger, abmühen mittels künstlicher Operationen ein Selbstbesteue-

---

legt es Seydel dem Gerichtshofe noch zur Last, daß dieser den für die israelitischen Gemeindeverhältnisse unpassenden § 7 des Ansässigmachungsgesetzes vermittels einer den Israeliten zugesprochenen Autonomie habe „brauchbar“ machen wollen. Auch hier scheint mir Seydel im Unrecht zu sein; denn von einem Brauchbarmachen des § 7 ist gar nicht die Rede. Der Gerichtshof sagt nur: Es zeigt sich aus diesem Artikel, daß der Gesetzgeber bei öffentlichen Verbänden die Zulässigkeit einer Aufnahmsgebühr anerkennt; daher darf man annehmen, daß die Erhebung einer solchen auch bei den israelitischen Kultusgemeinden seinen Absichten nicht entgegenlaufe.

[1]) Siehe S. 142.

rungsrecht der Kirchengesellschaften aus dem Umlagengesetze von 1819 abzuleiten. Warum sagten sie nicht von Anfang an: § 38 Rel.-Ed. gewährt den Kirchengesellschaften die Befugnis, ihre inneren Angelegenheiten zu ordnen und infolgedessen auch das Recht, die Mittel hiezu auf dem Wege der Besteuerung aufzubringen? Dann wäre ja aller Not abgeholfen gewesen. Dies kam dem Gerichtshof aber nicht in den Sinn, es schien ihm diese Folgerung eben selbst juristisch unmöglich. Um so überraschender ist es, einem solchen Gedanken nun auf einmal hier gelegentlich einer Erörterung über die Zulässigkeit der Eintrittsgelder zu begegnen.

b. Abzugs- und Heimsteuer-(Braut-)Gelder.

Es ist nur konsequent, wenn der Verwaltungsgerichtshof von seinem Standpunkte aus die Zulässigkeit der Erhebung von Abzugs- und Heimsteuergeldern verneint. Denn auf das Umlagengesetz läßt sie sich nicht stützen, da diese Abgaben keine „Umlagen" sind. Außerdem aber findet sich auch auf keinem anderen Gebiete des öffentlichen Rechtes heutigen Tags mehr ein Analogon, das auf eine zustimmende Stellungnahme des Gesetzgebers zur Frage der Abzugsgelder 2c. ebenso wie zur Frage der Eintrittsgelder schließen ließe.

§ 30. 4. Begründung des Selbstbesteuerungsrechtes der Kultusgemeinden.

Wenn man die zahlreichen Versuche überblickt, welche den Beweis von der Existenz eines Selbstbesteuerungsrechtes der Kultusgemeinden erbringen sollten und, wie ich glaube, nicht erbracht haben, so könnte man sich fast zu der Meinung gedrängt fühlen, daß eine Begründung dieses Rechtes überhaupt nicht zu liefern sei, und daß der rechtliche Boden für eine Besteuerung der Israeliten durch ihre Kultusgemeinden ganz und gar fehle.

Vergegenwärtigt man sich jedoch, wie seit langer Zeit Verwaltung und Verwaltungsrechtsprechung unentwegt an dem Selbstbesteuerungsrechte der Kultusgemeinden festhalten und wie letztere selbst diese Besteuerung nie aufgegeben haben, bedenkt man ferner, daß die zeitweise abweichenden Anschauungen des Ministeriums immer nur auftauchten, um in Bälde wieder zu verschwinden, und daß sie sich überdies bloß auf die zweifellos unrichtige Voraussetzung stützten, als ob die Kultusgemeinden nur

Privatgesellschaften, Vereinigungen des Privatrechtes seien, erinnert man sich schließlich, daß der Gesetzgeber ganz augenscheinlich selbst zu dem Glauben an die Existenz dieses Besteuerungsrechtes sich bekannte, wenn er dem Verwaltungsgerichtshofe die Rechtsprechung in Streitigkeiten über Ansprüche und Reichnisse aus dem israelitischen Kultusverbande übertrug, so wird man sich angesichts alles dessen der Überzeugung nicht verschließen können, daß eine so althergebrachte und im Rechtsbewußtsein aller beteiligten Kreise so festgewurzelte Einrichtung doch nicht lediglich ein Phantasiegebilde sei, daß sie vielmehr eines rechtlichen Untergrundes nicht entbehren könne und daß der Rechtsgrund ihres Bestandes wohl auch nachzuweisen sein müsse.

I.

Vor der Erlassung des Judenediktes bestanden in verschiedenen Teilen des Königreiches innerhalb zahlreicher Städte und Dörfer eigene Judengemeinden, die nicht bloß in religiöser, sondern auch in politischer Beziehung eine selbständige Existenz führten. Sie bildeten Gemeinden in der Gemeinde und waren, wenn sie auch zur politischen Gemeinde des Ortes Abgaben (Schutzgeld u. dgl.) zu entrichten hatten, im übrigen von derselben doch unabhängig. Sie besaßen ihre eigene Gerichtsbarkeit, ein von der christlichen Gemeinde getrenntes Armenwesen, hielten sich an manchen Orten eigene Elementarschulen, wohl überall aber Religionsschulen, stellten Rabbiner und Lehrer an, kurz sie besaßen, was ihre selbständige gemeindliche Existenz erforderte[1]). Teilweise wurden von Staatswegen den Juden noch besondere Auflagen zur Vervollkommnung ihrer gemeindlichen Einrichtungen gemacht. Es schreibt z. B. das Regulativ für die Münchener Judenschaft vom 17. Juni 1805 Ziff. 13[2]) vor, daß die bei der Judenschaft angestellten Individuen, als Vorbeter, Schächter u. dgl. von der Judenschaft besoldet werden und nicht auf den Erwerb durch Handel angewiesen sein sollten. Noch im selben Jahre erhält die Münchener Judenschaft den strikten Auftrag, für ihre Jugend eine eigene Schule zu errichten, zwei Lehrer anzustellen, ein geeignetes Lokal und die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen[3]). Durch Min.-Entschl. vom 28. März 1810 wird dieser Auftrag von neuem eingeschärft[4]) und

---

1) Vgl. Gotthelf, Historisch-dogmatische Darstellung u. s. w. S. 68 u. 69.

2) Döllinger VI. S. 14 ff.

3) Döll. VI. S. 204.

4) Döll. VI. S. 204.

durch Min.-Entschl. vom 31. Dezember 1810 Z. 3 wird der Vorsteher der Münchener Judenschaft aufgefordert, für den Religionsunterricht der Judenkinder geeignete Sorge zu tragen [1]).

Es ist klar, daß alle diese gemeindlichen Einrichtungen beträchtliche Mittel erforderten; ebenso klar ist es aber, daß diese nicht lediglich auf dem Wege der freiwilligen Beisteuer seitens der einzelnen Gemeindeglieder aufgebracht werden konnten. Die Gemeinden mußten vielmehr ein Mittel haben, das ihnen die Möglichkeit gewährte, auf alle Fälle für die Erfüllung ihrer Zwecke zu sorgen; ein solches Mittel besaßen sie in einem sehr ausgiebigen Besteuerungsrechte gegenüber ihren Angehörigen [2]). Es ist dies eine ganz bekannte Thatsache und wird von keiner Seite bestritten. Auch Seydel, der das Selbstbesteuerungsrecht der Kultusgemeinden für die Zeit nach Erlassung des Ediktes vollständig leugnet [3]), erkennt dasselbe für die vorhergehende Zeit ausdrücklich an [4]).

Wann dieses Recht entstanden ist, läßt sich kaum nachweisen. Jedenfalls hat es seinen Ursprung in der jüdischen Religionslehre selbst. Denn diese spricht die Verpflichtung zur Beitragsleistung, hauptsächlich

---

1) Döll. VI. S. 205.

2) Vgl. Gotthelf a. a. O. S. 69.

3) Seydel VI. S. 346.

4) Seydel VI. S. 327. Nur scheint Seydel der Ansicht zu sein, als ob ein Besteuerungsrecht bloß den Judenkorporationen, d. i. den über ein größeres Gebiet sich erstreckenden korporativen Verbänden der Juden zugestanden hätte. Dies ist aber nicht richtig. Es waren nicht alle Judengemeinden zu Korporationen vereinigt, vgl. die Münchener. — Diese nicht vereinigten Gemeinden bildeten ebenfalls selbstständige politisch-kirchliche Körperschaften mit eigener Verwaltung innerhalb der christlichen Gemeinden und besaßen gleichfalls ein Recht der Selbstbesteuerung. Vgl. Gotthelf a. a. O. S. 66 u. 69. Es kann übrigens mit Grund nicht einmal bei den zu einer Korporation vereinigten Gemeinden angenommen werden, daß nicht sie, sondern nur die Korporation als solche ein Besteuerungsrecht geübt habe. Das Verhältnis zwischen Korporation und Gemeinde ist vielmehr ungefähr das gleiche gewesen wie heutigen Tags jenes zwischen Kreis und Gemeinde. Die Korporation erhob Umlagen für die allen Gemeinden gemeinsamen Zwecke, z. B. für Besoldung des Landrabbiners und der Landbarnosen, zur Bezahlung des der ganzen Korporation auferlegten Schutzgeldes u. dgl., die einzelne Gemeinde aber kam für ihre speziellen Bedürfnisse, wie Synagoge, Rabbiner, Lehrer u. s. w. selbst auf. So betrachtet auch Gotthelf (S. 66) die Sachlage. Er sagt: „Diejenigen Gemeinden, welche Glieder größerer Korporationen sind, nehmen zunächst an der Stellung des größeren Ganzen Anteil. Sie sind also den Landrabbinern, Landbarnosen, den gemeinsamen Abgaben u. s. w. unterworfen, im übrigen aber zeigen sie dieselbe rechtliche Gestalt, wie die isolierten Gemeinden."

für religiöse Gemeindezwecke, besonders aus[1]). Die staatliche Anerkennung erlangte das Besteuerungsrecht umsomehr, als das Mittelalter geneigt war, die sozialen Kreise, darunter die Juden, auch rechtlich von einander zu scheiden und in eigene Korporationen abzuschließen[2]), innerhalb deren sie dann für ihre Bedürfnisse selbst und zwar nötigenfalls durch Zwang gegen die Mitglieder zu sorgen hatten.

Jedenfalls war auch noch später und in der Zeit unmittelbar vor Erlassung des Judenediktes das Besteuerungsrecht der Judengemeinden staatlicherseits anerkannt. Denn wenn der Landesherr den Gemeinden Auflagen macht, wie die Errichtung von Schulen, Anstellung von Lehrern, Besoldung von Vorbetern u. s. w., so versteht es sich ganz von selbst, daß er es nicht dem Belieben der einzelnen Gemeindeglieder anheimstellt, ob diese etwa durch freiwillige Beiträge die Erfüllung solcher Auflagen ermöglichen wollen oder nicht. In der Auflage selbst liegt schon eine Anerkennung des Besteuerungsrechtes, eine Anerkennung der Erzwingbarkeit der Beiträge.

Um übrigens auch ein Beispiel für die ausdrückliche Anerkennung dieses Rechtes von seiten der Staatsgewalt beizubringen, verweise ich auf eine Min.-Entschl. vom 24. Februar 1809 (Döll. VI S. 203), welche in den einschlägigen Stellen lautet: „Da es rücksichtlich des jüdischen Jugendunterrichtes schon durch frühere Allerh. Verordnungen als Grundsatz ausgesprochen ist, daß die eigenen Schulen und Schul-

---

[1]) Vgl. Philippson, Die israelitische Religionslehre, 3. Bd. 1865 S. 219: „Sobald an einem Orte sich soviele Männer befinden, wie zu einem öffentlichen Gottesdienste erforderlich sind, so haben sie die Verpflichtung, eine Synagoge herzustellen. Am angemessensten geschieht dies auf dem Wege der freiwilligen Gaben. . . . . Genügen aber die freiwilligen Spenden nicht, so kann der Rest durch Umlage erhoben werden, und das traditionelle Gesetz gewährt hiezu der Gemeinde ausdrücklich die Gewalt." Bd. 1 S. 149: „Die Pflicht, eine Synagoge zu bauen, wurde dahin geschärft, daß die Glieder der Gemeinde einander dazu zwingen könnten." (Orach Chajim 150 § 1.)

Beiträge zur Armenpflege: Philippson Bd. 4 S. 223 u. 224: „Von Alters her bestand in jeder Gemeinde eine Armenanstalt (Armenbüchse) . . . . Es war hiezu jedermann nach seinem Vermögen zu einem bestimmten Betrage taxiert, und wie er freiwillig mehr geben konnte, wurde er entweder durch Züchtigung oder durch Pfändung gezwungen, das ihm Auferlegte zu leisten." . . . . „Sobald sich jemand an einem Orte niederließ, trat für ihn die Beitragspflicht zur Armenbüchse ein."

[2]) Vgl. auch Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, Braunschweig 1866 S. 140.

lehrer der Judengemeinden von diesen selbst unterhalten werden müssen . . . ., so wird das Generalkommissariat des Illerkreises das Landgericht Dornbirn hienach zu verbescheiden und dieses die Judengemeinde zu Hohenems zu einer angemessenen Gehaltsvermehrung ihres Schullehrers anzuhalten wissen, damit dessen Gehalt . . . . . wenigstens auf 200 fl. erhöht werde. Von diesen Gemeindebeiträgen zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen sind diejenigen reicheren Judenfamilien, welche sich für ihre Kinder eigene Hauslehrer halten, keineswegs ausgenommen, vielmehr sind diese als Gemeindeglieder nach dem Verhältnisse **der übrigen Gemeindeabgaben-Repartition zu konkurrieren verpflichtet.** Hienach hat das k. Generalkreiskommissariat in vorliegenden und ähnlichen Fällen zu verfügen."

Auch in den Vorverhandlungen zum Judenedikte wird das Bestehen eines Besteuerungsrechtes häufig erwähnt.

Nach alledem steht es außer Zweifel, daß die Judengemeinden vor Erlassung des Judenediktes ein Selbstbesteuerungsrecht, und zwar mit staatlicher Anerkennung, ausübten.

II.

Ist nun dieses Selbstbesteuerungsrecht durch das Judenedikt aufgehoben worden?

Es ließe sich eine Aufhebung in doppelter Weise denken: entweder durch ausdrückliche Entziehung oder durch den Erlaß solcher neuer Bestimmungen, mit welchen ein Fortbestehen des Besteuerungsrechtes nicht mehr vereinbar gewesen wäre.

1. Von einer ausdrücklichen Entziehung findet sich im Judenedikte nichts. Das Besteuerungsrecht wird in demselben überhaupt nicht erwähnt. Wäre aber seine Aufhebung beabsichtigt gewesen, so hätte der Gesetzgeber die Erwähnung eines so wichtigen Punktes nicht unterlassen. Denn überall, wo er mit den bisher vorhandenen Rechtsinstituten der Judenschaft aufräumen will, sagt er dies sehr deutlich und mit ausdrücklichen Worten; vgl. die Auflösung der Judenkorporationen (§ 21 J.-E.), die Abschaffung des politischen Charakters der Judengemeinden (§ 22), die Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Rabbiner und Barnosen (§ 30).

Andererseits enthält das Judenedikt aber auch gar keine Bestim-

mungen, mit welchen der Fortbestand des Besteuerungsrechtes unvereinbar wäre.

Vielleicht mag allerdings eine solche in der Anordnung des § 22 erblickt werden, wonach die Juden keine eigenen Judengemeinden mehr bilden, sondern in Gemeindeangelegenheiten sich an die christlichen Bewohner des Ortes anschließen und mit diesen eine Gemeinde ausmachen sollen. Es könnte hieraus der Schluß gezogen werden wollen, daß mit dem Wegfall der Judengemeinde, des Subjektes des Besteuerungsrechtes, letzteres selbst untergegangen sei: Doch das wäre ein Irrtum. Die Judengemeinden hörten zu existieren nur auf, soweit sie den Charakter als politische Gemeinden trugen; nur „in Gemeindeangelegenheiten" sollten sich die Juden an die christlichen Bewohner des Ortes anschließen. Freilich mußte insoweit auch ihr Besteuerungsrecht ein Ende nehmen; es ging in jenem der politischen Gemeinde des Ortes in dem Umfange auf, als es bisher zur Deckung solcher Bedürfnisse der Judengemeinden geübt wurde, deren Befriedigung nunmehr der vereinigten christlich-jüdischen Gemeinde oblag. — Als kirchliche Gemeinden blieben die Judengemeinden aber nach wie vor bestehen. Ihre selbständige Existenz in dieser Beziehung wollte ihnen durch die Bestimmung des § 22 nach deren Sinn und Wortlaut keineswegs genommen werden. Es ist dies auch in einer zum Vollzuge des Judenediktes ergangenen Min.-Entschl. v. 6. Dezember 1813 Z. 3 (Döll. VI S. 197) ausdrücklich anerkannt[1])[2]).

Das Sachverhältnis ist also das folgende: Die Judengemeinden bestehen weiter, aber mit verminderten, auf das kirchliche Leben, teilweise noch auf das Schulwesen (§ 33 J.-E. beschränkten Zwecken; und soweit die Erfüllung dieser Zwecke es erfordert, ist ihnen das, weder ausdrücklich noch durch etwaige sein Fortbestehen ausschließende Bestimmungen aufgehobene, Selbstbesteuerungsrecht geblieben.

2. Bisher habe ich mich in der Erörterung an das Edikt selbst gehalten; es läßt sich aber auch aus den vorbereitenden Verhand-

---

[1]) Vgl. § 9.

[2]) Seydel giebt dies ebenfalls zu. Bd. 6 S. 332: „Die bestehenden Judengemeinden bleiben als „Kirchengemeinden" aufrecht" und S. 335: „Die örtlichen Verbände läßt es (das Edikt) bestehen; letztere sollen aber keine politischen Gemeinden mehr sein, sondern lediglich Kirchengemeinden. Als solche setzen sie die frühere Rechtspersönlichkeit fort."

lungen zum Edikte der Nachweis führen, daß der Gesetzgeber den Fortbestand des Besteuerungsrechtes für notwendig und selbstverständlich erachtete.

Zunächst findet sich in den Beratungen der Ministerialpolizeisektion, welcher die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über die Verhältnisse der Juden zuerst übertragen war, folgender Vorschlag des Berichterstatters [1]): Es müsse zwischen den Juden, welche Landwirtschaft oder ein ordentliches Gewerbe, und jenen, welche Nothandel [2]) trieben, unterschieden werden. Die Letzteren sollen eigene, von den Christengemeinden ihrer Orte getrennte Judengemeinden bilden; erstere sollen in den ordentlichen Gemeindeverband treten, mit einer Judengemeinde aber „ganz allein durch ihre Religion" zusammenhängen und „nur an die jüdische Kirchenkasse dieser Gemeinde noch ihre verhältnismäßigen Beiträge leisten". Der Antrag ging nicht in der Weise durch, wie er gestellt war. Man zog es vor, sämtliche Juden, sie mochten Nothandel oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, in den Gemeindeverband eintreten zu lassen. Dagegen sollten sie „ordentliche kirchliche Gemeinden" bilden und Kirchenverwaltungen besitzen „zur . . . . . . Berichtigung der vorhandenen älteren, vor der neuen Verordnung entstandenen Gemeinde- oder der auf die einzelnen Orte auszuteilenden Korporationsschulden".

Jeder unbefangene Leser muß aus diesen Sätzen die Überzeugung gewinnen, daß man in der Kommission für Abfassung des Judenediktes in der That an nichts weniger dachte, als an eine Aufhebung des Besteuerungsrechtes der Kultusgemeinden. Wenn man auf der einen Seite der Kultusgemeinden die Verpflichtung auflegen wollte, die Schulden der bisherigen Judengemeinden und Judenkorporationen zu tilgen, so wäre es doch ganz widersinnig gewesen, auf der anderen Seite sie der einzigen Möglichkeit, dieser Verpflichtung nachzukommen, zu berauben.

Seydel [3]) meint freilich, es sei über Abgabenwesen nichts ausdrücklich gesagt, obwohl man die Notwendigkeit von Beiträgen zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse, Schuldentilgung u. s. w. in den Verhandlungen betont und im Entwurfe die Errichtung von Judenschulen gestattet habe. Allein es war eine ausdrückliche Bemerkung über das Abgabenwesen auch gar nicht notwendig. Was konnte man denn sagen?

---

1) Vgl. § 1 dieser Abhandlung S. 13.

2) Hausieren, Trödelhandel, Viehmäklerei u. dgl.

3) Staatsrecht VI. S. 329.

Daß Abgaben erhoben werden dürften? Das war ja ohnehin schon seit langem erlaubt; das Abgabenwesen der Judengemeinden brauchte nur im alten Geleise weiterzulaufen. Eine erneute Bestätigung war überflüssig. Wenn man die Notwendigkeit von Beiträgen betonte und Einrichtungen (Judenschulen) gestattete, die unbedingt Beiträge und zwar Pflichtbeiträge erforderten, so war zur Anerkennung des bestehenden Rechtes genug geschehen.

Im weiteren Verlaufe der Beratungen in den vereinigten geheimen Ratssektionen des Innern, der Finanzen und der Justiz wurde der Schwerpunkt auf die Schaffung leistungsfähiger Gemeinden gelegt, welche ihren Kultusaufwand zu bestreiten vermöchten [1]). Sollten leistungsfähige Gemeinden etwa solche sein, die möglichst viele freigebige Mitglieder zählten, von denen namhafte freiwillige Beiträge zur Deckung der Kultusausgaben zu erwarten waren? Die weiteren Ausführungen des Berichterstatters geben den erforderlichen Aufschluß: Die Kultusausgaben sollen, soweit das Stiftungsvermögen nicht zureicht, von den Kirchengemeinden „nach der bisherigen Übung d. i. nach dem Vermögensstande der Einzelnen" aufgebracht werden [2]). Die Juden sollen „mit Ausnahme der Auslagen auf Kultus, welche sie selbst bestreiten" zu den Gemeindelasten beitragen [3]).

Aus diesen Beratungen der vereinigten geheimen Ratssektionen ging das Edikt fertig hervor. Wer könnte denn glauben, daß mit der Erlassung des Ediktes, nachdem man eben erst des öfteren die Notwendigkeit der Kultusumlagen hervorgehoben hatte, das Besteuerungsrecht hätte abgeschafft werden wollen?

Bevor ich in der Beweisführung weiter gehe, möchte ich zum Vorstehenden noch folgendes bemerken: Es ist immer festzuhalten, daß es sich hier nicht um die Frage handelt, ob ein ganz neues Rechtsinstitut in dem Selbstbesteuerungsrechte erst habe eingeführt, sondern darum, ob ein längst bestehendes habe aufgehoben werden wollen. Im ersteren Falle würden freilich auch noch so günstige Anhaltspunkte in den Vorberatungen zum Edikte nicht genügen; es wäre eine ausdrückliche Bestimmung im Edikte selbst wohl kaum zu entbehren. So aber wie die Sache liegt, genügt der Nachweis, daß das Edikt nichts enthalte, was dem Fortbestande des Besteuerungsrechtes widerstritte, daß im Gegen-

---

1) Vgl. § 1 S. 14. Auch Seydel betont dies. Bd. VI S. 329.

2) Vgl. § 1 S. 16 dieser Abhandlung.

3) § 1 S. 16 ebenda.

teil auch die Vorberatungen den Willen des Gesetzgebers, das bestehende nicht aufzuheben, mit Sicherheit erkennen lassen.

3. Es erübrigt jetzt noch ein Doppeltes: zunächst darzuthun, daß auch die Beweggründe, welchen die Erlassung des Ediktes entsprang, eine Aufhebung des Besteuerungsrechtes geradezu ausschließen, und ferner, daß man auch noch nach der Verkündung des Ediktes vom Fortbestande jenes Rechtes fest überzeugt war.

a. In einer Allerh. Entschließung vom 26. Januar 1801[1]) (Döll. VI. S. XI), in welcher die verschiedenen Landesstellen zur Abgabe von Gutachten über die Verbesserung der Verhältnisse der Juden aufgefordert werden, wird ausgesprochen, daß der Kurfürst für die Juden eine Einrichtung treffen möchte, „durch welche sie allmählich zu nützlichen Staatsbürgern erzogen würden." Diese „Erziehung der Juden zu nützlichen Staatsbürgern" blieb auf längere Zeit das Schlagwort für die Bestrebungen der Regierung zu Gunsten der Juden, und im Edikte vom 10. Juni 1813 wurden schließlich jene Bestimmungen erlassen, welche man als geeignet und notwendig zu dieser Erziehung der Juden erachtete. Das Judenedikt sollte ein „Erziehungsgesetz" sein. Das wurde vor und nach seiner Verkündung oft genug hervorgehoben.

In richtiger Erkenntnis dessen, daß geordnete religiöse Verhältnisse eine Hauptbedingung für die gedeihliche Erziehung eines Volkes bilden, war man darauf bedacht, eine einheitliche Regelung der kirchlichen Lage der Israeliten zu schaffen. Insbesondere aber war man gewillt, zu den Rabbinerstellen nur gebildete und würdige Männer zuzulassen. (Vgl. §§ 26, 27, 28, 29, 34 J.-E.) Wollte man dies durchführen, so war an eine Aufhebung des Besteuerungsrechtes gar nicht zu denken. Die geplanten Verbesserungen des jüdischen Kirchenwesens, die Anstellung humanistisch und theologisch gebildeter Rabbiner erforderten Geldmittel. Es versteht sich von selbst, daß tüchtige Rabbiner sich kaum für Stellen gefunden hätten, in welchen es auf den guten Willen und die Freigebigkeit der Gemeindeglieder ankam, ob der Rabbiner morgen noch den Gehalt beziehen konnte, der ihm heute von der Gemeinde in Aussicht gestellt worden war.[2]).

---

1) Siehe § 1 S. 9 dieser Abhandlung.

2) Der Referent für die vereinigten Sektionen des Geheimen Rates sagt selbst, daß im Interesse der Unabhängigkeit des Rabbiners von der Gemeinde demselben statt der von der Polizeisektion des Ministeriums vorgeschlagenen 300 fl., ein Gehalt

Man müßte es doch als eine recht sonderbare Verbesserung des jüdischen Kirchenwesens bezeichnen, wenn man zu bessern damit angefangen hätte, daß man den Kirchengemeinden durch Entziehung des Besteuerungsrechtes die Möglichkeit nahm, ihre Rabbiner und sonstigen Kultusbeamten zu besolden und ihre anderweitigen Kultusbedürfnisse zu bestreiten. — Wie ließe sich übrigens auch mit der Abschaffung des Besteuerungsrechtes die Bestimmung in § 26 Abs. 2 J.-E. „Die Bestätigten (Rabbiner und Substituten) können ohne Bewilligung des Generalkommissariats nicht entlassen werden" zusammenreimen? Wenn die Gemeinde gezwungen werden soll, einen Rabbiner länger zu behalten und zu bezahlen, als sie will, so muß sie doch auch ihrerseits ein Zwangsmittel gegen die einzelnen Mitglieder haben, um den Gehalt aufzubringen.

„Es ist, wenn man die Gedanken erwägt, aus welchen das Judenedikt hervorgegangen ist, nicht anzunehmen, daß man den Israeliten ein Recht habe zugestehen wollen, das den öffentlichen Glaubensgesellschaften versagt blieb," sagt Seydel[1]). — Ich habe dem gegenüber soeben erörtert, daß gerade die Gedanken, aus welchen das Judenedikt hervorging, die Aufhebung des Besteuerungsrechtes als etwas Unmögliches erscheinen lassen. Hat man aber den Israeliten ein Recht zugestanden, das den öffentlichen Kirchengesellschaften versagt blieb, so hat dies seinen guten Grund. Erstens besaßen sie dieses Recht schon längst, und zweitens waren und sind ihre Verhältnisse ganz anders geartet, als jene der öffentlichen Kirchengesellschaften. Die meisten kirchlichen Institute der öffentlichen Kirchengesellschaften, und zwar viele davon seit alter Zeit, sind genügend und zum Teil sehr reich dotiert, so daß aus dem vorhandenen Vermögen Real- und Personalbedarf hinlänglich gedeckt werden kann, und wo dies nicht der Fall ist, bestehen Verpflichtungen des Patrons, der Decimatoren, der Parochianen, teilweise auch der politischen Gemeinden. Bei den Israeliten findet sich all dies nicht. Die vielen Verfolgungen und die daraus entspringende Unsicherheit der Existenz der Gemeinden ließen es zur Bildung und Ansammlung kirchlichen Vermögens wenigstens bis zur Erlassung des Judenediktes nicht

---

von mindestens 600 fl. nebst freiem Quartier gegeben werden müsse. Denn da man von einem Rabbiner eine besondere Qualifikation und gute Dienste fordere, so müsse man ihn auch gut bezahlen.

1) Seydel VI. S. 346.

kommen[1]). Der Kultusbedarf mußte daher stets durch Beiträge der Kultusgenossen gedeckt werden. Wenn man infolgedessen den Juden ein Recht beließ, das man den öffentlichen Kirchengesellschaften noch versagte, so beruht dies eben darauf, daß jene desselben viel dringender bedurften als diese.

b. Es bleibt jetzt noch das Eine darzuthun, daß man in der nächsten Zeit nach Erlassung des Ediktes, als die Erinnerung an das, was mit dem Edikte bezweckt werden wollte, noch am lebhaftesten war, auch nicht anders wußte, als daß das Edikt eine Aufhebung des Besteuerungsrechtes nicht beabsichtigt hatte. — Ich brauche zu diesem Zwecke nur darauf hinzuweisen, daß das Ministerium alsbald den Kultusgemeinden wieder Auflagen machte, die zu erfüllen denselben allein möglich sein konnte, wenn sie ein Besteuerungsrecht besaßen.

So erging durch M.-E. vom 11. September 1821[2]) an die Regierung des Rezatkreises der Auftrag, die Kultusgemeinde Thalmessingen anzuhalten, „entweder eine eigene Schule zu errichten und zu diesem Ende für die Besoldung eines geprüften Lehrers und die Herstellung oder Mietung des erforderlichen Schullokals zu sorgen, oder wenn sie keine besondere, selbständige Schule errichten und unterhalten, sondern die Vereinigung mit den schon bestehenden Schulanstalten des Ortes vorziehen wollten, alle hiedurch veranlaßten Kosten auf Lokalität, Real- und Personalexigenz ohne Weiteres zu übernehmen.“

Durch M.-E. v. 1. März 1824[3]) wird der Kultusgemeinde Fürth kurzer Hand befohlen, zwei nach den Vorschriften der §§ 27 und 33 des Ediktes vom 10. Juni 1813 gebildete Religionslehrer aufzustellen und jeden mit 400 fl. zu besolden. Die Anstellung derselben soll ständig sein; sie sollen nur von der k. Regierung entlassen werden können.

Eine M.-E. vom 28. Januar 1828[4]) schreibt für sämtliche Judengemeinden des Königreiches vor, daß an alle Kinder im Alter von 6—12 Jahren Religionsunterricht zu erteilen und dazu die erforderlichen, vorschriftsmäßig gebildeten Lehrer anzustellen seien.

Wer wird sich davon überzeugen können, das Ministerium habe diese Vorschriften nur in der Hoffnung erlassen, daß sich in den einzelnen

---

1) Jetzt strebt man da oder dort nach Bildung von Rabbinatsfonds, z. B. im Rabbinatsdistrikte Schweinfurt.

2) Döll. VI. S. 210.

3) Döll. VI. S. 160.

4) Döll. VI. S. 163 ff.

Gemeinden gute Leute finden würden, die durch freiwillige Beiträge den Vollzug der ministeriellen Befehle ermöglichten? Hätte es das Ministerium nicht für ganz selbstverständlich erachtet, daß die Mittel zur Ausführung seiner Auflagen durch Erhebung von Pflichtbeiträgen gesichert wären, dann hätten die angeführten Entschließungen wohl unterbleiben müssen.

Man war also noch bis ans Ende der zwanziger Jahre über die Existenz des Besteuerungsrechtes der Kultusgemeinden im Klaren, bis 1831 durch falsche Auslegung des § 32 des Religionsediktes in Dingen, die bisher niemand zweifelhaft waren, Verwirrung entstand.

§ 31. 5. Die Arten der Besteuerung.

Auf die Arten der Besteuerung übergehend, habe ich zunächst zu erörtern, in welcher Weise das Besteuerungsrecht bis zum Erlasse des Judenediktes geübt worden war.

Im allgemeinen lassen sich zwei Hauptklassen der Besteuerungsarten unterscheiden:

1. die regelmäßige Besteuerung sämtlicher Gemeindeangehöriger,
2. die Besteuerung Einzelner bei besonderen Anlässen.

Zu 1. Die regelmäßige Besteuerung sämtlicher Gemeindeglieder wurde in verschiedener Weise, je nach dem Herkommen in den einzelnen Orten, geübt:

a) nach dem Vermögen,
b) nach dem Familienhaupte,
c) nach dem Familienhaupte und dem Vermögen,

d. i. in der Art, daß zunächst jedes Familienhaupt einen gleichmäßigen Betrag und außerdem noch eine nach dem Vermögen abgestufte Summe zu leisten hatte.

Zu 2. Besondere Anlässe zur Besteuerung Einzelner waren:

a) Der Einzug in die Gemeinde,
b) der Abzug aus der Gemeinde,
c) die eigene Verheiratung oder die Verheiratung eines Kindes.
d) Man kann hieher auch noch die Sterbeanlage rechnen d. i. die Forderung eines prozentualen Anteils an dem Nachlasse eines Verstorbenen.

Da, wie in dem vorhergehenden Paragraphen nachgewiesen, das Besteuerungsrecht der Kultusgemeinden aufrecht erhalten blieb, im Edikte aber keine abändernden Bestimmungen bezüglich der Besteuerungsarten

getroffen wurden, so muß angenommen werden, daß diese auch so, wie sie waren, vom Gesetzgeber anerkannt werden wollten.

Es fragt sich nur, ob die voraufgeführten Besteuerungsarten auch jetzt noch in ihrem alten Umfange zu Recht bestehen. Dies wird dann nicht der Fall sein, wenn sie entweder inzwischen eine ausdrückliche Abänderung erfahren haben oder wenn seither Rechtssatzungen entstanden sind, neben welchen ein Fortbestand jener nicht mehr möglich ist.

Bekanntlich hat sich der Gesetzgeber mit dem Besteuerungsrechte der Israeliten ex professo seit Verkündung des Judenediktes nicht befaßt und infolgedessen auch ausdrückliche Bestimmungen über den Besteuerungsmodus nicht erlassen. Es kann also nur in Frage kommen, ob aus sonstigen Gründen Änderungen eintraten.

Meines Dafürhaltens ist dies zu bejahen und zwar bezüglich der Abzugsgelder und der Besteuerung einer ruhenden, sowie einer aus der Gemeinde hinausgehenden Erbschaft.

Die Gründe sind folgende: Es ist mittlerweile für die israelitische Religionsgesellschaft der bei den christlichen Konfessionen geltende Satz zur Anerkennung und Durchführung gelangt, daß Mitglied einer Kirchengemeinde nur derjenige sei, welcher abgesehen von der Zugehörigkeit zu dem betreffenden Glaubensbekenntnisse auch innerhalb des Kirchsprengels seinen Wohnsitz habe. Da der Abgabenpflicht nach der Natur der Sache nur Kultusgemeindeglieder unterliegen, so muß demnach Wohnen im Kultusgemeindebezirke und Zugehörigkeit zur mosaischen Religion zusammentreffen, wenn eine Person als abgabenpflichtig soll in Anspruch genommen werden können.

Sobald diese beiden Voraussetzungen zur Begründung der Abgabenpflicht unbedingt erforderlich wurden, mußten die bisher üblichen Besteuerungsarten eine Einschränkung erfahren, insoferne bei ihnen auf die eine oder andere jener Voraussetzungen nicht Rücksicht genommen war. Demzufolge mußten die Abzugsgelder und die Besteuerung der ruhenden, sowie der aus der Gemeinde hinausgehenden Erbschaft fallen. Denn das Abzugsgeld wurde immer in jenem Augenblicke fällig, in welchem der Abziehende den Wohnsitz in der Gemeinde aufgab und hiedurch die Gemeindemitgliedschaft und damit zugleich die Abgabenpflicht abstreifte. Was die ruhende Erbschaft anbelangt, so kann dieselbe nach der Natur der Sache keiner Konfession und somit keiner Kirchengemeinde angehören, muß daher ebenfalls von der Kultusabgabe frei bleiben[1]).

---

[1]) So auch V.-G.-H. II. S. 362.

Kommt die Erbschaft aus der Gemeinde hinaus an anderwärts wohnende Personen, so besteht für diese gleichfalls keine Abgabenpflicht, weil sie nicht Mitglieder der Kultusgemeinde sind [1]).

In allen anderen Beziehungen haben die hergebrachten Abgaben ihren rechtlichen Bestand behalten [2]). Ich scheue mich nicht, diese Konsequenz aus den vorhergehenden Ausführungen zu ziehen. Dabei gebe ich vollständig zu, daß jene Abgaben zum Teil mit den heutigen Rechtsanschauungen nicht mehr übereinstimmen, und daß der k. Verwaltungsgerichtshof sehr im Rechte ist, wenn er sie als unzweckmäßige Besteuerungsarten bezeichnet. Aber all das kann nichts an ihrem rechtlichen Bestande ändern.

Die Kultusgemeinden würden gerne die jetzt zumeist übliche Besteuerung auf Grund einer Vermögenseinschätzung mit der zuverlässigeren Besteuerung nach dem staatlichen Steuerfuße vertauschen; allein die letztere ist mit Schwierigkeiten um deswillen verknüpft, weil den Kultusgemeinden die rentamtlichen Steuerlisten nicht zugänglich sind [3]).

§ 32. III. Die Verwaltung des Kultusvermögens.

Nach § 31 des Judenediktes ist das jüdische Kirchenvermögen in den einzelnen Kultusgemeinden durch den Rabbiner und zwei von der Gemeinde erwählte Mitglieder zu verwalten. Diese Art der Zusammensetzung des Verwaltungsorganes fand aber, wie schon in § 14 bemerkt, keinen Eingang in die Praxis. Die Verwaltung wird vielmehr ohne Zuziehung des Rabbiners in kleineren Gemeinden vom „Vorstand", in größeren von diesem und der „Repräsentation" gemeinschaftlich besorgt.

Diese Organe haben naturgemäß nicht bloß das vorhandene Vermögen zu verwalten, sondern auch für die Beschaffung desselben auf dem Wege des den Kultusgemeinden zustehenden Besteuerungsrechtes zu sorgen. Inwieweit sie hiebei selbständig verfahren können, ob sie ins-

---

1) So auch V.-G.-H. IV. S. 271.

2) Die Kultusgemeinde München hat übrigens in den Entwurf ihrer neuen Statuten die Einzugsgelder nicht mehr aufgenommen.

3) Gegenüber den politischen Gemeinden ist den Rentämtern durch Art. 46 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 die Verpflichtung auferlegt, die Einsicht in die Steuerlisten zu gestatten. Zu Gunsten der Kultusgemeinden besteht eine solche Bestimmung nicht.

besondere die Art der Besteuerung nach eigenem Ermessen festsetzen und abändern dürfen, dies hängt ganz von der Vollmacht ab, welche ihnen die Kultusgemeinde übertragen hat. Ihre Kompetenz ist in den einzelnen Gemeinden verschieden geregelt, so daß sich allgemeingültige Grundsätze nicht aufstellen lassen. Vgl. § 14.

Im Zweifelsfalle steht die Entscheidung jedenfalls der Gesamtgemeinde zu, da bei dieser die Fülle der Regierungsgewalt liegt. Siehe § 14.

Der Staat übt keine Kuratel über die Vermögensverwaltung der Kultusgemeinden [1]). Einzig jene der Kultusgemeinde zu Fürth untersteht der Aufsicht der k. Regierung von Mittelfranken [2]).

Auch im Einzelfalle kann sich die staatliche Verwaltungsbehörde von Aufsichtswegen weder von sich aus noch auf Anrufen in die Vermögensverwaltung der Kultusgemeinden einmischen. Es fehlt ihr hiefür die Zuständigkeit [3]). Dagegen versteht es sich von selbst, daß der Verwaltungsrichter auf Anrufen, soweit sich seine Zuständigkeit begründen läßt, seinen Schutz nicht versagen darf.

---

[1]) Vgl. M.-E. v. 2. Nov. 1848 u. 5. Febr. 1850 (Döll. XXII. S. 435, 436, 437).

Israelitische Stiftungen dagegen können ebenso wie andere der staatlichen Kuratel unterliegen.

[2]) Dies beruht auf der M.-E. v. 5. II. 50 (Döll. XXII. S. 436/37): „Wenn die k. Regierung jedoch auf Bitten der genannten Kultusgemeinde wie früher sich diesem Geschäfte (d. i. der Überwachung des Rechnungswesens) unterziehen will, so soll dies . . . . dem Ermessen derselben anheimgestellt bleiben." Die Regierung führt aus freiem Willen diese Kuratel noch heute.

[3]) Eine Ministerial-Entschließung vom 8. April 1877 (Weber XII. S. 46), das Rechnungswesen der israelitischen Kultusgemeinde Forth betr., vertritt allerdings die entgegengesetzte Ansicht. Zur Begründung der Zuständigkeit der Verwaltung bezieht sie sich auf § 38 Rel.-Ed., welcher auch gegenüber den Privatkirchengesellschaften das staatliche Oberaufsichtsrecht vorbehalte.

Seydel VI. S. 346 Anm. entgegnet hierauf zutreffend, daß § 38 nur von inneren Kirchenangelegenheiten, nicht aber vom Kultusvermögen handle. Die entscheidende Vorschrift sei jene des § 75 Rel.-Ed.: „Die Verwaltung des Kirchenvermögens steht nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutze und Königlicher oberster Aufsicht." Solche Gesetze bestehen aber nicht bezüglich des israelitischen Kultusvermögens.

II. Kapitel.

Die Kultusgemeinde in der Pfalz; besonderes Recht derselben

§ 33. Fortbestand älterer Kultusgemeinden.

Diejenigen Vereinigungen israelitischer Glaubensgenossen, welche sich vor der Verkündigung der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Jan. 1854[1]) zur gemeinsamen Ausübung ihres Kultus und zur Bestreitung der Kosten desselben gebildet haben, bestehen, ohne Rücksicht auf die Zahl der vereinigten Familien, als „israelitische Kultusgemeinden" fort[2]).

Diese Bestimmung ist wörtlich aus der Verordnung vom 27. Jan 1854 Art. I. in jene vom 27. März 1872 herübergenommen. Die Bezirksämter haben zu entscheiden, welches jene Gemeinden sind[3]).

§ 34. Gründung und Auflösung von Kultusgemeinden.

Die Israeliten der Pfalz befinden sich in Bezug auf die Möglichkeit der Gemeindebildung im allgemeinen in günstigerer Lage als die Israeliten im diesrheinischen Bayern. Es ist für die Pfalz die beschränkende Bestimmung des § 24 Jud.-Ed., wonach die Israeliten nur dort, wo sie in einem gewissen mit der Territorialeinteilung des Reiches übereinstimmenden Bezirke von wenigstens 50 Familien vorhanden sind, eine Gemeinde bilden dürfen, durch Art. II. der Verordnung vom 27. Januar 1854 zusammen mit Art. XXIV. (beide Artikel stimmen mit Art II. und XXVI. d. V.-O. v. 27. III. 72 überein) aufgehoben.

Nach gegenwärtigem Rechte können Kultusgemeinden auf Ansuchen einer angemessenen Anzahl Familienhäupter, welche ausreichende Mittel zur Bestreitung der Kultusausgaben nachweisen, gebildet werden[4]). Unter Familienhäuptern hat man nicht bloß Familienväter zu verstehen, sondern alle einen selbständigen Haushalt führenden großjährigen Personen männlichen Geschlechts. Welche Anzahl Familienhäupter als eine

---

1) Kreisamtsblatt der Pfalz v. 1854 S. 138—146.

2) Art. I. d. V.-O. v. 27. III. 72 (Kult.-Min.-Blatt 1872 S. 109 ff.).

3) Ebenda.

4) Art. II. d. V.-O. v. 27. III. 72.

„angemessene" zu erachten sei, sagt die Verordnung nicht. Man wird wohl diejenige Zahl als angemessen ansehen müssen, die eben zur Deckung der Kultusbedürfnisse fähig ist. Außerdem giebt die israelitische Religionslehre selbst noch durch die Bestimmung einen Anhaltspunkt, daß zum gemeinschaftlichen Gottesdienst mindestens zehn religiös selbständige d. i. über 13 Jahre alte Personen männlichen Geschlechtes vorhanden sein müssen.

Eine Auflösung bestehender Gemeinden kann erfolgen, wenn dieselben die Mittel zur Bestreitung ihrer Kultusausgaben nicht aufzubringen vermögen oder wenn die Mehrheit der Familienhäupter es beantragt[1]). Die Bestandteile der aufgelösten Gemeinde sind anderen nahegelegenen Gemeinden, nach Einvernahme derselben mit ihren Erinnerungen, zuzuweisen.

Zur Bildung und Auflösung von Gemeinden, sowie zur Zuweisung der Bestandteile aufgelöster Gemeinden an andere Gemeinden sind die Bezirksämter zuständig[2]).

§ 35. Zugehörigkeit zur Kultusgemeinde.

Hier gelten genau dieselben Grundsätze wie in Bayern rechts des Rheins. Art. III. der V.-O. von 1872 (ebenso wie v. 1854) bestimmt: „Jede israelitische Familie, sowie jeder einzeln stehende Israelite muß derjenigen Kultusgemeinde angehören, welcher sein Wohnort zugeteilt ist"[3]).

§ 36. Wahl- und Stimmrecht der Gemeindeglieder.

Das aktive und passive Wahlrecht steht allen männlichen Mitgliedern der Kultusgemeinde zu, welche zu den Kosten des Kultus Beiträge leisten, das 25. Lebensjahr vollendet haben, selbständig und bayerische Staatsangehörige sind[4]).

Die Ausnahmen von diesem Wahlrecht sind so ziemlich die gleichen,

---

1) Ebenda.

2) Ebenda. Art. II. d. V.-O. v. 1872 stimmt genau mit Art. II. d. V.-O. v. 1854.

3) Vgl. Entschl. d. V.-G.-H. XI. S. 218 ff.

4) Art. V. d. V.-O. v. 1872.

wie sie bei allen anderen öffentlichen Wahlen sich finden[1]). Sie beruhen zum Teil auf der durch Kriminalstrafen bedingten Rechts- und Ehrenminderung der Person, zum Teil auf der Erwägung, daß Personen, denen die selbständige Verfügung über ihr Vermögen gerichtlich entzogen ist, oder eben entzogen werden soll, nicht an der direkten, noch einer durch Wahlen zu bethätigenden indirekten Verwaltung gemeindlichen Vermögens teilzunehmen geeigenschaftet sind.

Der Verlust der Wählbarkeit nach geschehener Wahl erfordert die Niederlegung des durch die Wahl erlangten Amtes[2]).

§ 37. Vertretung der Kultusgemeinde.

An der Spitze einer jeden Kultusgemeinde steht ein „Synagogenausschuß" von drei Mitgliedern, welche auf 5 Jahre gewählt werden.

a. Die Wahl des Synagogenausschusses.

Die Wahl findet statt durch die wahlstimmberechtigten Mitglieder der Kultusgemeinde unter Leitung eines von dem k. Bezirksamte ernannten Kommissärs; demselben steht ein Wahlausschuß von drei Mitgliedern zur Seite, welche bei Beginn der Wahl durch die anwesenden Wahlberechtigten bestimmt werden. Mit der Wahl des Synagogenausschusses ist die Wahl von zwei Ersatzmännern zu verbinden, welche in Abgangsfällen einzutreten haben[3]).

Die Wahl des Synagogenausschusses ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel, welche mit Nummern versehen unter die wahlberechtigten Kultusmitglieder verteilt, dann ohne Unterschrift ausgefüllt und zusammengelegt, von diesen persönlich zurückgegeben werden. Über die abstimmenden Wähler ist ein fortlaufendes Namensverzeichnis zu führen. Zeit und Ort der Wahl, sowie die Frist für die Stimmabgabe wird durch den Wahlkommissär festgesetzt und in den zum Kultusverbande gehörigen Gemeinden veröffentlicht. Nach Ablauf der bestimmten Frist, welche durch Beschluß des Wahlausschusses eine einmalige Verlängerung erhalten kann, wird der Wahlakt geschlossen, das Ergebnis festgestellt und bekannt gemacht[4]).

---

1) Art. V. d. V.-O. v. 1872.

2) Art. V. Abs. 3 a. a. O.

3) Art. IV. d. V.-O. v. 27. III. 72.

4) Art. VI. ebenda.

Über alle Anstände, welche sich bei der Wahl ergeben, entscheidet der Wahlausschuß durch Mehrheitsbeschluß; eine Berufung hiegegen findet nicht statt. Ist bei einer solchen Beanstandung ein Mitglied des Wahlausschusses beteiligt, so hat an dessen Stelle der Wahlkommissär mitzustimmen, welcher außer diesem Falle an der Abstimmung nicht teilzunehmen hat. Gegen die vollzogene Wahl ist eine Nichtigkeitsbeschwerde zulässig, welche binnen 8 Tagen bei dem k. Bezirksamte, als letzte Instanz, geltend zu machen und zu begründen ist [1]).

Bei der Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit und zwar in der Art, daß die drei mit der größten Stimmenzahl Gewählten die Mitglieder des Synagogenausschusses, die beiden folgenden die Ersatzmänner sind. Personen, welche miteinander als Vater, Sohn oder Bruder verwandt oder als Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert sind, können nicht zugleich im Synagogenausschusse sein. Trifft die Wahl solche Personen, so hat der mit der größten Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Gewählten sind mit ihrer Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen. Im Falle einer Ablehnung tritt der nach der Reihenfolge berufene Ersatzmann ein. Über die Wahl ist von dem Ausschusse ein Protokoll zu errichten, in welchem das Ergebnis derselben niederzulegen, die Bescheidung der Anstände zu konstatieren und welchem das Verzeichnis der abstimmenden Wähler beizuheften ist. Die Wahlprotokolle sind dem k. Bezirksamte vorzulegen, bei welchem sie in Verwahrung bleiben. Alle durch die Wahl veranlaßten Kosten fallen der israelitischen Kultusgemeinde zur Last [2]).

Wenn nach Eintritt der Ersatzmänner nur noch zwei Ausschußmitglieder vorhanden sind, so kann auch während der fünfjährigen Wahlperiode durch das k. Bezirksamt eine Neuwahl angeordnet werden. Die Gewählten bekleiden in diesem Falle, wie auch im Falle der Auflösung des Synagogenausschusses ihre Funktion nur für die Restzeit der laufenden Wahlperiode [3]).

b. Die Geschäftsführung des Synagogenausschusses.

Dem Synagogenausschuß präsidiert der „Vorstand“. Derselbe wird von den Ausschußmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Seine Wahl

---

1) Art. VII. ebenda.

2) Art. VIII. ebenda.

3) Art. IX. Abs. 5 u. 6.

bedarf der Bestätigung des Bezirksamtes, welche jedoch nur unter Angabe von Gründen versagt werden kann.

Im Falle der Verhinderung des Vorstandes vertritt ihn das an Lebensjahren älteste Ausschußmitglied.

Der Ausschuß ist, gehörige Ladung vorausgesetzt, auch dann beschlußfähig, wenn nur zwei Mitglieder erschienen sind.

Dem Vorstande oder dessen Stellvertreter steht im Falle der Stimmengleichheit bei der Beschlußfassung die Entscheidung zu[1]).

c. Auflösung des Synagogenausschusses.

Das Bezirksamt kann den Synagogenausschuß ganz auflösen und eine Neuwahl anordnen. Gegen eine desfallsige Verfügung ist binnen einer Frist von vierzehn Tagen die Berufung an die Kreisregierung als letzte Instanz zulässig[2]).

§ 38. Das Finanzrecht der Kultusgemeinde.

I. Korporationseigenschaft der Kultusgemeinden.

Die privatrechtliche Stellung der pfälzischen Kultusgemeinden ist die gleiche wie die der rechtsrheinischen. Sie besitzen ebenfalls Korporationsrechte. Wenn nicht früher, so wurde dies jedenfalls durch Z. 8 der Verordnung vom 8. Oktober 1823 (= § 31 Jud.-E.) anerkannt.

II. Besteuerungsrecht.

Die Kultusgemeinden der Pfalz erfreuen sich in steuerrechtlicher Beziehung im allgemeinen geordneterer Verhältnisse als die Gemeinden rechts des Rheins. Sie verdanken dies zum großen Teil der französischen Gesetzgebung.

a. Eigentliche Umlagen.

Eine Abgabenpflicht der Gemeindeglieder zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse ist schon im Art. 23 des französischen Reglements vom 17. März 1808[3]) begründet: „Jedes Konsistorium begutachtet bei der

1) Art. IX.

2) Art. XI.

3) Siebenpfeiffer: Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesamten Verwaltung Rheinbayerns. 2. Bd. 1832 S. 517 ff. Siehe auch den Anhang!

Behörde einen Maßstab zur Verteilung unter die Israeliten für den Gehalt der Rabbiner; die übrigen Kultkosten werden von der Obrigkeit auf Begehren der Konsistorien festgesetzt und verteilt." Durch k. Verordnung vom 6. April 1818[1]) wurde das bezeichnete Reglement und mit demselben diese Bestimmung aufrecht erhalten. Sie ging, in der Fassung etwas modernisiert, in die Verordnung vom 27. Januar 1854 über, woselbst sie in Art. VIII. niedergelegt lautet: „Die Ausgaben des israelitischen Kultus werden aus den Einkünften der betreffenden Kultusgemeinden und, wo diese nicht ausreichen, durch Umlagen auf die Kultusgenossen bestritten." In die Verordnung vom 27. März 1872 wurde dies wörtlich herübergenommen und findet sich hier in Art. XII.

Festzuhalten ist, daß die Kultusumlagenpflicht der pfälzischen Israeliten nicht auf den zuletzt genannten Kgl. Verordnungen beruht, durch welche sie zufolge der Bestimmungen des Tit. VII. § 2 der Verfassungsurkunde gar nicht hätte eingeführt werden können, sondern daß sie sich auf jene älteren vor der Verfassung ergangenen Satzungen gründet, durch welche der noch nicht an die Mitwirkung einer Volksvertretung gebundene Herrscher derartige Pflichten mit Gesetzeskraft festsetzen konnte.

Über die Modalitäten der Umlagenerhebung enthält die Verordnung vom 27. März 1872 eingehende Bestimmungen. Der Hauptsatz lautet: „Diese Umlagen werden in der Regel nach Klassen der einzelnen Mitglieder der israelitischen Kultusgemeinden verteilt." Art. XII. Abs. 2. Zur Erfüllung dieser Vorschrift geschieht folgendes:

Der Synagogenausschuß teilt nach Aufforderung des Bezirksamtes unter Vorsitz seines Vorstandes alle Angehörigen der Kultusgemeinde nach freier Erwägung ihrer Vermögensverhältnisse in Klassen, deren Zahl und Verhältnis zu bestimmen in seinem Ermessen steht. Die notorisch Zahlungsunfähigen sind in die erste Klasse zu setzen, welche von aller Beitragsleistung befreit ist. Von der Klassifizierung sind die Mitglieder des Synagogenausschusses vorläufig auszunehmen.

Hat sich der Synagogenausschuß über diese Klassifizierung schlüssig gemacht, so hat der Vorstand die hienach entworfene Liste an das k. Bezirksamt abzugeben, welches dieselbe den Bürgermeistern derjenigen politischen Gemeinden, welche die betreffende israelitische Kultusgemeinde bilden, mit dem Auftrage zuschickt, die in ihrer Gemeinde wohnhaften, umlagenpflichtigen Israeliten von dem Inhalte der Liste in Kenntnis

---

[1]) Siehe den § 2 Z. II. der Abhandlung.

zu setzen. Zugleich bestimmt das k. Bezirksamt einen präklusiven Termin, bis zu welchem Reklamationen gegen den Entwurf der Klassifikation angebracht werden können. Letztere sind schriftlich von jedem Reklamanten bei dem Bürgermeisteramte seines Wohnortes anzubringen, welches sie dem Bezirksamte zur weiteren Verfügung übersendet. Jeder Umlagenpflichtige kann nur gegen seine eigene Klassifikation, nicht auch gegen jene seiner Mitbürger, reklamieren. (Art. XIII.)

Nach Ablauf der Reklamationsfrist beruft der Vorstand des Synagogenausschusses alle Umlagenpflichtigen der Kultusgemeinde zu einer Versammlung. Die Versammlung hat aus den Umlagenpflichtigen fünf Gemeindeglieder, welche über die angebrachten Reklamationen zu entscheiden haben, und zwei Ersatzmänner zu wählen. Nicht wählbar sind diejenigen, welche auch von der Wahl in den Synagogenausschuß ausgeschlossen sind. Jeder, welcher nach der auf ihn gefallenen Wahl in einen Fall gekommen ist, der seine Wahlfähigkeit ausschließt, hat sofort aus dem Reklamationsausschuß zu treten. (Art. XIV.)

Die Mitglieder des Synagogenausschusses können nicht in den Reklamationsausschuß gewählt werden, jedoch den Sitzungen desselben beiwohnen, um Aufschlüsse zu erteilen. Hat einer der fünf Gewählten reklamiert, so muß er bei Entscheidung seiner Reklamation abtreten. Über die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl oder des Austrittes eines Mitgliedes entscheidet das Bezirksamt. (Art. XV.)

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder desselben versammelt sind. Kann sich derselbe nicht mit absoluter Mehrheit über eine Reklamation schlüssig machen, so ist von der, dem Reklamanten nachteiligsten Abstimmung angefangen, herabzuzählen und diejenige Abstimmung als die entscheidende zu betrachten, welche die für die absolute Majorität notwendige Zahl vollständig macht. Hat der Ausschuß alle angebrachten Reklamationen entschieden, so stellt er auch die Klassifikation der Synagogenausschußmitglieder fest, wobei der Beteiligte immer abzutreten hat. Gegen die Entscheidungen des Reklamationsausschusses kann von den Reklamanten innerhalb acht Tagen ein Rekurs an das in letzter Instanz erkennende Bezirksamt ergriffen werden. (Art. XVI).

Die definitiv festgesetzte Klasseneinteilung bildet fünf Jahre den Maßstab der Beitragspflicht aller Gemeindeangehörigen. Die in der Zwischenzeit neu eintretenden Gemeindeglieder werden in derselben

Weise durch den Synagogenausschuß eingesteuert. Ebenso hat derselbe jährlich die Klassifikationsliste zu revidieren und alle erheblich erscheinenden Veränderungen nachzutragen. Bei diesen Veränderungen und Nachträgen in der Klassifikationsliste tritt an die Stelle der in Art. XIII. vorgeschriebenen Publikation eine einfache Benachrichtigung des Beteiligten durch den Synagogenausschußvorstand und der präklusive Termin, der bei der Hauptklassifikation festgesetzt worden war, ist auch hier anwendbar. Reklamationen werden wie bei der Hauptklassifikation beschieden. Der gemäß Art. XIV. gebildete Reklamationsausschuß bleibt zu diesem Zwecke fünf Jahre in Wirksamkeit. Ergeben sich während dieser Zeit Abgänge von Ausschußmitgliedern, so haben die Ersatzmänner nach der Reihe ihrer Wahl einzutreten. Nach Ablauf der fünf Jahre beruft der Vorstand den Synagogenausschuß wieder zusammen, um auf die nämliche Weise die Klassifikation durch einen neugebildeten Ausschuß der Umlagenpflichtigen neu zu entwerfen und feststellen zu lassen. (Art. XVII).

Das Umlagenregister wird auf Grund des abgeschlossenen Budgets vom Synagogenausschuß angefertigt und vom Bezirksamt für vollziehbar erklärt. (Art. XIX.)

Umfaßt eine Kultusgemeinde politische Gemeinden, welche zu verschiedenen Bezirksämtern gehören, so ist zur Vollziehbarkeitserklärung der Umlagenregister dasjenige Bezirksamt zuständig, in dessen Amtsbezirk die Hauptgemeinde liegt. (Art. XXIII).

b. Sonstige Abgaben.

An solchen sind, so viel mir bekannt, in der Pfalz lediglich Einzugsgelder üblich. Auf besondere gesetzliche Bestimmungen gründet sich ihre Erhebung aber ebensowenig wie im rechtsrheinischen Bayern.

Die Praxis und Rechtsprechung hat die Zulässigkeit der Eintrittsgelder angenommen. Eine pfälzische Regierungsentschließung vom 15. April 1840 genehmigt die Forterhebung derselben da, wo sie bisher observanzmäßig bestanden haben[1]). Eine Kultusministerialentschließung vom 16. März 1865[2]) erklärt sie gleichfalls für zulässig unter folgender Begründung.

Das französische Dekret vom 17. März 1808 enthalte in Art. 23

1) Geibs Handbuch II. Bd. S. 131.
2) K.-M.-Bl. 1865 S. 71 ff.

die Grundlage der Verpflichtung der Israeliten der Pfalz zur Deckung der Kultusbedürfnisse. Im Anschlusse an Art. 23 a. a. O. habe die Kgl. Verordnung vom 27. Januar 1854 (Art. VIII) ebenfalls die Verpflichtung der Kultusgenossen ausgesprochen, durch Umlagen zur Deckung der Kultusausgaben für den Fall zu konkurrieren, daß die Einkünfte der Kultusgemeinde nicht zureichen. Wenn nun bei Neubildung einer Kultusgemeinde zur Verminderung der regelmäßigen Kultusumlagen und als Entgelt für die Benützung der Kultusanstalten für die neueintretenden Mitglieder in statutarischer Weise ein Einkaufsgeld eingeführt werde, so könne hierin nur eine besondere Modalität der Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Kultusausgaben und „eine teilweise Bezeichnung der Einkünfte der Kultusgemeinden" gesehen werden und es bestehe kein gesetzlicher Grund, den hierauf gerichteten Beschlüssen der Synagogenausschüsse die Genehmigung und Vollziehbarkeitserklärung zu verweigern.

Die in dieser Entschließung gegebene Begründung scheint mir nicht zureichend. Sicher ist, daß die Verordnung von 1854 im Anschluß an das Dekret von 1808 nur die Erhebung von „Umlagen" gestattet. Zu diesen gehören aber die Eintrittsgelder nicht. Die Entschließung sucht sich nun damit zu helfen, daß sie sagt, es seien die Eintrittsgelder ein Teil der Einkünfte der Kultusgemeinde, bei deren Insuffizienz, wie oben erwähnt, Umlagen erhoben werden dürfen. Hiemit ist aber nicht das Geringste bewiesen. Daß die Eintrittsgelder, wenn sie bezahlt werden, Einkünfte der Gemeinde sind, wird kaum jemand bestreiten. Aber dargethan soll ja werden, mit welchem Rechte sich die Gemeinden die Befugnis zur Erhebung solcher Einkünfte beilegen. Es soll ein Rechtstitel hiefür nachgewiesen werden. In dieser Beziehung läßt die Entschließung vollkommen im Stich.

Der Verwaltungsgerichtshof schließt sich der Anschauung des Ministeriums über die Zulässigkeit der Eintrittsgelder an, allerdings mit anderer Begründung. In einem Erkenntnisse vom 30. Juli 1886[1]) argumentiert er genau ebenso wie in den für Kultusgemeinden im rechtsrheinischen Bayern ergangenen Entscheidungen. Nur setzt er in seine Deduktion an Stelle des § 7 des Ansässigmachungsgesetzes von 1825 die Verordnung der bayerischen Landesadministration in der Pfalz vom 9. August 1816, die Wiedereinführung des Bürgergeldes betr. Ich kann

[1]) Sammlung VIII. S. 56 ff.

diese Argumentation aus den bereits oben erörterten Gründen (vgl. § 29 Ziff. 2a) nicht für zutreffend halten. Ein Erkenntnis vom 15. Mai 1889[1]) bringt nichts wesentlich Neues; es spricht unter Zugrundelegung der früheren Entscheidung aus, daß auch ein Nichtbayer zur Zahlung des Eintrittsgeldes verpflichtet sei, eine Auffassung, der zuzustimmen ist, wenn Eintrittsgelder überhaupt erhoben werden dürfen. Die Entscheidung vom 25. November 1891[2]) wiederholt, was bereits unter dem 30. Juli 1886 ausgesprochen worden war, und giebt eine Erläuterung der Hereinziehung der oben genannten Verordnung vom 9. August 1816 genau so, wie sich eine solche in der Entscheidung vom 6. Mai 1891[3]), bezüglich des § 7 des Ansässigmachungsgesetzes findet.

Die streitige Frage ist meines Erachtens folgendermaßen zu beantworten:

Art. XXIII des französischen Dekretes vom 17. März 1808 und im Anschlusse daran Art. VIII der Kgl. Verordnung vom 27. Januar 1854 und Art. XII der Kgl. Verordnung vom 27. März 1872 regeln erschöpfend die Aufbringung des Bedarfs der israelitischen Kultusgemeinden der Pfalz. Die Kultusbedürfnisse sind nach diesen Bestimmungen in erster Linie aus den Einkünften der Kultusgemeinden zu decken, und wenn diese nicht ausreichen, sind Umlagen zu erheben. Zu diesen „Umlagen" zählen jedoch die Eintrittsgelder nicht; es ist dies bereits oben § 29 Z. 2a hervorgehoben worden. Ob sie aber zu den rechtlich begründeten, eventuell mittels staatlichen Zwangs beizutreibenden „Einkünften" der Kultusgemeinden gehören, hängt davon ab, ob sich ein Rechtstitel für sie findet. Auf §§ 38 und 39 des Religionsediktes lassen sie sich keinesfalls gründen. Vgl. die Ausführung oben unter § 29 Z. 2a. Eine andere geschriebene Rechtssatzung findet sich auch nicht. Es kann sich ihre Zulässigkeit infolgedessen höchstens auf eine gewohnheitsrechtliche Bildung stützen. Man wird deshalb im Einklang mit der oben citierten Regierungsentschließung vom 15. April 1840 sagen müssen, daß sie nur dort, wo sich eine Observanz, ein Herkommen, gebildet hat, zulässig seien, anderwärts aber nicht[4]).

---

1) S. XI. S. 218 ff.

2) S. XIII. S. 323 ff.

3) S. XIII. S. 203 ff.

4) Die gleiche Auffassung findet sich in einer nicht gedruckten M.-E. v. 4. Mai 1865 Nr. 2455 vertreten, welche in Geibs Handbuch II. Bd. 1884 S. 131 citiert ist.

III. Vermögensverwaltung.

Vorbemerkung. In allen Angelegenheiten, welche das Vermögen der israelitischen Kultusgemeinden betreffen, haben die Vorstände, soweit nicht anderes ausdrücklich bestimmt ist, die in den betreffenden Beziehungen für Gemeinden und Stiftungen bestehenden Gesetze und Verordnungen in analoge Anwendung zu bringen (Art. XXIV).

a) Aufstellung des Budgets.

Der Vorstand des Synagogenausschusses fertigt in jedem Jahre einen Entwurf der Kultusausgaben und der Einnahmen des letzten Jahres. Die Ausgaben für den Volksunterricht im Falle des Art. XI der Verordnung vom 8. Oktober 1823 werden den Kultusausgaben gleichgeachtet. Nach Anfertigung dieses Entwurfs zieht der Vorstand die Synagogenausschußmitglieder zu einer Beratung bei, in welcher die einzelnen Positionen festgesetzt werden. Das so festgesetzte Budget wird nebst dem Beratungsprotokolle sofort dem k. Bezirksamte zur Genehmigung vorgelegt. Über Einnahmen und Ausgaben, die nicht schon im Budget vorgesehen sind, hat der Synagogenausschuß besonderen Beschluß zu fassen und dem Bezirksamte vorzulegen. (Art. XVIII.)

b) Rechnungsführung.

Der Synagogenausschuß bestellt einen Rechner zur Erhebung und Verrechnung aller Einkünfte der Kultusgemeinde, welcher eine entsprechende Hebegebühr zu beziehen und auf Verlangen des Synagogenausschusses genügende Bürgschaft zu leisten hat; derselbe hat seine Funktionen nach Analogie der über das Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen bestehenden Normen zu richten.

Gegen Zahlungssäumige ist in der für Gemeindeumlagenrückstände vorgeschriebenen Weise zu verfahren. (Art. XX).

Am Schlusse eines jeden Jahres stellt der Rechner Rechnung über Einnahme und Ausgabe, welche von dem Synagogenausschusse geprüft und von dem Bezirksamte abgeschlossen wird. (Art. XXI).

IV. Gemeinschaftliche Lasten mehrerer Kultusgemeinden.

Die gewöhnlichsten gemeinschaftlichen Lasten für mehrere Kultusgemeinden werden der Gehalt des Rabbiners, die Unterhaltung des

Friedhofes und vielleicht der Religions- und eventuell israelitischen Elementarschule sein.

Die Vorstände der an der Tragung einer gemeinschaftlichen Last beteiligten Gemeinden sollen unter Leitung eines Bezirksamtes jährlich vor Entwerfung ihres Budgets zusammentreten, um sich teils über die Größe der gemeinsamen Ausgabe für das kommende Jahr zu verständigen, teils eine Übereinkunft über die Beitragspflicht der einzelnen Gemeinden zu treffen.

Bezüglich der Angelegenheiten, welche das Bezirksrabbinat[1]) betreffen, ist das hiefür zuständige k. Bezirksamt dasjenige, in dessen Amtsbezirk der Bezirksrabbiner seinen Sitz hat. Für die übrigen Angelegenheiten hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, das Bezirksamt zu bestimmen, unter dessen Leitung der Zusammentritt stattzufinden hat.

Ist der stets für die nächsten drei Jahre auszuwerfende Bedarf des Bezirksrabbinats festgestellt, so haben die betreffenden Synagogenvorstände die Gesamtlast nach Maßgabe der zahlungsfähigen Familien ihrer bezüglichen Gemeinden zu repartieren.

Hiebei kann jedoch durch Mehrheitsbeschluß bestimmt werden, daß der so festgesetzte Gesamtbeitrag der wohlhabenderen Kultusgemeinden

---

1) Hinsichtlich der Verteilung der Rabbinatskosten enthält die Reg.-Entschl. v. 5. Dezember 1868 Nr. 21,670 folgende Vollzugsbestimmungen:

1. Will die Versammlung der Kultusvorstände für die Verteilung der Umlagen unter die Gemeinden einen anderen Maßstab als den verordnungsmäßigen Maßstab der Familienzahl bestimmen, so kann dies nur für diejenigen Kultusgemeinden geschehen, deren anwesende Vertreter ihre ausdrückliche Einwilligung hiezu erklären. Ein die Minorität bindender Mehrheitsbeschluß ist also nicht zulässig, da hiedurch das verordnungsmäßige Erfordernis einer „Übereinkunft" mit den von ersterer vertretenen Kultusgemeinden nicht ersetzt wird. Nicht vertretene Gemeinden sind an einen besonders festgesetzten Maßstab dann gebunden, wenn solcher mit Stimmenmehrheit vereinbart worden ist, und überdies ihre Vorstände mit dem sub Ziff. 3 bezeichneten Präjudiz geladen waren.

2. Kommt eine Stimmeneinhelligkeit nicht zustande, so sind diejenigen Kultusvorstände, welche für ihre Gemeinde nicht den ordnungsmäßigen Maßstab der Familienzahl beabsichtigen, zur Erklärung aufzufordern, ob sie infolge des bestehenden Widerspruchs auf den von ihnen gewünschten besonderen Maßstab verzichten oder ob sie — ungeachtet des sich dann

bis zu höchstens 33⅓ Prozent erhöht und daß der hiedurch erzielte Überschuß zur entsprechenden Abminderung der Beitragsquoten der gering bemittelten Kultusgemeinden verwendet werde. In dem einen wie in dem anderen Falle unterliegt diese Verteilung der höheren Genehmigung und zwar, je nachdem sie sich entweder über die israelitischen Kultusgemeinden mehrerer Bezirksämter oder nur über die eines einzigen erstreckt, der Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, oder des Bezirksamtes.

Der so für jede Gemeinde festgesetzte Anteil an der Gesamtlast ist als Ausgabe in das Budget für das nächste Jahr zu setzen und auf die einzelnen Gemeindeglieder umzulegen, wie jede andere Ausgabe der Kultusgemeinden. (Art. XXII).

§ 39. Bestimmungen allgemeiner Art.

Umfaßt eine Kultusgemeinde politische Gemeinden, welche zu verschiedenen Bezirksämtern gehören, so ist bezüglich aller Angelegenheiten der Kultusgemeinden dasjenige Bezirksamt das zuständige, in dessen Amtsbezirk die Hauptgemeinde liegt. (Art. XXIII).

---

ergebenden verschiedenartigen Verfahrens — denselben gleichwohl wenigstens für die von ihnen vertretenen Gemeinden angewendet wissen wollen. Innerhalb dieser letzteren, käme dann zur Repartition nach dem vereinbarten besonderen Maßstabe diejenige Summe, welche sich ergiebt, wenn der nach Maßgabe der Familienzahl des ganzen Rabbinatsbezirkes auf die anderen Gemeinden treffende Kostenanteil von dem Gesamtbedarf abgezogen wird.

3. Sämtliche Kultusvorstände sind gegen Insinuationsbescheinigung zum Erscheinen in Person oder durch Stellvertreter aus dem Synagogenausschuß mit dem ausdrücklichen Präjudiz einzuladen, daß sie im Falle des Nichterscheinens den etwa stimmeneinhellig vereinbarten besonderen Repartitionsmaßstab für ihre Gemeinden als zustimmend erachtet und überdies eines jeden Einspruchsrechtes gegen die von der Versammlung festgestellte Klassifikation verlustig werden. In den künftig aufzunehmenden Protokollen sind die vertretenen und nichtvertretenen Gemeinden ausdrücklich zu bezeichnen und ist genau anzugeben, ob ein besonderer Maßstab stimmeneinhellig oder unter dem Widerspruch welcher Kultusvorstände vereinbart worden ist.

(So in Geibs Handbuch II. Bd. S. 130.)

Überall, wo in den Bestimmungen der Verordnung v. 27. März 1872 die Bezirksämter als die entscheidenden Behörden bezeichnet sind und nichts Anderes ausdrücklich verordnet ist, entscheidet in letzter Instanz die K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern. (Art. XXV.)

Seit Verkündung des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes u. s. w. betr., gehören jedoch alle Sachen, welche unter Art. 8 Z. 36 dieses Gesetzes fallen (Streitigkeiten über Ansprüche und Reichnisse aus dem israelitischen Kultusverbande) in letzter Instanz vor den k. Verwaltungsgerichtshof.

Anhang.

I.

Edict vom 10. Juni 1813, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern betreffend.

(Regierungsblatt 1813, Stück 39 S. 921.)

Um den jüdischen Glaubensgenossen in Unserem Königreiche eine gleichförmige und der Wohlfahrt des Staats angemessene Verfassung zu ertheilen, haben Wir nach Vernehmung Unseres geheimen Raths beschlossen, und beschließen hiemit wie folgt.

§ 1.[1])

Nur diejenigen jüdischen Glaubensgenossen können die in diesem Edicte ausgesprochenen bürgerlichen Rechte und Vorzüge erwerben, welche das Indigenat in Unsern Staaten auf gesetzliche Weise erhalten haben.

§ 2.

Zum Genuß derselben wird die Eintragung in die bei Unsern Polizeibehörden anzulegende Judenmatrikel vor Allem vorausgesetzt.

§ 3.

Zu diesem Ende müssen binnen drei Monaten nach der Kundmachung dieses Edicts alle in Unserem Reiche befindlichen Juden bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes mit Angebung ihres Standes, Alters, Familienzahl und Erwerbungsart sich melden und ihre Schutzbriefe, Concessionen oder Aufenthaltsbewilligungen urschriftlich vorlegen.

§ 4.

Diese Polizeibehörde hat die Aufnahmsurkunden nach Unsern früheren Edicten und Declarationen vom 31. Dezember 1806 (Regierungsblatt 1807 S. 189), vom

---

[1]) Die §§ 1 bis 22 sind veraltet. Vgl. § 2 dieser Abhandlung!

19. März 1807 (Regierungsblatt S. 476), dann 28. Juli 1808 (Regierungsblatt S. 1835) zu prüfen und wenn sie dieselben giltig findet, von dem Juden die Erklärung abzufordern,

1. ob und welchen bestimmten Familiennamen derselbe, wenn er nicht schon einen hätte, annehmen wolle, und
2. ob er den durch die Constitution des Reichs Tit. 1 § 8 vorgeschriebenen Unterthanseid ablegen wolle?

§ 5.

Den Juden ist nicht erlaubt, hiebei Namen von bekannten Familien, oder solche, welche ohnehin schon häufig geführt werden, zu ihren künftigen Familiennamen zu wählen. Es bleibt jedoch denjenigen Juden, welche eine Handlungsfirma unter ihrem vorigen Namen führen, unbenommen, denselben noch ferner neben ihrem neuen Namen beizubehalten.

§ 6.

Die Polizeibehörde hat die in Folge dessen gegebenen Erklärungen dem Generalkommissariate vorzulegen, welches entscheidet, ob der Jude zur Aufnahme in die Matrikel sich eigne, oder nicht.

§ 7.

Wenn das Generalcommissariat den Juden zur Aufnahme in die Matrikel geeignet findet, muß derselbe den oben vorgeschriebenen Unterthanseid auf die Bibel ablegen, worauf dessen Eintragung in die Matrikel geschieht, und ihm zu seiner Legitimation ein Auszug aus derselben ertheilt wird, welche für ihn und seine Nachkommen die Stelle der bisherigen Schutzbriefe vertritt.

§ 8.

Die Matrikel muß den alten und den neuen Namen der Judenfamilien enthalten und bei dem Generalcommissariate hinterlegt werden. Jede untere Polizeibehörde erhält hievon den betreffenden Auszug.

§ 9.

Der Jude ist verbunden, den in der Matrikel eingetragenen neuen Namen in allen seinen Geschäften zu führen.

§ 10.

Diejenigen Juden, welche binnen drei Monaten entweder

1. ihre Aufnahmsurkunde nicht vorlegen, oder
2. einen Familiennamen anzunehmen, oder
3. den Unterthanseid abzulegen sich weigern,

sollen künftig lediglich als f r e m d e J u d e n behandelt werden.

§ 11.

Jede Einwanderung und Niederlassung fremder Juden im Königreiche ist durchaus verboten.

§ 12.

Die Zahl der Judenfamilien an den Orten, wo sie dermal bestehen, darf in

der Regel nicht vermehrt werden, sie soll vielmehr nach und nach vermindert werden, wenn sie zu groß ist.

§ 13.

Die Ansässigmachung über die Zahl an denselben Orten, wo sich bereits Juden befinden, oder die Ansässigmachung in Orten, wo noch keine Juden sind, kann nur von der allerhöchsten Stelle und wird auch von derselben nur unter den nachstehenden Voraussetzungen bewilligt werden:

1. wegen Errichtung von Fabriken oder großen Handelsunternehmungen;
2. bei Ergreifung eines ordentlichen Handwerks, wenn sie die Ausübung eines Meisterrechts erhalten haben;
3. wenn sie so viel an Grund und Boden zur eigenen Bearbeitung erkaufen, worauf eine Familie vom Feldbau, ohne darneben Handel zu treiben, sich gut ernähren kann.

Es gibt daher der Ankauf eines unbedeutenden Gutes, eines Hauses ohne Feldbau, oder ohne Treibung eines Handwerks, die Errichtung eines gewöhnlichen Waarenlagers oder Bude, und die Treibung eines anderen, wiewohl erlaubten Handels den Juden kein Recht, weder in dem Orte ihres Aufenthaltes über die dort fest bestimmte Zahl, noch in einem anderen Orte sich ansässig zu machen.

§ 14.

Auch bei der Fortsetzung recipirter Familien wird künftig die Erlaubniß zur Heirat auf den Schacherhandel nicht mehr ertheilt, wenn auch die Zahl der recipirten Familien hiedurch nicht vermehrt würde; sondern der die Heirat nachsuchende Jude muß neben der Ausweisung, daß dadurch die bestimmte Zahl nicht überschritten werde, noch besonders darthun, daß er mit Ausschluß des Schacherhandels einen ordentlichen, durch das Gesetz gebilligten Erwerbszweig treibe, und sich und seine Familie dadurch zu ernähren im Stande sei.

§ 15.

Um die Juden von ihren bisherigen ebenso unzureichenden als gemeinschädlichen Erwerbsarten abzuleiten, und ihnen jede erlaubte, mit ihrem gegenwärtigen Zustande vereinbare Erwerbsquelle zu eröffnen, sollen dieselben zu allen bürgerlichen Nahrungszweigen, als: Feldbau, Handwerken, Treibung von Fabriken und Manufakturen und des ordentlichen Handels unter den nachfolgenden Bestimmungen zugelassen, dagegen der gegenwärtig bestehende Schacherhandel allmählig, jedoch sobald immer möglich, ganz abgestellt werden.

§ 16.

Den Juden soll daher gestattet sein, das volle und das Nutzeigenthum (Dominium plenum et utile) von Häusern, Feld- und anderen liegenden Gründen zu erwerben, und dieses Eigenthum auf jede durch die Gesetze erlaubte Art zu benützen. Das abgesonderte Obereigenthum (Dominum directum) über Gründe, deren Nutzeigenthum anderen zusteht, sowie gutsherrliche Rechte überhaupt zu erlangen und zu besitzen, bleibt den Juden durchaus untersagt.

Einem Juden ist jedoch erlaubt, das Obereigenthum desselben Grundes, von welchem er das Nutzeigenthum selbst besitzt, an sich zu bringen, und hievon das volle Eigenthum seines Grundes zu erlangen.

Häuser und liegende Gründe, welche die Juden nicht zur eigenen Bewohnung und Bebauung, sondern zum Wiederverkauf an sich bringen wollen, können sie nur bei öffentlichen Versteigerungen oder in Concursfällen jure delendi erwerben.

Zur Erkaufung von Häusern auch zur eigenen Bewohnung in der Residenzstadt wird die Genehmigung der allerhöchsten Stelle erfordert.

§ 17.

Die Juden können durch jüdische oder christliche Dienstboten ihre Felder bearbeiten lassen; die Verwendung ausländischer Juden wird jedoch nicht gestattet.

Die Pachtung von Feldgründen ist ihnen erlaubt, die Verpachtung untersagt.

§ 18.

Die Betreibung aller Manufacturen, Fabriken, Gewerbe und Handwerke, sie mögen zünftig oder nicht zünftig sein (Bräuereien, Schenk- und Gastwirthschaften ausgenommen) ist den Juden, insoferne ihrer Ansässigmachung nichts im Wege steht, wie den Christen gestattet.

Die zünftigen Gewerbe können von ihnen nur betrieben werden, wenn sie ordentlich eingezünftet sind. Es sollen aber keine eigenen jüdischen Zünfte bestehen, sondern die zur Betreibung eines Gewerbes oder Handwerkes hinlänglich befähigten, mit Personalconcessionen, oder auch mit erworbenen Realgerechtigkeiten versehenen Juden können sich in die bestehenden Zünfte aufnehmen lassen. Die von einem Meister in die Lehre und als Gesellen aufgenommenen Juden sollen von den Zünften wie christliche Lehrjungen eingeschrieben, aufgedungen, freigesprochen und mit Lehrbriefen versehen werden.

Den Juden wird erlaubt, eigene Prämien für christliche Handwerksmeister, welche jüdische Kinder aufnehmen, auszusetzen. Es versteht sich, daß jeder Jude, welcher einmal zur Meisterschaft gelangt ist, selbst wieder christliche und jüdische Lehrjungen und Gesellen aufnehmen und halten dürfe.

§ 19.

Ebenso sollen die Juden zu dem ordentlichen Wechsel-, Groß- und Detailhandel mit ordentlicher Buchführung (welche jedoch nur in deutscher Sprache geschehen darf) zugelassen werden, wenn sie das hinreichende Vermögen, die gute Aufführung und die Gewerbsbefähigung, welche die Gesetze vorschreiben, ausgewiesen, und eine ordentliche Real- oder Personal-Handelsconcession nach den allgemein geltenden Grundsätzen erlangt haben.

§ 20.

Aller Hausir-, Noth- und Schacherhandel soll in Zukunft gänzlich verboten, und eine Ansässigmachung hierauf durchaus untersagt bleiben. Nur von denjenigen hierauf bereits ansässigen jüdischen Hausvätern, welche sich dermal auf andere Art zu ernähren nicht vermögen, darf derselbe noch insolange fortgesetzt werden, bis sie einen anderen ordentlichen Erwerbszweig erlangt haben, wozu die Polizeibehörden bestens mitzuwirken wissen werden.

Das Hausiren unterliegt den besonderen polizeilichen Bestimmungen.

§ 21.

Alle in dem Königreiche noch bestehenden Judencorporationen werden aufge-

löst, die Corporationsdiener entlassen und die Corporationsschulden unter jene Distrikte, welche bisher jede Corporation gebildet haben, mit völliger Sicherstellung der Gläubiger vertheilt. Diese Auflösung soll in Zeit von 6 Monaten nach Kundmachung dieses Edicts in Wirkung treten, und die Generalcommissariate, in deren Bezirke sich dergleichen Corporationen befinden, werden angewiesen, in Zeit von 3 Monaten nach dieser Publication ihre detaillirten Gutachten über die Vollziehung der Auflösung bei jeder Corporation insbesondere, und ein vollständiges Project der Schuldenvertheilung an das Ministerium des Innern einzusenden.

§ 22.

Die in den verschiedenen Orten des Königreichs wohnenden Juden, sie mögen sich von ordentlichen bürgerlichen Gewerben, oder noch ferner von dem Nothhandel ernähren, bilden keine eigenen Judengemeinden, sondern schließen sich an die christlichen Bewohner des Ortes in Gemeindeangelegenheiten an, mit welchen sie nur eine Gemeinde ausmachen. Sie theilen mit den übrigen Bewohnern die Gemeinderechte und Verbindlichkeiten, jedoch mit der Ausnahme, daß die Nothhandel treibenden Juden an den Gemeinde-Gründen jener Orte, in welchen sie wohnen, (insoferne ihnen nicht bisher schon Rechte darauf zustanden, welche ihnen vorbehalten bleiben) keine Nutzung und keinen Antheil haben. Die Landbau oder ordentliche concessionirte Gewerbe treibenden Juden genießen hingegen auch in Rücksicht der Gemeindegründe die vollen Rechte der Gemeindeglieder.

§ 23.

Den jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Sie genießen alle den Privatkirchengesellschaften durch das Edict vom 24. März 1809 im 2. Capitel des II. Abschnittes (Reg.-Bl. 1809 St. XI. S. 904 u. s. w.) eingeräumten Befugnisse, insoferne sie in der gegenwärtigen Verordnung nicht abgeändert oder näher bestimmt sind.

§ 24.

Wo die Juden in einem gewissen mit der Territorial-Eintheilung des Reichs übereinstimmenden Bezirke in einer Zahl von wenigstens 50 Familien vorhanden sind, ist ihnen gestattet, eine eigene kirchliche Gemeinde zu bilden und an einem Orte, wo eine Polizeibehörde besteht, eine Synagoge, einen Rabbiner nnd eine eigene Begräbnißstätte zu haben.

§ 25.

Wo sie keine kirchliche Gemeinde bilden, sind sie lediglich auf die einfache Hausandacht beschränkt und alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind ihnen nach § 6 des 1. Capitels I. Abschnitts des Edicts vom 23. März 1809 (Reggbl. 1809 St. XI. S. 899) verboten.

Wo eine Synagoge besteht, darf außer dem Rabbiner oder dem bestätigten Substituten kein Anderer kirchliche Verrichtungen ausüben.

§ 26.

Die Ortsrabbiner und Substituten werden von den Mitgliedern der Kirchengemeinde vorgeschlagen, von den General-Kreis-Commissariaten geprüft und nach Befund bestätigt oder verworfen.

Die Bestätigten können ohne Bewilligung des General-Commissariats nicht entlassen werden.

§ 27.

Der zum Rabbiner oder Substituten vorgeschlagene Jude muß

a) als königlicher Unterthan in die Matrikel eingetragen,
b) der deutschen Sprache mächtig, und überhaupt wissenschaftlich gebildet,
c) ohne Makel des Wuchers oder eines betrüglichen Bankerotts und sonst von einem guten und sittlichen Lebenswandel sein.

§ 28.

Bei der Bestätigung hat der Rabbiner einen feierlichen Eid dahin abzulegen, daß er den Gesetzen des Reichs durchgehends schuldige Folge leisten, Nichts gegen dieselben lehren oder gestatten, wo er etwas dagegen erfahren würde, solches der Obrigkeit treulich anzeigen und in keine Verbindung irgend einer Art mit ausländischen Obern sich einlassen werde.

§ 29.

Die in den drei vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die dermal bestehenden Rabbiner ihre Anwendung.

§ 30.

Der Wirkungskreis der Rabbiner wird ausschließend auf die kirchlichen Verrichtungen beschränkt, und alle Ausübung von Gerichtsbarkeit, unter welchem Vorwande sie immer angesprochen werden wollte, sowie alle Einmischung derselben und der Barnosen in bürgerliche oder Gemeindeangelegenheiten wird bei ernstlichen Geld- und Arreststrafen, nach Umständen selbst der Entlassung verboten, wobei sich die Nichtigkeit der Handlung von selbsten versteht. Die Juden haben demnach, gleich den übrigen Unterthanen, bei Unseren Behörden Recht zu nehmen und alle Gesetze Unseres Reiches, insoweit nicht rücksichtlich der Juden Ausnahmen gemacht sind, finden auch auf sie ihre Anwendung.

§ 31.

Das jüdische Kirchenvermögen bleibt dem jüdischen Kultus ausschließlich überlassen. — Es wird in den einzelnen Kirchen-Gemeinden durch den Rabbiner und zwei von der Gemeinde erwählte Mitglieder verwaltet.

§ 32.

Die Judenkinder beider Geschlechter sind gleich jenen Unserer übrigen Unterthanen zum öffentlichen Schulbesuche in Städten und auf dem Lande verbunden, und sie erhalten, mit Ausnahme der Religionslehre, gleichen Unterricht mit denselben, unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungswesen bestehenden Verordnungen; der Zutritt zu allen höheren Lehranstalten ist ihnen gestattet.

§ 33.

Den Juden ist bewilliget, eigene Schulen zu errichten, wenn sie vorschriftsmäßig gebildete und geprüfte Schullehrer aufstellen, welche königliche Unterthanen sind, und denen ein Gehalt von wenigstens 300 fl. gesichert ist. Die-

selben sind an den allgemeinen Lehrplan gebunden. Die Aufnahme von Hauslehrern richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 34.

Die Erlaubniß zum Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit soll keinem jüdischen Jünglinge ertheilt werden, bevor er von einer öffentlichen Studienanstalt des Königreichs über seine hinreichenden Vorbereitungskenntnisse ein günstiges Zeugniß erhalten hat.

In diesen Bestimmungen werden die in Unserm Reiche befindlichen Juden einen Beweis Unserer auf das Wohl Unserer sämmtlichen Unterthanen sich erstreckenden Sorgfalt ebenso dankbar erkennen, als gesammte Polizeibehörden kräftig mitzuwirken haben, daß diese Verordnung allenthalben genau in Vollzug komme, weßwegen Wir dieselbe durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen.

München, den 10. Juni 1813.

Max Joseph.

Graf Montgelas.

Auf Königlich Allerhöchstem Befehl:
Der General-Sekretär
F. Kobell.

II.

Auszug aus dem Landtagsabschiede vom 10. November 1861, die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen betr.

(Gesetzblatt 1861 Seite 70.)

§ 15.

Dem an Uns gebrachten Gesammtbeschlusse vom 8. Mai ds. Jrs. entsprechend verordnen Wir mit Gesetzeskraft:

Die gemäß der §§ 12, 13 und 18 Absatz 1 des Edicts vom 10. Juni 1813, die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen betreffend, rücksichtlich der Ansässigmachung und des Gewerbsbetriebes der Israeliten in den Provinzen diesseits des Rheines bestehenden Beschränkungen sind aufgehoben.

III.

Entschließung vom 29. Juni 1863, die Verhältnisse der israelitischen Cultus-Gemeinden betr.

(Minist.-Bl. für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1865 Nr. 18 S. 218.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Schon seit längerer Zeit ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in den verschiedenen Landestheilen die bestehenden israelitischen Cultusgemeinden theils durch häufige Auswanderungen und Uebersiedelungen israelitischer Familien und einzelner Israeliten, theils in Folge anderweitiger Ursachen vielfachen Veränderungen unterworfen und hiedurch nicht selten in ihrem Bestande und in ihren Einrichtungen wesentlich beeinträchtigt sind. Um den hieraus hervorgehenden Nachtheilen entgegenzuwirken, und jedem israelitischen Staatseinwohner die Ausübung seines Cultus und seiner religiösen Gebräuche auf den von der Staatsgewalt anerkannten Grundlagen zu sichern, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, die k. Regierung, K. d. J. auf diejenigen Gesichtspunkte und Grundsätze aufmerksam zu machen, welche gegenüber den bezeichneten Verhältnissen in Handhabung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes und beziehungsweise im Vollzuge der §§ 25 und 38 der II. Verfassungsbeilage zur Geltung zu bringen sind.

Bereits durch die zum Vollzuge des Ediktes über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813 ergangenen Ministerialentschließungen vom 6. Dezember 1813 Ziff. 3 und 29. August 1824 Ziff. 1 u. 3 (Döllinger, Verordn.-Samml. Bd. VI S. 157 u. 197) ist ausgesprochen worden, daß der § 24 des Ediktes dem Fortbestande und der Bildung israelitischer Lokal-Cultusgemeinden nicht entgegenstehe, soferne nur diese Gemeinden einem bestimmten Rabbiner zugewiesen sind.

Hieran ist auch ferner festzuhalten und hiebei, was den Bestand und die Einrichtung der einzelnen Cultusgemeinden betrifft, von nachstehenden Grundsätzen auszugehen:

1. Diejenigen Vereinigungen israelitischer Glaubensgenossen, welche bisher zur gemeinsamen Ausübung ihres Cultus und zur Bestreitung der Kosten desselben sich gebildet haben, sollen auch künftig als „israelitische Cultusgemeinden" fortbestehen, so lange sie noch die Mittel zur Bestreitung ihrer Cultusbedürfnisse aufzubringen vermögen und die Anzahl der in der Gemeinde vorhandenen, religiös selbstständigen männlichen Gemeinde-Angehörigen nicht unter zehn Personen herabsinkt.

Sind diese Voraussetzungen bei einer Vereinigung israelitischer Glaubensgenossen eines bestimmten Ortes nicht mehr gegeben, so ist dieselbe nach Vernehmung der Betheiligten mit einer anderen, womöglich demselben Rabbinatsbezirke angehörigen und nicht über eine Stunde entfernten israelitischen Genossenschaft zu einer israelitischen Cultusgemeinde zu vereinigen.

2. Jede israelitische Familie sowie jeder einzeln stehende Israelite muß derjenigen israelitischen Cultusgemeinde angehören, welcher sein Wohnort zugetheilt ist.

3. Zur Verwaltung der Einkünfte, sowie zur Besorgung und Beschaffung der den Cultus betreffenden inneren Einrichtungen besteht in jeder Cultusgemeinde ein Vorstand, in größeren Gemeinden außerdem eine angemessene Repräsentation der Gemeinde, deren Mitglieder auf einen bestimmten Zeitraum durch Wahl aller selbstständigen Gemeindeglieder bestimmt werden.

Ueber die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Gemeinde-Repräsentation, die Modalitäten der Wahl derselben sowie ihr Verhältniß zur Gesammtgemeinde entscheiden das Herkommen, oder wo solche bestehen, die Statuten der Cultusgemeinden.

4. Die auf den Cultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben in den einzelnen Cultusgemeinden und zwar, soweit sie den Gottesdienst betreffen, nach Maßgabe der bestehenden und genehmigten Synagogenordnungen, zunächst der Vereinbarung des Vorstandes und der Cultusgemeinde-Mitglieder unter Aufsicht des zuständigen Bezirks-Rabbiners überlassen.

Es ist jedoch daran festzuhalten, daß wohl hergebrachte Einrichtungen gegen die Einsprache des Rabbiners oder eines Dritttheiles der Gemeindeglieder nicht abgeändert werden dürfen.

In jedem Falle und unabhängig von dem Widerspruche der Mehrheit der Gemeindeglieder muß in jeder israelitischen Cultusgemeinde neben einer dem Zwecke und der Würde ihrer Bestimmung entsprechenden Synagoge sammt innerer Einrichtung, als Gesetzesrollen u. s. w., für

a) Religionsschule,
b) vorschriftsmäßiges Ritualbad,
c) Beschaffung ritualmäßigen Fleisches,
d) ritualmäßiges Begräbniß

Sorge getragen sein.

5. Der Religionsunterricht, die sämmtlichen Cultus-Anstalten und Cultusdiener der Gemeinden stehen unter der Aufsicht des Bezirks-Rabbiners. Der Rabbiner ist in dieser Beziehung namentlich verpflichtet, der Ertheilung des Religionsunterrichtes für die schulpflichtige Jugend an Werktagen und Sabbathen seine ganze Sorgfalt zuzuwenden und zu diesem Zwecke nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse den Religionsunterricht entweder selbst zu übernehmen, oder dessen Ertheilung durch die aufgestellten Religionslehrer in den einzelnen Gemeinden mit besonderer Aufmerksamkeit zu überwachen; er ist ferner verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der religiösen Einrichtungen und Stiftungen in den Gemeinden zu sorgen, die bestehenden Leichenordnungen zu überwachen und die Begräbnißfeierlichkeiten in eigener Person oder durch einen geeigneten Substituten zu leiten.

Der Rabbiner ist in seinem Bezirke ausschließlich befugt zur Approbation und Autorisation der Cultusdiener, zur Vornahme der Confirmation der israelitischen Jugend da, wo sie eingeführt ist, sodann zur Vornahme von Trauungen, Vollzug von Ehescheidungen und Befreiungen von der Leviratsehe (Chaliza).

Hinsichtlich der allgemeinen den Religionsverband bedingenden Aufsichts-

rechte kann dem Rabbiner, als der nach den Grundsätzen der mosaischen Religion bestellten Autorität die Ausübung der gemäß der §§ 39 bis 41 des II. Verf.-Edictes begründeten Befugnisse, soweit sie mit den Grundsätzen der israelitischen Religionsgesellschaft vereinbarlich sind, nicht beanstandet werden.

Vorstehende Grundsätze finden auch Anwendung, wenn in Folge der Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 10. Novbr. 1861 Abschnitt III § 15 an Orten und in Bezirken, in welchen bisher Israeliten nicht ansässig waren, neue israelitische Cultusgemeinden zu bilden sind.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach jederzeit zu verfahren, von Oberaufsichtswegen namentlich auf die Errichtung und Erhaltung der sub Ziff. 4 bezeichneten Cultusanstalten, sowie auf Erfüllung der den Rabbinern gemäß Ziff. 5 zukommenden Verpflichtungen die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu richten und von Vorstehendem die Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate, in deren Distrikten Israeliten sich befinden, zur Darnachachtung in gegebenen Fällen geeignet zu verständigen.

München, den 29. Juni 1863.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins ergangen.

Durch den Minister:
Der Generalsekretär
Ministerialrath v. Bezold.

IV.

Französisches Decret vom 17. März 1808.

(Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung u. s. w. Rheinbayerns. Zweibrücken 1832. 2. Bd. S. 517 ff.)

Art. 1. Das in der Generalversammlung der Juden am 10. Dezember 1806 berathschlagte Reglement soll vollzogen und diesem Decret beigefügt werden.

Reglement.

Die Deputirten der israelitischen Versammlung, zusammenberufen durch das kaiserliche Decret vom 30. Mai 1806, nach Anhörung des Vortrags des Ausschusses von 9 Gliedern, welche ernannt waren, um die Arbeiten der Versammlung vorzubereiten, haben sich über die Organisation, welche ihren Glaubensgenossen im Reiche in Bezug auf Religionsübung und die innere Polizei derselben geziemen möge, berathen und folgenden Entwurf einhellig angenommen:

Art. 1. Es soll eine Synagoge und ein Consistorium in jedem Departement, welches 2000 Juden enthält, errichtet werden.

Art. 2. Im Falle sich nicht 2000 Israeliten in einem einzigen Departement vorfinden, soll der Consistorialbezirk soviel anstoßende Departemente umfassen, bis jene Zahl erreicht wird. Der Sitz soll stets in der Stadt sein, wo die meisten Israeliten wohnen.

Art. 3. In keinem Fall kann mehr als eine Consistorialsynagoge in einem Departement bestehen.

Art. 4. Keine Particularsynagoge darf errichtet werden, wenn nicht die Consistorialsynagoge dazu den Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt hat. Jede Particularsynagoge soll durch zwei Notabeln und einen Rabbiner verwaltet werden, welche von der betreffenden Behörde ernannt werden sollen.

Art. 5. Für jede Consistorialsynagoge soll ein Oberrabbiner bestehen.

Art. 6. Das Consistorium besteht aus einem Oberrabbiner, einem Rabbiner, wenn es sein kann, und drei anderen Israeliten, wovon zwei aus der Stadt, wo das Consistorium den Sitz hat, zu nehmen sind.

Art. 7. Das Consistorium präsidirt das älteste Mitglied, welches den Namen „Aeltester" annimmt.

Art. 8. Die zuständige Behörde wird in jedem Consistorialbezirk 25 Notabeln unter den höchstbesteuerten und sonst empfehlenswerthesten Israeliten auswählen.

Art. 9. Diese Notabeln erwählen die Mitglieder des Consistoriums, welche die Obrigkeit bestätigt.

Art. 10. Niemand kann Mitglied des Consistoriums sein, wenn er 1. nicht 30 Jahre alt ist, 2. Bankrut gemacht hat und nicht ehrenvoll hergestellt ist, 3. wenn er als dem Wucher ergeben bekannt ist.

Art. 11. Ein Israelit, der sich im Inland niederlassen will, muß binnen 3 Monaten dem Consistorium, das seinem künftigen Wohnsitz am nächsten, die Anzeige machen.

Art. 12. Die Verrichtungen des Consistoriums sind: 1. darüber zu wachen, daß die Rabbiner weder öffentlich noch sonst Unterricht oder Erklärung des Gesetzes geben, die nicht den Antworten der Versammlung gemäß wäre, welche durch den Sanhedrin in Lehrentscheidungen verwandelt sind; 2. die Ordnung im Innern der Synagoge zu erhalten, die Erhaltung der Particularsynagogen zu überwachen, die Erhebung und Verwendung der Cultuskosten zu ordnen, und zu wachen, daß unter dem Vorwande der Religion, ohne besondere Bewilligung, keine Gebetversammlung sich bilde; die Israeliten des Bezirks durch alle möglichen Mittel zur Ausübung von Handwerken aufzumuntern, und der Obrigkeit diejenigen anzuzeigen, die keine anerkannten Existenzmittel haben; 4. der Obrigkeit jedes Jahr die Zahl der Conscribirten des Consistorialbezirks anzuzeigen.

Art. 13. In Paris soll ein Centralconsistorium sein, bestehend aus drei Rabbinern und zwei anderen Israeliten.

Art. 14. Die Rabbiner dieses Centralconsistoriums sollen aus den Oberrabbinern genommen werden und die andern Glieder den Wahlbedingungen des Art. 10 unterworfen sein.

Art. 15. Jedes Jahr tritt ein Glied des Centralconsistoriums aus, ist aber stets wieder wählbar.

Art. 16. Die übrigbleibenden Glieder erwählen an seine Stelle; der Neuernannte kann erst nach Bestätigung der Obrigkeit eingesetzt werden.

Art. 17. Die Verrichtungen des Centralconsistoriums sollen sein: 1. mit den Consistorien zu correspondiren; 2. über die Vollziehung dieses Reglements in allen seinen Theilen zu wachen; 3. der Obrigkeit alle Beeinträchtigungen dieses Reglements, sey's durch Verletzung, sey's durch Nichtbeobachtung, anzuzeigen; 4. die Ernennung der Rabbiner zu bestätigen, und wenn der Fall vorhanden, die Absetzung der Rabbiner und übrigen Mitglieder zu beantragen.

Art. 18. Die Wahl des Oberrabbiners geschieht durch die 25 Notabeln, welche Art. 8 bezeichnet.

Art. 19. Der Neuernannte kann erst eintreten, wenn er vom Centralconsistorium bestätigt ist.

Art. 20. Kein Rabbiner kann erwählt werden, 1. wenn er nicht geborner oder naturalisirter Inländer ist; 2. wenn er nicht ein Fähigkeitszeugniß von drei einheimischen Oberrabbinern, desgleichen über deutsche Sprache, beibringt; wer nebst der hebräischen Sprache auch einige Kenntniß der lateinischen und griechischen besitzt, soll bei sonst gleichen Eigenschaften vorgezogen werden.

Art. 21. Die Verrichtungen der Rabbiner sind: 1. die Religion zu lehren; 2. die Lehre, welche in den Entscheidungen des Großsanhedrins enthalten ist; 3. in jeder Lage zur Beobachtung der Gesetze, insbesondere jener zu ermuntern, welche sich auf Vertheidigung des Vaterlandes beziehen, und zwar vorzüglich jedes Jahr zur Zeit der Aushebung vom ersten Aufruf der Obrigkeit bis zur Vollziehung des Gesetzes; 4. den Israeliten den Waffendienst als eine heilige Pflicht darzustellen, und ihnen zu erklären, daß während dieses Dienstes das Gesetz sie von den Gebräuchen freispricht, welche nicht damit vereinbar wären; 5. in der Synagoge zu predigen und das Gebet für den König und die königliche Familie zu verrichten; 6. die Heirathen zu feiern und die Scheidungen zu erklären, ohne jedoch hiezu schreiten zu können, wenn nicht die Parteien sich über die Erfüllung des Civilstandsacts vorschriftsmäßig und hinlänglich ausgewiesen haben.

Art. 22. Der Gehalt der Rabbiner des Centralconsistoriums ist auf 6000 Fr. bestimmt, jener der Oberrabbiner der Consistorialsynagogen auf 3000 Fr.; jener der Rabbiner der Particularsynagogen wird auf den Verein der Israeliten festgesetzt, welche deren Errichtung verlangt haben; er kann nicht unter 1000 Fr. betragen. Die Israeliten der Bezirke können auf eine Vermehrung des Gehaltes stimmen.

Art. 23. Jedes Consistorium begutachtet bei der Behörde einen Maßstab zur Vertheilung unter die Israeliten für den Gehalt der Rabbiner; die übrigen Cultkosten werden von der Obrigkeit auf Begehren der Consistorien festgesetzt und vertheilt. Der Gehalt der Rabbiner des Centralconsistoriums wird von den Beiträgen der verschiedenen Bezirke vorweg genommen.

Art. 24. Jedes Consistorium bezeichnet, außer seiner Mitte, einen Israeliten, der nicht Rabbiner ist, als Empfänger der Summen, welche im Bezirke erhoben werden.

Art. 25. Dieser Einnehmer bezahlt vierteljährig die Rabbiner und die übrigen Cultkosten auf Anweisung von wenigstens drei Consistorialgliedern. Er stellt jedes Jahr, an bestimmtem Tage, dem versammelten Consistorium, Rechnung.

Art. 26. Alle Rabbiner, die nach Vollziehung dieses Reglements sich nicht in Dienstthätigkeit befinden, und doch ihren Wohnsitz im Inland behalten wollen, müssen durch eine schriftliche und unterzeichnete Erklärung den Entscheidungen des Großsanhedrins beipflichten. Eine Abschrift dieser Erklärung, welche das Consistorium aufnimmt, wird an das Centralconsistorium gesandt.

Art. 27. Die Rabbiner, welche Mitglieder des Großsanhedrins sind, sollen soviel als möglich allen anderen zur Stelle der Oberrabbiner vorgezogen werden.

V.

Ausschreiben der Regierung des Rheinkreises vom 8. Oktober 1823.

(Amtsblatt S. 97; ferner Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung Rheinbayerns 2. Bd. Zweibrücken 1832, S. 520 ff.)

Se. Maj. der König haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Angelegenheiten des jüdischen Cultus, und insbesondere hinsichtlich der Ernennung und Bestätigung der Rabbiner, sowie rücksichtlich des Unterrichts, die einschlägigen Bestimmungen des Edictes vom 10. Juni 1813 „die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreich Bayern betreffend" im Rheinkreise in analoge Anwendung kommen sollen.

Zum Vollzuge dieser allerhöchsten Entschließung werden demnach unter Zugrundlegung des constitutionellen Edicts über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26. Mai 1818, und mit Rücksicht auf die damit im Einklang stehenden Verordnungen, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Den jüdischen Glaubensgenossen wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert.

Sie genießen alle, den Privatkirchengesellschaften durch das constitionelle Edict über die Verhältnisse der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26. Mai 1818 eingeräumten Befugnisse.

2. Wo die Juden in einem gewissen, mit der Territorialeintheilung des Kreises übereinstimmenden Bezirke in einer Zahl von wenigstens 50 Familien vorhanden sind, ist ihnen gestattet, eine eigene kirchliche Gemeinde zu bilden, und an einem Orte, wo eine Polizeibehörde besteht, mit Genehmigung der k. Kreisregierung eine Synagoge zu errichten, und einen Rabbiner aufzunehmen.

3. Wo sie keine kirchliche Gemeinde bilden, sind sie lediglich auf die einfache Hausandacht beschränkt, und alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem

Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind ihnen nach § 4 des angeführten constitutionellen Edikts vom 26. Mai 1818 verboten.

Wo eine Synagoge besteht, darf außer dem Rabbiner oder dem bestätigten Substituten kein anderer kirchliche Verrichtungen ausüben.

4. Die Ortsrabbiner oder Substituten werden von den Mitgliedern der Kirchengemeinde vorgeschlagen, von der Kreisregierung geprüft und nach Befund bestätigt oder verworfen.

Die Bestätigten können ohne Bewilligung der Kreisregierung nicht entlassen werden.

5. Der zum Rabbiner oder Substituten vorgeschlagene Jude muß

a) königl. bayerischer Unterthan sein, b) der deutschen Sprache mächtig und c) ohne Makel des Wuchers oder eines betrüglichen Bankeruts, und sonst von einem guten sittlichen Lebenswandel sein.

6. Bei der Bestätigung hat der Rabbiner oder der Substitut vor dem betreffenden königl. Landcommissariat einen feierlichen Eid dahin abzulegen, daß er den Gesetzen des Reichs durchgehends schuldige Folge leisten, nichts gegen dieselben lehren oder gestatten, wo er etwas dagegen erfahren würde, solches der Obrigkeit treulich anzeigen, und in keine Verbindung irgend einer Art mit ausländischen Obern sich einlassen werde.

7. Die in den drei vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die dermal bestehenden Rabbiner und Substituten ihre Anwendung.

8. Das jüdische Kirchenvermögen bleibt dem jüdischen Cultus ausschließend überlassen.

Es wird in den einzelnen Kirchengemeinden durch den Rabbiner und durch zwei von der Gemeinde gewählte, und von dem k. Landcommissariate bestätigte Mitglieder verwaltet [1]).

9. Der Gehalt des Rabbiners wird von der israelitischen Gemeinde festgesetzt, welche die Errichtung einer Synagoge nachsucht. Sein Gehalt darf nicht geringer als vierhundertfünfzig Gulden sein.

Die Repartition auf die einzelnen Glieder der kirchlichen Gemeinde wird von derselben entworfen, und von der Regierung executorisch erklärt [1]).

10. Die Judenkinder beider Geschlechter sind gleich jenen der übrigen kgl. Unterthanen zum öffentlichen Schulbesuche in Städten und auf dem Lande verbunden, und sie erhalten, mit Ausnahme der Religionslehre, gleichen Unterricht mit denselben unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungswesen bestehenden Verordnungen; der Zutritt zu allen höheren Lehranstalten ist ihnen gestattet.

11. Den Juden ist bewilliget eigene Schulen zu errichten, wenn sie ein anständiges und zweckentsprechendes Local ausmitteln, und vorschriftsmäßig gebildete und geprüfte Schullehrer aufstellen, welche königl. Unterthanen sind und denen ein Gehalt von wenigstens dreihundert Gulden gesichert ist. Die Lehrer sind an den allgemeinen Lehrplan gebunden.

---

1) Vgl. Art. XXVI der V.O. v. 27. III 72.

12. Die Erlaubniß zum Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit soll keinem jüdischen Jünglinge ertheilt werden, bevor er nicht von einer öffentlichen Studienanstalt des Königreichs über seine hinreichenden Vorbereitungskenntnisse ein günstiges Zeugniß erhalten hat.

VI.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die israelitischen Cultusgemeinden der Pfalz betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns im Hinblicke auf die Vorstellung und Bitte der Vorstände zahlreicher israelitischer Cultusgemeinden der Pfalz allergnädigst bewogen gefunden, die Verordnung vom 27. Januar 1854 (Kreisamtsblatt der Pfalz S. 138—146) in Betreff der Regelung der Verhältnisse dieser Cultusgemeinden mit Rücksicht auf die durch die neueren Gesetze gebotenen Aenderungen einer Revision unterstellen zu lassen und verordnen demnach, was folgt:

Art. I.

Diejenigen Vereinigungen israelitischer Glaubensgenossen, welche sich vor der Verkündung Unserer Verordnung vom 27. Januar 1854 zur gemeinsamen Ausübung ihres Cultus und zur Bestreitung der Kosten desselben gebildet haben, sollen auch künftig, ohne Rücksicht auf die Zahl der vereinigten Familien als „israelitische Cultusgemeinden“ fortbestehen. Die k. Bezirksämter haben zu entscheiden, welches diese Gemeinden sind.

Art. II.

Die Bildung neuer israelitischer Gemeinden, sowie die Auflösung bereits bestehender steht den k. Bezirksämtern zu.

Neue Gemeinden können nur auf Ansuchen einer angemessenen Anzahl Familienhäupter, welche ausreichende Mittel zur Bestreitung der Cultusausgaben nachweisen, gebildet werden.

Bestehende Gemeinden können aufgelöst werden, wenn sie die Mittel zur Bestreitung ihrer Cultusausgaben nicht aufzubringen vermögen, oder auf Antrag der Mehrheit der Familienhäupter.

Im Falle einer Auflösung haben die k. Bezirksämter die Bestandtheile der ehemaligen Gemeinden nach Maßgabe des Art. III. anderen nahegelegenen Gemeinden, nach Einvernahme derselben mit ihren Erinnerungen, zuzuweisen.

Art. III.

Jede israelitische Familie, sowie jeder einzelnstehende Israelite muß derjenigen Kultusgemeinde angehören, welcher sein Wohnort zugetheilt ist.

Art. IV.

In jeder israelitischen Cultusgemeinde besteht ein Synagogen-Ausschuß von drei Mitgliedern, welche auf 5 Jahre gewählt werden.

Die Wahl findet statt durch die wahlstimmberechtigten Mitglieder der Kultusgemeinde unter Leitung eines von dem k. Bezirksamte ernannten Commissärs; demselben steht ein Wahlausschuß von drei Mitgliedern zur Seite, welche bei Beginn der Wahl durch die anwesenden Wahlberechtigten bestimmt werden.

Mit der Wahl des Synagogen-Ausschusses ist die Wahl von zwei Ersatzmännern zu verbinden, welche in Abgangsfällen einzutreten haben.

Art. V.

Wahlstimmberechtigt und wählbar sind alle männlichen Mitglieder der Cultusgemeinde, welche zu den Kosten des Cultus Beiträge leisten, das 25. Lebensjahr vollendet haben, selbständig und bayerische Staatsangehörige sind.

Ausgenommen sowohl von dem aktiven, als von dem passiven Wahlrechte sind alle Mitglieder der israelitischen Cultusgemeinde, welche

1. öffentliche Armen-Unterstützung genießen,
2. welchen durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, solange dieser Verlust dauert, dann jene, welche
3. auf Grund der bisherigen bayerischen Strafgesetzgebung wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren haben, soferne nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlasse der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist;
4. jene, gegen welche durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder nach Maßgabe der bisherigen Strafgesetzgebung die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder nach dem Strafgesetzbuche für das deutsche Reich die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen war und welche sich von dem Zeitpunkte an, wo die verhängte Maßregel beendigt, oder deren Zulässigkeit erloschen ist, nicht mindestens zwei Jahre vor der stattfindenden Wahlhandlung klaglos verhalten haben;
5. jene, welche zur Zeit der Wahl einer strafrechtlichen Verfolgung wegen einer Handlung unterliegen, wegen welcher der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, oder die Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-

aufsicht, oder die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen werden kann;

6. jene, welche die Straffolge des Verlustes eines öffentlichen Dienstes durch richterliches Urtheil verwirkt haben, wenn nach Beendigung des Strafvollzugs nicht zwei Jahre verflossen sind;
7. jene, welche einem gerichtlichen Verfahren wegen Verhängung der Curatel unterliegen;
8. jene, gegen welche ein gerichtliches Gantverfahren eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist.

Ein späterer Verlust der Wählbarkeit bedingt den Austritt aus dem Synagogenausschusse.

Art. VI.

Die Wahl des Synagogen-Ausschusses ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel, welche mit Nummern versehen unter die wahlberechtigten Cultusmitglieder vertheilt, dann ohne Unterschrift ausgefüllt und zusammengelegt, von diesen persönlich zurückgegeben werden.

Ueber die abstimmenden Wähler ist ein fortlaufendes Namensverzeichniß zu führen.

Zeit und Ort der Wahl, sowie die Frist für die Stimmabgabe wird durch den Wahlkommissär festgesetzt und in den zum Cultusverbande gehörigen Gemeinden veröffentlicht.

Nach Ablauf der bestimmten Frist, welche durch Beschluß des Wahlausschusses eine einmalige Verlängerung erhalten kann, wird der Wahlact geschlossen, das Ergebniß festgestellt und bekannt gemacht.

Art. VII.

Ueber alle Anstände, welche sich bei der Wahl ergeben, entscheidet der Wahlausschuß durch Mehrheitsbeschluß; eine Berufung hiegegen findet nicht statt.

Ist bei einer solchen Beanstandung ein Mitglied des Wahlausschusses betheiligt, so hat an dessen Stelle der Wahlkommissär mitzustimmen, welcher außer diesem Falle an der Abstimmung nicht theilzunehmen hat.

Gegen die vollzogene Wahl ist eine Nichtigkeitsbeschwerde zuläßig, welche binnen acht Tagen bei dem kgl. Bezirksamte, als letzte Instanz, geltend zu machen und zu begründen ist.

Art. VIII.

Bei der Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit und zwar in der Art, daß die drei mit der größten Stimmenzahl Gewählten die Mitglieder des Synagogenausschusses, die beiden Folgenden die Ersatzmänner sind.

Personen, welche mit einander als Vater, Sohn oder Bruder verwandt, oder als Stiefvater, Stiefsohn oder Schwiegersohn verschwägert sind, können nicht zugleich im Synagogen-Ausschusse sein.

Trifft die Wahl solche Personen, so hat der mit der größten Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Gewählten sind mit ihrer Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

Im Falle einer Ablehnung tritt der nach der Reihenfolge berufene Ersatzmann ein.

Ueber die Wahl ist von dem Ausschusse ein Protocoll zu errichten, in welchem das Ergebniß derselben niederzulegen, die Bescheidung der Anstände zu constatiren und welchem das Verzeichniß der abstimmenden Wähler beizuheften ist.

Die Wahlprotocolle sind dem k. Bezirksamte vorzulegen, bei welchem sie in Verwahrung bleiben.

Alle durch die Wahl veranlaßten Kosten fallen der israelitischen Cultusgemeinde zur Last.

Art. IX.

Die Synagogen-Ausschußmitglieder wählen den Vorstand aus ihrer Mitte; sie bedürfen der Bestätigung des k. Bezirksamtes, welche jedoch nur unter Angabe der Gründe versagt werden darf.

Im Falle der Verhinderung des Vorstandes hat ihn das an Lebensjahren älteste Mitglied zu vertreten.

Der Ausschuß ist, gehörige Ladung vorausgesetzt, auch dann beschlußfähig, wenn nur 2 Mitglieder erschienen sind.

Dem Vorstande oder dessen Stellvertreter steht im Falle der Stimmengleichheit bei der Beschlußfassung die Entscheidung zu.

Wenn nach Eintritt der Ersatzmänner nur mehr 2 Ausschußmitglieder vorhanden sind, so kann auch während der fünfjährigen Wahlperiode durch das k. Bezirksamt eine Neuwahl angeordnet werden.

Die Gewählten bekleiden in diesem Falle, wie auch im Falle der Auflösung des Synagogen-Ausschusses (Art. XI) ihre Funktion nur für die Restzeit der laufenden Wahlperiode.

Art. X.

Die nach gegenwärtiger Wahlordnung neu zu bildenden Synagogen-Ausschüsse haben nach ihrer Constituirung sofort in Thätigkeit zu treten. Bis dahin bleiben die bisherigen Synagogen-Ausschußmitglieder in Funktion.

Für die Folge sind bei Ablauf des 5. Funktionsjahres die Neuwahlen in der Regel im Monate Mai vorzunehmen.

Sollten jedoch der Vollendung der Wahl oder der Dienstes-Einweisung der Gewählten nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so haben die Austretenden einstweilen ihre Funktion fortzusetzen.

Art. XI.

Das k. Bezirksamt kann den Synagogenausschuß ganz auflösen und eine Neuwahl anordnen.

Gegen eine deßfallsige Verfügung ist binnen einer Frist von 14 Tagen die Berufung an die k. Kreisregierung als letzte Instanz zulässig.

Art. XII.

Die Ausgaben des israelitischen Cultus werden aus den Einkünften der

betreffenden Cultusgemeinden und wo diese nicht ausreichen, durch Umlagen auf die Cultusgenossen bestritten.

Diese Umlagen werden in der Regel nach Klassen der einzelnen Mitglieder der israelitischen Cultusgemeinden vertheilt.

Art. XIII.

Nach Aufforderung des Bezirksamtes theilt der Synagogen-Ausschuß unter Vorsitz seines Vorstandes alle Angehörige der Cultusgemeinde nach freier Erwägung ihrer Vermögensverhältnisse in Klassen, deren Zahl und Verhältniß zu bestimmen in seinem Ermessen steht.

Die notorisch Zahlungsunfähigen sind in die erste Klasse zu setzen, welche von aller Beitragsleistung befreit ist.

Von der Klassificirung sind die Mitglieder des Synagogen-Ausschusses vorläufig auszunehmen.

Hat sich der Synagogen-Ausschuß über diese Klassificirung schlüssig gemacht, so hat der Vorstand die hienach entworfene Liste an das k. Bezirksamt abzugeben, welches dieselbe den Bürgermeistern derjenigen politischen Gemeinden, welche die betreffende israelitische Cultusgemeinde bilden, mit dem Auftrage zuschickt, die in ihrer Gemeinde wohnhaften, umlagepflichtigen Israeliten von dem Inhalte der Liste in Kenntniß zu setzen.

Zugleich bestimmt das k. Bezirksamt einen präclusiven Termin, bis zu welchem Reclamationen gegen den Entwurf der Klassification angebracht werden können.

Letztere sind schriftlich von jedem Reclamanten bei dem Bürgermeisteramte seines Wohnortes anzubringen, welches sie dem Bezirksamte zur weiteren Verfügung übersendet.

Jeder Umlagenpflichtige kann nur gegen seine eigene Klassification, nicht auch gegen jene seiner Mitbürger, reclamiren.

Art. XIV.

Nach Ablauf der Reclamationsfrist beruft der Vorstand des Synagogenausschusses alle Umlagenpflichtigen der Cultusgemeinde zu einer Versammlung.

Die Versammlung hat aus den Umlagenpflichtigen fünf Gemeindeglieder, welche über die angebrachten Reclamationen zu entscheiden haben, und zwei Ersatzmänner zu wählen.

Nicht wählbar sind diejenigen, welche gemäß Art. V gegenwärtiger Verordnung auch nicht in den Synagogenausschuß gewählt werden können.

Jeder, welcher nach der auf ihn gefallenen Wahl in einen der im Art. V erwähnten Fälle gekommen ist, hat sofort aus dem Reclamationsausschuß zu treten.

Art. XV.

Die Mitglieder des Synagogenausschusses können nicht in den Reclamationsausschuß gewählt werden, jedoch den Sitzungen desselben beiwohnen, um Aufschlüsse zu ertheilen.

Hat einer der 5 Gewählten reclamirt, so muß er bei Entscheidung seiner Reclamation abtreten.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl oder des Austritts eines Mitglieds entscheidet das Bezirksamt.

Art. XVI.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder desselben versammelt sind. Kann sich derselbe nicht mit absoluter Mehrheit über eine Reclamation schlüssig machen, so ist von der, dem Reclamanten nachtheiligsten Abstimmung angefangen, herabzuzählen und diejenige Abstimmung als die entscheidende zu betrachten, welche die für die absolute Majorität nothwendige Zahl vollständig macht.

Hat der Ausschuß alle angebrachten Reclamationen entschieden, so stellt er auch die Klassification der Synagogenausschußmitglieder fest, wobei der Betheiligte immer abzutreten hat.

Gegen die Entscheidungen des Reclamationsausschusses kann von den Reclamanten innerhalb 8 Tagen ein Recurs an das in letzter Instanz erkennende Bezirksamt ergriffen werden.

Art. XVII.

Die definitiv festgesetzte Klasseneintheilung bildet fünf Jahre den Maßstab der Beitragspflicht aller Gemeindeangehörigen.

Die in der Zwischenzeit neu eintretenden Gemeindeglieder werden in derselben Weise durch den Synagogenausschuß eingesteuert.

Ebenso hat derselbe jährlich die Klassificationsliste zu revidiren und alle erheblich erscheinenden Veränderungen nachzutragen. Bei diesen Veränderungen und Nachträgen in der Klassificationsliste tritt an die Stelle der im Art. XIII. vorgeschriebenen Publication eine einfache Benachrichtigung des Betheiligten durch den Synagogenausschuß-Vorstand und der präclusive Termin, der bei der Hauptklassification (Art. XIII) festgesetzt worden war, ist auch hier anwendbar. Reclamationen werden wie bei der Hauptklassification beschieden. Der gemäß Art. XIV gebildete Reclamationsausschuß bleibt zu diesem Zwecke fünf Jahre in Wirksamkeit.

Ergeben sich während dieser Zeit Abgänge von Ausschußmitgliedern, so haben die Ersatzmänner nach der Reihe ihrer Wahl einzutreten.

Nach Ablauf der fünf Jahre beruft der Vorstand den Synagogenausschuß wieder zusammen, um auf die nämliche Weise die Klassification durch einen neu gebildeten Ausschuß der Umlagenpflichtigen neu zu entwerfen und feststellen zu lassen.

Art. XVIII.

Der Vorstand des Synagogenausschusses fertigt in jedem Jahre einen Entwurf der Cultusausgaben und der Einnahmen des letzten Jahres. Die Ausgaben für den Volksunterricht im Falle des Art. 11 der Verordnung vom 8. Oktober 1823 werden den Cultusausgaben gleich geachtet.

Nach Anfertigung dieses Entwurfes zieht der Vorstand die Synagogenausschußmitglieder zu einer Berathung bei, in welcher die einzelnen Positionen festgesetzt werden.

Das so festgesetzte Budget wird nebst dem Berathungsprotocolle sofort dem k. Bezirksamte zur Genehmigung vorgelegt.

Ueber Einnahmen und Ausgaben, die nicht schon im Budget vorgesehen sind,

hat der Synagogenausschuß besonderen Beschluß zu fassen und dem Bezirksamte, wie angegeben, vorzulegen.

Art. XIX.

Auf Grund des abgeschlossenen Budgets fertigt der Synagogenausschuß das Umlagenregister, welches von dem k. Bezirksamte vollziehbar erklärt wird.

Art. XX.

Der Synagogenausschuß bestellt einen Rechner zur Erhebung und Verrechnung aller Einkünfte der Cultusgemeinde, welcher eine entsprechende Hebgebühr zu beziehen und auf Verlangen des Synagogenausschusses genügende Bürgschaft zu leisten hat; derselbe hat seine Funktionen nach Analogie der über das Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen bestehenden Normen zu richten.

Gegen Zahlungssäumige ist in der für Gemeindeumlagenrückstände vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Art. XXI.

Am Schlusse eines jeden Jahres stellt der Rechner Rechnung über Einnahme und Ausgabe, welche von dem Synagogenausschusse geprüft und von dem Bezirksamte abgeschlossen wird.

Art. XXII.

Wenn mehrere israelitische Cultusgemeinden eine Last gemeinsam zu tragen haben, so sollen die Vorstände der betheiligten Gemeinden unter Leitung eines Bezirksamtes jährlich vor Entwerfung ihres Budgets zusammentreten, um sich theils über die Größe der gemeinsamen Ausgabe für das kommende Jahr zu verständigen, theils um eine Uebereinkunft über die Beitragspflicht der einzelnen Gemeinden zu treffen.

Bezüglich der Angelegenheiten, welche das Bezirksrabbinat betreffen, ist das hiefür zuständige k. Bezirksamt dasjenige, in dessen Amtsbezirk der Bezirksrabbiner seinen Sitz hat. Für die übrigen Angelegenheiten hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, das Bezirksamt zu bestimmen, unter dessen Leitung der Zusammentritt stattzufinden hat.

Ist der für das Bezirksrabbinat stets für die nächsten drei Jahre auszuwerfende Bedarf festgestellt, so haben die betreffenden Synagogenvorstände die Gesammtlast nach Maßgabe der zahlungsfähigen Familien ihrer bezüglichen Gemeinden zu repartiren.

Hiebei kann jedoch durch Mehrheitsbeschluß bestimmt werden, daß der so festgesetzte Gesammtbeitrag der wohlhabenderen Cultusgemeinden bis zu höchstens 33⅓ % erhöht, und daß der hiedurch erzielte Ueberschuß zur entsprechenden Abminderung der Beitragsquoten der gering bemittelten Cultusgemeinden verwendet werde. In dem einen, wie in dem anderen Falle unterliegt diese Vertheilung der höheren Genehmigung und zwar, je nachdem sie sich entweder über die israelitischen Cultusgemeinden mehrere Bezirksämter oder nur über die eines Einzigen erstreckt, der Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, oder des Bezirksamtes.

Der so für jede Gemeinde festgesetzte Antheil an der Gesammtlast ist als Ausgabe in das Budget für das nächste Jahr zu setzen und auf die einzelnen Gemeindeglieder umzulegen, wie jede andere Ausgabe der Cultusgemeinde.

Art. XXIII.

Umfaßt eine israelitische Cultusgemeinde politische Gemeinden, welche zu verschiedenen Bezirksämtern gehören, so ist bezüglich aller Angelegenheiten der Cultusgemeinde, namentlich auch zur Vollziehbarkeitserklärung der Umlagenregister dasjenige Bezirksamt das zuständige, in dessen Amtsbezirke die Hauptgemeinde liegt.

Art. XXIV.

In allen Angelegenheiten, welche das Vermögen der israelitischen Cultusgemeinden betreffen, haben die Vorstände, soweit nicht Anderes ausdrücklich bestimmt ist, die in den betreffenden Beziehungen für Gemeinden und Stiftungen bestehenden Gesetze und Verordnungen in analoge Anwendung zu bringen.

Art. XXV.

Ueberall, wo in den vorstehenden Artikeln die Bezirksämter als die entscheidenden Behörden bezeichnet sind, und nichts Anderes ausdrücklich verordnet ist, entscheidet in letzter Instanz unsere Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz.

Art. XXVI.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 8. Oktober 1823, die Verhältnisse der Israeliten im Rheinkreise in Beziehung auf Cultus und Unterricht betr. (Amtsblatt v. J. 1823 Nr. IX. S. 97) bleiben insoweit in Giltigkeit, als sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Widerspruche sind.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

München, den 27. März 1872.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
Ministerialrath v. Bezold.

Register.

(Die größeren Zahlen bezeichnen die Seiten, die kleineren die Anmerkungen.)

A.

Abmeldung bei dem zuständigen Rabbiner behufs Austrittes aus der israel. Religionsgesellschaft 63, 64.

Abzugsgelder 138, 142, 143, 151.

Adoptivkinder, deren religiöse Erziehung 70.

Amt des Rabbiners, kein öffentliches im Sinne des § 31 R.-St.-G.-B. 119, 120.

Amtssiegel des Rabbiners, Verbot eines solchen 114; dagegen 114[2].

Amtstracht des Rabbiners 113.

Anmeldung zum Eintritt in die israel. Religionsgesellschaft 62, 62[2].

Approbation (Autorisation) der Kultusdiener durch den Rabbiner 112, 126, 126[2]. Entziehung der Approbation 126.

Armenwesen; Vertretung der Kultusgemeinde im Armenpflegschaftsrate 72. Siehe auch 152, 154[1].

Auflösung von Kultusgemeinden 90, 92; in der Pfalz 167.

Auflösung des Synagogenausschusses in der Pfalz 170.

Aufnahme in die israel. Religionsgesellschaft 57 ff. Form 57—60. Voraussetzungen 60 ff. Aufnahme vor erreichtem Unterscheidungsalter 60, 61. Aufnahme nach erreichtem Unterscheidungsalter 62—64.

Aufnahmsgebühren bei dem Einzug in die Kultusgemeinde (Eintrittsgelder) 137, 138, 140 ff., 148 ff., 162 ff.; in der Pfalz 173 ff.

Ausschuß, Synagogenausschuß in der Pfalz 168 ff.

Austritt aus der israel. Religionsgesellschaft 65, 66.

Austritt (Abzug) aus der Kultusgemeinde 96, 97. Austritt aus einer preußischen Synagogengemeinde 96 unten.

Autonomie der Kultusgemeinde 130 ff., auf steuerrechtlichem Gebiete 151 ff.

B.

Baden, Verfassung der israel. Religionsgesellschaft 48.

Bar Mizwa 67.

Barnosen 185.

Beerdigungswesen 72.

Begräbnis, ritualmäßiges 126.

Begriff der Kultusgemeinde 79.

Beschneider 125, 126.

Beschneidung 58, 59.

Besoldung des Rabbiners 114, 115, 121, in der Pfalz 176, 193, des Religionslehrers 124, des Vorsängers 125.

Bestätigung des Rabbiners durch die Regierung 111.

Besteuerungsarten 162 ff.; in der Pfalz 170 ff.

Besteuerungsrecht der Kultusgemeinden

133 ff. Die Praxis des Ministeriums und des obersten Gerichtshofes 133—137. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes 137—143. Kritik der Praxis u. Rechtsprechung 143—151. Begründung des Besteuerungsrechtes 151—162. Die Arten der Besteuerung 162—164. Besteuerungsrecht der pfälzischen Kultusgemeinden 170—175.

Bezirksrabbiner (Distriktsrabbiner) 51, 99, 177.

Brautgeld (Heimsteuerabgabe) 136, 142, 143, 151, 162.

C.

Centralkonsistorium, israelitisches, für Bayern 1812 vorgeschlagen 12; C. in Paris 56.

Centralversammlungen, israelitische, für Bayern 1812 vorgeschlagen 13.

Chaliza (Befreiung von der Schwagerehe) 112, 112 [2], 113.

(Das Übrige siehe unter K.)

D.

Distriktsrabbiner 51.

E.

Edikt, die Verhältnisse der jüd. Glaubensgenossen im Königreiche Bayern betr.
- Text 180 ff.
- Vorarbeiten hiezu 11 ff.
- Entwurf der Ministerialpolizeisektion 13 [1] ff.
- Rechtliche Natur 27 ff.

Ehe, gemischte, 24, 25, 26. Erziehung der Kinder aus solcher 66 ff.

Ehescheidung 101, 113.

Eheschließung 101, 113.

Eid des Rabbiners bei der Anstellung 111.

Eigentumsfähigkeit der Kultusgemeinde 132, 133.

Einrichtungen, staatlich geforderte, der Kultusgemeinden 126 ff.

Eintrittserklärung bei dem zuständigen Rabbiner behufs Aufnahme in die israel. Religionsgesellschaft 62.

Eintrittsgelder bei dem Einzuge in eine Kultusgemeinde 137, 138, 140 ff., 148 ff., 162; in der Pfalz 173 ff.

Elementarschule, israel., 73 ff.

Entlassung des Rabbiners 114, 121, des Religionslehrers 124, des Vorsängers 125 [2].

Erbschaft, Besteuerung einer ruhenden und einer aus der Gemeinde hinausgehenden unzulässig 162 ff.

Erwerbsfähigkeit der Kultusgemeinde 133.

Erziehung der Kinder, religiöse, 66 ff.

Exekutionsbefugnis, mangelnde, der Kultusgemeinde 132, 132 [1].

Exilarchat in Babylonien 53.

F.

Familienhaupt, Besteuerung nach demselben, 162.

Finanzrecht der Kultusgemeinde rechts des Rheins 132 ff., links des Rheins 170 ff.; siehe Besteuerungsrecht.

Findelkinder, deren religiöse Erziehung 70.

Fortbestand von Kultusgemeinden 90 ff.; in der Pfalz 166.

Frauenbad, ritualmäßiges, 126.

Fürth, Aufsicht der Regierung über die Vermögensverwaltung der dortigen Kultusgemeinde 165, 165 [2].

Fürth, ehemalige Talmudschule 105.

G.

Gaonat 54.

Gebühren des Rabbiners (Kasualien) 121.

Gehalt des Rabbiners 114, 115, 121, in der Pfalz 176, 193, des Religionslehrers 124, des Vorsängers 125.

Gemeindeämter (polit. Gde.), deren Unvereinbarkeit mit der Stellung des Rabbiners 115, 117.

Gemeinde, politische, Verhältnis des Rabbiners zu derselben 115.

Gemeinde, israelitische, siehe Kultusgemeinde.

Gemeindeumlagengesetz v. 19. Juli 1822 76, 76 [3], **135**, **145** [3], 139, 140, 141, 143, **145** ff.

Gemeindezugehörigkeit (Kult.-Gde.) 93 ff.; in der Pfalz 167.

Gemeindedienste, Verpflichtung des Rabbiners zur Leistung solcher 115, 116.
Gemeindezwang 95, 95⁴ u. ⁵.
Gemeinschaftliche Lasten mehrerer Kultusgemeinden in der Pfalz 176, 177, 178.
Gerichtsbarkeit, aufgehobene, der Rabbiner 12.
Gewissensfreiheit 63, 96.
Glaubensangehörigkeit 56 ff.
Glaubenswechsel 23 ff., 62, 65 ff.
Glockengeläute, unzulässig bei Privatkirchengesellschaften, 80⁴.
Gottesdienst 43, 85.

H.

Handdienste, gemeindliche, des Rabbiners 115, 116.
Hannover, Verfassung der israel. Religionsgesellschaft 49.
Hathora 102¹.
Hausandacht 43.
Hauslehrer 73.
Heimatgesetz, Art. 2, dessen Unanwendbarkeit auf den Rabbiner 115, 117.
Heimsteuergelder 142, 143, 151, 162.
Hierarchie, israelitische, 11, 11¹, 15, 17 ff.. 51 ff.
Hoffaktor, 8, 8³.
Holstein, Verfassung der israel. Religionsgesellschaft 49.

J.

Judenedikt. Text 180 ff.
Vorarbeiten 11 ff.
Entwurf der Ministerialpolizeisektion 13¹ ff.
Rechtliche Natur 27 ff.
Judenkorporationen 12, 12¹, 153⁴.
Judenmeister (ehemaliger Hochmeister aller Juden des Deutschen Reiches) 55.

K.

Kindererziehung, religiöse, 66 ff.
Kirche, Begriff derselben in § 10 Rel.-Ed. 25.
Kirchengemeinde, israelitische, siehe Kultusgemeinde.
Kirchengesellschaft, israelitische, rechtlicher Charakter derselben 40 ff., in staatskirchenrechtlicher Beziehung 40—46, in privatrechtlicher Beziehung 46—48.
Verfassung, mangelnde, derselben 48 ff.
Aufnahme in dieselbe 57 ff.
Austritt aus derselben 65, 66.
Kirchengewalt, Kirchenregiment in der Kultusgemeinde 98.
Kompetenz der Kultusgemeindeorgane 97 ff., 100, 164, 165.
Kompetenz des Rabbiners, örtliche 111, sachliche 111—113.
Konfessionsangehörigkeit 56 ff.
Konfessionswechsel 23 ff., 62, 65 ff.
Konfirmation, israelitische, 67 ff., 112.
Konfirmation und Kommunion, deren Bedeutung in § 18 Rel.-Ed. 57¹.
Kongrua des Rabbiners 114, 115.
Konsistorien, israelitische, für Bayern 1812 vorgeschlagen und abgelehnt 12, 16; in Frankreich 56.
Konzessionen an das religiöse Bewußtsein der Israeliten auf verschiedenen Gebieten der Staatsverwaltung 71 ff., Armenwesen 72, Beerdigungswesen 72, Volksschulwesen 73—77, Sabbathfeier 77—78.
Korporationseigenschaft der Kultusgemeinde 132, 133, in der Pfalz 170.
Mangel derselben bei der israelitischen Gesamtreligionsgesellschaft in Bayern 46 ff.
Kreisversammlungen, israelitische, 1812 für Bayern vorgeschlagen und abgelehnt 13, 16. Siehe ferner 18.
Kultusabgaben 133 ff., siehe Besteuerungsrecht.
Kultusämter 101 ff. Rabbiner 101 bis 121, Rabbinersubstitut 122, Religionslehrer 123—124, Vorsänger, Beschneider, Schächter 125—126.
Kultusgemeinde im rechtsrheinischen Bayern 79 ff.
Begriff und öffentlicher Charakter derselben 79—81.
Bildung der Kultusgemeinden 81—88.

Kultusgemeinde. Gründung mehrerer K. am gleichen Orte 88—90.
Fortbestand, Vereinigung u. Auflösung von K. 90—92.
Zuständigkeit der Behörden zur Errichtung u. Umbildung der K. 93.
Zugehörigkeit zur K. 93—97.
Verfassung (Organisation) der K. 97 bis 100.
Kultusämter 101—126.
Einrichtungen, staatlich geforderte, der Kultusgemeinde 126—129.
Autonomie der K. 130—132.
Finanzrecht der K. 132—165.
Privatrechtspersönlichkeit der K. 132 bis 133.
Selbstbesteuerungsrecht 133—164.
Verwaltung des Kultusvermögens 164 bis 165.
Kultusgemeinde in der Pfalz 166 ff.
Fortbestand älterer K. 166.
Gründung und Auflösung von K. 166, 167.
Zugehörigkeit zur K. 167.
Wahl- und Stimmrecht der Gemeindeglieder 167—168.
Vertretung der K. 168—170.
Finanzrecht der K. 170—178.
Korporationseigenschaft der K. 170.
Besteuerungsrecht 170—175.
Vermögensverwaltung 176.
Gemeinschaftliche Lasten mehrerer K. 176—178.
Bestimmungen allgemeiner Art 178, 179.
Kultusumlagen 133 ff., siehe Besteuerungsrecht.
Kultusvermögen 133.
Verwaltung des K. 164—165.
Teilung des K. bei Abzweigung neuer Kultusgemeinden 89, 90.
Verwendung bei Vereinigung u. Auflösung von Kultusgemeinden 91, 92.
In der Pfalz:
Verwaltung des K.
Kultusverwaltung 72, 99, 100, 100².
Kultusvorstand 72, 99, 100, 100², 164.
Kurhessen, Verfassung der israelitischen Religionsgesellschaften 49.

L.

Laubhüttenfest 6, 8.
Lokalkultusgemeinde 86, 87.
Landrabbiner in Hannover 49.
Landrabbinat in Kurhessen 49.
Lehrer: israelitische Elementarlehrer 75, 75³, israelitische Religionslehrer 123, 124.
Lehrerbildungsanstalt, israelitische, zu Würzburg 123.
Leviratsehe (Schwagerehe) 112, 112², 113.

M.

Militärverhältnisse der Rabbiner 117, 118.
Ministerialentschließung vom 29. Juni 1863 35, Text 187 ff.
Morenu 102¹, 105.

N.

Neologie („Reformjuden") 21, 88, 127.
Neujahrsgelder, aufgehobene, der Israeliten 35.
Normativ-Entschließung, die Verhältnisse der israel. Kultusgemeinden betr. v. 29. VI. 63 35, Text 187 ff.

O.

Oberbehörde, israelitische, in Württemberg 49.
Oberrabbiner, Oberrabbinat, vorgeschlagene, aber abgelehnte Einsetzung solcher in Bayern 17, 18. Oberrabbinat unter Kaiser Ruprecht 55.
Oberrabbiner für Holstein 49.
Oberrat, israelitischer, in Baden, 48, 49.
Organisation (Verfassung) der Kultusgemeinde 97 ff.
Orthodoxie 21, 88, 127, 128.

P.

Pensionsansprüche des Rabbiners 121.
Pfalz, Rechtsquellen 36 ff.
Kultusgemeinden in der Pfalz 166 ff.
Polizeibehörde im Sinne des § 24 J.-E. 81, 82, 83, 83¹, 86.

Postportofreiheit der Rabbinate 114, 114 2.
Preußen, Verfassung der israel. Religionsgesellschaft 49, 50.
Preußen, Austritt aus der Synagogengemeinde 96, 97.
Privatrechtsfähigkeit der Kultusgemeinde 132, 133; in der Pfalz 170.
Mangelnde der israel. Gesamtreligionsgesellschaft in Bayern 46 ff.
Prozeßrechtliche Bevorzugung der Rabbiner 118.
Prüfung der Rabbinatskandidaten 105 ff., der israelitischen Elementarlehrer 75, 75 3, der israelitischen Religionslehrer 124.
Prüfungsordnung der k. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg für Rabbinatskandidaten 107 3.

R.

Rabbiner 101 ff.
Vorbemerkungen. Stellung des Rabbiners nach israelitischer Lehre 101—103.
Staatliche Voraussetzungen für die Zulassung als Rabbiner 103—108. Indigenat und guter Leumund 103—104. Wissenschaftliche Vorbildung 104—108. Prüfung der Rabbinatskandidaten, Prüfungsgegenstände 106–108. Wahl und Bestätigung des Rabbiners 108—111. Wirkungskreis des Rabbiners, örtlicher 111, sachlicher 111—113. Amtstracht 113.
Verhältnis des Rabbiners zum Staate und zur politischen Gemeinde 113—120. Bayerisches Recht 113—117. Reichsrecht 117—120: Militärrecht 117, Prozeßrecht 118, Strafrecht 118—120.
Rechtlicher Charakter der Stellung des Rabbiners zur Kultusgemeinde, Gehalt, Kasualien 121.
Der Rabbiner geistlicher Vorstand im Sinne des § 10 Rel.-Ed. 62, 65 und geistlicher Oberer im Sinne des § 23 Rel.-Ed. 71.
Rabbinatsdistrikt 48, 51.
Rabbinerseminar 105 2.
Rabbinersynode 54, 55, 59 1.
Rabbinersubstitut 122.
Rechtsquellen 22 ff.
Für die Landesteile rechts des Rheins 23—36.
Für die Pfalz 36—39.
Reglement, französisches, v. 17. März 1808, 36 u. 37.
Text 189 ff.
Regulativ für die Münchner Judenschaft v. 17. Juni 1805, 9, 114 3.
Religionsedikt 23 ff., 33, 34.
Religionsgesellschaft, israelitische, siehe Kirchengesellschaft.
Religionslehrer 123, 124.
Religionsschule 126, 129, Sorge für deren Bedarf 129 3.
Religiöse Kindererziehung 66 ff.
Religionswechsel, siehe Konfessionswechsel.
Repräsentation der Kultusgemeinde 99, 100.
Ritualbad 126.

S.

Sabbathfeier 77, 78.
Schächter 126, 126 1, 2, 128.
Schuldispens am Sabbath 77, 78.
Schule, Elementarschule, israelitische, 73 ff.
Religionsschule 112, 126, 129, 129 3.
Schulpflicht der israel. Kinder 32, 73.
Schullehrerseminar, israelitisches, zu Würzburg 123.
Schwagerehe (Leviratsehe) 112, 112 2, 113.
Selbstregierung der Kultusgemeinde 50, 98.
Selbstbesteuerungsrecht der Kultusgemeinde 133 ff., siehe Besteuerungsrecht.
Staatsbeamten-Eigenschaft, Mangel derselben bei dem Rabbiner 119, 119 1.
Statuten der Kultusgemeinden 132.
Sterbeanlage (Erbschaftssteuer) 162 ff.
Stiftungen 92 oben; staatliche Kuratel über israel. Stiftungen 165 1.
Stimmrecht in Kultusgemeindeangelegenheiten, dessen Ordnung Gegenstand der Autonomie 131, 131 2.
Substitut des Rabbiners 122, 112.
Synagoge 8, 81—83, 83 1, 84, 86.

Synagogenausschuß in der Pfalz 168 ff.
Dessen Wahl 168, 169; Geschäftsführung 169, 170; Auflösung 170.
Synoden 54, 55, 59[1].

T.

Talmudschule, ehemahlige, zu Fürth 105.
Tauchbad, siehe Ritualbad.
Theologie, jüdische, deren Studium 104, 105.

U.

Übertritt zu einer anderen Religionsgesellschaft 23 ff., 62, 65 ff.
Umlagen der Kultusgemeinde 133 ff., siehe Besteuerungsrecht.
Umlagengesetz (für die politischen Gemeinden) v. 19. Juli 1822 76, 76[3], 135, 135[3], 139, 140, 141, 143, 145 ff.
Umlagenregister in der Pfalz 173.
Unterscheidungsalter 23 ff., 60.
Untertauchen als Form der Aufnahme in die israel. Religionsgesellschaft 58, 59.

V.

Vereinigung mehrerer Kultusgemeinden 90, 167.
Verfassung, mangelnde, der israel. Gesamtreligionsgesellschaft 48 ff.
Verfassung (Organisation) der Kultusgemeinden 97 ff., in der Pfalz 168 ff.
Vertretung der Kultusgemeinden in der Pfalz 168 ff.
Vermehrung der jüdischen Bevölkerung in Bayern zu Anfang des 19. Jahrh. 9.
Vermögen der Kultusgemeinde.
Verwaltung des V. 164—165.
Teilung des V. bei Abzweigung neuer Kultusgemeinden 89, 90.
Verwendung bei Vereinigung u. Auflösung von Kultusgemeinden 91, 92.
In der Pfalz: Verwaltung 176.
Verwaltungsgerichshof, dessen Zuständigkeit in Kultusabgabenstreitigkeiten 137, 138, 138[2], 179. Zuständigkeit bei Streitigkeiten über Gemeindezugehörigkeit 97, 97[3]. Unzuständigkeit bei Streitigkeiten über Errichtung und Umbildung von Kultusgemeinden 93.
Volksschulwesen, israelit., 73 ff.
Vollziehbarkeitserklärung des Umlagenregisters in der Pfalz 173.
Vorsänger (Vorbeter) 101, 114[3], 125.
Vorstand der Kultusgemeinde 72, 99, 100, 100[2].
Vorstand des Synagogenausschusses in der Pfalz 169.

W.

Wahl der Gemeindeorgane 98, 99, 168.
Wahl des Glaubensbekenntnisses 23 ff., 62 ff.
Wahl des Rabbiners 109 ff.
Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten, dessen Ordnung Gegenstand der Autonomie der Kultusgemeinde 131, siehe auch 109; in der Pfalz 167 ff.
Wohnort, Zugehörigkeit zur Kultusgemeinde des Wohnortes 94 ff., Begriff des W. 97. In der Pfalz 167.
Württemberg, Verfassung der israel. Religionsgesellschaft 49.

Z.

Zugehörigkeit zur israel. Religionsgesellschaft 56 ff.
Aufnahme 57—64, Austritt 65, 66.
Zugehörigkeit zur Kultusgemeinde 93 ff.
Zuständigkeit der Gemeindeorgane 100, 164, 165; in der Pfalz 171, 172, 173, 176.
Zuständigkeit der Behörden zur Errichtung und Umbildung von Kultusgemeinden 93. Pfalz: 179. Siehe auch unter Verwaltungsgerichtshof.
Zwangsgemeinden 95 ff.

Druck der Kgl. Universitätsdruckerei von H. Stürtz in Würzburg.

S.

Heimberger, Joseph,

Die staatskirchenrechtliche Stellung der Israeliten in Bayern ein Beitrag zur Lehre von den Privatkirchengesellschaften

Freiburg i. B. [u.a.] 1893